

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Unterschiedliche Schrifften Von Unfug Des Hexen-Proceßes, Zu fernerer Untersuchung der Zauberey heraus gegeben Von Johann Reichen, Beyder Rechten Licent.

Reich, Johann

Halle im Magdebug., 1703

II. Cautio Criminalis

II.
CAUTIO
CRIMINALIS.

SEV
DE PROCESSIBUS CONTRA
SAGAS LIBER.

Das ist:

Reinliche Warschauung /

Von Anstell- und Führung des Processus gegen die angegebene Zauberer/Hexen und Unholden/an die Obriakeit Teutscher Nation/ so wohl auch dero selben Rätthen/Beicht-Vätern/Commissarien/Inquisitoren,Richtern/Advocaten,Priestern und Predigern/und andern sehr nützlich und nöthig. Durch einen unbenahmten Römisch-Catholischen an Tag gegeben / nunmehr dem gemeinen Vaterland/ und männiglich zum besten ins Teutsch treulich übersezt.

Dem

Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Johann Morizen/ Graffen zu Nassau Katzenelenbogen / Bianden und Dies/ Herren zu Beilstein ꝛ. General-Vicutenant über die Cavallerie, in Diensten der Vereinigten Niederlanden/ Gouverneur zu Wesell ꝛ. Und Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. geheimbten Rath und hochbestaltem Stadthalter/ über dero selben Fürstenthumb Cleve/und Graffschafften Marck und Ravensburg/ meinem Gnädigen Herrn.

Hochgebohrner Graff/ gnädiger Herr. Es sagt der weise und hocheleuchtete Mann Gottes und König Salamon in seinen Sprichwörtern am 17. Cap. v. 15.
Wer

Wer dem Gottlosen recht spricht / und den Gerechten
 verdammet / die seynd beyde dem HErrn ein Greuel /
 welches er folgendts im 24. Cap. v. 24. so viel das erste membrum
 dieser proposition belangt / mit diesen Worten bestättiget / in dem
 er sagt; wer zum Gottlosen spricht / du bist gerecht / dem werden
 die Völcker fluchen / und die Nationen werden ihn verfluchen:
 Der Prophet Jesaias in seiner Weissagung am 5. Capitel v. 23.
 ruffet das Wehe über diejenige welche den Gottlosen gerecht
 sprechen / umb Geschencks willen / und die Gerechtigkeit der Ge-
 rechten von ihnen wenden. Woraus jedermanniglich zu for-
 derstaber diejenige / welche Gott in den Regierstand gesetzt / zu
 sehen und zu vernehmen haben / wie sich der Allerhöchste ob der
 Gerechtigkeit zumahlen in Sachen / so Leib und Leben / als wel-
 ches niemand als Gott allein geben kan / eyffere / halte und ge-
 halten haben wolle. Wie ein abscheuliches und verfluchtes Werk
 es umb die Zauberey sehe / solches darff nicht viel Beweißthums /
 man schlage auff die heilige Schrift / welche die Warheit Gottes
 ist / und lese unter andern darvon Exod. 22. v. 8. Levit. 19. v. 16.
 Deut. 18. v. 10. so wird man finden / wie sehr Gott der Allmäch-
 tige die Zauberey hasse / und wie er dieselbe wolle gestrafft haben /
 ja Gott der HErr selbst Apoc. 21. v. 8. verurtheilet sie (so fern
 sie nemlich darinnen biß ans Ende verharren) zum Psuel der
 mit Feuer und Schwefel brennet / welches ist der ander Tod /
 und verweiset sie gleich den Hunden / neben den Hurern / Todt-
 schlägern / Abgöttischen / und allen denen / welche lieb haben und
 thuen die Lügen / hinaus auffer seinem Reich und Gemeinde /
 Apocal. 22. v. 15. Aber wie groß / böß und verdammlich diß La-
 ster ist / also grosse Fehler und Sünden pflegen auch bey der Inqui-
 sition und Bestrafung desselbigen vorzugehen / worbey dann in-
 sonderheit auch dieses nicht aus des Obacht zu lassen / daß viele
 unter dem gemeinen Mann / und vorab von dem vorwitzigen
 Weibs-Volk sich selbst bereden / daß / wann sie nurend keinen
 expressen Bund mit dem Teuffel gemacht / und also des Zauberey
ren

ren Lasters nicht theilhaftig sind/ so seyn sie schon fromb genug/ ja Engel rein/ und des ewigen Lebens versichert / gleichsam als wann keine andere Sünde/ allein die Zauberey den Menschen verdammen/ oder die Hölle verdienen könnte/ da doch nicht allein der heilige Evangelist Johannes an vorgemeldten Orten/ sondern auch der heilige Apostel Paulus in der 1. Cor. 6. vers. 10. und an die Galat. 5. v. 19. & seqq die Abgöttischen/ die Feindseligen/ die Haderhaften/ Neidischen/ Hurer/ Ehbrecher/ Weichlinge/ Knabenschänder/ Diebe/ Zornige/ Zanctische/ Zwitterträge/ Rottensstifter/ Hafftragende/ Mörder/ Trunckenbolde und dergleichen/ neben den Zauberern in ein Register schreibt / sie zu Spieß-Gesellen macht/ und ihnen drohet/ daß/ wo sie von solchen Lastern nicht abstecken/ sie von Gott mit gleicher Münz bezahlet werden/ und sie mit einander kein Theil am Reich Gottes haben sollen. Hierbey fället weiter vor/ daß/ weil wir in die letzte/ und leyder in die Zeit gerathen seynd / da die Liebe in der Menschen Herzen erkaltet ist/ wie geschrieben stehet/ Matth. 24. vers. 12. Viele vom gemeinen Volck also geartet seynd/ daß/ wann sie etwan vernehmen/ daß einer oder der ander/ diese oder jene von einem andern/ dann aus Leichtfertigkeit / dann aus Zorn/ ja bißweilen auch wohl aus unzeitiger Kurkweil/ oder Trunckenheit/ vor einen Zauberer oder Here gescholten oder genahmet wird/ sie dasselbe alsobald vor eine Warheit auffnehmen/ und vor ein Evangelium bey andern von sich predigen: Welches dann zwar dem gemeinen unverständigen Pöbel etlicher Massen zu verzeihen wäre/ dieses aber ist zu beklagen / daß dieser Irrthumb und unzeitiges Richten nicht in vulgo verblieben/ sondern daß viele von den Hochgelahrten/ oder die sich dafür ausgeben/ sich fast eines gleichen überreden lassen/ oder ihnen selbst eingebildet haben/ daher es dann bey der Inquisition über diß Laster/ vor etlichen Jahren so weit kommen/ daß einige in ihren Schriften behaupten wollen/ daß man denenjenigen/ so dieses Lasters bezüchtigt worden/ keine Defension zu gestatten schul-

dig währe/ ja es ist hiermit so weit kommen/ daß da etwan ein oder ander/ aus Christlichem Mitleiden/ oder auff inständiges Anhalten der Beklagten oder der ihrigen/ bißweilen auch wohl aus Befelch etlicher Christ- und rechtliebenden Obrigkeit/ sich ihrer Defension hat annehmen wollen / der oder dieselbe auff Verdacht/ ja auff öffentlichen Calumnien, als ob sie diß Laster verthätigen/ oder demselbigen patrociniren wolten/ und vielleicht auch mit demselben behafftet seyn möchten/ nicht haben bleiben mögen/ wie dann auch der Auctor dieses Tractats (dem ich/ weil er mir nicht bekand ist/ zwar nicht verthätigen/ aber eben wegen dieses seines Büchleins/ und darinn enthaltener/ meines erachtens auffrichtiger unpartheyischer Instruction, wie ich aus schuldiger Christlicher Liebe/ mich eines viel bessern zu ihm versehen will) einer solchen Censur nicht entgehen noch überhebt bleiben können/ aus welcher Ursache dann sich niemand dieser armen Leute/ (ich rede von den frommen und unschuldigen) ernstlich annehmen dürfen/ sondern hat man zu Zeiten / und an etlichen Orten die Inquisitores und Hexen- Commissarios und ihre Trabanten/ oder Spür- Hunde/ die Ankläger und Treiber / ja bißweilen auch wohl die Meistere oder Scharff- Richter selbst mit ihnen das placebo spielen lassen müssen/ dahero dann vor nun fast zwanzig Jahren/ an vielen Orten Teutsches- Landes/ ein solches Sengen/ Brennen/ Braten und Mezgen der Menschen entstanden/ daß der Rauch und Gestanck der ertödteten Körper ultra montes & maria geflogen / und (wie auch der Auctor dieses Tractats darüber klagt) das liebe Teutschland bey andern Nationen nicht umb ein geringes stinckend worden ist/ und gieng es demnach/ wie der Prediger Salomon in seinem 4. cap. vers. 1. sagt; Ich wante mich und sahe an alle die unrecht leyden unter der Sonnen/ und siehe! da waren Thränen / deren die unrecht leyden/ und hatten keinen Tröster/ und die ihnen unrecht thaten/ waren zu mächtig/ daß sie keinen Tröster habē könten ꝛc. Und war es an vielen Orten fast rar, und der Inquisitor oder Commissarien ein

ein paradoxum, was eine oder andere nach ausgestandener Folter mit lahmen Gliedern/ und zerquetschten/ oder zergeriffelten Leibern noch mit dem Leben darvon kommen/ und per sententiam absolvirt werden müste/ so weit war diese opinion bey grossen und kleinen eingerissen: Daß nemlich alle/ welche des Zaubereys Lasters halben eingezogen worden/ auch des Lasters in der Wahrheit schuldig seyn müsten.

Als mir nun dieser Tractat in Anno 1642. von einem vornehmen Gräßlichen Beampten verehret / und von demselben an mich begehret worden / daß ich denselben durchlesen/ und ihme mein (zwar geringfügiges) judicium darüber eröffnen wolte/ habe dieselbe geringe Arbeit gern über mich genommen/ und nach verrichter solcher Arbeit/ anderst nicht gekönt / als ihme (ich rede allhier von der Religion nicht/ dann zu welcher unter denenselben ich mich bekenne/ weiß jederman) wegen seiner Dexterität/ indeme er diese fast schwere und intricate materie, so Theorice, als practice, in einem so eingeschräncktem kleinen Büchlein/ so nervole disputiret und ausgeführet / grosses Lob nach zu sagen; Ob nun wohl Ehrngedachte Persohn darauff ferner an mich begehret/ daß ich die Mühe nehmen / und denselben Tractat jedermänniglich zum besten ins Teutsch übersetzen möchte / so habe dennoch theils wegen Verhindernuß anderwertlicher Geschäften / theils auch weil solches ein geringe Kunst/ und dannenhero wenig Rhum damit zu erjagen wäre/ noch an die zwey Jahr damit ingehalten/ da ich dann nicht allein von mehrgesagter/ sondern auch andern/ und zwar hochgelehrten fürnehmen Persohnen/ um Verdolmetschung dieses Büchleins angelangt worden/ worauff ichs auch damahls so bald übersetzt/ aber es als ein nichtswürdiges Ding bis anhero hinder mir liegen lassen: Weil ich aber ohnlangsthin berichtet worden/ daß ein ander eben diese Arbeit vorzunehmen entschlossen wäre / habe ich meine Mühe und Copen-Geld etlicher Massen zu recuperiren/ diese version im Nahmen Gottes dem prelo zu übergeben resolviret.

Diweil ich aber nicht zweiffele/ daß diese meine zu G^ottes Ehren und Beförderung der Justiz/ut defendantur innoxii & puniantur fontes, angefangene und verrichtete Arbeit/ auch ihre Zoilos & Momos, quorum ego tamen morsus, vel potius rosiunculas nullius assis æstimo, sünden werde/ sintemaln da dieser Auctor, der doch in Latein geschrieben/ und also nicht als allein von den Gelehrten hat censuriret werden können/ nicht ohne Lasterung blieben/ so wird es auch bey dieser Teutschen version, welche ich eben darumb geschrieben/ daß sie den gemeinen Ungelehrten Blut-Richtern zu ihrem Unterricht/ wie nicht weniger dem gemeinen Mann/ und so gar Hans in allen Gassen/ zu Bezähm- und Benehmung des unzeitigen leichtfertigen Urtheilens zu Handen kommen möchte/über mich genommen/ an dergleichen Leuten nicht fehlen. Habe demnach/ weil es ohne das also ein alt Herkommen ist/ seiner in Druck ausgehender Arbeit einen Patronum zu suchen/ eine Nothdurfft erachtet/ auch diesem meinem geringen Werk einen Deum tutelarem, unter dessen Schutz es sicher unter die Leut ausgehen möge/ zu kiesen und zu bitten.

Diweil nun/ Hochgebohrner Graff/ Gnädiger Herr/ von E. Hochgr. Excell. etc. und Gn. und dero Herrn Brudern/ wensland J. Excell. und Gn. Graff Wilhelmen zu Nassaw etc. Feld-Marschallen der Vereinigten Niederlanden etc. meinem auch Gnädigen Herrn/hochseligen Andenkens/ mir die Gnade wiederfahren/ daß sie mich unwürdigen/ nun von vielen Jahren/ in ihren Diensten gebraucht/ und respective vor 24. und 14. Jahren zu ihrem Secretario, und Rath zu bestellen und anzunehmen ihnen gnädig haben belieben lassen/ worinnen ich auch noch (so langes G^ott und E. Hoch-Gr. Excell. und Gn. gefallen) bestehet/ und also auff E. Excell. und Gn. als deren meine actiones von so langer Zeit beandt seynd/ich mich an. S^ochersten beruffen kan/ sie auch an ihrem hohen Ort diese meine Arbeit/ die doch einzig und allein in versione bestehet/ sintemalen ich den Buchstaben und

Sinn

Sinn des Auctoris, so viel mir möglich gewesen/gefolgt/und demselben (meines wissens) das geringste nicht ab- oder bengesetzt/von allem assault leichtfertiger Peut (quia abs bonis nihil mali formido) wohl zu defendiren vermögen;

Als habe ich die Kühheit gebraucht/ E. Hoch-Gr. Excell. und Gn. mit dieser meiner geringen/doch wohlgemein-ter Arbeit/ unter Augen zu kommen/dieselbe einzig und allein dieses unterthänig bittend/Sie/wie bis anhero/ also for-ders mein Gnädiger Herr und Hoher Patron verbleiben/ und demnach Jhro mich und dieses Levidense munusculum unter Dero weitreichenden Schus-Flügeln ihres Hohen Hauses/ Stamms und Nahmens in Hohen Gnaden recommendirt seyn und bleiben lassen wollen: E. Excell. ac. und Hoch-Gr. Gn. sammt Dero Hochlöblichen ganzen Hause/in den allwaltenden Schus des Allerhöchsten/ zu aller erwünschter seliger Wohl-farth/ zu ersprießlicher Verrichtung ihrer vorgenommenen Rense/ und demnach einer erfreulichen Wiederkunfft zu den Jhrigen/ unterthänig treulich empfehlend. Siegen den 23. Martii Anno 1648.

E. Hoch-Gr. Excell. ac. und Gn.

Unterthäniger gehorsamer Diener/

Hermannus Schmidt.

Vorrede.

Vorrede des Lateinischen Auctoris

Ich habe diß Buch der Obrigkeit unsers lieben Vaterlandes Teutscher Nation zugeschrieben/und zwar deren/ die solches nicht lesen werden/ nicht aber deren die es lesen werden/umb dieser Ursachen willen: Die weil diejenige Obrigkeiten/ welche so sorgfältig seynd/ daß dasienig/ was ich von den Herren Sachen und Proceßsen hierinnen schreibe/ des Lesers würdig/ und ihnen solches nöthig zu seyn erachten/ allbereits das jenig erlangt haben/ was ich gerne wolte/ nemblich: Fleiß/ Sorg/ und Fürsichtigkeit/ diß Wesen recht zu erkündigen und zu verstehen/ derowegen sie dann nicht von nöthen haben/ solches erst hieraus zu lernen.

Welche aber so unachtsamb und leichtsinnig seynd/ daß sie es vor eine Unnoth und Überfluß erachten dieses zu lesen/ werden zumahl hoch von nöthen haben daß sie dieses lesen/ und also daraus lernen fürsichtig und sorgfältig zu werden/ mögens demnach diejenige lesen/ die es nicht lesen wollen/ welche es aber lesen wollen/ die bedürffen nicht einest.

NB So wolle nun jemand diß Buch lesen oder nicht/ so möchte ich doch dieses wünschen/daß doch ihrer etliche auffß wenigst die einzige leste/ (benantlich die 51. Frage desselbigen lesen und bey sich erwegen/ ja daß sie dieselbige zu erst und vor den ander allen lesen möchten/ es wird gewißlich ohne Ruh nicht abgehen/auch im übrigen der Ordnung wenig benehmen.

Seneca libr. sext. 4. benefic. cap. 30. Monstrabo tibi:

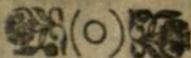
Das ist/

Ich will dir sagen an welchem Dinge es grossen Herren fürnemblich gebreche/ und was deren/ welche alles besitzen/ gemeiniglich ermangele/ nemblich:

Derjenige/ welcher ihnen die Warheit sage.

Ecclesiast. 3. v. 16. Weiter sahe ich unter der Sonnen Stätte des Gerichtes/ da war ein Gottloß Wesen/und Stätte der Gerechtigkeit/ da waren gottlose.

Psalm. 2. v. 10. So laßt euch nun weisen ihr Könige/ und laßt euch züchtigen ihr Richter auf Erden.



DUBIUM PRIMUM.

Die erste Frage.

Ob auch in Wahrheit Zauberer / Hexen
und Unholden seyn ?

Innhalt.

Etliche gelahrte Leute zweiffeln ob warhafftig Hexen und Unholde seyn §. 1. Es sind nicht alle Hexen / die von Remigio, Delrio, Bodino und andern da er auß gegeben werden §. 2. Beh. 4. inreit wird bey dieser Sache von dem Auctore recommendiret §. 3.

§. 1.



A: Dann ob mir zwar nicht unbewust / daß etliche / und drunter auch einige Catholische Gelehrte / die ich eben nicht nennen mag / dasselbige in Zweifel gezogen ; obs auch zwar etliche darvor halten / oder muthmassen wollen / daß mans in der Catholischen Kirchen / nicht zu allerzeit geglaubt habe / daß die Hexen und Unholden / ihre warhafftige leibliche Zusammenkunfften hielten ; Ob auch wohl endlich ich selbst / als ich mit unterschiedenen dieses Lasters schuldthätigen / in ihren Gefängnissen vielfältig und oft umbgangen ; und der Sachen nicht allein fleißig und genau / sondern fast vorwitzig nachgeforschet / mich nicht ein / sondern etlichemahl so betreten befunden / daß ich fast nicht gewust / was ich dikhals glauben solte. Nichts destoweniger / demnach ich meine hierbey sich ereugende / zweiffelhaftige und verwirrete G. dancken / kürzlich zusammen fasse und erwege / so halte ichs gänzlich davor / daß in der Welt warhafftig etliche Zauberer und Unholden seyn / und daß dasselbig von niemanden ohne Leichtfertigkeit / und groben Unverstand g. leuanet werden könne.

§. 2. Man sehe die Auctores und Scribenten an / die von dieser materie absonderlich geschrieben / den Remigium, Delrium, Bodinum und andere / worinnen wir uns dismah! nicht auffhalten wollen. Daß aber deren so viel / oder auch daß die alle miteinander / welche bißher unterm Prætext dieses Lasters / in die Luft geflogen Zauberer oder Hexen seyn / oder gewesen seyn sollen / das glaube ich nicht / und glaubens auch andere Gottsfürchtige Leute mit mir nicht : Und wird mich auch keiner / der nur nicht etwan auff des gemeinen Pöbels Geschrey / oder Ansehen der Personen zu plagen / sondern dem Handel mit Wiß und Vernunft nachdencken wird / leichtlich überreden daß ich dasselbige glauben solle. Wie ich dann diejenige / so dikhmein Werck lesen werden durch die Liebe / so der Gesetz. Geber Christus seinen Nachfolgern so eyfferlig eingebunden / und anbefohlen hat / gebeten haben will / sich vorunzeitigen Beyfall zu hüten.

§

§. 3. Ist

§. 3. Ist jemand ein Zelot und Eufferer wieder diß Laster / der be-
zwinge sich in so weit / oder halte in / biß das er die Sache wohl erwogen und
erforschet hat / woran es ihm vielleicht noch mangelt. Nicht alle hitzige Be-
wegungen rühren von der Tugend her / theils haben ihren Ursprung von der
Natur / die Tugend fährt sittsam / und lästet sich gern unterrichten / und
schämet sich gar nicht / daß sie durch Unterrichtung vollkommener werde:
Wollen wir aber mit Ungestümmigkeit fahren / und von deswegen / weil wir
meinen / daß wir alles wissen / nichts lernen / was Wunder ist dann / daß wir
viel Dinge nicht wissen? Darumb lieber Leser / sehe deinen vorgesezten Bahn
etwas auff Seite / und folge mir sein gemächlich hinnach / wo ich dich hin lei-
ten werde / es wird dich endlich nicht gereuen / vielen Sachen / obwohl mit
Mühe und Unlust nachgesonnen zu haben.

Die andere Frage.

**Ob in Deutschland mehr Zauberer / Hexen /
und Unholden gebe / als anderswo?**

Innhalt.

Meynung / daß in Deutschland mehr Zauberer und Hexen seyn / als anders wo / rühret erstlich
her von den vielen Sengen und Brennen §. 1. Zum andern von der Mißgunst und
Bosheit des gemeinen Pöbels §. 2. Klugheit anderer Völker wird gelobet. §. 3.

§. 1.

Diese Frage trifft eine Sache an / so ich nicht weiß: Ich will aber
vor die Langweile / mit einem Worte / dasjenige sagen / was mir
vor kompt: Man meynet und hält ein mal darvor / daß in
Deutschlandt mehr Zauberer seyn als anderswo. Ursach ist die-
se. Es rauchet ja in Deutschlandt fast allenthalben? Wovon und warumb?
Darumb weil man in Arbeit ist / die Zauberer und Zauberschen zu verbren-
nen und auszurotten: Ist dann nicht hieraus klärlich abzunehmen / daß diß
Unheil in Deutschlandt sehr weit eingerissen sey? Und zwar diß Rosten / Sen-
gen / und Brennen / ist eine Zeitlang in unserm lieben Vaterlande so groß ge-
wesen / daß wir die Deutsche Ehre bey unsern Ausländischen Feinden / nicht
umb ein geringes verkleinert / und (wie die Schrift sagt Exod. 5. v. 31.) un-
seren Geruch bey Pharaone stinckend gemacht haben. Zu diesem wird vor-
gemelter Wahn / daß es bey uns so viel Zauberer geben solte / aus diesen bey-
den Haupt / Quellen / gleichsamb angefruchtet und ernehret: Die erste ist I.
der Unverstandt und Aberglaube des gemeinen Volcks / welches ich sol-
che

eher gestalt erweise: Alle Naturkündiger lehren/ daß auch die Dinge eigent-
 lich und alleinlich aus der Natur herkommen und verur sacht werden/ die auch
 bißweilen von dem gemeinen Lauff der Natur in etwas abweichen / und de-
 rentwegen extraordinaria genennet werden: Als nemlich grosse ungewöhn-
 liche Platz Regen / grausame Hagel und Reiffen/ mächtige Donnerschläge
 und dergleichen. Die Medici und der Arzeneey erfahrne lehren/ daß so wohl
 das Viehe/ als die Menschen/ ihren sonderbahren Kranckheiten unterworfen
 seyn/ und daß in beyden sich oftmahls viele Neue Zufälle begeben / welche sie
 die Medici nicht verstehen mögen: Daß in der Natur viel Dings verborgen
 liege/ so sich endlich mit Verwunderung deren/ so den Reichthumb und den
 Schatz der Natur nicht kennen/ zu Tage thue; und daß auch die aller Gelehr-
 testen/ zu allen Zeiten/ wie fleißig sie auch dem Werke nach gegrübelt / den-
 noch alle Krafft und Würckung der Natur/ nicht haben ergründen können/ &c.
 Und das schreiben die Medici, aber es lasse sich dessen in Teutschland was
 mercken / zumahlen/ bey dem gemeinen Bauers Volck: Laß einmal ein
 Sterben unters Viehe kommen/ laß ein unversehenes ungestümmiges grosses
 Wetter kommen; wann dann kein Medicus oder Viehe Arzt vorhanden
 ist/ der sich auff solche neue Schwachheit verstehe / oder die Schwachheit ist
 schon so tieff eingewurhelt/ das sie auff des Arztes Mittel so bald nicht weichen
 will/ oder fället sonsten ein ander unvermuthetes Ubel darbey ein/ bald schnap-
 pen wir leichtfertiger/ aberwitziger Weise/ oder aus Unverstandt zu / sagen/
 es komme von Zauberrey her/ und geben den Zauberern die Schuld und hal-
 tens festiglich darvor/ es könne nicht anders seyn. Gehet dann inmittelst ei-
 ne vorüber/ oder stehet dar/ oder kompt dahin/ thut oder spricht von ungefehr
 dieses oder jenes/ (dann es muß ja nothwendig etwas vorhergangen/ mit ein-
 gefallen/ oder darauff erfolgt seyn) so muß es dieselbe/ nach unserm verkehr-
 ten Urtheil gethan haben / und machen wir sie durch unser Gewäsch in der
 ganken Nachbarschafft verdächtig. Ist demnach kein Wunder / daß das
 böß Gerücht dieses Lasters halben/ darinn wir uns selber geworffen/ in wenig
 Jahren/ bey uns so viel grösser worden: Zumahlen da Lehr und Prediger
 hierzu ganz still schweigen/ und an gleicher Irreseuche Kranck liegen / und ich
 auch noch keine Obrigkeit in Teutschlandt vernommen habe/ die seinen Eyffer
 gegen die hochschädliche Pfeil der Laster Zungen hätte spühren lassen/ darvon
 ich aber hierunten bey der fünff und dreißigsten Frage/ mit mehrerm Meldung
 thun will. Andere Nationen und Völcker seynd hierinnen viel vorsichtiger/
 und solten wir uns dessen billig schämen. Dann wann bey ihnen etwann ein
 Kind/ oder ein Viehe an einer Kranckheit darnieder gehet / oder ein Baum
 verdorret/ oder die Frucht vom Hagel und Ungewitter verderbt wird / oder

sonsten eine Zheurung einfält/ daß etwan die Heuschrecken / oder Mäuse das Erdgewächse zu Grunde richten/ so schreiben sie solch Unglück und dessen Ursprung Gott und der Natur anheimb/ es sey dann/ daß es so beschaffen sey/ daß man handgreifflich erkennen/ und es die Gelehrten dafür halten müssen/ das es aus der Natur nicht/ sondern von bösen Leuten herrühren müsse.

§. 2. Zweyte Grund-Quell/ ist die Mißgunst und Bosheit des gemeinen Pöbels/ welches ich also darthue: Alle andere nationes geben das zu daß Gott der Herr nach dem Reichthumb seiner Weißheit/ erliche Leute in ihrer Haab und Nahrung und zeitlichen Gütern vor andern segne / gibt ihnen etwa die Gnade und Mittel daß sie ihre Kauffmanns Waaren ehe als andere zu Geld machen/ daß sie wohlfeiler einkauffen als andere/ oder sonst in andere zuläßige Wege/ vor andern Reich werden. Da nun dergleichen in Teutschland bey gemeinen Leuten sich zu trägt/ da seind stracks andere/ welchen das Glück so wohl nicht auffstehen will/ daher stecken sie die Köpffe zusammen/ und haltens davor/ daß diß nicht ohne Zauberey hergehen könne. Dieser Verdacht wird dann hierdurch/ umb so viel stärker/ wann sie etwan sehen/ daß derjenig/ welcher vor ihnen empor kompt/ und welchem das Glück besser will als ihnen/ in der Kirchen andächtiger ist/ als andere/ oder seinen Rosenkranz auch ausser der Kirchen trägt/ und gebraucht/ oder von welchen sie erfahren/ daß er auch wohl auff dem Feid/ oder vor seinen Bette auff die Knie nieder fällt und betet/ oder dergleichen bezeiget/ wie ich dann deren Leut in Teutschland viel kenne/ von deren wegen ich mich Teutschlands wohl schämen möchte.

§. 3. Ist diß nicht ein unbillig und bey andern Völkern ein unerhörtes Ding? Aber dahero daß dieselbige diese obgesagte beyde Grund-Quellen/ bey ihnen nicht auslauffen lassen/ sondern solche bey Zeiten verstopffen/ darumb hört man auch bey ihnen so viel destweniger von Zauberey/ als bey uns. Unter dessen will ich nicht sagen/ daß bey uns in Teutschland keine Hexen und Zauberer seyn solten: Sondern ich gebe gerne zu/ daß deren bey uns seyn/ aber diß sage ich darbey/ daß der unpartheyische vernünftige Leser uns demjenigen/ was ich hernacher in diesem Buch sagen werde/ anders nicht schliffen wird/ als das (wann man bey der inquisition und Bestrafung dieses Laßers also fortfahren werde wie man eine Zeithero hin und wieder verfahren hat) unter der Menge so vieler hingerichteten/ sehr viel Unschuldigen mit hergenommen worden/ und noch weiter werden herhalten müssen. Also daß in Teutschland nichts ungewissers seyn wird/ als mit Wahrheit zusagen/ wie viel Rechtsschuldige getroffen seyn.

Die dritte Frage.
**Was für ein Laster die Zaubererey oder
 Hexerey sey?**

Inhalt.

Die Zaubererey wird vor ein abscheuliches Laster vo. dem Delrio ausgeschrien / braucht aber
 weiteres Nachsinnen S. 1.

S. 1.

ZIn greulichs / abscheuliches und erschröckliches Laster. Ur-
 sache / dann hiebey lauffen die Umstände der allergreulichsten La-
 ster / des Abfalls von Gott / der Kezerey / des Kirchen-Raubes der
 Gotts Lasterung Todtschlags / auch zwischen Eltern und Kindern /
 und den Nächsten Blutsverwanten / bißweilen auff viehische wie-
 der natürliche Vermischung mit dem bösen Geist / Haß gegen Gott / und der-
 gleichen mit unter / also daß nichts greulichers erdacht werden möchte / wie
 des Delrii Worte lauten libr. 5. sect. 1. von welcher materie ich gleichwohl in
 einem andern Büchlein weiter disputiren werde. Es ist diß warlich eine
 Sache / welche ferner genauer Nachforschung wohl werth ist / und könnte ich hier
 wohl sagen / wie dort beym Daniel Cap 13. v. 49. stehet ; lehret wieder
 umb vors Gericht ic.

Die vierte Frage.

**Ob dann dieses Laster unter diejenige zu zehlen
 sey / welche man excepta oder auffser der
 Ordnung nennet?**

Inhalt.

Die Zaubererey wird unter excepta crimina gerechnet und warum? S. 1.

S. 1.

A: Hier mercke daß die Rechtsgelehrten zweyerley Arten der Laster
 oder Missethaten zu machen pflegen / und nennen etliche gemeine
 Laster / als da seynd : Diebstahl / Todtschlag und dergleichen ;
 andere gröbere / und mehr abscheuliche Laster aber / welche mehr als
 die vorige / Schnur-stracks zum Verderben des gemeinen Wesens gereichen /
 und den gemeinen Nutzen auffsonder / und fast wunderbahre Weise kräncken
 als da seyn das Laster der Beleydigten Maj. tot tit. ff. & C. ad L. Jul. Maj.
 der verdammlichen Kezerey c. in fidei favorem de haret. in 6. & l. 6. C.
 de Haret. manis. der Zaubererey l. 3. 4. & tot tit. C. de malef. & mathem.
 der

der Verrätherey und Verbündniß wieder die Käys. Majest. oder das
 Zeil. Röm: Reich/text. in l. quisquis 7. in princ. C. ad L. Jul. Majest.
 der Münz: Verfälschung tot. tit. C. de fals. mon. und Strassen-Mords
 text. in l. 6. ff. de custod. & exhib. rer. und dergleichen/werden *excepta cri-*
mina genennet. Gestalt sie dann denselben Nahmen daher haben/weil sie
 der ordentlichen disposition und regulen der rechten nicht eben unterworfen
 seyn: Also daß nicht nöthig sey/sich in Verfolgung deroselben an den Pro-
 ceß binden zu lassen/welche die Rechten in andern gemeinen Lastern vorschrei-
 ben. Ursach dessen ist diese: Daß weil durch diese Laster der gemeine Ruh/
 übermachter Weise beleidiget wird/so wirds vor billig gehalten/daß demsel-
 ben auff sonderbare Weis und Wege begegnet und gesteuert werde.

Die fünffte Frage.

Obß dann zugelassen sey/gegen diese extraordi-
 narie Laster/ den Proceß nach belieben anzustellen?

Innhalt.

Obgleich die Zauberrey unter die *crimina excepta* gerechnet wird/darff doch der Richter damit
 nicht verfahren/wie er will §. 1. sondern muß das natürl. Recht stets beobachten §. 2.

§. 1.

Ech sage nein/daß sich solches nicht gezieme. Ursache: Dann ob
 zwar diese Laster (wie ich gesagt) von menschlichen oder gemeinen
 beschriebenen Rechten ausgeschlossen seynd/so seynd sie dennoch
 von demjenigen/was die Vernunft und das natürliche Recht er-
 fordert/nicht ausgenommen. So mag dann nun der Proceß gegen diese La-
 ster angestellet werden/wie man wolle/nach Ordnung oder auffser Ordnung
 der gemeinen Rechten/dennoch muß man dahin sehen/daß nichts darbey vor-
 genommen werde/so mit der recht regulirten Vernunft streite: Welches
 dann an sich klar/und des Beweißthums befreuet ist. Ich aber rege dassel-
 bige von demwegen an/weil ich verstehe/daß etliche Herren Richter/indeme sie
 allzu frey/und ungescheyden hierbey verfahren/dasselbige damit excusiren/daß
 sie sprechen: *Es ist ein crimen exceptum.* Dahero dann folgt/daß/
 wann sie etwan liederliche *indicia* oder das Maas in der Tortur überschritten
 haben/so sie allzu leichtgläubig gewesen/oder den Beklagten ihre Defension
 und rechtliche Verantwortung abgeschlagen/oder in andern dergleichen/sich
 wieder die Vernunft verlauffen haben/werffen sie dieses gleichsam zum Helm
 ihrer Entschuldigung für/es sey ein *crimen exceptum* gewesen/ darinnen
 habe

habe der Richter willkührliche Freyheit zu verfahren nach seinem Gutachten wie ich hierunten an mehreren Orten hiervon handeln werde.

§. 2. Aber wofern wir anderst nicht gar ungeracht seyn wollen/ so müssen alle Richter ihnen dieses als eine allgemeine unumstößliche Regul vor Augen gestellet seyn lassen: Daß man in keinem Laster/es sey exceptum aut non exceptum, gemein/ oder auffer der Ordnung/ den Proceß anders führen könne oder solle/ als wie es die recht regulirte Vernunft erfordert. Wie es dann auch zweyten ein ganz falscher Wahn ist/ daß man in den ausgenommenen Lastern schlecht hin von allem deme abweichen müsse/ was in den allgemeinen beschriebenen Rechten vorgeschrieben ist. Ich gestehe es zwar/ daß man dessen etwas unterlassen und vorbehey gehen könne/ aber nicht alles: und wird man mir aus keinen Rechten ein anders erzwingen oder beybringen. Woraus denn die Unwissenheit und Unverstand vieler Richter sich zu Tage thut/ und hat demnach der Farinacius wol gelehret/ indem er schreibt/ daß die Meynung/ die da sagt/ daß man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seit setzen möge / so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte/ falsch/ oder aber also zu verstehen seye/ daß man in Bestrafung derselben/ an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye/ sondern daß ein Richter/ wann er des Lasters gewiß ist/ in Straffen strenger seyn könne/ als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Und setzt hinzu/ daß nach Meynung sehr vieler Doctorum dieses der rechte Verstand oben vermeldts Rechtsfakes sey/ wovon man auch lesen kan beym Mascardo vol. 3. conclus. 1311. Aber wie deme/ so bleibe ich darbey: Daß man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunft nichts zu wieder thun könne oder solle.

Die sechste Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Teutschland wohl daran thun/ daß sie gegen das Laster der Zauberrey/ so hefftig inquiriren und procediren.

Innhalt.

Ursachen der Hexen-Richter/ warum die Zauberrey zu bestraffen/ werden erzehlet §. 1.

§. 1.

Das sey gar ferne von mir/ daß ich der Obrigkeit verüblen sollte/ daß sie diesem Laster mit Gewalt entgegen gehen. Gott hat uns die Obrigkeit vorgesetzt/ daß sie uns befehlen und gebiethen/ wir aber

aber ihre gehorsam seyn sollen: Sie haben ihres Verfahrens Ursache/welche ihnen dann von ihren Rätthen und Beampten angegeben werden/ als da seyn:
 I. Daß sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Gift/welches als ein Pest und Krebs umb sich frist/erledigen. II. Sie kommen vielem Schaden und Unheyl/so diese Teuffels Kinder anstifften wollen/zuvor. III. Sie thun in deme ihr Ampt und Beruff/sintemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13. von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwert nicht umbsonst/sondern sey ein Diener Gottes zur Rache über die so Ubel thun. Also daß sie sich gar höchlich versündigen/und sich der Laster selbst theilhaftig machen würden/wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil/diejenige so es verschuldet/nicht straffen wolten/Wie in den Canonischen Rechten Cap. 1. de offic. & potest. judic. deleg. So dann bey Innoc. Dec. Barbat. Panorm. und anderen Doctoribus zu sehen. Zu daß sie sich hierdurch schuldig machen/allen Schaden und Unheyl/we'cher/so wohl dem gemeinen besten insgemein/als auch einem jeden insonderheit durch diß Nachsehen/zuwachsen möchte/zuerstatten: Inmassen in angeregten Cap. 1. es also verordnet/und es auch die vornehme Theologen D. Thomas 22. qvæst. 26. Sylvestr. Caj. & in summ. v. restitatis. Domin. Sot lib. 4. de Justic. & jur. qvæst. 7. a. 3. Medin in C. de rec. restit. und andere/welche anzuziehen lang fallen würde/insgemein also darvor halten.
 IV. Ursache ist diese: Die Obrigkeit erweist hier an ihren Eysfer/den sie zu Rettung göttlicher Ehre tragen/wann sie gegen die abgesetzte Tode/Feinde Gottes solt er Gestalt mit Flamm und Strang fort eulen. Thun demnach die hohe Obrigkeiten wohl daran/und können derowegen nicht getadelt werden/zumahlen da die H. Schrift sagt Exod. 22. Du solt die Zauberer nicht leben lassen.

Die siebende Frage.

Ob durch diß strenge Mittel dieses grosse Laster gründlich möge ausgetilget werden? Oder ob etwan ein ander Mittel darzu obhand. n seyn möchte?

Innhalt.

§. 1:

Das Heren Brenne verwüster Land und Lent. §. 1. Ein ander Mittel weis ein Theologus die Zauberer anzurichten §. 2. Was von dem Auctore zwar approbiret, aber geheim gehalten §. 3.

Fürsten

§. 1.

Fürsten und Herren mögen brennen/wie viel sie wollen / so werden sie dennoch diß Ubel nicht gar aus brennen/ sie wollen dann alles ver-
brennen: Sie verwüsten durch diß Brennen ihre Länder mehr als je einiger Krieg geihan hat/und haben doch nichts damit ausgerichtet/welches man billig mit blutigen Thränen beweinen solte; dannenhero seyn etliche gefunden worden/ die zu Ausreutung dieses Lasters/ andere gelindere Mittel an Hand gegeben/ uater welchen ich seiner hohen Vernunft und Verstands wegen jederzeit für den vornehmsten gehalten/ den vortreflichen Theologum der Soc. Jesu Tannerum tom. 3. Theolog. disput. 4. de iustit. qvæst. 5. dub. 5. num. 123. & seqq. und zweiffelt mir nicht/ daß wann die hohe Obrigkeit solche Mittel zulassen wolten/ der gemeine Nuß solte dessen mercklichen Vorthail überkommen und genieffen. Mich belangende sage ich mit aufrichtigem Gemüth/ daß ich diesem Werck vielfältig nachgedonnen/ und mich unterstanden habe/ sügliche und bequeme Mittel zuerdencken: Wie mir dann auch nicht unbewußt/ daß viele andere Leute Gott mit vielem flehen und seuffzen gebeten/ daß er seinen Gnadenschein geben und weisen wolte/ wie doch diese Finsternuß vertrieben werden möchte.

§. 2. Ich sehe aber und befinde/ daß die Zeiten und Läuften also beschaffen seyn/ daß wann schon hiervon etwas zu Tage bracht würde/ dennoch die Obrigkeit in Teutschland/dasselbige wenig achten solten. Dannenhero mich auch noch niemand dahin hat bewegen können/ daß ich dasjenige so ich hiervon/ wohl in der Feder habe/ zu Tage kommen lasse/ weil mir unbekußt ist/ wie es von ihnen würde aufgenommen werden. Dafern aber eine hohe Obrigkeit des Gemüths und Nachdenckens wäre/ daß sie hiervon unterrichtet zu werden begehrte/ und ein sonderbahres experiment und Kunststück lernen wolte/ wordurch sie innerhalb einem einzigen Jahre ihr Land von allem diesem Ungezieser/ dermassen reinigen könte/ daß von keinem Laster weniger/ als eben von der Zauberey darinnen übrig bleiben solte: Wann (sage ich) einige hohe Obrigkeit wehre/ deren es umb Ausreutung dieses Lasters/ und umb das beste des gemeinen Wesens und Nutzens zu thun wäre/ so weiß ich einen guten Freund/ einen geistlichen frommen Mann/ welcher hierinnen seine sonderbahre Kunst und Wissenschaft/ welche er durch embsiges Nachsinnen erfunden/ öffentlich zu Tage thun/ und seinen Kopff darbey aufsetzen will/ da er hierinnen falliren würde.

§. 3. Ich vor meine Person habe solche seine invention gesehen/ und examiniret/ und habe über alles fleißiges Nachdencken keinen Irrthumb darbey befinden können/ sondern halte es gänglich darvor/ daß er dasselbig im
3
Werck

Werck austrichten werde/was er damit vor hat : Und habe mich nicht wenig verwundert/das dergleichen nicht andern mehrern vorhin in Sinn kommen sey. Aber genug von deme / sintemahlen man doch hiermit zu ruck halten und stillschweigen muß/bis daß sich etwa Leute finden und herfür thun/welche zu dergleichen Heimblichkeiten lusten haben. Unser Gesetz-Geber Christus/hat uns gelehret / daß des Tags zwölff Stunden seyn / und daß das ein E. d. reich guth / daß ander unnutz und unfruchtbar sey/ dero Gestalt/das ob du schon viel darein seehest/es dannoch eben so viel ist/als wann du den Saamen ins Meer würffest. Wird sich nun etwan eine bequeme Stunde/und ein tüchtig Land finden/so soll es am Seemann nicht mangeln/doch werde ich hiervon in diesem Tractat vielleicht auch noch so viel anregen / daß/es die Gelehrten verstehen werden. Es ist damit ein leicht und fertiges Ding/gar unachtsamb und doch groß/allen bekant/und doch allen unbeland.

Die achte Frage.

**Wie vorsichtig Fürsten und Herren und ihre
officiales, bey Erforschung dieses Lasters gehen sollen?**

Inhalt.

Fürsten und Sachts-Bediente müssen Fürsichtigkeit bey dem Heren-Proceß brauchen s. 1. Des-
sen erste/andere und dritte Ursach we: den angeführet s. 2. Fleißiges Beten und Kirchen-
gehen werden bößlich vor Zeichen der Zauberey gehalten s. 3. Vierte und fünfte Ursach
s. 4. sechste Ursach s. 5. sieben:te Ursach s. 6. Einwurff von der probabilitet genommen
wird beantwortet s. 7. thörichte Wahn der Heren-Richter s. 8.

§. 1

Bleich wie Fürsten und Herrn nicht übel thun / das sie gegen dieses Laster scharff procediren, also thun sie auch sehr übel/wann sie sich zu solchem Proceß / ehe und bevor sie das Werck sehr wohl und reifflich erwogen/und überschlagen haben/verleiten lassen. Und mögen wohl wissen/das ihnen nicht allein nicht erlaubt sey/in diesem crimine als einem excepto ihres Gefallens/oder oben hin zu gehen/sondern auch/das sie schuldig seyn/bey Erforschung desselbigen vorsichtiger zu handeln/als sonst in einziger anderẽ malehig Sache/damit nicht der Processus unförmlich und unrechtmäßig angestellet/und geführt werden möge. Derentwegen (Falschweise also gesetzt) daß man bey diesem Laster/in etlichen Puncten nicht eben so streng an den ordentlichen Proceß/gebunden seyn sollte/wie bey andern gemeinen Lastern/so gestehe ich demnoch so gar nicht/das man darinnen unvorsichtiger und un-

unbedachtſamer/als in criminib. non exceptis verfahren ſolle oder könne daß man vielmehr im Gegentheil bey dieſem Laſter und deſſen Ergründung/ einen beſondern und gröſſeren Fleiß/ Auffmerckung/ bedacht und Sorgfältigkeit/ als bey andern gemeinen Miſſethaten/ adhibiren und anwenden ſolle: ſolches will ich mit nachfolgenden Gründen beweifen.

§. 2. I. Dieweil dieſes Laſter vor allen andern Laſtern heimlich/verdeckt und verborgen iſt/ wie ſolches jederman geſtehet: Wird gemeinlich bey der Nacht begraben im Finſtern/ und in verummeter Geſtalt: erfordert demnach gröſſern Fleiß und Nachdenckens/daß du es gebührender Wiſſen an den Tag bringſt. II. Weil wirs in der That verſpüren/daß wann man den Hexen-Proceß einmal angefangen hat/ derſelbige etliche Jahr wehret/ und die Zahl deren ſo geſtrafft werden ſollen/mehr und mehr zunehme/ alſo daß man ganze Dörffer ausbrennet/und doch anders nichts ausgerichtet hat/ als daß die Protocolla mit deren Nahmen ſo von den hingerichteten denunciiret and beſagt worden/ eben ſo voll ſeyn als auch vorhin vermaſſen/ daß es ſcheinet/ wo man alſo eufferig darinnen fortfahren wolte/ des Brennens kein Ende ſeyn würde/ biß das ganze Land verbrennet/ oder ſonſten hingerichtet wehre: Und gleich wie noch niemals einiger Fürſt oder Herr gefunden iſt/ der nicht ſey gezwungen worden/dem Hexen-Proceß ein Ende zu machen/alſo hat auch noch keiner das Ende deſſelbigen/ und wie er zum Aufhören kommen möchte/gefunden/ ſondern hat dem Brennen ein Ende machen müſſen. Weil nun dieſes ein ſchwer und weit auffehendes Werck iſt/ ſolte man dann nicht aller möglichſten Fleiß anwenden/damit ja kein Irthumb darbey einſchleichen/und nicht die unſchuldigen in diß Unweſen mit eingeflochten werden möchten? Inſonderheit/da es die Erfahrung bezeuget/daß/ wann nur eine einſige ins Spiel geräth/ ſo balden unzehliche andere mit eingezogen werden/ wie ich drunten mit mehrerm darthun will. III. Wann ſichs etwan zutrüge/daß durch Unvorſichtigkeit der Richter oder Commiſſarien/auch einige unſchuldige mit gehalten müſten/ würde daraus dem gemeinen Nutzen viel und groſſe Ungelegenheit/ Schaden und Unheil zu wachſen. Als nemlich der Tod und die Marter ſo vieler unſchuldiger Menſchen/Schmach und Berachtung ſo vieler vornehmer Geſchlechter/ ia die Catholiſche Religion ſelbſt/würde einen groſſen Mackel darvon tragen/inmaſſen der Tannerus wohl obſerviret hat/daß es deroſelben zu großer Verkleinerung bey ihren Feinden gereichen möchte/wann dieſelbe ſehen und vernehmen würden/ daß auch von denenjenigen welche andächtiger und frommer ſeyn/als andere einige/ in dieſe Fluch mit eingewickelt werden ſolten.

§. 3. Ich habß noch ohnlängſt hin von groſſen Leuten hören müſſen/

daß an etlichen Orten der unzeitige Eyffer / oder vielmehr die argwöhnige Bosheit / bey vielen so weit eingerissen / daß / wann sie sehen / daß etwa einer seinen Rosen-Kranz etwas fleissiger und öfter abbetet / und mit sich trägt / sich mit dem Weywasser zum öftern besprängt / im Gebet in der Kirchen sich fleissiger und inbrünstiger erzeigt / oder sonst der wahren Gottesfurcht und Andacht sich bestreift / derselbe sich dardurch in Verdacht der Zauberey stürzen solle : Weil nemlich diejenige die mit diesem Laster behaftet seyn / fremder und gottesfürchtiger als andere angesehen seyn wollen / oder weil sie sonst vor dem Teuffel keine Ruhe hätten. Daher es dann kommen ist / daß nicht weit von hier / unter einem sehr frommen und hochlöblichen Fürsten / ein jedweder sich mit höchsten Fleiß vorsiehet und hütet / daß er ja nicht vor gottesfürchtig / fromm oder andächtig gehalten werden möge / inmassen dann auch die Priester des Orths / welche sonst täglich das Ampt der Messe celebriret / dasselbe nunmehr entweder gar unterlassen / oder doch das Ampt heimlicher Weise hinter verschlossenen Thüren verrichten müssen / damit nicht dem gemeinen Mann Anlaß gegeben werde / sie der Zauberey verdächtig zu halten / oder sie deswegen zu verleumbden : Also gehets dann / daß da wir unterm Schein des Rechts und Gerechtigkeit unvorsichtig verfahren / wir dardurch aller Gottlosigkeit Thür und Thoren eröffnen / welchem Ubel vorzukommen / wie nicht unbillig die Obrigkeit erinnern / daß sie wachsam und sorgfältig hierinnen handeln mögen.

§. 4. IV. Die vierte Ursach ist diese / dieweil man gemeinlich diesen Proceß / gegen das weibliche Geschlecht anstellete / oder ja den Anfang daran machte / was seynd aber dasselbige vor Creaturen ? Öftermahl seyn dieselbe wahnsinnig / unverständlich / leichtfertig / schwächhaft / wanckelmüthig / betrügerlich / lügenhaftig / meynendig / und zwar diejenige / welche mit diesen Lastern in Wahrheit behaftet seyn / von ihrem Meister / zu allen Bubenstücken abgerichtet : Derowegen da man hierbey nicht fehl schiessen / und sich in unzehliche Irthumb stürzen will / eine sonderbahre genaue Obacht zuhaben / wie man solche eigentlich examiniren / verhören / und urtheilen solle. Es hat mir nächstmahls ein vortrefflicher Jurist gesagt / daß ihme laus alleinig dieser Ursache / daß mans gemeinlich mit Weibern in die sem Fall zu thun hätte / täglich so viel und grosse Beschwerlichkeiten vor siehen / daß wann er einmal sich vom Hexen-Proceß / und darbey sich ereugenden labyrinthen / heraus bringen möchte / er sein Lebtag darzu nicht wieder gelangen / auch keinen Fürsten rathen wolte / daß er sich mit einer so verwickelten Sachen beladen lassen solte.

V. Die fünffte Ursach ist diese / weil man (wie ich höre) an etlichen Orthen den Commissarius oder Inquisitoren über diß Laster / ein gewisses Salarium oder

oder Verdienst: Geld von etlichen Richtern auff's Haupt der Verdammten gesetzt ist; wer wird dann so einfältig seyn/ der nicht mercken könne/ daß hierbey grosse Aufficht und Wachsamkeit von nöthen seye/ damit nicht die Geld- Sucht den Proceß verfälsche/ sintemahlen wann einer sich hierbey den Geld einnehmen läßt/ der wird ohne Zweifel lieber sehen/ daß die Gefangenen schuldig/ als unschuldig erfunden werden/ dann solcher Gestalt kan er seinen Beutel desto besser spicken. Und in Wahrheit ist diß ein schwere gefährliche Sache/ dann wir seyn nicht alle so heilig und unsträfflich/ daß uns nicht zuweilen der Geld- Kitzel rühren/ und also auff einen Irrweg verführen/ oder darnach wanken machen könnte.

§. 5. VI. Die sechste Ursach; Vor allen Dingen aber müssen Fürsten und Herrn/ von deswegen bey diesem Proceß/ gar vorsichtig und wohlbedächtlich verfahren lassen/ dieweil/ wann darinnen einmal gefehlet wird/ solcher Fehler hernacher sehr schwerlich ersetzt oder gebessert werden kan: In andern Sachen zwar/ trägt sich kaum ein so grober Irrthumb zu/ deme nicht in der Welt ein remedium zu finden wäre/ aber in dieser Sache nicht also/ welches ich nachfolgender Gestalt beweise: In anderen Sachen stehet einem jeden frey/ und ist's ihnen an ihren Ehren ohnmachteil/ die Irrenden ihres Fehlers zu erinnern/ und darvon abzumahnen/ dasselbig aber ist nunmehr (wie ich sehe) in gegenwärtiger Sache männiglich benommen: Dann wer sich dessen ins künfftig unterstehen würde/ der wird bald hören müssen/ ey dem ist selbst bange/ oder fürchtet sich es möchte sein Weib/ Kinder oder Freunde auch treffen; oder es verdreust ihne/ daß man diese oder jene aus seiner Verwandtschaft hingerichtet hat: Oder dürfen ihm auch wohl sagen: Dieser will das greuliche Laster hegen/ will so viel und grosse Fürsten und Herrn registriren/ sie der Ungerechtigkeit beschuldigen/ und so viel öffentliche Hals- Gerichte verdammen. Ja er dürfte ihme auch wohl grosser Herren Ungnade über den Hals laden/ weilen dieselbe ihre Schmeichler und Zellerlecker haben/ die ihnen alles zu Ohren tragen/ und nach ihrem Willen ausdeuten. Wer wird aber wohl so vollkommen und tugenthafft seyn/ oder auch seine und der seinigen Ehr so wenig achten/ daß er mit Gefahr und Verlust derselben/ der Wahrheit zu steur zu kommen/ sich solte bewegen lassen? Weil nun alles erinnern und vermahnen bey denen so unrecht procediren/ in diesem Handel abgeschnitten ist/ so hat man sich umb so viel dann mehr vorzusehen und zu hüten/ damit der Proceß richtig geführet werde.

§. 6. VII. Die siebende Ursache ist die: Dieweil bey diesem Handel und Hexen- Proceß/ von Tage zu Tage neue Beschwerlichkeiten vorfallen/ in

ten/in deme nicht allein andere Gelehrten / sondern auch Gottesfürchtige und geistliche Männer der Sachen nicht in allen Stücken einig seynd. Man hat zwar gemeinet Delrius und Binsfeldius hätten der Sachen in diesem Fall ein genügen gethan/ und alles wohl in acht genommen/ aber iso finden sich etliche / welche alle Stücke noch besser und genauer examiniren und halten Theils darvor/ daß man dem Fabelwerck/ und durch die tortur ausgezwungenen erdichteten Bekäntnüssen zu viel Glaubens beygemessen habe: Und daß man den Beklagten die Bekäntnuß/ solcher Gestalt nicht auspressen/ sondern dieselbe mit etwas Gelindigkeit von ihnen auffnehmen solle/ sie gebens auch nicht zu/ daß das arbitrium, Willkühr oder Gut befinden der Richter sich so weit erstrecke solle/ als ihnen viele bey diesem Werck einbilden: Sie zweiffeln an den nächtlichen Beysammenkünfften und Tänken/ oder / welche solche nicht gar verwerffen/ die haltens dennoch mit dem Tannero darvor/ daß solche selten geschehen/ und daß offtmahls die arme Leute durch Phantasy dahin gerathen / daß sie meinen sie seyn auff den Tänken gewesen: Sie geben wenig auff die denunciaciones und Besagungen der Complicum oder Gesellen und dergleichen indicia, welchen die obgesagte allzuviel zugegeben/ da sie doch dessen keine rechtschaffene oder beständige Grund und Ursachen gehabt hätten/ zu welchem Kompt/ daß täglich neue Bücher und Tractaten von dieser materie ausgehen/ die das Werck sehr verwirret und verwickelt machen/ also daß man nicht weiß/ was darin zu thun oder zulassen sey. Wer will dann nun leugnen/ daß man bey diesem dunkeln und verwirreten Handel/ grösser Sorgfalt und Vorsichtigkeit gebrauchen solte / als bey andern/ die viel klarer seynd als dieser?

§. 7. Einwurf oder Gegenrede. Und ob jemand sagen wolte / es wäre ohnnöthig in dieser Sache so ängstlich und furchtsam zu seyn / sondern wann man nur einen bewehrten Actuorem oder Doctorem habe / dessen Praescript und Lehre man im Proceß folge / so sey es genug / sintemaln die Geistliche lehren/ daß / so man in einer zweifelhaften Sache / auff beyden Seiten glaubhafte bewehrliche Meynungen habe/ man mit gutem Gewissen/ deren eine nach Gefallen erwählen und folgen möge/ ob schon die andere Meynung etwas sicherer wäre: Und sehen diese Erklärung hinzu/ daß nemlich dieses eine glaubhafte oder bewehrliche Meynung sey/ die entweder dem Ursprung nach/ eine grosse Auctorität und Ansehen/ oder aber nicht einen geringen Grund in der Vernunft habe / eine solche Auctorität und Ansehen / kan in gegenwärtigen Fall / auch auff eines einzigen Gelehrten und frommen Manns Meynung beruhen / inmassen die Casisten lehren/ und zu sehen ist beym Laymanno lib. 1. tract. 1. cap. 5. §. 2. num. 6. & seqq.

I. Antwort. Hierauf antworte ich erstlich: Daß die Auctorität und Ansehen der Doctore/ an sich allein/ keine bewehrliche sichere Meinung gebe/ es sey dann/ daß solche gelehrte Leute zu förderst des Gegentheils Argumenta und Gründe reifflich erwogen und widerlegt haben/ und deren ungehindert auff ihrer Meynung bestanden seyn/ und ob zwar etliche/ und insonderheit diejenige Richter oder Commissarien/ so etwas schlecht und ungelehret seyn/ vermuthen/ daß die Doctores deren Auctorität sie folgen/ beyderseits Argumenta und Gründe gegen einander sattfam werden erwogen haben/ wie Laymann an vorgemeldetem Ort hinzu setzet/ dannoch/ wann hernach andere dieser Meinung sich von neuen widersetzen/ und sich vernehmen lassen/ diese ihre Opinion mit bewehrlichen Gründen/ welche von jener Seiten noch nicht abgelehnet seyn/ zu behaupten/ so sage ich und bestehet darbey/ daß die Commissarien/ vorab die so etwas besser studiret haben/ schuldig seyn solche neue Argumenta und Gründe fleissig zu erwogen/ damit sie den rechten Weg treffen/ oder je/ die an der gegen Seiten vorbrachte Argumenta darnieder legen mögen/ und daß demnach den Richtern nicht gebühre/ so leicht sinnig oder obenhin in dieser Sache zu verfahren/ sie haben dann zu förderst/ auch diejenige/ so von dieser Materie in neulichen Zeiten geschrieben/ gehört/ und ihre Ursachen und Argumenta wol und reifflich erwogen. II. Antw. Zum andern antworte ich: Obs wol in gemein wahr ist/ daß einem Richter erlaubt sey/ wann er zu beyden Seiten bewehrliche und vernünftige Meinungen/ vor sich/ oder zur Hand hat/ daß er mit gutem Gewissen die eine erwählen möge/ ob sie gleich etwas unsicherer ist/ als die andere/ so sagen dannoch die Theologi das Contrarium und wollen daß ein Richter in solchem Fall/ da zu besorgen stehet/ daß etwan dem Nächsten einiger Schaden/ Schmach oder Unrecht zugefügt werden möchte/ allerdings schuldig sey/ derjenigen Meinung/ oder dem Ausschlag zu folgen/ welcher am sichersten ist/ und demnach mit Fleiß dahin zu arbeiten/ daß er dieselbiae erfinden möge/ und wundert mich hierbey/ daß diejenige/ so doch etwas wissen wollen/ diese Limitation nicht verstanden haben. Dahero dann/ und weil in gegenwärtiger Materie es umb des Nächsten Heyl und Wohlfarth principaliter zu thun ist/ und aber (wie gesagt) ein Richter Gewissens halber schuldig ist/ die sicherste Meinung zu ergreifen/ so muß er in allwege Sorgfalt und Fleiß anwenden/ daß er nicht leichtlich alles auffange/ sondern alles mit Fleiß erwege.

§. 8. Aus welchem allen dann schließlich meine Meinung bekräftigt wird/ und bleibts darbey/ daß man in diesem so gefährlichen Hexen-Proceß/ eine sonderbare extraordinarie Beyforge und Vorsichtigkeit gebrauchen muß/ se/ damit man sich nicht etwan durch Leichtsinigkeit in Handel stürze: Welches

Welches dann dahero so vielmehr bestätigt wird/ weil etliche Inquisitores oder Commissarii in diesem Bahn stecken/ als ob sie nicht irren könnten/ und haltens darvor: Daß zwar ihre Gefangene/ durch ihre teuflische List und Heuchelei alle Priester und Geistlichen betriegen können/ aber daß ein solches bey ihnen als weltlichen Richtern und Leyen/ weit fehle. Ob nun dieses nicht eine vermessene hochgefährliche Sicherheit/ und deswegen hochnöthig sey/ daß man deroelben durch grossen Fleiß und embsige Sorgfalt vorbeiege/ solches hat ein jedweder leichtlich zu ermessen: Man kan sich in Wahrheit nimmer zu wohl vorsehen/ man sehe sich auch so wohl und genau vor/ als man wolle.

Die Neundte Frage.

Ob Fürsten und Herren in ihrem Gewissen ge-
nungsam entschuldigt seyn / wann sie sich umb
diese Sache in selbst eygener Person nicht viel bekümmern/
sondern dieselbe ihren Rätthen und Beampten
anbefehlen.

Innhalt.

Fürsten sollen sich auf ihre Beampten bey dem Heren-Processen nicht verlassen §. 1. 1. Weil dieselbe oftmaln ungeschickt/ ungestümm und beßhäftig sind. 2. Weil Fürste: und Herren andern Berrichtungen beywohnen §. 2. 3. Weil sie Ort mit sonderbarer Weisheit und Verstande begabet. 4. Weil sie zur Gnade u d Barmherzigkeit geneigt §. 3. 5. Weil die Beampten in der Sache sehr fahrlässig sin §. 4. 6. Weil die Heren-Richter selbst gesehen / daß Excesse bey den Heren-Processen mit unter lauffen. §. 4. 7. Weil die Heren-Richter die Verantwortung auf den Fürsten schieben/ der Fürste auf die Heren-Richter §. 6. 8. Weil die Fürsten weder von den Beampten selbst/ noch von andern die seltsamen Proceduren erfahren §. 7. Tannerus und andere werden wegen ihrer Tractate und guten Erinnerung der Zauberey verdächt §. 8. Absicht des Auctoris §. 9. 9. Weil die Fürsten d e Redens- Arten derer Heren- Richter nicht verstehen §. 10. Als welche den Worten eines gang andern Verstand beylegen §. 11.

§. 1.



Als ich diese Frage auff die Bahne bringe/ verursacht mich dieses/ weil mir gesagt worden/ daß noch vor kurzer Zeit ein Fürst/ welcher von andern gutherzig erinnert worden/ daß er sich bey diesem Heren-

Hexen = Werck / das G. Fürstl. Gn. damals eyfferig führen lieffe / wohl vorsehen möchte / damit er der Sachen nicht zu viel oder zu wenig thate / geantwortet haben solle: Da bekümmerte er sich nicht umb / da möchten seine Beampten / die er darzu bestellet hätte / mit zusehen. Hierauff aber antworthe ich / daß Fürsten und Herren damit nicht entschuldiget seyn / welche bey diesem Handel alle Sorg und Auffsieht von sich schieben / und ihre Beampten ihres Beliebens damit schalten und walten lassen ; sondern sie seyn schuldig auch ihren eygenen Fleiß und Auffsieht darbey anzuwenden / und den Allmächtigen Gott fleißig zu bitten / daß er sie mit seinem freudigen Geiste stärcken und erleuchten wolle. Ursachen dieser meiner Sentenz und Meynung seyn diese nachfolgende:

§. 2. I Fürsten und Herren wissen nicht allemal / ob ihre Leute diesen Sachen geschickt genug / oder ob sie auch aufrichtig und fromm seyn? Man findet unter denselben bißweilen auch ungeschickte / ungestümme / und bößhaftige Menschen / welche / wann sie wissen / daß ihr Herr wider diß Laster eyffert / fragen sie wenig darnach / wie freundlich oder unfreundlich / Christlich oder unchristlich / sie mit den Beklagten umgeben / damit sie nur ihren Herren zu gefallen seyn / will es demnach der Fürsten und Herren Ampt seyn / daß sie selbst mit sorgen / und nicht alles andern Leuten auff den Hals legen. II. Scheuen sich doch Fürsten und Herren nicht / in ihrer Haus- und Hoffhaltung / in Jagten / Bogelfangen und dergleichen sich selbst mit zu bemühen / und achtens ihnen vor keine Schande / ob sie schon bißweilen ihre schwere Landsorge auff Seit setzen / und sich mit dergleichen schlechten Sachen ergözen: Aus welchem folgt / daß sie es bey Gott schwerlich werden zu verantworten haben / daß sie bey so schlechten geringfügigen Handeln so embsig und sorgfältig gewesen / und aber bey dieser schweren Sache / so des Menschen Leib und Leben / Ehr und Gut anlangt / so nachlässig und unvorsichtig / sich haben finden lassen.

§. 3. III. Gott der Allmächtige / von welchem alle Gewalt herkommt / pflegt gemeinlich Fürsten und Herren vor andern / mit sonderbahrer Weisheit und Verstand zu begaben / dero Gestalt / daß / wann sie zu einer Sache / wie schwer und verwickelt die auch scheint / selbst mit zusehen / und ihre Gedancken darüber mit hinzu kommen lassen / solche alsdann glücklich und wol expediret und zu Ende gebracht wird; Mögen demnach Fürsten und Herren sich wohl fürsorgen / daß / wann sie sich mit solchen von Gott verliehenen Gaben / diesem hochwichtigen Werck / ohne grosse Ursache entziehen / und also ihr Ampt der Gebühr nicht verrichten / ihnen Gott solche Gaben auch nicht wieder entziehen / und sie deren und mehrer Gaben unwürdig achten möchte. IV. Fürsten und Herren seyn gemeinlich zur Clementz / Gnade und Keutseligkeit insonder-

heit geneigt/welche/wann sie bisweilen das Elend der armen gefangenen Menschen eigentlich wissen/ihr Gramen und Seuffzen hören / und mit ihren eigenen Augen und Ohren sehen und hören würden/wie ihre Beampten bey diesem Werck verfahren/ist kein Zweifel / daß viel Dings weit anders angestellet / und nicht so viel Bluts-Urtheil/so liederlich gefället / und ausgesprochen werden sollten: Rätthe und Amptleute/sie seyn wie sie wollen/können zur Unbarmherzigkeit bewogen werden/ Fürsten und Herren aber nicht dann ihre Natur bringets mit/ gnädig und barmherzig seyn/ nicht aber zu tyrannisiren / oder zu wüthen: Dafern nun sie selbst grosse Unbarmherzigkeit und Unmenschlichkeit/ so hin und wieder/bey diesem Werck/im Foltern und Peinigen geübt wird/mit eigenen Augen sehen/oder zum wenigsten ihnen darvon getreulich würden referiren lassen/ so würden in Wahrheit in Teutschland der Herren so viel nicht seyn wie nunmehr/dazu besorgen/daß die Unmenschlichkeit der peinlichen Frage/deren so viel machen werde/daß man ihrer kein Ende finden werde: Welches/ ob wirs zwar mit unsern Sunden verursacht haben/so sündigen dennoch Fürsten und Herren/indeme/daß sie die arme Menschen ihrer Leutseligkeit und Gnade/damit sie vor andern begabt seyn/ und welche sie der elenden ungeschuldigen Noth zu erkennen/und denselben zu Hülff zu kommen/anwenden sollten/gänzlich beraubt / und ihnen dieselbe entzogen haben. Ich pflege hiervon also zusagen/ daß unter allem Elend und Straffen/ so die arme Gefangene bey diesem Proceß außsehen müssen/dieses die größte sey/ daß sie/ihren Fürsten und Herren/nicht einmal zu sehen bekommen: Angesehen/daß sie/ die Gefangenen/ in solchen Löchern verstrickt liege/da sie kein Fürstlicher Gnadenstrahl anders als durch frembde Augen/ und gleichsamb durch einen dunckelen verfälschten Brill/ oder angestrichenes gefärbtes Glas anblicken oder berühren kan. Ein einziger Fürst ist auff Erden gefunden worden/ner iblich der König aller Könige / welcher sich deren/ so in Armuth und Ketten verstrickt lagen/nicht geschämet hat/ sondern ist denen erschienen/welche im Finsternuß und Schatten des Todes saßen/ hat seine herzliche Barmherzigkeit über uns ausgegossen/ und Mitleyden getragen / mit unserer Schwachheit / auff daß wir einen Advocatum und Vorgesprecher hatten/ bey seinem himlischen Vater/ versucht in allem aufferhalb die Sünde.

§. 4. V. Es kan nicht fehlen/ daß wann die Amptleuthe und Rätthe/ verspüren und mercken/ daß ihre Herren nicht eben so genaue Achtung auff ihre Handel haben/ sie nicht desto kühner werden solten/ ihres Gefallens zu verfahren: Denn also sind wir von Natur gesinnet/daß wir etwas fahrlässiger seyn in denen Sachen/welche vor unserer Oberen Augen verborgen/ und weit außgesetzt bleiben; Welches dann Fürsten und Herren ja wissen sollen und müssen

müssen/ und thun demnach sehr unrecht/ daß sie sich aller Sorg und Aufsicht eximiren und befreyen / ihrer Amptlouthe und Rätthe Proceß und Handlungen/ vorab in diesen hochwichtigen gefährlichen Sachen / nicht zum öfftern selbst besehen und examiniren wollen/ da ihnen vielmehr gebührete / dieselbe ihres Ampts zu erinnern / und ihnen ernstlich zu befehlen/ damit sie sich wohl fürsehen/ daß niemanden Unrecht geschehen möchte. Ist demnach eine jede hohe Obrigkeit schuldig/ ihre Bedienten/ so sie auff diesen Handel bestellet zu guter Aufsicht zu ermahnen/ und alle Mittel und Gelegenheit/ aus dem Wege zu räumen/ dadurch die Unschuldigen etwan belästiget oder beleydiget werden möchten/ und soll sie demnach nicht verdriessen lassen/ und nach folgenden Punkten insonderheit gute Nachforschung zu thun. 1.) Ob auch jemand sey der die Gefängniß zum öfftern besuche? 2.) Ob auch etwan dieselbe rauher und ärger seyn / als sichs gebühret? 3.) Ob nicht bißweilen etliche Jahr und Tag darinnen in Frost oder Hiß unverbört auffgehalten worden/ also daß sie nicht wissen/ wann sie der Banden / oder des Lebens ein Ende über kommen möchten? 4.) Mit was Maas/ oder wie scharff und streng die Folter angesetzt und gebraucht werde? 5.) Wie und welcher gestalt man die arme Sünder oder Gefangene/ bey der Urgicht Frage? 6.) Wie sich die Geistlichen bey denselben verhalten? 7.) Ob man auch den Beklagten ihre defension und Schutzwehr gestatte und zu lasse? 8.) Ob auch etwann der gemeine Mann/ über die Inquisitoren oder Commissarien sich zu beklagen/ oder zu beschweren habe? 9.) Ob dieselbe auch etwann geizig/ störrisch und unfreundlich seyn? 10.) Ob auch wohl ein einiger unter denselben gefunden werde/ welcher nicht (ob schon der Beklagte noch im geringsten überwiesen oder überwunden ist) dennoch es mehr auff der Ankläger/ als auff des beklagtens Seiten halte? 11.) Ob man auch jemahls an einigem Commissario vermerckt habe/ daß er lieber gesehen / daß der Beklagte unschuldig / als schuldig erfunden würde? 12.) Und der nicht mehr unwillig worden/ als daß er sich erfreuet hätte/ da ein Beklagter unschuldig erfunden worden? 13.) Sie sollen sich auch erkundigen/ ob auch etwan jemand von den Gefangenen / im Gefängniß gestorben/ und was selbigem wiederfahren seye? 14.) Wie in gleichem/ da etwan einer unter den Galgen begraben worden/ erforschen / welcher Gestalt dar gethan sey/ daß er eines bösen Todes gestorben? 15.) Sie sollen auch hören / was andere von diesem Werck halten / und was von dieser und jener Fragen / so darbey vielfältig vorlauffen/ ihre Meynung seye? 16.) Und müssen sie sich nicht auff einer Seiten/ so gar einnehmen lassen/ daß sie des andern Theils argumenta, Gründe und Ursachen nicht auch hören wolten? 17.) Müssen demnach die Vernehmung thun/ daß ein jeder was er in einem und andern Punkten

sten Recht oder Unrecht befindet/ungescheuet heraus sagen möge? 18.) Sie müssen die Protocolla und Acten zum öfftern selbst lesen/oder sich lesen lassen? 19.) Was sie oder andere vor Bedenckens darinnen haben/ zu fernern Nachdencken/ auff die Bahne bringen? 20.) Müssen nicht stracks alles glauben/was anbracht wird? 21.) Sondern daran seyn/ daß die argumenta und Gründe/welche die Commissarii auff ihrer Seiten haben/ viel mehr durch solche Gelehrte/ so einer wiedrigen/ als welche auch ihrer Meynung seyn examiniret und erwogen werden/damit also die Wahrheit desto mehr zu Tage komme? 22.) Es soll ihnen auch nichts so seltsam/ und widerwärtig vorkommen/ daß sie sich solten verdriessen lassen/ solches in reifliches Bedencken zu ziehen. Lieber was ist zu diesen Zeiten bey männlichen ungeräumblers zu hören/ als daß wenig Zauberer oder Hexen seyn solten. Da doch wann Fürsten und Herren/dasselbige hören und vernehmen wolten/man ihnen ein solches gleichsamb augenscheinlich dartzun könnte? Gleich wie nicht alles Gold ist was glänzet/ also ist auch nicht alles Zauberey/ was etwan wieder Zuversicht sich zu trägt: Es sind viel verborgene Dinge in der Natur begriffen/welche der gemeine Mann nicht versteht/ sondern darauff sich allein hohe und grosse Leute verstehen: Unter der Sonnen ist der Wahrheit nichts so sehr zu wieder/ als wann man sich ohnerforscher Sachen/ durch die eine oder ander Meynung einnehmen läset

§. 5. VI. Diejenige Inquisitoren oder Commissarien. so für andern in den Hexen-Process cyffern/und deswegen bey dem gemeinen Pöbel gleichsam vor halbe Götter gehalten werden/ müssen selbst nachgeben/ daß diejenige Fürsten und Herren/so sich dieser Sachen und Processen bisweilen selbst annehmen nicht übel/ sondern wohl und recht thun. Dann ohnlängst hin hat einer aus ihnen/ welcher vor den verschmühten und klügsten einen angesehen seyn wolte/ folgender massen wieder den Tannerum und einige mehrere geistlichen argumentiret: Dieweil so viel fürnehme fromme Fürsten und Herren in Teutschland gefunden werden/ welche die Hexen mit Schwerdt und Feuer verfolgen/ wer wolte dann mit dem Tannero oder seines gleichen darvor halten/ daß es Gott zugeben würde/ daß einige unschuldige mit ins Spiel gezogen/ oder hingerichtet werden solten? Soll nun dieses ihr argument gelten/ so muß nöthig seyn/ daß Fürsten und Herren bey diesem Werk selbst mit Aufmerksamkeit haben/ und sich angelegen seyn lassen/ daß sie die excessen and Fehler so darbey durch ihre Rätb und Bedienten begangen werden/ selbst vernehmen mögen: Dann sonst würde ich repliciren/ daß der Tannerus und seines gleichen fromme gewissenhafte Gelehrte Männer/ mit ihren eigenen Augen und Ohren/ in Befangnissen/ in Gerichten/ und in den Hexen-

Protocollen viel Dings selbst erfahren/und durch fleißiges nachforschen erkundiget/ die zu grosser Herren Augen und Ohren/ anderst nicht als von ferne her gelanget/ ja daß ihnen die Dinge zu weisen viel anders vor und anbracht seyn/ als solche an sich und in der Wahrheit ergangen wären/ und zwar nach Befehlen deren/ von welchen sich Fürsten und Herren hierüber berichten lassen. Müßten demnach Fürsten und Herren (so fern anders obgesagte Meynung und persuasion Platz haben soll) weniger nicht als auch der Tannerus und seines gleichen Geistliche und Priester/ das Werk selbst mit angreifen/ erforschen und erwegen/und es nicht alles anderer Leut Gut achten heimgestellt seyn lassen. Dann/ (lieber Gott) wie oft geschichts/ daß fromme Gottsfürchtige Herrn/ in andern Sachen etwas gutes befehlen/ und doch endlich in der That vernehmen müssen/ daß weil sie es nicht selbst ins Werk gerichtet/ sondern andern anvertrauet haben/ es durch Gottes Verhängniß zum ärgsten ausgelauffen? Solts dann unmöglich seyn/ daß der gütige Gott/ bey diesem Handel dergleichen nicht zulassen solte? Muß demnach jener argumentation nichts tügen/ oder bleibts bey deme/ wie ich will/ daß nemlich Fürsten und Herren/ selbst mit zusehen soll/ ob der Proceß also geführet werde/ wie er von rechts wegen geführet werden solle.

§. 6. VII. Gesehens doch die Inquisitores oder Commissarien bey gegenwertigem Proceß selbst/ daß es umb ihre Herren Principalen und umb derselben Gewissen fürnehmlich zu thun sey/ dann wann sie etwan von den Geistlichen erinnert werden/ daß sie vorsichtig verfahren/ und sich hüten sollen/ damit sie sich hierbey nicht verlauffen/ so werffen sie es gerad auff ihre Herren/ mit dem vorwenden/ daß dieselbe es also haben wollen. Dahero mir ohnlängst einer sagte: Ich weiß wohl daß in diesem Wesen/ auch einige unschuldige mit unterlauffen/ aber deshalb mache ich mir kein Gewissen/ sintemal mein Fürst/ der doch ein sehr vorsichtiger gewissenhafter Herr ist/ mich treibt/ daß ich in diesem Handel fortfahren solle/ der wird wohl wissen/ und sein Gewissen darbey in acht nehmen was er befiehet/ mir gebühret daß ich selbigem nachkomme. Und eben der gleichen hat mir auch ein anderer/ welcher von eben demselben Fürsten (dessen ich zu Eingang dieser Frage gedacht/ daß er alles auff andere geworffen) zu diesem Werk bestellet war/ in Neuligkeit geantwortet. Ist das nicht (Gott erbarms) eine lustige Sache? Fürsten und Herren legen alle Sorge von sich ab/ und hengen dieselbe auff ihre Ampt-Leute und Rätthe/ und derselben Consciens und Gewissen/ diese thun dergleichen/ und werffens auff ihrer Herren Gewissen/ der Fürst sagt: Unsere Rätth mögen sehen/ was sie zu thun haben/ die Rätthe sagen: Der Fürst möge sehen/ daß ers verantworte/ ist das nicht

ein schöner Circul? Welcher aber wird vor Gott verantworten müssen? Dann weil es jener sehen soll/ und dieser solls sehen/ geschichts daß es niemand siehet oder achtet/ Gott weiß daß mirs in meinem Herzen schmerzet/ daß man dieses Unheil nicht von sich sagen/ und den frommen Gottsfüchtigen Fürsten/ für welchen ich auch mein Leben verlieren wolte/nicht eines bessern unterrichten darff.

§. 7. VIII. Es ist leyder nunmehr also beschaffen/ daß Fürsten und Herren von ihrer Beaupten Handlungen/ und wie solche mit den Leuten umgehen solten/ etwas gewahr werden/ es sey dann/ daß sie etwan selbst eine Inspection und Examen anstellen/ oder heimliche Auffseher anordnen/ die ihnen ohnvermerck auff die Charten passen/ dann solten sie aufferhalb dieser zweyer Mittel etwas vernehmen wollen/ so müste dasselbig entweder von ihnen den Ampt-Leuten selbst/ oder denen/ welcher sie sich hierbey gebrauchen/ sie seyn geistlich oder weltlich/ oder aber von anderen herrühren. Nun würden Ampt-Leute und Rätche/ und die/ welche ihnen hierbey zur Hand gehen/ sich wohl hüten/ daß sie ihren Unfleiß oder andere Fehler/ so sie bey diesen Proceß begeben/ selbst verrathen/ und ihnen also diesen fetten Braten/ den sie darbey zu überkommen wissen/ aus den Zähnen reißen lassen solten. Zumahlen da es so weit kommen/ daß man nicht allein den Commissariis, sondern auch den Geistlichen und Beichtvätern/ auff ein jedes Haupt einen gewissen Lohn gesetzt hat/ und da dieselbe auff einer Taffel gespeist werden/ und sich von der Armen Blut/ so sie ihnen gar aussaugen/ sein lustig machen/ und sich also des Wesens fein vergleichen können. Von Anderen werdens Fürsten und Herren auch nicht erfahren/ wie ihre Beaupte diesen Proceß führen/ sintemal sie entweder in diesen Handel sich nicht einmengen wollen/ oder da gleich etliche seyn möchten/ die aus Christlicher Liebe sich dessen annehmen wolten/ so würde man sie doch nicht hören/ ja gönnet man ihnen etwa ein Ohr/ daß sie ein Wort reden mögen/ so machen sie sich damit so bald verdächtig/ als ob sie an gleicher Seuche Franck legen/ und deswegen den Lauff der Justis hindern/ und den Zauberern das Wort thun wolten/ wie schon droben angezeigt ist:

§. 8. Und damit der Lesernicht meyne/ daß ich solches aus Mißgunst wiederhohle/ so wolle er doch hören/ daß neulicher Zeit einer ja zween Inquisitores eines Fürsten sich haben verlauten lassen/ welche/ als sie den Gelehrten und scharffsinigen Tractat des sehr vornehmen Jesuiten Tanneri, welchen er über diese Materiam geschrieben/ gelesen/ haben sie sagen dörfen/ daß/ wann sie denselben Scribenten haben möchten/ sie ihnen kein Gewissen machen wolten/ solchen auff die Folter-Banc zu spannen. Hat also dieses/ das dieser vornehmer Theologus hoch ver-

vernünftig und mit stattlichen Fundamenten erwiesen/ daß man bey diesem Hexen/ Werck vorsichtig verfahren müsse/ und daß die Richter/ wann man ihnen hierbey den Zaum zu lang schiessen läst/ sich leichtlich verlauffen und irren können/ und dergleichen/ diesen beyden unverständigen Inquisitoren, ein gnungsamers indicium zur peinlichen Frage seyn müssen. Ich kan mirs nicht einbilden/ daß das hochadeliche Geblüt der hochlöblichen Teutschen Fürsten ihnen nicht auffstossen/ und gleichsamb aus dem Herzen heraus brechen müste/wann sie solche und dergleichen Worte/von ihren Rätthen und Commissarien nur mit halbem Ohre hören und vernehmen solten. Mag demnach nun ein Fürst (so ers anders lesen will) oder ihre darzu bestellte Räte/ urtheilen und erwegen/ mit was Maas und Verstande/ sie diesen Proceß gegen geringe verachtete armselige Weibesbilder anstellen / da sie sich auch nicht scheuen / gegen einen so vornehmen Mann/ geschweige des vornehmen Ordens/ sich zu verlauffen? Und demnach muß Teutschland dergleichen Inquisitoren und Commissarien dulden/ und dürffen Fürsten und Herren deroselben Gewissen alles vertrauen/ja diß sind die hochgelehrte Juristen, die wissen ihren Herren von ihren grossen Berrichtungen/und wie weit diß greuliche Laster eingerissen/ wie eine grosse Anzahl der Zauberer seyn/ mit grossen ehrgeizigen und ruhmrätthigen Worten vorzubringen. Und zwar so istß der Tannerus nicht allein/der solch unzeitig Urtheil über sich hat müssen erachen lassen/ sondern kenne ich noch andere mehr geistlichen gottsfürchtige Männer/ welche/ damit daß sie etlichen Inquisitoren mit guter Bescheidenheit und sattsamen Gründen eingeredet/ und sie ermahnet/ daß sie sich vorsehen/ damit sie nicht etwan durch ihren Unseiß oder Unerfahrenheit sich verlauffen möchten/ gestalt sie ihnen dann auch einige Fehler/so sie darbey begangen/ vorgezeigt/ nicht allein nichts ausgerichtet/ sondern gleichmässigen Verdacht des Zauber/Lasters auff sich geladen haben; also daß derjenige/ welcher gegen solche Proceduren Mund oder Feder gebrauchen wolte/ ihm sehr übel vorsehen würde. Mich dauern die frommen Fürsten/ die so eine ruhige Consciens und Gewissen haben / da doch dieselbig eben in höchster Gefahr ist / zu mahlen da ihre eygene Beichtväter / ihnen hierbey nichts einreden dörfen/oder wollen. Ich habe ohnlangst hin zum drittenmal die Feder zu Hand genommen / und einen oder den andern durch einen Brieff erinnern wollen/was hierbey zu bedencken stunde/ habe aber die Feder allemahl wieder weggeworffen. Dann was gebets mich an? Aber Schande ist es / daß so viel andere / deren Ampt es mit sich bringet/ und welche auch alleine mit Fruchtbarkeit und Nutzen gehört werden könten/ still hierzu schweigen.

S. 9. Du wirst (Lieber Leser) in dieser meiner Warnungs/ Schrift/
wann

wann du es endlich kurz zusammen fassen wirst/ anders nichts finden / als daß ich erinnere vorsichtig mit diesem Werck umbzugehen/ daß ich etlicher Inquiritoren Irrthumb straffe/ daß ich dardue und weise/daß theils Beweifung und Indicien, darauff andere ein grosses passen / von geringer importants seyn; mein Zweck und Ziel ist dieses/daß ich gern vielen unschuldigen zu Hülf kommen möchte/so halte ich auch gern die Maas/daß ich nicht hefftiger oder hitziger sey/ als das Werck an sich erfordert/ und es einem geistlichen Mann wohl anstehet; Ich ziehe niemanden durch die Hechel/als die bösen/ und das insgemein/ die Frommen rühre ich mit keinem Worte/dann die gehet diß nicht an/ hoffe also nicht/ daß sich in diesem Buch etwas/so Frommen Recht- und Billigkeit liebenden Menschen mißfallen möchte / finden solle/ halts vielmehr davor/ daß dieselbige gern sehen werden/ daß sich noch Leute finden lassen/ die den Weg zur Wahrheit je länger je mehr eröffnen: Doch zweiffelt mir hierbey auch nicht/daß/ wo diß Buch dem gemeinen Mann zur Hand kommen wird/ daß viele Richter und Commissarii dasselbige gar übel nehmen/ darüber zürnen/ und das Buch des Lands verweisen würden / wordurch sie gleichwol sich eben selbst verrathen/und zu verstehen geben würden/was sie vor Liebe und Eysfer zu Recht und Billigkeit triegen; Deme allen aber sey wie ihm wolle/ so bleibts darbey/daß diesem Werck/Fürsten und Herren niemand etwas sagen dürffe/er lasse sich dann dasselbige Recht zu Herzen gehen/und laß sich sein Gewissen wohl angetegen seyn.

§. 10. IX. Wann Fürsten und Herren bey dieser Sache nicht selbst mit Aufsicht nehmen/ und eine sonderbahre kundige Erfahrung darüber schöpfen / so ist ohnmöglich / daß sie nicht hernacher / wann ihre Beampten und Rätthe in etwan vorfallenden schweren Fragen/sich Raths bey ihnen erhohlen/ und sie darinnen den Ausschlag geben sollen und wollen/gröblich anstoßen und fehlen werden/welches ich also beweise: Dieweil sie nothwendig übel und unrecht resolviren werden/weil sie die Terminos und die Manier der Reden/welcher sich die Commissarien bey diesem Handel gebrauchen/ nicht verstehen/angesehen/daß man solche Terminos oder Art der Reden weder im Calepino noch andern dictionariis findet/ sondern dieselbige ex usu und aus der Erfahrung lernen muß; Und damit Fürsten und Herren nicht meynen/ daß ich solches also erdichte/ so versuchen sie es/ ob ihrer auch einer sey / der noch auff diese heutige Stunde/ da man schon so viel Menschen zum Feuer verwiesen / und verbrennen lassen/wisse und verstehe/ was diese nachfolgende Phrases der Commissarien auff sich haben / wann sie (zum Exempel) sagen. 1. Man hat der Treinen ihre Defension gehört/aber sie hat keinen Bestand/ siethut nicht viel zur Sachen? 2. Wir haben starcke indicia und Anzeigungen wieder die selbi-

selbige? 3. Wir gehen auff dasjenige / was vorbracht und bewiesen wird? 4. Hat sie doch ohne peinliche Frag und Folter bekand / daß sie des Lasters schuldig sey? 5. Hat sie doch ihre Bekändnuß / so sie in der Tortur gethan / hernacher vor der Gerichts-Banck / ganz freywillig wiederhohlet und besträtiget? 6. Seyn ihrer doch viele / so über die Freinen bekennet haben / in guter Reu über ihre Sünde / biß in den Todt beständig blieben? 7. Hat sie nicht alle dieselbe Puncten / Händel und Umstände / welche andere so auff sie bekennet haben / ausführlich erzehlet? 8. Die Freine hat sich selbst bezaubert / daß sie nicht schwäzen oder bekennen kan? 9. Daher hat sie nichts gefühlet / sondern gelächelt / und geschlaffen? 10. Man hat sie ja ins Angesicht überwiesen / es hat aber nichts bey ihr geholffen / sondern sie ist ohne alle Reu und Bekehrung dahin gestorben? 11. Da hat man sie im Gefängniß todt gefunden / der Halß ist ihr umgedrehet gewesen / ey der Teuffel hat ihr den Halß gebrochen ic.

§. 11. Ich darff wohl kühnlich sagen / daß diese und dergleichen Wort und Reden / nichts weniger das jenige bedeuten / wie sie an sich lauten / als wann ich auch einen Ochsen ein Pferd oder einen Esel ein Camel nennen / oder Wasser Feuer nennen wolte / wie der günstige Leser aus dem was hienach folgt / besser vorstehen kan / da ich hin und wieder dergleichen der Commissarien gewöhnliche Reden erklären werde. Dannhero dann ein Fürst / oder Herr / wann ihme (Exempels Weise) fürbracht / und er gefragt würde / was man mit Titio dem Priester / welcher nicht allein mit grossen starcken indicien hart beschweret / sondern auch ins Gesicht überwunden wäre / dannoch sich nicht bekehren / noch bekennen wolte / machen / und ob man nicht denselben lebendig verbrennen solte? Sich in seiner Resolution ohnfehlbar verwirren / und verlauffen muß / wann er nicht verstehet / was in dieser Materie starcke oder „grosse Indicia seyn / was da heisse / einen ins Gesicht überwinden? Was sey / „sich nicht bekehren wollen? Was sie heißen ohne Reu und Bussé dahin sterben. Geseht nun daß ein Fürst oder Herr / die geistliche Doctores hierüber Raths fragen / und denselben den Ausschlag anheim stellen solte / was wirds dann geben / wird er sich nicht eben so wohl / und zwar gefährlicher verlauffen / als vorhin? Dann in was Büchern werden sie wohl solche Wort und Phrasen gelesen haben / oder wie soll ihnen träumen können / daß eine Veränderung der Reden und Wörter eingeführet sey / ehe und bevor man einen Reichs-Tag der Sprach-verständigen angestellet? Will derowegen Fürsten und Herren vonnöthen seyn / daß sie solche Terminos selbst lernen / welches sie aber nicht thun können / es sey dann / daß sie solche Art zu reden / aus der Erfahrung selbst erlernen und innen werden. Soll nun dasselbige seyn / so muß er nicht alles auff seine Ampt-Leute und Rätthe legen / oder verweisen / sondern

das Werck selbst mit angreifen/und dem Proceß bißweilen und zum öfftern in der Person beywohnen.

Die zehende Frage.

Obß wohl glaublich sey / daß Gott zulassen solle/ daß auch bißweilen unschuldige in diß Spiel mit eingezogen werden?

Innhalt.

Binsfeld will behaupten / GOTT lasse nicht zu/daß unschuldige Personen mit eingezogen werden §. 1. Diese Meynung wird widerleget §. 2. Und auf Binsfelds Beweißhümer geantwortet §. 3.

§. 1.

Es seyn zwar etliche/die es nicht glauben wollen/daß Gott zugeben solle/ daß bey diesem schrecklichen/ greulichen und abscheulichen Laster/ auch einige fromme und unschuldige solten mit eingeflochten werden/wie dann Binsfeld. de confess. ultima sagt: Daß eben dieses ein Privilegium und gewisse Freyheit der Kinder Gottes sey/ desselbigen Argumenta seyn diese: 1. Dieweils Gott in seinem Wort also verheissen habe/ in den Psalmen hin und wieder: Er begehret mein/darum will ich ihm ausbelffen/ er kennet meinen Nahmen/ darumb will ich ihn schützen. Und abermahl: Laß sie auff dich hoffen/ die deinen Nahmen kennen/ dann du wirst diejenige nicht verlassen/ die dich suchen. Und abermal: Die Gerechten haben mich angeruffen/ und ich will sie erhören/ &c. Dergleichen/ wer auff den HErrn hoffet/ der soll nicht zu schanden werden. Und in der andern Epistel Petri am 2. Der HErr weiß die Frommen aus der Versuchung zu erretten: Und Paulus sagt: Gott ist getreu/der nicht zu gibt/ daß ihr über euer Vermögen versucht werdet/sondern lindert die Versuchung also/ daß ihr es ertragen könnet. So mangelt es auch dikkals an Exempeln nicht/ wie er Binsfeld dann des Ends drey anziehet/nemlich das mit der Susanna/ das mit dem S. Athanasio, und das mit dem Bischoff Sylvano. Zu welchem komme/ das unverwerffliche Zeugnuß des H. Cypriani, welches dann durch die Bekantnuß und Aussage unserer Heyren bestättiget wird/ dann dieser Heylige (sagt Binsfeld.) als er noch ein Zauberer war/ hat sich unterstanden die Justinam. eine Christliche Jungfrau/ die er sehr lieb hatte/ durch seine Zauberey zu Antiochien, zu seinem unzuchtigen Willen zu bewegen/ fragte demnach

den Teuffel/ auff was Mittel er solches zuwege bringen möchte? Aber der Teuffel antwortet ihme/ daß seine Kunst sich nicht so weit erstreckte/ daß er einen rechtschaffenen Christen verführen/ oder zu Fall bringen könnte: Und also schreibt Cyprianus darvon / welchem der Delrio, und andere mehre Hexen-Feinde (wie sie nunmehr geheissen seyn wollen) folgen/ deren jedoch ohngeachtet/ gebe ich ihnen nachfolgende Antwort.

S. 2. Daß eine solche Meynung / welche da will/daß Gott nicht zugeben werde/ daß auch bisweilen unschuldige mit den schuldigen gehalten müssen/ nichts tauge/ noch statt haben solle: Dann erstlich thut sie Fürsten und Herren Thür und Fenster auff/ zum Unseiß und Fahrlässigkeit / also daß sie gedencen/ es sey unvonnöthen/ sich viel umb den Handel zu bekümmern. Sie machet ihnen vors ander/ ein weites raumbafftes Gewissen/ dero gestalt/ daß sie wenig darnach fragen/ was sie vor Leute bey diesem Werck gebrauchen / ob sie fromm oder nicht fromm/ geschickt oder ungeschickt seyn: Zu deme hat diese Meynung in der Warheit keinen Grund. I. Ursache: Dann warum sollte Gott zu diesen Zeiten/ nicht dasselbig e geschehen lassen / was er auch vor Zeiten zugegeben hat? Seyn doch vor diesem viele/ ja unzehliche Christliche Martyrer/ auff erschreckliche / und fast unaussprechliche Weise hingerichtet worden/ und zwar unter eben den Vorwand/ und Beschuldigung der Zauberrey/ und weil sie auff dem Wasser geschwommen haben / und nicht zu Grund gefallen seyn/ wie man im Leben der Heiligen Cosma & Damiani und anderer mehrer zu sehen/ ey wo lag dann dero Zeit diese Regul und Machtsprüch verborgen/ daß Gott nicht zugeben würde/ daß auch unschuldige in einem solchen Wetter mit getroffen werden solten? Wo waren da die von Binseldio angezogene Göttliche Verheissungen? Wo bleiben die von ihme gerühmte Exempel/ und insonderheit/ das vornehme Zeugnuß des H. Cypriani? Waren nicht oberwehnte Martyrer alle mit einander unschuldig? Ehreten sie nicht den wahren Gott? Und riefen desselbigen Namen von Herzen an? Sekten sie nicht auf denselben alle ihre Hoffnung und Zuversicht? Meine zweyte Ursach ist diese: Weil Gott der Herr viel grössere und ärgere Sachen gestattet/ (als Exempels Weise) daß man die heilige Ostien mit Füßen tritt/ und sonst schandhabrer abscheulicher Weise damit umgchet: Daß sein eingeborener Sohn/ unter den Ubelthätern und Mördern ist hingerichtet und gecreuziget worden/ und dergleichen/ warumb sollte er dann nicht nach dem Reichthumb seiner unerforschlichen Weisheit dasjenige zu lassen und gestatten/ welches viel geringer ist. Darumb will ich mit des Tanners Worten schliessen/ welcher also sagt: Solte Gott nach seinem gerechten Gericht/ so viel andere greuliche menschliche Laster gestatten und geschehen lassen / und als

lein in diesem Hexen-Proceß sich gleichsamb mit einem Testament verbunden lassen/ daß er nicht zugeben wolte / daß einigem unschuldigen zu kurtz geschehen möchte? Das kan ich nicht glauben.

§. 3. Istts demnach lächerlich zu hören / und zu verwundern / daß so tapffere gelehrte Männer / solches von sich schreiben dörfen. Belangend des Binsfeldii Gründe / seyn dieselbe schon vorhin beantwortet / angesehen dieselbige mehr nach sich führen/ als sie solten/ und also nichts auff ihnen haben. Daß sie aber mehr nach sich führen/ ist aus dem offenbahr/ diereil sie solcher Gestalt erzwingen würden/ daß Gott nicht würde zugelassen haben / daß so viel heilige Martyrer umkommen wären. Da wir doch alle mit einander/ das Gegenpiel viel besser wissen. Wollen wir aber/ also schliessen/ GOTT hat nicht zugelassen/ daß Susanna / Athanasius und Sylvanus unschuldiger Weise nit amen/ darum wird er auch noch nicht zugeben/ daß die unschuldige umbracht werden/ so kan ich also hingegen argumentiren? Gott hat ja zugelassen/ daß nicht allein drey/ sondern vielmehre Martyrer unschuldiger Weise umkommen seyn / und das unter dem Vorwand und Nahmen der Zauberey / ergo so kans noch geschehen. So viel nun das Zeugnuß des Cypriani berühren thut/ antworte ich also: Hat der Teuffel in deme die Warheit geredet/ daß er gesagt/ daß seine Kunst und Zauberey an denjenigen/ welche Christum aus rechtschaffene Herzen ehren/ nicht Statt habe: Ey/ warum handeln und ruffen dann doch der Binsfeld und andere so greulich/ über die Zauberer und Hexen/ und geben vor / daß sie dem gemeinen Nutzen so gar schädlich seyn? (Lasset uns alle mit einander Christum von Herzen lieben/ und uns ihm ergeben/ so werden die Zauberer mit ihrer Kunst an uns nichts schaffen.) Zu deme gehen des Binsfelds Argumenta dahin: Daß Gott dem Teuffel nicht gestatte / daß er unschuldige oder fromme Leute auff den Zauber- Tänken repräsentiren / und sie also dannenhero hernacher zur Straff gezogen werden möchten/ (darvon ich aber drunten quäst. 47. weitläufftiger handeln werde) darvns folget aber noch nicht: Daß Gott auch nicht zugeben werde/ daß einige unschuldige Leute / durch menschliche Dünste/ das ist/ durch Unvorsichtigkeit und Unwissenheit der Richter/ Inquisitoren und Commillarien mit herhalten müssen / und so viel von diesem.

Die eilffte Frage.

Obß glaublich sey / daß es Gott zugelassen habe/ daß auch unschuldige bey diesem Proceß mit eingeflochten und hingerichtet seyn worden?

Innhalt:

Innhalt.

Wilt läffet zu / daß unschuldige Leute mit hingerichtet werden nach Tanneri und anderer Doctorem Meynung S. 1. Der Auctor beweiset solches aus eigener Erfahrung S. 2. Der unbillige Hexen-Proceß hat viel unschuldige / ja die Richter selbst hingerafft S. 3. Worzu des Teuffels - List und der Richter Bosheit das meiste beygetragen. S. 4. Ein Hencker bekennet / daß die Maleficanen / so er unter seine Hände bekommen / alles bekennen müssen S. 5. Der Auctor will denen Fürsten durch eine Kunst zeigen / daß unschuldige mit hingerichtet werden / welches er auch aus der Wasser - Probe / imgleichen aus denen verborgenen Zauber - Zeichen. und falschen Denunciationibus darthut S. 6.

S. 1.

Scheinet / daß Binsfeld und Delrius dasselbige nicht glauben / aber ich antworte darauff: Daß ich nicht zweiffle (daß viele unschuldige bey diesem Handel / mit und neben den Schuldigen zu gleicher Straffe gezogen / und de facto hingerichtet seyn worden) worzu mich nachfolgende Ursachen bewegen. I. Tannerus bezeuget / daß viele Gelehrte und verständige Doctores der heiligen Schrift / deren theils die Hexen-Sache / in foro conscientia (wie si. es nennen) tractiret und disputiret gehabt / bekennet haben / daß sie sich befürchten / daß durch unordentlichen unvorsichtigen Proceß / vielen unschuldigen zu Kutz geschehen / welches Zeugniß dann diese meine Meynung nicht umb ein geringes bestärcket. II. So weiß ich selbst Gelehrte geistliche Leute / welche nach dem sie mit diesem Wesen eine zeitlang umgangen / bekennet haben / daß sie es nicht allein besorgten / sondern auch nicht zweiffelten / daß deme als vorstehet / in Wahrheit also wäre: Und kenne ich einen Fürsten / welcher nach dem er diesen Handel eine Weile treiben lassen / und seinen Priester / welcher die arme Sünder Beichte zu hören / und sie zur Gerichts - Stat und execution zu begleiten pflegte / fragte: Ob er es auch in ernstem Muth darvor hielte / daß wohl einige unschuldige unterm Hauffen mit unter lauffen solten? Und er der Priester mit auffgezuckten Schultern darauff geantwortet; daß er daran nicht zweiffelte / ja daß er bey seiner Seelen - Seeligkeit / ein anders nicht sagen könnte / ihm dasselbige dermassen zu Herzen gehen lassen / daß er den Proceß alsobalden eingestellt / und den seimigen damit einzuhalten / anbefohlen.

S. 2. III. Und wann ich selbst die Wahrheit sagen soll / so muß ich bekennen / daß ich etliche Jahre her / an unterschiedlichen Orthen / etliche dieses Lasters beschuldigte / und deswegen zum Todt verdampte / zur Gerichtsstatte begleitet habe / vide infra quæst. 30. num. 28. an deren Unschuld ich noch auff diese Stunde eben so wenig zweiffle / als wenig ich an meinem eussersten Fleiß und Kunst / etwas habe erwinden lassen / daß ich die Grund- und eigentliche

Wahrheit erfahren möchte. Ich muß es wohl sagen/und gestehe es/ daß mich der Vorwitz angereizt/und fast übernommen / daß ich in diesem ungewissen Handel/ etwas gewisses ergründen möchte/und habe doch nirgendswo etwas anders/ als die Unschuld der armen Menschen finden können: Welche als ich sie durch genugsame wichtige Gründe bey mir bestätiget funde/und doch (aus etlichen gewissen Ursachen) mich beym Gericht nicht ins Mittel legen/ und meine Meynung entdecken dörfte/ kan man leichtlich abnehmen/mit was Herzens Gedanken ich demselben elenden Tode bey gewohnet und angeschauet habe. Ich bin ein Mensch/und kan betrogen werden/daß leugne ich nimmermehr. Dennoch nach dem ich lange und vielfältig mit den Gefangenen in- und außserhalb der Beicht umgangen/ ihr Gemüthe auff vielerley weise erforschet/ mich auff alle Wege pro & contra gewendet / und dem Werck nach gedacht/ Gott und Menschen zu Hülffe genommen/ daß ich die rechte Wahrheit erfahren möchte/ die Anzeigen und gerichtliche Acta durchsehen / mit den Richtern und Commissariis selbst/ doch ohne Verletzung der beichtlichen Heimlichkeit/ daraus communiciret, alles mit Fleiß erwogen/ auch alle und jede Argumenta auff's fleißigste ponderiret und überleget habe/ so habe ich dennoch anders nicht befinden können/ als daß etliche derjenigen unschuldig wären/ welche man schuldig hielte/ hoffe man werde mirs verzeihen / daß ichs so schwerlich habe glauben können / daß ich so gestalten Sachen nach hätte hinterführet werden mögen.

§. 3. IV. Oftmahls seyn diejenige/ welche man zu diesen Processen als Richter oder Commissarien verordnet / Gottlose böshaffte Leute/ die peinliche Frage wird allzuscharrf und cruel angestellet / sie machen aus etlichen nichtswürdigen indicien ein grosses Wesen/ und daß nicht ohne Gefahr der Unschuldigen/ die Maas und Weise zu procediren stimmt auch nicht allemahl mit den Rechten überein/ sondern laufft denselben bißweilen sehr entgegen/ wie ich hierunten an seinem Orte gedenccken werde / müste also warlich wol ein Wunder seyn/ daß dessen allen ohngeachtet die Justiz ihren Lauff/ so richtig halten solte daß sie nicht einmal anstossen und irren solte. V. Tannerus erzehlet/ daß in vorigen Jahren zween Blut Richter in Teutschland / von deswegen/ daß sie diesen Proceß nicht rechtmäßig geführet / und dadurch einige Unschuldige beschweret worden/ durch Urtheit der Juristen Facultet auff der Universitat Ingolstat zum Tode verdammet/ und auch darauff hingerichtet worden. Und ich selbst weiß einen Fürsten/ welcher umb eben derselben Ursache Willen/ etliche hat enthaupten lassen. Wer will nun aber zweiffeln/ daß unter den Richtern viele Unschuldige haben mit herhalten müssen? VI. Ja wie viel meinest ihr wohl/ daß nicht von andern/ und zwar denenjenigen Richtern

tern Inquisitoren unschuldig umbkommen seyn / welche nach dem sie gegen die Zauberer mit grosser strenge verfahren/ endlich selbst vor Zauberer angeklagt/ und nach dem sie sich des Lasters schuldig bekennet haben / verbrennet worden? Es ist noch nicht lang daß deren zween oder drey/deren Nahmen ich nicht gedencen will/ damit ich ihre Gebeine und Asche nicht errege/ hingerichtet worden.

§. 4. Unser liebes Teutschland hat diese Exempel gesehen/ und kan niemand wieder sprechen/ wer solte sich dann nicht bemühen/ dahin zu wachen/ daß dergleichen heut zu Taae/ oder nach dieser Zeit nicht auch geschehen möge. Kein Zweifel ist/ daß der Teuffel dasselbige/ mit allen Kräfften suche / dan so es ihme geräth/ daß er dergleichen Inquisitoren auch nur einen einigen haben kan/ so hat er gewonnen Spiel sein Reich zu vermehren/ den warhafftigen und rechtsschuldigen dieses Lasters die Sicherheit zu wege zu bringen / den unschuldigen aber das Verderben über den Hals zu ziehen. Zu deme müste es ein Wunder seyn/ da der Zauberer und Hexen/ so eine unendliche Zahl ist (wie sie sagen) daß nicht dieselbige durch ihren und des Teuffels Hulff und Fleiß/ es zuwege bringen solten/ daß aus ihren Mittel/ desto mehr zum Richter und Commissarien - Ampt gezogen werden möchten; dann weil GOZ dasselbige/wie droben angezeigt/ vor diesem zu unterschiedenen mahlen zugelassen hat/ warumb solte er es nicht mehr gestatten können? Es thun einmal Fürsten und Herren ein Ding/ und forschen nach/ was ihre Amptleute und Räte vor ein Leben führen (den Frommen gönne ich nichts böses / aber daß man mit eins Theils Leben und Wandel / also durch die Finger siehet / ist mir sehr bedenklich) dann so es wahr ist wie man darvon sagt/ so seyn deren etliche die nimmermehr/ oder doch gar selten zur Kirchen kommen/ oder da sie je zu seltenen mahlen herein kommen/ so bringen sie die Zeit mit plaudern / lachen / und fabuley zu/ und da sie etwa eine oder andere Frau sehen/ welche mit sond erbahrer Andacht betet/ so stecken sie die Köpffe zusammen / fragen einen den andern/ ob sie nicht etwas verdächtiges von der oder denselben gehört oder vernommen hätten? In Summa es seyn freche / stolze / geizige / ungeschickte/ blurgierige Menschen/ wie ich ohn längst hin ihrer etliche tituliren hören/ darzu ich damahls in etwas still geschwiegen/ und keinen Beyfall geben wollen/ damit ich nicht angesehen werden möchte/ als ob ich den Verleumdungen hold wäre / habts aber in zwischen gemerckt/ daß es die Warheit gewesen/ und daß man ihnen dergleichen Ehren - Titul noch wohl mehr geben könnte.

§. 5. VII. Es hat mir vor kurzer Zeit ein glaubhafter Mann erzehlet/ daß ein Hencker oder Scharfrichter wäre hingerichtet worden/ welcher unter andern groben und grossen Lastern/ auch dieses verübet/ daß er nemlich weil

er selbst in der Zauberey nicht unerfahren war/ diß Kunststücklein zu practi-
ren pflegen/ daß keiner von allen denjenigen/ so ihme unter seine Hände kom-
men/ erfunden worden/ der nicht alles hätte bekennen müssen/ was er nur von
ihme gefraget hat/ dadurch er dann sehr viele Unschuldige also anstrenget hät-
te/ daß sie dasjenige/ daran sie wohl ihr lebtag nicht gedacht/ hätten bekennen
müssen. Was kan man doch zu Bestätigung dieser meiner Meynung vor-
bringen? siehet man also hieraus/ daß es nicht eben ein Evangelium sey/ was
Delrius und andere sagen/ daß wann etwan einige unschuldige angezeigt/
und gefangen genommen werden/ Gott der Allmächtige es also schicke/ daß
ihre Unschuld offenbahr werde. Wie bald aber? als bald sie nemblich zu
Aschen verbrand seyn.

§. 6. VIII. Ich habe nun eine zeithero bey diesem Wesen/ durch stätig-
ges Nachdenken und fleißige Erkündigung so viel gelernt und erfahren/
das ichs recht wohl weiß/ daß sehr viel Unschuldige bey diesem Handel mit ein-
geschmieret werden/ und da ich einigen Teutschen Fürsten wissen möchte/ der
solches nicht glauben wolte/er hätte es dann mit seinen eigenen Händen gefüh-
let/ und wolte mich darbey versichern/ daß ich deswegen/ von boshaften Laster-
Mäulern/ ungeschmähet bleiben sollte/ so wolte ihme dasselbige durch eine an-
noch verborgene statliche schöne Invention und Kunst in beyde Hände lief-
fern. Dann so lange ich angefangen habe/ auffs studiren mich zubegeben/
bin ich nicht weniger im lernen und erfahren/ als auch im lehren und unterrich-
ten Curieus und vorwiskig gewesen; derowegen dann/ wann ein Fürst dieses
(daß diß Wetter auch über die Unschuldige mit ausschlage) mit Händen greif-
fen muß/ so wird er sich höchlich darüber verwundern/ und den Gewissens-
Wurm freylich wohl fühlen/ wie ruhig und still derselbige sich auch noch zur
Zeit stellen möge: Aber ich muß hiermit inhalten. IX. Kann es doch aus
dem Binsfeldio und Delrio selbstn erzwungen werden/ daß durch Gottes
Verhängniß sehr viel Unschuldige bey diesem Laster umbkommen seyn? wel-
ches ich also weise: Sie lehren und lehren recht daran/ daß die Wasser-
Probe zu mahlen unzulässig sey/ und demnach ein Richter/ welcher darauff procedi-
ret, wieder rechtlich handele/ und schließlich der Proceß an sich nichtig sey:
Hieraus folget nun/ daß wann/ gegen ein oder andere auff die Wasser-
Probe verfahren worden/ die selbige unschuldiger Weise umbkommen seyn: Ein-
temaln jederman ihn so lange vor unschuldig zu halten/ bis er rechtmäßig über-
wiesen worden: Nun gestehen aber sie beyde selbst/ daß so wohl vor diesen/ als
auch auff hütigen Tag/ viele Richter der Wasser-
Probe sich gebraucht/ und
darauff verfahren seyn/ und noch verfahren müssen sie demnach nach geben
und gestehen/ daß hievor und noch sehr viele Unschuldige unterm Nahmen
dieses

dieses Lasters umkommen seyn/und noch umkommen: Also hats dann Gott in der That geschehen lassen / daß auch unschuldige seyn hingerichtet worden/und noch hingerichtet werden. X. Weiter haltens obgesagte beyde darvor/daß die Probe mit den heimlichen oder verborgenen Zauber-Zeichen/ so die Hexen an sich haben sollen/ auch zu verwerffen sey: Wie imgleichen/ daß man auff eine oder zwey Denunciaciones oder Besagung/ zwar zur Tortur, aber nicht zur Verdammung schreiten könne oder solle/ und das darum/ damit nicht solcher Gestalt die unschuldigen mit erhalten müsten: Aber lieber wie viel Richter seyn deren/ welche auff dergleichen Indicia die arme Sünder zum Tod verdammet haben? und wollen dannoch sie beyde nicht glauben/daß Gott verhenget habe/ daß viele unschuldige/ das Leben darüber verlohren haben/ schlagen sich also diese vortreffliche Männer in diesem Puncten selber.

Die zwölffte Frage.

Ob man dann mit dem Hexen-Proceß auffhö-
ren solle/ so man weiß / daß viel unschuldige mit
unterlauffen?

Inhalt.

Unterscheid zwischen den Hexen-Proceß und der E. hrlässige vorworffen s. 1.
Erster Einwurf von dem Nutzen / so in Ausrottung der Zauberey bestehet /
wird beantwortet s. 2. Anderer Einwurf von dem Kriege hergenommen/
wird aus der Parabel vom Unkraute beantw. rtet. s. 3.

§. 1.

Ech habe droben von einem Fürsten Meldung gethan / welcher es darvor gehalten/ daß man damit einhalten solle/ und zwar solches billig. Damit aber der eufferige Leser/dasselbige desto gedultiger verstehen möge/will ich einen Unterscheid in den Processen machen/ und sage demnach/daß man den Proceß auf zweyerley Manier anstellen könne. Man kan denselben also behutsam und vorsichtig anordnen / wie solches die Rechten / und die Vernunft erfordern/ der gestalt: Daß/ wann man denselben also hält / und nachkommet/man sich nicht zu befahren hat/ daß einige unschuldige mit möchten angezapffet werden. Man kan ihn auch also unvorsichtig fahrlässig und böshafftig anzettelen/ daß/ wann man also fortfähret/ zu besorgen/ daß auch die allerfrömmsten und unschuldigsten ihres Lebens nicht sicher seyn. Von beyder Art Processen / will ich zwiefache Ant-

wort geben. I. Unvonnöthen ist/ daß man mit dieser Sache inhalte / oder sich einiger Gefahr darbey sorge / wann man den Proceß erst angeregter Massen an Hand nimmt/ führet und hält: Dann solcher Gestalt/kan und soll man diß abscheuliche Siff/aus der Gemeinde ausrotten/ da man eigentlich weiß/welche damit behafftet seyn. II. Allerdings aber soll man damit inhalten/wann der Proceß auff die zweyte Manier geführt wird / daß nicht allein in diesem Heren;sondern auch in allen andern Lastern/ sie seyn except oder nicht except Ursachen seyn diese. I. Diweil ein solcher Proceß / allwegen unrechtmässig und unbillig ist: Dann er ist wider die heylsame Justiz / also daß du deroselben/ auffer ihrem Verschulden/die Gefahr eines grossen Übels oder Sünde/auffladen würdest. II. Derjenige / welcher den Proceß lezt/erwehnter Massen führet / begeheth eine Tod-Sünde: Dann wer sich der Gefahr eine Tod-Sünde zu begeben/wissentlich unterwirfft / der sündigt schon in demselben zum Tode. Nun aber welcher den Proceßum ist angeregter Massen führet/der unterwirfft sich einer solcher Gefahr/als nemlich unschuldig Blut zu vergiessen/darum so ist dann diese Sünde zum Tod: Folget demnach / daß wir uns von dergleichen unrechtmässig und unzulässigen Processen/ es sey in was Art der Leser wolle/enthalten / und darvon absehen sollen.

§. 2. I. Einwurf. Es möchte aber allhie jemand sagen / es ist dem gemeinen Nutzen/ so ein heylsam Ding/und so hoch daran gelegen / daß diß Laster ausgeroutet werde / daß man sich eben so hoch nicht darum zu bekümmern hat / ob gleich einige wenige unschuldige mit herhalten müssen. Antwort. Wann es sich ohn dein Verschulden/etwan von ungefehr / oder Zwerchs-Weges herzu trüge/daß etwan eine oder andere unschuldige / Haar mit lassen müste/möchte es vielleicht so hoch nicht zu achten seyn / du aber vergreiffest dich in deme/ daß du durch dein eigen Verschulden sie in Gefahr stürkest: Nun soll man aber darum und zu dem Ende nichts böses thun/daß gutes daraus entstehe. Zudem wann mans dahin kommen läßet/daß ihrer etliche wenig unschuldige mit eingeflochten werden / so werden deren unzählliche mit ans Seil kommen/wie ich hierunten anzeigen will. Und wird also der gemeine Nutz/deiner Meynung nach/von den bösen nicht gesäubert / sondern vielmehr der Frommen beraubt werden. Also daß groß und manches Unheil/darvon ich droben bey der 8.Frage num.6.Weldung gethan/ daraus entstehen würde/welches man gar wohl in acht zu nehmen hat. Kan und soll also das grosse Ubel / so dem gemeinen Nutzen / durch die Heren und Zauberer zugefügt werden möchte / keine rechtmässige Ursache geben; die unschuldige mit in Gefahr zu setzen.

S. 3. II. Einwurf. Möchte einer weiter sagen: Ey so muß man auch keine Kriege führen/ sintemahlen in demselben/ der unschuldige mit dem schuldigen gleicher Gestalt hingerafft wird. Antwort. Es ist ein grosser Unterscheid darbey/ ob einer von ungefehr/ und zwar ohne einige Schmach und Schande umkommt/ wie im Kriege geschicht/ oder ob einer gerad zu/ und zwar dasselbige mit einer solchen Schmach und Schande die ärger als der Tod selbst/ sein Leben lassen muß/ wie in gegenwärtigem Hexen-Handel geschicht. Inmassen dasselbige bey den Theologen weitläufftiger zu lesen stehet: Wie wol sichs auch gebühret/ daß man in Kriegen so vorsichtig gehe/ als es immer mehr seyn kan. Zu diesen kommt/ daß die Schmach und Schande/ welche dem gemeinen Nutzen/ aus diesem Unwesen entsethet/ grösser ist/ als man auff jener Seiten gutes zu hoffen hat. So ist auch im Krieg allein um des Menschen Leben/ nicht aber auch zugleich um seine Ehr und Leumuth zu thun/ allhier aber stehen sie beyde in höchster Gefahr: Indeme man ganze Geschlechter/ und bißweilen die beste und fürnehmste schändet/ ja die Catholische Religion selbst wird dardurch geschmähet/ und da ein oder ander Geschlecht geschändet ist/ da müssen nothwendig viel mehre mit hinan/ wie droben schon angereat: Und drunten in der 20. Frage weiter gesagt werden soll. Und wann schon dieses nicht also wäre/ sondern es bey dem Kriege und diesem Proceß durchaus eine gleiche Meynung hätte. So haben wir dennoch in gegenwärtigem Fall/ die ausdrückliche Meynung und Ausschlag Christi/ in der Parabola vom Unkraut: Davon hierunten mit mehrem/ welches Zeugnung ist alle Argumenta, so an der Gegenseite vorbracht werden möchten/ zu widerlegen/ mache demnach diesen kurzen Schluß: Alle diejenige Argumenta, so man wieder diese Meynung vorschützen möchte/ haben entweder Krafft/ oder haben keine Krafft/ haben sie keine Krafft/ ey warum kommen sie dann damit auffgezogen/ haben sie aber Krafft/ warum hat dann Christus dasselbige nicht gewußt/ und demnach diesen Zweifel durch solche Gleichniß anders resolviret?

Die dreyzehende Frage.

Wann sichs nun ohne mein Verschulden zutrage/ daß einigte unschuldige mit ins Spiel kämen/ soll man demnoch gegen die schuldigen auch inhaltten?

Innhalt.

Wenn unschuldige mit den schuldigen hingerafft werden/ muß die Straffe eingestellet seyn/ den 5. Beweis aus dem alten Testament von den Sodomitern S. 2. Aus den

Neuen Testament vom Unkraut §. 3. Instanz von den Regern genommen / wird beantwortet § 4. Zauberey ist ein verborgenes Laster und folglich nicht zu bestraffen §. 5. Offenbare Laster müssen eher bestraffet werden / als verborgene §. 6.

§. 1.

Stan bey gegenwärtigen Laster sich schwerlich zutragen / daß ohne Verschulden des Richters / oder der Commissarien die unschuldigen mit eingemenget werden solten / dann wann der Proceß gebührlichen Massen / mit rechtschaffener Vorsichtigkeit und Sorgfalt geführet wird / so sehe ich nicht / wo man sich anders woher einiger Gefahr zu befahren haben sollte: Weil aber diese Frage etwas general und weitläufftig ist / ist nachfolgendes meine Meynung. Wann Fürsten und Herren / oder eine andere Obrigkeit damit umgeheth / daß sie die bösen Buben / und mit groben Lastern behaftete Menschen / aus dem Mittel hinweg räumen möge / und sich aber darbey erhebliche Gefahr ereignete / daß einige unschuldige / unter den bösen mit hergenommen werden möchten / so halte ichs darvor / daß eine Obrigkeit / ob sie schon keine Schuld hieran hat / dennoch in allweg schuldig sey / mit der Inquisition und Hinrichtung der schuldigen einzuhalten; und gibt Tannerus dessen nachfolgende Ursachen.

§. 2. 1. Dann dieses ist im Alten Testament auch die Meynung / des grossen und vortrefflichen Patriarchen Abrahams gewesen: Welcher / als er verstund / daß Gott der Allmächtige die Sodomiten / die es doch wohl verdienet hätten / zu Grunde zu richten vorhabens wäre / dennoch sich nicht geschueet / Gott zu bitten / daß sie alle ungestraft gelassen würden / damit nicht etwan auch einige unschuldige mit untergehen möchten / darum sagt er zu Gott: daß sey fern von dir / daß du das thust / und tödtest den Gerechten mit dem Gottlosen / und werde der Gerechte geachtet wie der ungerichte / das wirstu ja nimmermehr thun / der du die ganze Welt richtest / du wirst so nicht richten. Genes. 18. v. 7. II. Gott selbst hat diese Meynung mit seinen Exempel bestätigt und versiegelt / indem er auf Abrahams Vorbitte / dieser so Boelck-reichen und gottlosen Stadt / Gnade und Erlassung der Straff zugesagt hat / wann unter einem so grossen Hauffen / nurend noch zehen fromme und unschuldige zu finden wären. ibid. v. 9.

§. 3. III. Im Neuen Testament spricht uns Christus das Urtheil selbst / in der vorangezogenen Parabel vom Unkraut: Matth. 13. v. 6. dann als die Knechte zum Hauf Vater sprechen: Wiltu daß wir hingehen und das Unkraut ausgethen? da antwortet er ihnen: Nein / auff daß ihr nicht vielleicht zugleich den Weizen mit austruffet / so ihr das Unkraut ausgethet: Und ist hierbey zu mercken / daß er nicht schlecht hin spricht:

Daß

Daß ihr nicht ausraufft, sondern seht diß Wörtlein darbey: Daß ihr nicht vielleicht ausraufft, damit er zwey Ding lehren will. Erstlich: Daß wir uns vor allen Dingen hüten sollen/das Unkraut auszugethen / wann wir wissen/das es ohne Schaden des Weizens nicht ablauffen könne. Welches diese Worte anzeigen/dasß ihr nicht ausraufft? Darnach: Daß man sichs auch alsdann enthalten solle/das Unkraut auszurauffen/wann eine Gefahr darbey sey / daß der Weizen mit getroffen / und ausgeraufft werden möchte/darum stehet das Wörtlein vielleicht darbey / und macht der Herr allhie keinen Unterscheid: Ob diß Ausrauffen des Weizens durch Verschulden der Knechte / so das Unkraut ausgethen wollen/geschehe / oder ohne Verschulden derselben / sondern spricht schlecht hin / daß man wegen angezogener Gefahr/mit dem Ausgethen einhalten solle: Und das ist/dasß ich hiermit weisen wolte.

§.4. Einwurff. Hier möchte aber einer sagen: Ja dieses Argument vom Unkraut ziehen alle Keger vor sich an/wann man mit der Inquisition an sie sehet / aber dessen ohngeachtet / fährt die Kirche dennoch gegen sie fort. Antwort. Die Keger gebrauchen sich dessen unrecht/dann die Parabol sagt nicht schlecht hin / daß man das Unkraut soll stehen lassen / sondern daß mans alsdann soll stehen lassen/wann Gefahr darbey sey/dasß der Weizen mit ausgeraufft werden möchte: Nun ist aber bey der Inquisition gegen die Keger keine Gefahr / sintemahl dieselbe durch die Consilia der Kirchen genugsam bekant seyn / und können sich demnach mit dieser Parabol nicht schügen. Solte sichs aber begeben/das man sie die Keger/von der wahren Kirche nicht genugsam unterscheiden möchte / der gestalt das Gefahr darbey wäre / daß auch der Weizen Noth leyden müste / alsdann soll man sie auch bleiben lassen / immasen uns dasselbig im Evangelio also vor geschrieben ist / und kann alsdann die Kirche gegen die Keger nicht procediren, wie dann die Kirchen Lehrer diese Parabolam also auslegen / wie bey August. in seinem dritten Buch/wieder die schreiben Parmeniani. c. 2. und wieder Crascon. libr. 2. c. 34. & 37. wie auch wieder die Brieff des Petiliani libr. 3. C. 2. & 3. item bey D. Thoma 2. 2. quaest. 10. art. 8. ad 1. zu sehen ist / welchen beyden dann ins gemein alle Ausleger folgen / also daß unter derselben grossen Zahl / nicht ein einziger zu finden / der einer andern Meinung wäre. Dann man kann nicht alles Aergerniß aus der Welt weg schaffen / sondern was man dessen füglich nicht endern kan / dasselbig muß man gewahren lassen / es ist besser dreißig schuldige loß zulassen / als einen Unschuldigen zu verdammen. Es ist besser (sagt August. auff des Petiliani Schr. oben libr. 3. C. 3.) so lang man die Spreue mit dem Krieg drisset / daß man biß zur wuffels Zeit / die bösen erduldet / weilens

weilen die Frommen mit ihnen vermengert seyn / als daß man umb der Bösen Willen/die Frommen beleidigen solle. Muß man dennoch also gegen die Bösen verfolgen/ und das Schwerdt dermassen gegen sie führen/ damit es nicht zu gleich auch den Frommen an die Gurgel komme.

§. 5. III. Es scheinet auch ein Unzeitiger und Unbesonnener Eyffer zu seyn/ daß da man allenthalben ruffet/ das Zauberey Laster sey eines von den aller verborgenen/ und der Teuffel sey ein verschlagener topffmäusiger durchtriebener Meister / welcher auch die aller verständigste Männer/ ob sie gleich ihr lebrage in der geistlichen Krieg- Schule zu bracht haben/betriegem könne. Dennoch zu Ergründung solcher Heimlichkeit/ und einen solchen ausgeübten Feind zu bestreiten / lautere Leyen und weltliche Leut zu plumpen/ und sich zu Richtern und Commissarien bestellen lassen; man wird mir in ganzer H. Schrift kein einig Exempel / auch kein einig Gebet vorweisen/ daß solches gut geheissen wird. Gott hat zwar befohlen/ daß man Sünde und Laster straffen solle/wann nemlich dieselbe nicht allzu verborgen seyn / und da man den guten/ und den Frommen süglich unterscheiden kan. Dann sonst heist es wie vom Unkraut allbereits gesagt ist: Lasset beydes wachsen biß zur Erndte / alsdann werden die Engel kommen / und werden daß Unkraut vom Weizen scheiden / und das Unkraut in den Feuer-Ofen werffen. Lasset uns demnach dieselbe (dasjenige was uns verborgen / und unerforschlich ist) unterschieden lassen/ oder da wir/ oder auch die gemeine Leyen/ welche die Bosheit des Teuffels nicht kennen/ so geschickt seyn / daß wir das Unkraut vorur Weizen erkennen/ darvon ja unterscheiden/ und so einen übermachten grossen Hauffen der Bösen/ aus den Frommen heraus zulesen wissen / ey warumb machen wir denn so ein gar verborgen Laster daraus? Viele andere Laster und Bubenstück seyn vor Augen und am Tage / warumb thut eyfferige Obrigkeit nicht darzu/ und strafft dieselbe zufforders / ehe man zu den verborgenen gelanget?

§. 6. Darumb nun gesetzt/daß keine Gefahr bey diesem Heyen-Proceß wären/ so ist doch eine grosse Unordnung dasjenige Ubel/ das männiglich vor Augen siehet/ ungestrafft lassen/ und inmittelst nach denen Lastern grubeln/ die so gar verborgen seyn. Diejenige Obrigkeiten / bedünckt mich/ daß sie am besten handeln / daß wann sie etwan ungefährlich zu Tage thut/ daß einer oder der ander/ mit der Zauberey Laster behaftet sey/ solche alsbald aus dem Wege raumen/ im übrigen aber es darvor halten / daß es dem gemeinen besten nicht diene/NB. auff dasjenige was für allemännigliches Augen verborgen ist/ gefährlicher Weise zu inquiriren. Damit aber gleichwohl die

diejenige/welche ja ohn alles einreden/ mit den Hexen Proceß fort wollen/ diß Buch nicht so bald aus Händen werffen/ so will ich ihnen weisen/wie und welcher Gestalt sie dasselbige auff die beste Manier thun mögen. Lassen sie sich demnach durch das/was ich biß daher geschrieben/nicht abschrecken/ sondern fahren im lesen fort/ sie werden noch finden/das ihnen nicht mißfallen wird.

Die vierzehende Frage.

Obs nützlich und gut sey / daß man Fürsten Herren und Obrigkeiten anwegele/ oder anreize/ gegen das Zauber-Laster zu inquiriren?

Innhalt.

Prediger reizen die Obrigkeit aus blinden Eifer an/die Zauberey zu bestrafen §. 1. Dieser Anfüg wird ihnen bescheidenlich verwiesen §. 2. Rörung des Auctoris Meinung toieder der Geistl. Einwurf §. 3. Fürsten müssen den ungeschickten Anreizungen der Prediger nicht folgen / sondern des Auctoris heylsamer Vermahnung Gehör geben §. 4.

§. 1.

Echhalts darvor/ daß es nicht gut sey/daß man dasselbig thue/ es sey dann daß man sie zugleich auch erinnere nnd ihnen zu Gemüth führe/ was ein schweres Ding es damit sey: Gleicher massen wie es nicht rathsam seyn würde/jemanden an einen gefährlichen schlüpfrigen Orth zu führen/und nicht zugleich zu weisen/wie er am besten daselbst fort kommen möchte. Ich habe etliche Priester gehört/ welche nach ihrer sonder- oder wunderbahren Beredsamkeit/ von dieser materie auff der Eangel ein groß Geschrey machten/ und die Obrigkeiten erinnerten/ daß sie ja allen Ernst anwenden solten/ damit sie diß schädliche Zauber-Geschmeiß aus dem Mittel räumen möchten: Andere derselbigen habe ich auch gehört/ welche wann sie zu Fürsten und Herren kommen/ damit sie dieselbe in den Harnisch jagen/ und sie zur Inquisition und Proceß antreiben möchten/ die Greuligkeit dieses Lasters nicht genungsam beschreiben könnten/und daß es mit einem solchem Eysfer/ als wann sie jets das Feuer vom Himmel über die Zauberschen herunter führen wolten.

§. 2. Nun schelte ich zwar dasselbige vor sich nicht/ich leugne auch keines wegese/das daß Laster der Zauberey eine verfluchte Sünde/ und demnach die Obrigkeit schuldig sey/ dasselbig ernstlich abzustraffen/ ja ich wünsche

viel.

vielmehr von Herzen / daß der Acker der Catholischen Kirchen von allem Unkraut rein und sauber seyn möchte; Aber dieses fehet diesen guten Leuthen / daß sie nicht bißweilen die affecten so lange auff die Seite sehen / und erforschen doch / was oftmahls von ungeschickten Richtern vor ein Proceß gegen diß Laster angestellet / und wie derselbig geführt werde? Sie sollten bedencken was für ein gefährlich Ding es damit sey / und daß mans nicht mit Fleisch und Blut allein / sondern mit den Fürsten der Finsterniß zuthun und zu streiten habe. Sollen demnach wann sie bey Fürsten und Herren / ihren rechtmäßigen Cyffer / welchen sie zu Ausreutung dieses Unkrauts tragen / sehen lassen wollen / allezeit dieses darbey treuherzig erinnern und zum offtern wiederholen / daß es eine sonderbahre Vorsichtigkeit und grossen Fleiß erfordere / das Unkraut von dem guten Weizen zu unterscheiden / und daß sie sich demnach hüten / damit nicht die Unschuldige mit hingerafft werden. Sie sollen der Obrigkeit eben diese Parabel wohl zu Gemüth führen / und ihnen dieselbe auslegen / sintemahl Christus uns dieselbe nicht umbsonst vorgestellt und hinterlassen hat. Und solches wird dem Handel nichts schaden / auch die Justiz nicht hindern / sondern derselben eine richtige Ordnung an die Hand geben. Und zwar mögen Fürsten und Herren dieses wohl in acht nehmen / oder weil dieselbe dieses vielleicht nicht lesen werden so mögens diejenige mercken / welche mit Fürsten und Herren umgeben / und ihnen ein Wort einzureden haben.

§. 3. Einwurf. Sie möchtest du aber sagen; Ja du gehest damit umb / daß diß verfluchte Laster gehegt / und die Justiz gehemmet werden möge / dergleichen Procuratoren die den Zaubern das Wort thun wollen / seyn nicht weit her / wie ohnlängsthin etliche Geistliche sich vernehmen ließen.

Antwort. Womit ich hterbey umgehe / bin ich dir nicht eben schuldig zu sagen / du wirst mir gleichwohl noch nicht beweisen können / daß ich biß dabey etwas anders gethan / als daß ich die Parabel Christi vom Unkraut / nicht nach meiner / sondern der gemeinen Lehrer Deutung angezogen und vorbracht habe. Meine Meynung ist nicht der Justiz vorzugreifen / oder dieselbe zu hindern noch auch daß die Laster ohngestraft bleiben mögen / sondern dieses allein ist mein begehren / welches Christus mit seinem Munde gelehret / daß man das Unkraut nicht ausrotten oder ausgethen solle / wann man besahren muß / daß man auch zugleich den Weizen mit ausgethen möchte. Und diß wolte ich gerne / daß es diejenige wüßten / welche das Vaterland von Zauberischen Unkraut auszugethen / sich zum Proceß rüsten. Solte nun wohl dieses jemanden ein Aergerniß geben / wann ich Fürsten und Herren den Willen des Sohnes Gottes / als des Obristen Richters vorstellen will / oder hat unser Seligmacher etwas geredet / daß man nicht nachsagen

sagen dürffe/ damit man nur nicht vor denjenigen angesehen werde/ der die Laster hegen/ oder der Gerechtigkeit ihren Lauff benehmen wolle? Vielmehe schliesse ich hieraus desto streuffer/ daß man schuldig sey/ wann man Fürsten und Herren zum Hexen-Proceß ermahnet/ sie zugleich auch zu erinnern/ daß man vorsichtig darbey verfahren müsse. Dann weil dieselbe solche eyfferige Schörger umb sich haben/ welche mich nicht hören können/ ja welche mich lästerhafftiger Weise einen Patronum und Förderer böser Leuthe nennen dürffen/ da ich doch anders nichts rede/ als was ich im Evangelio Christi finde/ so ist ja zu besorgen/ daß Fürsten und Herren durch dergleichen Leuthe hefftiges Antreiben in diesem schweren Handel bisweilen weiter gehen/ als sichs geziemen möchte: Und folgt demnach eben hieraus daß man die Obrigkeit ihres Fleisses und Aufsicht hierbey inständig errinneren solle und müsse.

§. 4. Sollen demnach Fürsten und Herren wohl in acht nehmen/ wer diejenige seyn/ welche sie also gegen das Zauber-Laster anhegen/ dann neben dem/ daß ich sage/ daß zu besorgen sey/ daß die Obrigkeit durch den Eyffer hierbey zu weit gehen möchte/ so lauffen auch bisweilen andere stückgen mit unter/ als **Geitz/ Unwissenheit/ oder Ungeschicklichkeit** und dergleichen. Und soll ihme demnach eine Obrigkeit diesen Schluß machen/ daß es besser sey/ damit einzuhalten/ als allzu sehr damit fort zu eilen. Wiederhohle also nochmahls dieses: Wann Fürsten und Herren dergleichen ungestümmige/ ungezähmte Eyfferer bey diesem Hexen-Proceß umb und bey sich haben/ so hat man sicherlich zu besorgen/ daß sie (wie zu geschehen pflegt) durch die affecten eingenommen/ viel Dinges nicht hoch achten/ welche nach der Handt/ wann der Proceß angefangen ist/ ohne Gefahr der Unschuldigen nicht abgehen können/ und also der Weisheit mit herhalten muß. Muß man demnach zu verhütung desselbigen/ Fürsten und Herren nicht allein ermahnen/ daß sie sich aufßbeste als immer möglich ist/ darbey versehen. Sondern daß sie mit dem Proceß allerdings inhalten mögen/ sintemahln alle Warnung bey ihnen vergebens und umbsonst ist/ als lang sie solche ungestümme und ungeschickte scherger umb sich leyden werden. Dann dürffen sie so kühne seyn/ daß sie mich lästern von deswegen/ **Weil ich Christi Lehre und Meynung folge/** was werden sie dann nicht thun mit den armen Gefangenen Weibern/ mit welchen sie ihres Gefallens verfahren dürffen/ und daß noch unter dem stattlichen Titel der Gerechtigkeit? zu deme/ weil sie so schlecht und unvorsichtig seyn/ daß sie mir dasjenige vorwerffen dürffen/ welches mir eben Wehr und Waffen an Hand giebt/ sie damit darnieder zuschlage/ oder sie ihres Unfugs zu überweisen/ wo werden sie doch für stattliche Ratschläge in dieser hochwichtigen Zauber-Sache/ darin auch die allerklügste und hochverständigste sich nicht richten können/ finden oder geben können.

Die funfzehende Frage.

Was seyns doch dann vor Leute / welche die
Obrigkeit zum Hexen-Proceß antreiben?

Innhalt.

Prälaten und andere Geistliche wissen weder die Proceduren mit den Hexen / noch die Bosheit und Ungeschicklichkeit der Richter §. 1. Juristen reizen Fürsten zu Fortsetzung der Hexen-Proceße aus Gewinst an / aber der Pöbel aus Meid und andern feindseligen Affecten §. 2. Die Zauberer selbst dringen auff den Hexen-Proceß / damit sie nicht im Verdacht gerathen §. 3. Behutsamkeit wird den Fürsten wegen des Befehls Christi Matth. XIII. bey dieser gefährlichen Sache recommendiret. §. 4. Die Inquisitores sind zum Öfftern der Hexerey wegen verdächtig und hingerichtet worden §. 5.

§. I.

Dieselbige Leute seyn bey nahe viererley Art. Erstlich seyns aus den Geistlichen und Prälaten diejenige / welche in ihren Zellen und Studier-Stuben oder Cabineten mit ihren Speculationibus die Zeit ihres Lebens in guter Ruhe zubracht / und was in der Welt vorleufft / nicht wissen / weniger / was es in den stinckenden Gefängnissen / und mit Ketten und Banden vor eine Bewantnuß habe / was für Folter-Gezeug man gebrauche / und was für ein elendes Jammer-Geschrey und Wehklagen es darbey gebe / erfahren haben / ja sie solten sich wohl schämen und ihren Orden schmähslich erachten / Kercker und Gefängnisse zu besuchen / mit armen Bettlern zu reden / und auff der armen Gefangenen Klagen und Beschwerden acht zuhaben ! was wolten dann solche Leute sich auff diesen Handel verstehen / und was können sie Fürsten und Herren darbey rathen ? Zu diesem sese ich hinzu diejenige / so auch zwar geistliche und heilige Männer seyn / aber sich auff die Bosheit und Buberay der Leute nicht verstehen / sondern weil sie für sich selbst schlecht und heilig seyn / so meynen sie auch / daß Richter und Commissarien über daß Hexenwerck auch also seyn / ja haltens wohl für eine grosse Sünde / daß man von denselbigen anders als heilig und ehrlich halten / oder sie einiger Ungerechtigkeit / oder Irrthumbs beschuldigen wolte. Daher es kompt / daß wann sie etwan eine Fabel oder alt Mährlein von Zaubrischen hören / oder vernehmen / daß eine oder andere dieses oder jenes auff der Folter ausgesagt / so nehmē sie dasselbige nicht anders auff / als wans ein Evangelium wäre / und lassen sich den Eyffer ehe einnehmen / ehe dann sie den Grund der Wahrheit wissen / da heists so bald / ein solches Laster muß man nicht dulden / es ist allenthalben voll von diesem Hexen-Geschmeiß / da müsse man janicht seynen / sondern alle Macht gebrauchen / daß man diß Gift hinweg

hinweg reume/und was der reden mehr seyn: Und weil sie fromme und schlecht seyn/ können sie die Gefahr/ so darbey unter laufft/ nicht/ begreifen. Ach ihr liebe heilige und fromme Leute/ ihr meynets zwar mit dem gemeinen Nutzen sehr gut/ aber soltet ihr wissen/ was oftmahls für Bosheit/ und Ungeschicklichkeit bey denen/ so mit diesem Proceß umbgehen/ sürgehet/ ihr würdet außser allem Zweifel mit eurem Lehrmeister Christo ruffen: Lasset beydes wachsen bis zur Zeit der Erndte. Aber diß könnet ihr nach eurer Einfalt nicht vernehmen.

§. 2. II. Die zwente Art dieser Leute seyn die Juristen und Rechtsgelehrten/ und zwar allein diejenige/ welche nach dem sie allgemächlich mercken/ daß ein guter Gewinnst darauß sihet/ in deme dieser Proceß fort getrieben werde/ lassen sie sich gar bald darzu bestellen/ und also machen sie ihren Herren allerhand Bedencken/ was ihnen darauß stehen würde/ im Fall sie nicht auff das Laster mit allen Ernst inquiriren/ und ist niemand der da verstehen oder mercken könne/ was diese Leute hier unter suchen. III. Drittens ist das unverständige und mißgünstige boshafte Pöbel/ Volck/ welches wann es sein Müßlein anders nicht fühlen kan/ seine feindselige Affecten mit lästern und schmähen herfür thut/ oder auch seine Wäschhaftigkeit zu anders nichts/ als andere Leute durch die Hechel zu ziehen/ anzuwenden weiß/ und daß ungeschueet und umbsonst: Was wird man dann wohl verständiges und mit gutem Gewissen hören können/ wann nicht vor allen dingen/ solche öffentliche Schmach und Lasterung aufs ernstlichste abgestraffet wird/ aber hier von folgt hierunten bey der 34. Frage. Diß habe ich allhie nur kürzlich erinnern wollen/ daß es bey dem gemeinen Mann nunmehr dahin kommen/ daß wann nicht eine Obrigkeit/ auff ihr nichtswürdiges Geschrey so bald zu plaket/ fänget/ foltert/ und brennet/ so muß sie hören/ daß ihnen entweder vor ihre selbst eigene Person/ oder vor ihre Weiber/ oder Freunde der Stadt seyn mit der Zauberey behafft/ man könne sie doch bald mit Fingern zeigen/ dero halben wolle man nicht dran/ und was des dings mehr ist/ darab man die Bosheit/ Neid und Mißgunst der Leute handgreifflich erkennen kan/ soll man nun derselben gegen einander glauben/ wann sie sich untereinander also kizeln und holhippen/ da sie doch ihrer Obrigkeit nicht schonen/ sondern sie ohne einige Ursache lästern dürfen. Und wolte Gott/ daß nicht auch unter den Geistlichen und Kirchen/ Dienern/ davon ich droben num. 1. Meldung gethan/ einige gefunden würden/ die dergleichen Geschrey des Pöbels über die Obrigkeit/ gut heißen/ da sie billig diejenige seyn solten/ die demselben solten wehren.

§. 3. IV. Endlich und zum vierten/ sagt man/ daß es die seyn sollen/ welche/ nachdem sie selbst mit dem Zauberey- Laster behafftet seyn/ sie von allen andern auff die Obrigkeit dringen und klagen/ daß man so langsam bey diesem Wesen verfare/ und dieses thun sie darum/ daß man desto weniger einen Verdacht auff sie werffen möge. Wie sichs dann an vielen Orten zuge- tragen/ daß dergleichen eyfferige Antreiber/ nachdem sie hernach besagt/ ge- fangen/ gefoltert/ und neben andern verbrennet worden/ bekennet haben/ des- sen Exempel wären ohnfern zu holen. Daß sie eben von demwegen/ auff das Heyn- brennen/ so hart gedrungen hätten/ damit man ja nicht gedenccken möch- te/ daß sie dann t beschmeisset wären. Dannenhero dann ohnlängst hin einer von den Inquisitoren oder Commissarius gesprochen: Weil er dieser gleichen Exempel viel e/ fahren/ ihm nunmehr diejenige/ welche also hefftig und eyffe- rig/ auff den Heyn- Proceß trieben/ nicht wenig verdächtig vorkämen/ und das hat derselbe gesagt/ und sagens andere mehr/ ich aber darffs nicht sagen / ich mache aber gleichwol diese kurze Schluß- Rede daraus: Es haben dieser An- treiber viele/ ja unzählich viel / sich hernacher selbst vor Heyer bekennet / und seyn darauff verbrennet worden/ so seyn dann dieselbe entweder unschuldig/ indeme sie von andern aus Haß und Neid oder sonsten fälschlich besagt wor- den/ oder schuldig gewesen: Da sie nun unschuldig gewesen/ so erscheinet da- her/ wie sein bey dieser Sache procediret werde / indem man auch der un- schuldigen (und zwar deren nicht wenig) nicht verschonet: Wo haben doch die Gelehrten/ welche Fürsten und Herren hierbey Rathe fragen/ ihre Gedan- cken/ daß sie nicht einmal umkehren? Seyn sie aber schuldig gewesen/ die sol- cher Gestalt hingerichtet werden / wie wolte man sich dann nach so viel erleb- ten dergleichen Exempeln/ nicht leichtlich zum Verdacht/ gegen solche Exfferer bewegen lassen? Vor meine Person halte ich gänzlich und ungezweifelt dar- für / daß obiggemeldte Inquisitores/ welche den Tanneram des Feuers wür- dig geachtet / selbst Zauberer gewesen seyn/ und also unter diese letzte Art der Inquisitoren gehören. Und zwar mangelts mir dißfalls an Indicien und Anzeigungen nicht/ die ich aber von demwegen allein verschweige/ damit ich die Obrigkeit nicht irre mache/ noch mich in Handel einmische / so meines Ampts oder Standes nicht seyn.

§. 4. Unter dessen mögen Fürsten und Herren zu sehen/ was sie thun/ und mögen/ wann sie unter dem Schein der Justiz/ zu diesem schweren Werck angetrieben werden / zu förders die Geister prüfen. ob sie aus GOTT seyn. Ich bins nicht allerdings in Abreden / daß man das Unkraut ausgethen solle (ob zwar etliche von den grossen/ doch aus Unwissenheit meynen / man müste bey dieser Sache frey blind zu gehen) aber also wann man nemlich das
Unkraut

Unkraut erkennen/ und es ohne Gefahr des Weizens absondern kan. Wir haben das Evangelium in Händen/wollen die Aymt-Leute und Rätthe/ solches nicht lesen/werden sie vielleicht aus Vorwitz dieses lesen/was ich alhier schreibe/derhalben wiederhohle ichs so oftmahls/das dieses des Herrn Christi Befehl sey/Matth. 13. v. 29. Das/ wann Gefahr sey / das man mit dem Unkraut/ auch den Weizen ausrauffen möchte / man lieber das Unkraut stehen lassen solle. Diese Worte seyn entweder Befehls- Worte/ oder schlechtthin ein Rath/seyns Befehls- Worte/so wird derselbe es seil werlich zu verbüssen haben/welcher darwider handelt / ist aber ein blosser Rath / so mögen Fürsten und Herren/wer sie auch seyn mögen / sich wohl vorsehen / das/ wann sie ja bey diesem Werck einigen Rathgeber zu lassen wollen/ sie diesen Rathgeber Christum für andern hören und folgen.

§. 5. Darmit ichs aber hierbey ein Ende mache / so will ich zum Schluß noch etwas erinnern / welches ich in acht genommen / und notirens wohl werth ist. Ihrer viele welt e in ihren Städten und Dörffern die Inquisition gegen diß Laster so hefftig anstellen/und vor sich framm und derwegen sicher seyn/die nehmen nicht in acht / das wann man der Folter zu viel Raum gibt/ und ohne Nachlaß auff die Besagungen dringet / wordurch dann der Proceß nach und nach continuiret wird/nothwendig erfolgen müsse / das die Reihe endlich auch an sie kommen werde/sintemahln (wie droben angeregt) diesem Werck kein Ende zu finden/bis das alles verbrandt ist. Wann dieselbe nun hernach sehen und vernehmen müssen / das sie auch besagt seyn/ und darauff gefangen werden/alsdann thun sie erst die Augen auff/ und beweinen ihr Land/aber zu spät/ sintemahlen je hefftiger sie vormahls gegen die Zauberschen gewesen/ je ärger hält man sie alsdann/ als welche unter einem solchen Coffer/ihre Bubenstück hätten vermänteln wollen. Das nun dieselbe / nachdem man sie mit unleidlicher Marter und Pein dahin gedrungen / das sie über sich bekennen müssen / mit den andern in der Aschen aufffabren / sterben zwar sie neben dergleichen andern vielen / unschuldig dahin/gleichwol aber durch Gottes gerechtes verborgen Gericht / von dem wegen verlacht/ weil sie sich durch ihre unordentliche Affecten dahin verführen lassen / das sie ihre Zunge zu anderer Leute Berunglimpfung/Tod und Untergang/mit grosser Ungestümigkeit Mißbrauch hatten. Wer dieses nicht weiß / der sehe sich vor. Und daher kommts/das nunmehr etliche vornehme grosse Leute/nachdem sie diesen Poffen mercken/und dergleichen Exempel mit ihren Augen sehen/ihre Herren zu den Hexen Processen nicht viel ratthen. Die Italiäner und Spanier/welche von Natur tieffinniger seyn / die sehen gar wohl / das/ wann sie uns Teutschen folgen solten/ sie eine unzählbare Menge unschuldiger

Leute in diesem Handel mit einflechten würden/ thun demnach recht und wohl daran/ daß sie sich dessen enthalten / und uns allein diesen Bolam und Processen verschlingen lassen/ als die wir viel lieber unseren Cyffer Raum geben / als unsers Befehlgebers Christi Gebot folgen wollen.

Die sechzehende Frage.

Wie man sich bey den Hexen-Processen vorsehen und hüten könne/daß die unschuldige und fromme ohne Gefahr bleiben?

Innhalt.

Fürsten müssen Klage / fromme und sanftmüthige Personen zu Hexen-Processen verordnen §. 1. Denselben aber keinen Prælaren oder andern vornehmen Geistlichen zuordnen §. 2. Die Richter und Inquisitores müssen nebst den Rechten die Vernunft gebrauchen/ und mehr auf der Inquisiten Unschuld / als Verdamniß bedacht seyn §. 3. Können sich mit des Fürsten strengen Befehl nicht entschuldigen §. 4. Sollen von der verdamnten Häuptern kein gewisses Geld nehmen / noch ihre Güter confisciren §. 5. Ein Inquisitor nimmt von den Dörffern arrhas an / die Hexen aufzusuchen und ausjuroken §. 6. Die Publication einen neuen Hals-Gerichts-Ordnung wäre zu wünschen §. 7. Wenigstens sollen Fürsten auf einen neuen Hexen-Process bedacht seyn §. 8. Zu dessen Verfertigung aber Juristen / Theologos und Medicos sehen §. 9. Den alten aber entweder gar aufheben/ oder doch Anstand geben §. 10. Fürsten sollen diejenigen Richter und Commissarien / so ohne gnungsame Indicien unschuldige Leute foltern lassen/ nachdrücklich bestraffen §. 11. Die Inquisitores können gleichfals durch die gemeinen Indicien und peini. Frage zu Anderern gemacht werden.

§. 1

Diesemselben wird man fleißig vorkommen/ wann man nachfolgende Cauteles oder Warnungen beobachtet. 1. Vor allen Dingen müssen Fürsten und Herren sich vorsehen / daß sie zu diesen schweren und höchwichtigen Sachen / tüchtige/qualificirte Leute erwählen/ wollen sie solche haben/so müssen sie sehen / daß sie wohl gelehrt/ klug und verständig/fromm/barmherzig und sanftmüthig seyn / damit sie nichts ungeschickte/sunvorsichtiges/oder aus Bosheit/ Grausam / oder Ungeßtümigkeit begehen / und dieses darff keiner Auslegung. Ich klage zwar hiermit niemanden an/ aber das kan ich gleichwol von elicher Inquisitoren Ungeschicklichkeit sagen/ daß ich mich öfftermahls verwundere / daß sie so schlechte Folgerungen aus einigen Dingen schliessen/ und daß sie öftmahls

so leichtfertige nichts sollende Argumenta an statt wichtiger Gründe zu Marckte bringen/und sie hingegen diejenige Argumenta, so an der Bellagters Seiten/ mit satzfamen Gründen vorbracht werden/so gar vernichten/ daher es dann auch kommt/ daß/wann man ihnen nur das geringste mit guter Vernunft einredet/ sie entweder verstummen/ oder sich unnüs darüber machen/ und nicht leyden können/daß man diese Sache der Vernunft oder Kunst Rechts nach examiniren solle.

§. 2. Ich kan aber auch dieses nicht rathsam finden/ daß/wann man bey diesem Proceß denen weltlichen Commissarius auch einen Geistlichen beyordnen wolte/ man eben einen grossen Doctoren oder Pralaten darzu erwählen solte/welcher ein gross Ansehen/Nahmen und Titul führet/ zumahl wann er etwas ungestümm und stoltz seyn möchte/ aus Ursachen. I. Weil für solchen Leuten andere sich fürchten/ und scheuen müssen/ so können sie leichtlich erhalten woz sie wollen/ und was ihnen nurend gelüster/ und darff sich ihnen niemand kühnlich wiedersehen/ weil man besorget/ man möchte ihme dadurch sie/ die Pralaten/oder ihre Herren über den Hals laden. II. Dierweil bey solchen Leuten offtermahls die Geschicklichkeit und der Verstand bey weitem so groß nicht ist/ als wol ihre Gravität/ Würde und Titul mit sich bringen. III. Seyn aber einige unter ihnen sonsten wohl qualificiret, so werden dieselbe sich dannoch nicht bemühen/ eine gewisse Erfahrung darüber einzunehmen/ sie werden sich beschweren die Kercker und Gefängnuß zu besuchen/ die arme verhaßte freundlich anzureden/ sie in ihren Schlamm und Gestanck/darinn sie offtmahls liegen/ zu trösten/ und mit dergleichen verächtlich scheinenden Sachen sich zu bemühen/ sondern sie werden das alles durch frembde Ohren hören müssen/ und was also dieselbige ihnen nach ihren Affecten vorbringen werden/das geschehen/oder nicht geschehen seyn solle/ das werden sie glauben/ welches ihr Fürst eben so wohl als sie hätte thun und verrichten können. IV. Weil diesergleichen Leute/ zu gegenwärtigem Handel anders nichts thun/ als daß allein die Unkosten desto größter werden/ darüber bereits allenthalben grosse Klagen fallen/so gar/daß fast ein Sprichwort daraus worden/ die Armen hätten nunmehr allgemach Hoffnung/ daß die Inquisition ein Ende nehmen werde/ weil darzu keine Mittel mehr zur Hand seyn. V. Weil/wann solche grosse oder hochgelehrte Pralaten etwas ungestümm und hitzig seyn/dasselbige drey-mahl ärger ist/ als wann eme solche/ oder auch wohl eine größere Ungestümmigkeit/ bey einem andern/ der von geringerm Ansehen und Gewalt ist/sich finden läßt.

§. 3. II. Muß man mit allem Fleiße dahin trachten/ daß man solche Richter oder Inquisitoren bekomme/ welche nicht allein nach Ausweisung

der Rechten/ sondern auch nach Anleitung natürlicher Vernunft/ in zweiffelhaften Fällen/ und da man ein Ding nicht gleichsam mit Händen greiffen kan/ ehe die Auslegung und den Verstand / welcher zu des Beklagten bestem ausschlägt/ als welcher gegen ihn gedeutet werden möchte/ gelten lassen. Es ist nicht zu glauben/ wie hoch man sich in diesem Puncten / hin und wieder verlauffe/ und kan ich vor meine Person nicht sehen/ wie die natürliche Billigkeit/ einigen Platz mehr finden solle/ sintemahlen männiglich gegen die arme gefangene dermassen wütet/ daß alles dasjenige/ was ihnen nur einiges Sinns (es sey von wem es wolle) zu wieder anbracht wird / dasselbige so bald gültig und recht seyn muß/ was aber hingegen ihnen zum besten und zu Bezeugung ihrer Unschuld (wie und von wem und mit was Grund das auch geschehen möchte) vorbracht wird / das alles ist vergeblich und umsonst / und wird ausgelachet/ nicht anders/ als wann man jederman kühnlich beschuldigen/ und niemanden entschuldigen müsse. Und scheint also/ daß es diesen Leuten umb nichts anders zu thun/ als daß sie diejenige / welche sie einmahl gefangen bekommen/ schuldig machen/ da sie das zuwege bringen können/ so freuen sie sich und triumphiren / fehlets ihnen aber / und trägt sich zu/ daß eines oder ander Unschuld an Tag kommt / und offenbahr wird / da runckeln sie die Stirnen/ muffen und murren darüber / seyn übel zu frieden/ und könnens nicht verdauen/ daß sie sich vielmehr darüber erfreuen solten. Ist das der natürlichen Billigkeit (ja ist das der Christlichen Liebe) gemäß? Wo haben Fürsten und Herren ihre Augen/ daß sie dieses nicht sehen / oder wann sie es sehen und wissen/ wo ist dann ihr Gewissen / daß sie solchen Leuten / das Schwert der Gerechtigkeit anvertrauen?

§. 4. Ich muß allhie erzehlen/ was ich neulich hörte. Ich hielt einen vornehmen Mann diese Puncten vor/ und erinnerte ihn / daß er sittsam und mit gutem Bedacht/ bey dieser verwickelten Sache gehen/ und nicht weniger dahin sehen sollte/ wie der Beklagte entschuldiget/ als auch wie er angeklagt werden möchte/ und daß er demnach nicht ewfertiger seyn müste zu fangen / als auch/ loß zu lassen/ nachdem nemlich ein jeder sich rechtmässiger Weise vor oder durch die Tortur purgiret und entschuldiget hätte. Derselbe gab mir zur Antwort / daß er allzu hefftig von seinem Fürsten getrieben würde/ auff das schärfste darinn fortzufahren/ und wäre des Befehls und Treibens kein Ende/ ja der Fürst dörfte ihn bald selbst in Verdacht ziehen / daß er dieses Laßers nicht rein wäre/ wann er nicht streng genug darinnen fortführe. Worüber ich mich verwunderte und bey mir selbst gedachte: Solte wohl in Teutschland ein Fürst gefunden werden/ dem es gleich viel gelte / wie recht und billig man bey diesem Handel verfare/ wann man nitend frey scharff und

und strenge darmit umgehe? Das kan ich nicht glauben / und weiß / daß kein Fürst also gesinnet sey / und wann schon einiger Teutscher Fürst also gesinnet wäre / sollte dann wohl derselbige solche Teutsche Diener haben / welche wider ihr eigene Consciens und Gewissen den Proceß führen / nur allein darum / daß sie ihren Herren nicht zu wider handeln? Wann ich ein Fürst wäre / könnte ich mir übel einbilden / daß diejenige mir getreu seyn würden / die ihr eigen Gewissen und Seligkeit nicht mit besseren Treuen meynen / und nicht eines heraus sagen dürffen / daß wie hart sie auch von ihren Herren getrieben werden / sie danoch anders nicht procediren wollen / als wie sie solches in ihrem Gewissen vor Gott verthädigen können. Es sey diesem Handel wie ihm wolle / so fürchte ich dieses sehr / daß man in einem grossen Ort Teutschlandes kaum einen einzigen Richter oder Commissarium finden werde / der sich so sehr bekümmere einen unschuldigen zu finden / als einen schuldigen / oder der sich hoch angelegen seyn lasse / die befundene Unschuld zu vertheydigen / als er sich bemühet eine Urgicht / Bekantnuß / ohnerachtet / daß man sie mit der Tortur heraus gepreßt hat / zu behaupten. Gott gebe / daß ich lüge / ich habe und behalte diesen Grund festiglich / damit ich mich bisher allzeit selbst überwinde / daß diß Werck nicht recht getrieben werde / und daß Fürsten und Herren darbey in ihren Gewissen nicht sicher seyn.

§. 5. III. Muß man alles dasjenige aus dem Mittel raumen / da man einen Verdacht auff haben kan / daß es die Commissarien oder Richter verführen möchte / damit nicht die Gelegenheit Diebe mache. Exempels weise soll und muß man denselben einen gewissen Sold oder Bestallung machen / und ihnen nicht gestatten / daß sie von jedem Haupt oder (wie sie es fast unchristlich nennen) von jedem Stück deren / die hingerichtet werden sollen / ihr gewisses Geld nehmen. Dann beneben dem / daß dieses an sich schändlich und heckerisch / und demnach in der P. Hals / Gerichts / Ordnung Carol. V. art. 205. billich verboten ist / als kans auch Anlaß und Ursach geben zur Ungerechtigkeit / indem sie Commissarii lieber mehr als weniger schuldige zu haben begehren möchten. So wolte ich auch Fürsten und Herren nicht raten / daß sie der verdammten Güter confisciren / oder zu sich ziehen solten / dann es fallen unterm gemeinen Mann allerhand reden darvon / und dürffen sagen / NB. daß kein besser bequemlichs und sicheres Mittel sey reich zu werden / als vom Brand Gelde: Darum solte es Fürsten und Herren wohl eintragen / wann man den Verdacht des Zauber / Lasters / aus den Dörffern in die Städte und unter die reichste Bürger aussäen oder pflanzen möchte: Item / daß etliche Inquisitores bey ihren Processen Häuser zu bauen / und sich stattlich zu betragen angefangen: Es werde ihnen unschwer fallen / auff diese

Wird se auch Aecker und Mayerhöffe an sich zu bringen/und dergleichen. Ob ich nun wohl weiß/das dergleichen Reden/bisweilen mehr aus Leichtfertigkeit/als mit Wahrheit ausgestreuet werden/so wäre es doch besser/das man solchen schwäzhaften Leuten alle Materie zu lästern benehme.

§. 6. Bey jenem Inquiretore kan ich mir schwerlich einbilden/das die liebe Gerechtigkeit ihren Jungfern Kranz behalten/welcher/als er durch seine Leute etliche Bauren wider die Heyen hefftig erbittern lassen/und darauf von ihnen zum Commissario ersucht wurde/er sich auch darzu willig erboten/und das er diß Gift austilgen wolte/zugesagt/etliche voran geschickt/welche von Haus zu Haus/eine ansehnliche Summe erhoben/und ihm zum Lock-oder Luder-Gelde pro arrha zubracht haben. Nachdem er nun diese artham empfangen/und darauff an den bestimmten Ort kommen/und einen oder andern Actum gehalten/und darbey den gemeinen Mann mit Erzählung der schrecklichen Missethaten/so die hingerichtete Personen theils begangen/theils zu verrichten im Werck zu haben bekennet hätten/gar auffrührisch gemacht/sich auch darbey angenommen/als wolte oder müste er anders wohin reisen/immittelst aber durch besagte seine Aufhebere bestellet hatte/das er an seinen Reisen verhindert/und damit er zu Ausrottung des übrigen Unkrauts ja bleibe/eine neue Artha oder Hand-Pfenning vor ihn gesamlet werden möchte/er solches abermahls angenommen/und nachdem er solcher Gestalt dasselbige Dorff ausgefegt/hat er sich von dannen an einen andern Ort begeben/und diß sein Kunststücklein daselbst ebenmäßig ins Werck gestellet. In Wahrheit/ich vor meine Person/ha'te dieser gleichen Exactiones vor eine allgemeine Reichssteuer oder Schakung und wundert mich/das Fürsten und Herren dieselbe ihren Commissariis/und das Kayf. Maj. dieselbe den Fürsten und Herren gestatten? Zumahlen/weiln hierdurch dem gemeinen Mann neue Materie zu lästern gegeben wird//nachdem einer oder ander zu dieser Schakung wenig oder viel beysteuert/dann diejenige/die nicht reichlich hergeben/müssen hören/das sie die Justiz nicht gern gefördert sehen/sürchten ihrer selbst oder der andern/gibt aber etwa einer hierzu von dem seinigen mehr und freygebiger als andere/so sagt man/ja dieser gibts frey heraus/das man nicht inreden soll/das er der Mann sey/der er doch ist.

§. 7. IV. Dieweil man schwerlich solche Leute haben kan/welche zu Gerichts-Personen geschickt und tüchtig seyn/benanntlich/gelehrt genug/und fromm genug. und ob man deren schon haben möchte/man dennoch zu besorgen/das/weil unter den Gerichten und Processen ein grosser Unterscheid gefunden wird/dadurch leichtlich ein Aergernuß entstehen/und das gemeine Wesen in eine Verwirrung gerathen möchte/bedorab weil auch bey diesem La-

stet täglich neue Beschwerlichkeiten und Bedencken vorkommen/ davon man vor diesem nicht gewußt/ und die auch in der peinl. Hals- Gerichts- Ordnung/ nicht erörtert seyn/ noch daraus erörtert werden können. So wäre zu wünschen/ daß Kays. Maj. von neuen eine solche peinliche Hals- Gerichts- Ordnung ins ganze Röm. Reich publiciren liesse/ darinnen von allen Fällen/ so bey diesem Laster sich begeben/ sattsamer Unterricht zu finden/ und man also nicht Noth haben möchte/ des Richters oder der Inquisitionen Discretion und Willkühr viel anheim zu stellen.

§. 8. V. Weil aber Kays. Maj. mit andern hochwichtigen Reichs- und Kriegs-Gescl. äßten beladen ist/ dermassen/ daß sie zu Verfassung einer solchen Reformation verhindert wird/ so wäre es wohl gut und hochnöthig/ weils eine Sache ist/ welche Fürsten und Herren/ und dero Räte/ Ampt und Gewissen betrifft/ und ihnen demnach zu befördern obliegt/ daß/ wann im mittelst einige Fürsten und Herren/ eine allgemeine Inquisition oder Proceß/ gegen das Zauber-Laster anstellen wollen/ dieselbige/ ehe dann sie zu solchen wichtigem und schweren Werck schreiten/ zu förders eine sonderbahre gewisse peinliche Practicam und Proceß stellen/ und solche demnach allen ihren Richtern/ wie ingleichen auch den Beichtvätern/ die man den armen Sündern beyordnen will/ übergeben/ und solcher fleißig und eigentlich nachzuleben ernstlich anbefehlen ließen. Inmassen dann dergleichen Praxin oder Formular als hochnöthig Delr. lib. 5. disquit. magic. append. 2. quæst. 41. & Tanner. de justit. disput. 4. quæst. 5. dub. 3. num. 81. von dieser Zeit viel andere gelehrte und geistliche Männer/ welche diesem Hexen- Werck gar fleißig und embsig nachgedacht/ von Fürsten und Herren inständig erfordern. Und eine solche Practica ist um so viel desto nothwendiger/ dieweil derjenige Proceß/ den man zu diesen Zeiten bey diesem Werck an vielen Orten führet/ nichts taugt/ und wann schon derselbige zum öfftern von gelehrten Männern in einem oder dem andern gescholten/ und die Unbilligkeit desselbigen aus den Rechten/ oder mit vernünftigen Gründen/ oder auch mit beyden bewiesen wird/ haben sie doch mehr nicht davon/ als daß sie von den Richtern oder Commissarien diese ungeschickte lächerliche Antwort darvon tragen: **Diß ist vor dißmahl also die gewöhnliche Manier zu procediren:** So nun aber das Recht und die Billigkeit/ an der Practica oder Übung des Rechts hanget/ so muß man in peinlichen Sachen/ nothwendig eine solche durchgehende Practicam machen/ darauff so wohl die verständige und gewissenhafte Männer/ als auch nächst-berührte unerfahrene und ungeschickte Richter/ sich köhntlich beziehen können.

§. 9. VI. Zu Aufrihtung nun oder Verfassung einer solchen peinlichen Ordnung und Processus, müssen nicht allein Juristen und Rechtsgelehrte sondern auch Geistliche und der Arzeney-Erfahrne gebraucht / und ihre Meynung und Erklärung darüber eingehohlet werden / und kan diß Buch viel an die Hand geben / so darzu dienlich seyn wird / und wann nun solche Ordnung zusammen getragen / müste sie zu förderst etlichen hohen Schulen zu examiniren und zu disputiren, übergeben / dem nechst ins Werck zustellen / den Richtern überreicht / und denselben darbey befohlen werden / daß wann ihnen etwan innerhalb eines Jahrs - Frist / einige neue Difficultät, so in berührter Ordnung / ihren rechtlichen Ausschlag noch nicht hätte / vorkommen / oder sonst dergleichen / was so nachmahl hin zu oder abzuthun / zu ändern / zu mindern oder zu mehren wäre / sich ereugnen möchte / sie solches in allwege zu wissen machen müsten / damit man dasselbige ferner in Berathschlagung ziehen und forders der Ordnung bey oder abthun könnte. Solcher Gestalt könnte man ein vollkommenes Werck zu wege bringen / und wäre zu hoffen / daß wann wir an unserem Orte / das unserige thun werden / der Allmächtige Grundgütige Gott ferner die Gnade verleihen werde / daß wir den Richterstuhl mit unschuldigem Blut nicht besudlen dürfen.

§. 10. Sonsten aber und dafern man anderster nicht Procediren wird / als eine Zeithero hin und wieder geschehen ist / und dafern man nicht mit allem Fleiß auff thunliche bequeme Mittel / und Verbesserungs - Puncten gedencken wird / so kan ich keinem Fürsten und Herren / mit gutem Gewissen / anderster ratthen / als daß / wann er etwan den Hexen Proceß angefangen / er denselben wieder cassire und auffhebe / oder da er so weit noch nicht kommen / daß er dann denselben anstehen lasse / und das darumb: Weil offenbahr / daß viele unschuldige Menschen mit herhalten müsten / deren Blut ohne zweiffel in den Himmel schreyen würde. Und das ist / was ich ohnlängst hin / als ich über diese Sache befragt wurde / zur Antwort gegeben habe. Belehre anders ratthen / die wissen entweder nicht / was hierbey vorleufft / oder aber sie selbst thun das jenige / worüber ich Klage / und hierunten ferner klagen werde. Es scheint daß derjenige / nicht übel darvon geredt / der da am nähern mahl gesagt / man könnte den vielfältigen allgemeinen Irthumen / die bey diesem Wesert vorlieffen / anders nicht abhelffen / oder vorkommen / als daß man an die höchste Justiz / den Gottesfürchtigsten Vater teutscher Nation Kayser Ferdinandum de zweyten des Nahmens eine Supplication einstellte / damit Ihr Kayser. Majest. den Obrigkeiten befehlen möchte / so lange mit diesem Process inzuhalten / bis sie zuorderst Ihr. Kayser. Maj. klärtlich berichtet hätten / wie sie solche Proceß anstellten / und führen lieffen / und daß immittels niemanden verbo-

ten / oder nachtheylich seyn möchte / seine Gravamina oder Beschweruüssen vorzubringen.

§. 11. VII. Dieweil aber auch viele darvor halten / daß von dieser Ursache wegen viele ihnen bey dieser Sachen ein Gewissen machen / dieweil Richter und Commissarien deswegen ungestraft durchgehen / so sollen Fürsten und Herren daran seyn / daß sie sich ihrer verbrechen erkundigen / und da sie (Exempels Weise) in Erfahrung bringen / daß si. jemanden ohne gemeinsame indicia oder Anzeigen haben so t. n lassen / sollen sie dieselbe dabitt anhalten lassen / daß sie ihnen den beleydigten nach Ausweisung der Rechten / und der vernunftmäßigen Billigkeit / ein satzfahmes Genügen und Erstattung thun. Wann solches geschicht und sie also mercken werden / daß ihnen ihre Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit nicht ungestraft bleibet / werden sie ihnen die Sache / mit grösserer Vorsorg / Fleiß / und Nachdenken / angetragen seyn lassen / und uns also die Furcht der Gefahr / darvon wir droben gesagt / entweder gar benehmen / oder doch guten Theils lindern. Und in Wahrheit ist kein bessers Mittel zu ergreifen / als eben dieses / wie dann auch viel Unschuldige arme Menschen / mit unendlichen Seuffzen / dasselbige bisher gewünschet haben : Aber wo ist ein Fürst oder Herr / der es zur Hand nimbt oder wo seyn die Leute / welche Fürsten / und Herren dasselbige an die Hand geben. Es ist noch nicht lang / daß mich einer schalt / und auslachte / daß ich mir in Sinn ziehen / oder einige Hoffnung machen dürffte / daß es noch darzu kommen solte / daß man auff dergleichen Fehler / oder Verbrechen der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht / obs dem also sey / solte ihm aber (wieder verhoffen) so seyn / so wäre ein solcher Unfleiß / und Nachlässigkeit an der hohen Obrigkeit / nicht zu loben.

§. 12. Ich muß hiermit anziehen / was sich in neulichen Zeiten / in diesem Fall zug. tragen. Zween Edelleute / welche ich wohl nennen kan / in beywesen unterschiedlicher Fürsten / als dieselbe ihnen frey gestellet / und zugelassen / ihre Meynung von etlichen Hexen Inquisitoren heraus zu sagen / erstes Mundes diß Urtheil gefället : Wann solte ihnen nur Commission auff tragen / so wolte sie gegen diese Inquisitores also bald mit ebē der manier / indicien und peinlichen Fragen / deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / proeediren / und wann sie dieselbe alsdann nicht in continenti als Zauberer darstellen würden / so wolten sie den Grevel mit ihrem eigenen Kopff bezahlen. Und dasselbige will ich auch über mich nehmen / und sage öffentlich / daß wann man mir nurend / die öffentliche peinliche Acta / wiewohl man nicht alles darein bringt / zu durchbletern geben würde / ich weisen wolte / daß sie allenthalben voll Fehler und Irrthümer sehen. Aber was nutzt? Fürsten und Herren / haben

dasselbige vor diesem wohl gehört/ und doch stille darzu geschwiegen / ihre
Beichtiger desgleichen / und schweigen auch / was wird dann wo l geben?
Solts wohl Gott nicht sehen? solte er der unschuldigen Seufftzer nicht ach-
ten?

Die siebenzehende Frage.

**Ob man auch den jenigen / so dieses Laster
halben eingezogen werden / ihre defension und Schutz-
Wehr/ und einen Advocaten zu gestatten schuld: g sey?**

Innhalt.

Einwurf/ das die Zauberey ein Crimen exceptum und folglich keine Defension zu zulassen wird
beantwortet s. 1. Da: natürliche Recht versaget niemanden die Defension, sonder-
lich wenn der Beschuldigte der That nicht geständig s. 2. 3. Es erfordert
auch solche die Ehrliche Liebe und dennoch wird darwider freventlich gehandelt
s. 4. Je grösser das Laster ist/ dessen jemand beschuldigt wird je eher muß die De-
fension verstattet werden s. 5. Ein Fürst wird dessen durch eines Richters und
Univerfität Auspruch überwiesen und erkennet/ das vormahlen viel unschuldige mit
hingerichtet s. 6.

§. 1.

Schämme mich zwar dieser Frage/ aber die Bosheit unferer jetzigen
Zeiten/ kan mich der schämbe entheben. Es haltens die Ungelehr-
ten (oder vielmehr die boshaftige ungerechte Leute) darvor / sinte-
mahl kaum jemand so ungelehret / oder ungeschickt seyn kan / weil
diz Laster sey eines von den exceptis, oder ausgenommenen / das man derent-
wegen darbey keinem Gefangenen seine Defension zulassen solle / aber was
hierin der rechte Verstand sey / solches will ich mit einer zwiefachen Antwort/
kürzlich erklären. 1. Antwort. Wann man weiß/ das einer ein solch Cri-
men exceptum begangen habe/ so wird nach Ordnung der gemeinen Rech-
ten dem Thäter keine Defension oder Advocate gestattet. Nach Ausweis-
fung Cap. an. d. haret. in 6. l. quisquis §. denique C. ad L. Jul. Majest. l.
per omnes C. de defens. Civit. Dahero denn wann einer / oder eine/ da er
oder sie eingezogen wird/ ein solch ausgenommenes Laster/ über sich nicht leu-
gnet/ sondern dessen gestehet/ aber solches excusiren oder entschuldigen will/
als wann er (in gegenwärtigem Fall) vorwenden wolte / das es eine freye
Kunst/ oder vom Teuffel verführet/ oder darzu gezwungen wäre/ etc. in solchem
Fall man ihme seine defension und den Advocatum abschlagen kan: Aus
dieser Ursache: Weil dergleichen Entschuldigung als nichts würdig und ver-
geblich/ nicht angenommen werden sollen/ insonderheit / da die Grausamkeit
dieses

dieses Lasters/ durch den gemeinen Consens und Uebereinstimmung der Doctoren und Rechtslehrer schon vorhin genugsamb an den Tag gebracht und erkläret worden ist: Doch ist in diesem Fall keine Schwachheit/ und haßtet auch unsere Frage darauff nicht/ derhalben Antworte ich/ II. Da man des Lasters/ noch keinen gründlichen genugsamen Bericht und Gewißheit hat/ daß dieser oder jener dasselbige begangen haben soll/ da soll und muß man nach gemeinem Schluß der Rechtsgelehrten dem Beklagten seine defension und einen Advocatum zu lassen/ wie zu sehen beym Clar. §. hæresis n. 16. Farin. quæst. 39. n. 109. & 167. wie es dann auch in criminibus exceptis also gehalten werden soll/ immassen derer vom Delrio angezogener Auctoren rechtliche Meynung ist/ und das will auch nach dem Delrio der Tannerus de Justit. & Jur. disp. 4. quæst. 5. Dub. 3. num. 76. wie in gleichem die Doctores der Universitatz zu Ingolstatt/ zu Freyburg/ zu Pavi und Bononien. Wie auch die Scribenten des Mallei, Eimericus, Penna, Humbertus, Simancha, Boscius, Rolandus, und andere.

§. 2. Aber was ist nöthig diffats/ auff die Auctores sich zu beruffen/ oder die allgemeine Sentenz und Ausschlag anzuziehen/ gleichsamb als ob nöthig wäre diese Frage damit zu erörtern/ gebens doch die natürliche Rechte (Wassendann niemand verständiges dasselbige leugnen wird) daß du dich verthätigen mögest/ so lang und viel/ biß man dich einer Ubelthat überwiesen hat? Derowegen da eine gefänglich angenommen wird und nicht gesinnet ist das Laster/ dessen sie bezüchtigt wird/ zu entschuldigen/ sondern darzu thun und aus zu führen/ daß sie des Lasters nicht schuldig sey/ so soll man ihr/ ihre Defension in allwege zu lassen/ und ihr gleichmäsig einen Advocatum, so gut sie den immer bekommen kan/ gestatten/ ja daß man ihr ein solches abschlagen und weigern solte/ fehlet so weit/ daß man eben von deswegen/ daß dieses eine Exceptum crimen ist/ ihr desto mehr und eher dasselbige gestatten/ ja ihr auch wieder ihren Willen auffdringen solle/ und das umb nachfolgender Ursachen Willen. I. Weil es lächerlich zu hören ist/ daß man sagt/ es sey ein Crimen exceptum, oder extraordinarie Laster/ ehe man weiß/ daß der oder diejenige/ die dessen bezüchtigt wird/ schuldig sey: Dann gesetzt/ daß es ein exceptum, ein greuliches/ ein abscheuliches und verfluchtes Laster sey/ was folgt dann daraus/ wann der Beklagte leugnet/ daß er damit nicht behafftet sey/ ja wann sie des Lasters sich schuldig bekennet/ oder dessen überwiesen ist/ alsdann magstu sagen/ daß es except sey/ und darinnen procediren, wie sich bey dergleichen Lastern gehöret/ weil man aber annoch der That ungewiß ist/ so ist fast natürich/ die Grösse und Grausamkeit/ desselbigen anzuziehen. II. Die natürliche Rechte bringens mit sich/ daß man niemanden seine rechtmäsigige

mäßige Defension, Rettung und Schutz, Wehre/ auff's beste er immer kan/ benehmen solle/ also daß derjenige/ welcher sich selbst nicht verthätigen kan/ solches durch einen andern/ der darzu am tüchtigsten ist/ thun möge: Was nun die in der Natur gepflanzte Rechten zu lassen/ dasselbe gilt eben so wohl in den exceptis, als auch in gemeinen Lastern/ wie droben schon angezeigt ist. Ist's demnach ein vergeblich Ding/ sich umb Auszüge oder Abfälle zu bemühen/ da dieselbe weder in den natürlichen Rechten/ noch in der Vernunft selbst platz hat.

§. 3. III. Ist's dann im Recht der Natur gegründet/ daß man keinem seine rechtmäßige Defension benehmen soll/ so soll man einem dieselbe/ umb so viel weniger abstricken/ je mehr einer derselben vonnöthen hat/ und je größer das Unglück/ und die Gefahr ist darwieder einer sich verthätigen will. Exempels Weise: Bringens die natürliche Rechten mit/ daß man mir nicht wehren könne/ mich gegen einem Streich/ der mit einem Messer auff mich geschicht/ zu verthätigen/ warumb nicht vielmehr gegen ein Rohr oder Büchse? Aus welchem folgt/ weil mir das natürliche Recht zu lässet/ mich wieder ein Klein oder geringes Laster zu verantworten/ daß mir demnach zu mahlen nicht verwehret werden solle oder könne/ mich gegen ein größeres/ und zwar gegen diß abscheuliche Zauber/ Laster/ zu vertheidigen. Ja es folgt hieraus/ daß je gröber und größer das Laster sey/ dessen man mich beschuldigt/ je ausführliche Defension, und je bessere und tüchtigere Advocaten man mir darzu gestatten müsse; und bleibts demnach darbey/ daß man bey diesem Proceß/ von natürlichen Rechten wegen/ niemanden seine Schutz, Wehr und Advocaten verwegern solle oder könne.

§. 4. IV. Und solches erfordert auch neben dem natürlichen Recht die Christliche Liebe: Welche weil sie also gesinnet ist/ daß sie dir nicht allein deine Defension nicht mißgönnet/ sondern dir vielmehr die Waffen zur Hand giebt/ damit du dich schützen mögest/ so will ich zugleich/ daß je größer die Gewalt oder das Unglück ist/ das dir bevor steht/ und welches du gern von dir abwenden woltest/ je weniger sie dich hindern/ und je lieber sie dir zu deiner Gegenwehr helfen/ und desto besser Mittel darzu an Hand geben wolte. Aus welchem allem/ dann dieser mein Schluß bewehet wird/ daß man in den exceptis criminibus ja so wenig/ und weniger als in andern/ jemanden seine Verantwortung/ auff's beste ihme immer mögllch ist/ vorzubringen/ oder vorbringen zu lassen/ benehmen könne. Und daß demnach diejenige/ so hierwieder thun/ an den natürlichen Rechten/ und der Christlichen Liebe selbst/ sich mercklich vergreifen/ und also eine Todt- Sünde begehen. Solte nun wohl/ bey einigem Fürsten/ ein Raths, Besteller Diener/ so ein-
fältig

fältig gefunden werden/ der dieses nicht wüßte/ oder so sorglos/ daß er dasselbig nicht achten solle? Aber was geschieht nunmehr nicht? Sintemahl auch an fürnehmer hoch löblicher Fürsten und Herren Höffen etliche Inquisitores gefunden werden/ welche nicht allein die Päpstliche Bull und Bann beym Nachtmahl verachten/ in dem sie ohne des Apostolischen Stuhls sonderbare Erlaubnuß ihre Hände an geistliche geweihte Personen legen/ sondern auch so kühn seyn dürfen daß sie dasselbige/ auff solche kindische Indicia, deren sich die Schüler schämen mochten/ vor zunehmen keine Scheu tragen und damit dieselben sich ja nicht verthätigen können/ ihnen alle Defension abschneiden/ und das heißt dann/ umb der Gerechtigkeit Willen geeyffert: Wann man mit Gewalt unrecht thut/ Recht und Gerechtigkeit verkehret/ und alle Geistliche Freyheit/ welche man billig vor allen Frevel schutzen solte/ über einen Hauffen stößt. Da man nun den geistlichen/ und geweihten Personen/ solcher Gestalt/ alle Mittel sich zu verthätigen benimmt/ also daß sie per fas & nefas, es geschehe/ mit Recht oder Unrecht schuldig seyn müssen/ was meynest du wohl/ was man mit den Armen gemeinen Leuthen anfangen werde? Es verwundern sich viele darüber/ daß die Geistlichen sich dessen an gehörenden Orthen nicht beklagen.

§. 5. V. Damit ich aber die Ungeßicklichkeit und Ungleichheit derjenigen zu Tage thun/ welche da sagen/ daß man in den criminibus exceptis den Gefangenen keine Defension noch Advocatum, wie in andern Lastern zu geschehen pflegt/ gestatten solle; so wolle doch der Leser unbeschweret anhören/ wie sie hiermit verfahren/ damit aber verhält sichs also. Klagt mich etwan einer Diebstahls an/ welches daß warlich meinem ehrlichen Nahmen ein grosser Schandstreck ist/ so seyn diese geschickte Leute so bald her/ und lassen mir meine defension zu/ und wann ich mich selbst nicht verantworten kan/ so gestatten sie mir einen Advocatum, damit ich durch diesen Beystandt diesen Schandstrecken abwischen/ oder auslöschten möge. Beklagt mich jemandt des Ehebruchs/ dann ist die Schande noch grösser/ und läßt man mir derowegen abermahls meine defension zu/ ob ich mich deren mit Recht erwehren möge. Klagt mich aber einer vor einen Zauberer oder Hexer an/ so ist ja dieses eine Schand über alle Schanden/ aber da verbeut man mir als bald/ daß ich mich nicht defendiren, daß ich diese Schandstrecken nicht auslöschten solle aus Ursachen: Weil dieses das allerabscheulichste/ schändlichste/ und gräulichste Laster sey/ daß nicht werth sey ausgelöschet zu werden. Wer ist nun so eines steinharten Herzens/ der über diesem stattlichen Schluß nicht ersuffen sollte? Welcher doch eben vielmehr das starcke Wiederpiel nach sich trägt: Sintemahl/ dieweiln diß Laster/ dessen man mich beschuldiget/ über

ber andere Laster/ die Schmach und Schande/ so daraus herfließt/ über andere Schanden ist/ so will mir je in allerwege gebühren/ mit desto größeren Fleiß dahin zutrachten/ und die beste Mittel und Wege/ an Hand zunehmen/ wie ich mich deren erleidigen und meinen guten Nahmen salviren möge. Ich schäme mich Deutschlands/ daß man in einer so hochwichtigen Sache nicht besser zu argumentiren und zu urtheilen weiß.

§. 6. Was werden wohl andere Nationes darzu sagen/ die unserer Einfall schon bereits lachen und spotten; die Kinder soltens ja erkennen/ daß es unrecht sey/ ihnen die Hände gegen eine giftige Schlange zu binden/ da man ihnen doch dieselbe/ gegen eine ohnmächtige flöhe frey/ und ohngebunden läßt. Ich muß allhier erzehlen/ was mir ohnlängsthin ein vortrefflicher Mann/ der auch lange Zeit das Richter-Ampt bedienet hatte/ erzehlet: Es war ein Fürst (den ich igo nicht nenne) welcher auch etliche Jahre den Heyen-Proceß eysrig hatte treiben lassen/ nun hat sich zugetragen/ daß unter andern auch ein Geistlicher mit gefänglich angenommen worden/ Dessen hat der Orden desselben Priesterthums sich angenommen/ und Frist zur Defension gebeten/ aber der Fürst hat solches allerdings abgeschlagen/ doch ermeldten Richter gefragt/ was ihm hierum bedeuhte? Als nun derselbige geantwortet/ daß man ihnen solches in keinen Weg abschlagen könnte/ hat der Fürst die Sache auf eine Deutsche Vniversität verschickt/ allwo er dann gleichmäßigen Bescheid bekommen. Hierüber ist der Fürst unwillig worden/ und gesprochen: Wann man solcher Gestalt einem jedweden seine Defension zu gestatten schuldig gewesen ist/ so kans nicht fehlen/ daß wir nicht vielen zu kurz gerhan haben solten. Ist aber das nicht eine statliche Sache? wie viel seyn wohl derselben Fürsten/ und Herren mehr/ die aus eben dieser Ursache/ viele unschuldige haben umgebracht/ und noch täglich hinrichten lassen? Gott hat ohne Zweifel die Zahl derselben wohl anffgemerckt und versiegelt/ und wird sie zu seiner Zeit ans Gericht bringen. Es mögen Obrigkeiten wohl zu sehen/ daß sie sich nicht durch den Justiz-Eyffer in dieser Welt/ also anzünden lassen/ daß sie in jenem Leben davon brennen müssen. Es solten Gelehrte und verständige Leute dasselbige Fürsten und Herren ins Angesicht sagen/ und sich dessen nicht scheuen noch schämen/ dann es ist die Wahrheit. Diesen jedoch ohnerachtet/ wolte hochgedachter Fürst/ daß man schlecht hin bey diesen Handel verfahren solte/ damit nicht wans anders gienge/ er selbst bekennen müste/ daß er biß dahin übel und Unrecht procediret hätte/ biß ihn endlich einer mit diesen Worten gestillet: Man mußte von deswegen nicht weiter sündigen/ weil man vorhin gesündigt hätte/ sintemahln man durch vorige Sünde die folgende nicht bessern/ sondern allein heuffen und mehren würde.

Die ach.

Die achtzehende Frage.

Was aus dem/was hieroben angezeigt ist/ vor
corollaria und Zusätze genommen werden können?

Innhalt.

Richter sollen den Hexen/ ob sie es gleich nicht wüsten noch bedächten/ einen Advocatum geben und sich freuen/wenn einique Unschuldige erfunden würden §. 1. Je grösser das Laster/desto eher muß die Defension verstatet werden/ auch müssen die Beklagte vor der Defension nicht mit der Tortur überleyt/ sondern die Anzeigungen und Beweißthümer ihnen mit getheilet werden §. 2. Advocaten müssen zu den Gefangenen gelassen und in Ermangelung ex officio gegeben werden §. 3. Advocaten, so die Hexen defendiren, werden der Zauberey wegen verdächtig §. 4. Von dem decreto torturæ san appelliret, und dadurch die Tortur suspendiret werden §. 5. Die indicia der Unschuld heben die andern indicia billich auf §. 6. Die Hexen Richter nehme der Beschuldigten Verantwortung nicht an/ sondern eilen zur Tortur §. 7. Die meisten Indicia sollen durch der Beschuldigten Verantwortungen weg/ aber sie werden nicht ad acta geschrieben §. 8. Redens Art der Hexen Richter/ daß sie juxta acta & probata verfab'en/ wird erklärt §. 9. Derselbe Process worin die Defension versaget wird/ ist null und nichtig §. 10. Zum Tode verurtheilte können nach belieben einen Becht erwählen und der Haßtl erlassene ihre Unschuld durch den Druck bekant machen §. 11.

§. 1.



Je nachfolgende/ welche ob sie zwar der Leser ohne das im lesen hätte anmercken können/will ich dennoch dieselbe/ damit er sie desto besser fassen möge/ in nachfolgende Ordnung setzen. I. Unrecht ist's denen jenigen/ welche sich verthätigen wollen/ daß sie keine Hexen seyn/ einen Vorsprecher oder Advocatum weigern wollen. II. Und zwar aus den besten den jenigen/ welchen sie selbst erwählen möchten. III. Da sie auch vor sich selbst dasselbige nicht wüsten/ noch bedächten/ soll man sie dieses ihres Rechtes erinnern/ und ihnen guten Unterricht darzu geben. IV. Und soll man ihnen hierzu vielmehr behülflich seyn/ und darzu alle nöthige Mittel zu kommen lassen/ als sie daran verhindern. V. Man soll sich auch vielmehr erfreuen/ als erzürnen/ wanns zu Tage kommt/ daß einige gefangene ungeschuldig erfunden werden.

§. 2. VI. Je grösser und schwerer das Laster ist/ dessen man beschuldigt wird/ je höher und gröber sündigt derjenige/ welcher dem Beklagten seine rechtmäßige defension versagt. Und darumb sündigt dennoch derjenige höchlich/ der so liches bey diesem Laster thut. VII. Wann man die Beklagten zur haßtl genommen hat/ so soll man ihnen etliche Tage Zeit geben/ darinnen sie sich erhohlen/ und bedencken mögen/ wie sie sich auff's beste defendiren können;

unbillig und unrecht ist dennoch/ daß man mit den Gefangenen also bald zur Folter zu eylet/ aus Ursachen: Dann solche arme Leute/ werden durch diese plößliche Veränderung ihres Stats und Standes über die maassen erschrockt und bestürzt/ also daß sie vor Betrübniß nicht bey sich selbst seyn/ noch sich recht besinnen können/ wie sie sich am besten verthätigen möchten: Da doch (wie angezeigt) das natürliche Recht/ und die Vernunft selbst/ ihnen dasselbige zuläßt. VII. Man soll und muß auch nothwendig / den Beklagten Copia der Anzeigen und Beweisthums/ so gegen sie einkommen/ mittheilen: Sintemahl/ soll und muß man ihnen einen Advocatum und ihre defension gestatten/ so sehe ich nicht/ wie man ihnen jenes wegern können/ wie mit mehrern zu sehen beym Tannero de iustit. & jur. disp. 4. quæst. 5. dub. 3. n. 73. Dannenhero dann auch Delrius den bösen Gebrauch/ welcher bey etlichen Gerichten/ hierwider observiret wird. schelten thut/ worbey gleichwohl aus dem Mallo Spronger zu mercken/ daß man den Beklagten / oder ihren Advocaten die Mahnen derjenigen / welche wieder sie gezeugt haben/ nicht mittheilen solle/ in solchen Fällen/ da den Zeugen wegen hohen Standes oder Vermögen der Gefangenen/ eine Gefahr zu besorgen stünde/ da aber eine solche Gefahr nicht vorhanden/ soll man ihnen der Zeugen Mahnen / wie sonst insgemein/ also auch bey diesem Proceß folgen lassen. IX. Soll man denenjenigen/ deren Raths die Gefangenen sich gebrauchen wollen/ nicht wehren/ daß sie zu ihnen in die Gefängniß gehen/ wie dann auch dasselbige in der peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung Caroli V. art. 4. enthalten ist. Dannenhero ich jederzeit diejenige für die ungerechteste gehalten/ welche nicht gestatten wollen/ sondern hindern/ das gelehrte Leute/ deren die Gefangene begehret/ nicht bey sie gelassen werden / weil sie besorgen/ daß ihnen dieselbe Mittel und Gründe an Hand geben möchten/ damit sie sich des Lasters unschuldig erweisen und darstellen könten/ da man doch vielmehr wünschen solte/ daß einige Unschuldige erfunden werden möchten. Als neulicher Zeit ein Priester etlichen Richtern aus ihren Protocollis in geheim erwiesen/ daß sie gegen etliche Personen unrecht bey dieser Sache verfahren wären / hat er damit nichts anders aus gerichtet/ als daß sie die Gefangene Personen desto weniger nicht hinhängen/ diesem aber verbieten lassen/ daß er sich des besuchens der Gefangenen/ ins künftige allerdings enthalte solte/ und höre ich daß dergleichen mehr Priestern auch wiederfahren sey. X. Sollen die Richter selbst daran seyn/ damit es den Gefangenen an Advocaten nicht mangle.

§. 4. XI. Diejenige Advocaten, welche in dieser Sache den Gefangenen ihre Hülffe versagen / oder auch andere darvon abschrecken / seyn nicht wisig/ aber was sage ich? ich habe unrecht geredt/ dann sie thun wohl daran. Dañ wehe denē/ welche bey dieser Sache zu advociren sich unterstehen/ dann

Dann eben dardurch werden sie diesen Streit auff sich laden / und sich schuldig mache / als ob sie auch mit diesem Laster behafftet wären. Behüte Gott! ist das nicht eine grosse Frechheit den jenigen der den Gefangenen advocando bedienet seyn will / so bald verdächtig zu halten? Aber ich sage noch ein mehres / daß nemlich auch derjenige / welcher die Richter hierunter nur auff's freundlichste erinnert / verdächtig oder ja auff's wenigste verhasset wird. Welches dann die Ursache ist / daß ich dieses Warnungs - Buch / welches ich schon vorlängst geschrieben / nicht habe ausgehen lassen wollen / sondern etlichen guten Freunden unter meiner Hand geschrieben / ohne Meldung meines Namens zu lesen mit getheilet. Dann das Exempel des geistreichen Mannes Tanneri macht mich scheu / welcher ihm mit seinem warhafftigsten und sehr geschicktem Buch nicht wenig Feinde über den Hals geladen.

§. 5. XII. Es können und mögen auch die Gefangene von dem decreto torturæ, und wann sie der Folter oder peinlichen Frage zu erkennet werden / appelliren. Welches dann auch der Text. in l. 2. c. de appell. recip. be- wehret / und es die Doctores, als Bart. Bald. Marfil. Cotta, Foller, Gomez, Prosper Caravita, Brunus und andere / welche beym Farin. quæst. 30. n. 10. angezogen werden / insgemein davor halten. XIII. Würde hierüber der appellation ohngeachtet ein Richter zur Tortur schreiten / und dardurch von den Beklagten die Bekantnuß heraus zwingen / so ist eine solche Bekantnuß an sich allerdings null und nichtig / und zur bestraffung unkräftig / wie obgedachte Doctores beym Farin. n. 17. & 22. schlichten.

§. 6. XIV. Ob schon der Gefangene aus rechtmäßigen indiciis auf die tortur erkennet ist / soll er doch / zum Fall auff des Gefangenen Seiten eben so starcke Anzeigungen seiner Unschuld beybracht werden können / mit peinlicher Frage nicht angegriffen werden / sintemahlen eine Vermuthung die andere billig auffhebt / wie beym Menoch. de Præsumpt. lib. 1. quæst. 29. & 30. & mascard. de probat. Concluf. 1224. num. 4. & seqq. zu sehen. Und wann zwo wiederwärtige Vermuthungen zusammen lauffen / eine so das Laster nach sich führet / die andere / so vor die Unschuld streitet / soll man allezeit / diejenige Vermuthung ergreifen / welche das Laster ausschleust / inmassen Farin. quæst. 38. num. 112. bezeuget und sagt / daß solches die Meynung / und zwar eine warhaffte Meynung vieler Doctoren sey / welche er daselbst anziehet. Ob schon die indicia, Anzeigungen und Vermuthungen auf des Beklagten Seiten ein wenig schlechter und geringer wäre / als die / welche wider ihn stehet: Aber lieber / wer nimmt dessen bey diesen Zeiten in acht? wer fragt darnach / ob man darauff achten solle? Dannenhero verwundert mich / was doch dieselbe Leute vor eine Gewissen haben / welche ihrer Fürsten und Herren Gewissen nicht besser vorstehen / sondern zu diesen Dingen still schweigen.

§. 7. XV. Es seyn aber etliche Richter oder Commissarien, welche sich annehmen/ als ob sie den gefangenen ihre defensiones zu lieffen/ und doch im Werck selbst nichts weniger thun/ als eben dieses/ und das seyn ungerechte und unbillige Menschen. Damit dann nun Fürsten und Herren lernen und verstehen mögen/ was diese Art zu reden bedeute/ wann die Commissarii sagen oder schreiben/ sie haben den Beklagten ihre defensionen allermassen zu gelassen/ man habe/ der Leyfen ihre defension wohl gehöret/ aber sie habe keinen Bestand gehabt/ auff daß sie wissen/ aus was Ursachen sie gegen eine oder die andere/ zur Folter geschritten 2c. so wollen sie sich berichten lassen/ daß man an etlichen Orten folgender Massen procedire: Der Commissarius fordert die Gefangene vor sich/ sagt/ sie wisse sich zu erinnern/ aus was Ursachen sie ins Gefängniß gelegt/ diese und jene indicia seyn gegen sie obhanden/ dero wegen so möge sie nun ihre Antwort geben/ und sich entschuldigen. Wann nun die Gefangene ihre Antwort gegeben/ ob sie dann schon alle und jede Klag. Puncten/ aufs allerklärigste wiederlegt und abgelehnet (wie ich dann solches selbst zum öfftern erfahren habe) also daß man nichts beständiges dargegen repliciren kan/ sondern die Nichtswürdigkeit und Ungrund der Anklage gleichsam mit Händen greiffen kan/ so wird doch das alles nichts geachtet/ sondern alles ihr vorbringen anders nichts/ als ob sie alles in die leere Luft geredet/ oder einem Stein eine Fabel erzehlet hätte/ in Wind geschlagen/ und sagt man ihr anders nichts/ als dieses: Sie solte wieder zum Kercker kriechen/ und sich eines bessern bedencken/ ob sie bey ihrer Antwort und leugnen bestehen wolte/ dann man würde sie über etliche Stunden wieder fordern lassen: In dem nun diese wieder zu Loche geführt wird/ so schreibt der Gerichtschreiber ins Protocol, daß man die Beklagte verhöret habe/ die sey aber auf ihrem leugnen bestanden/ dero wegen der Bescheid dahin gegangen/ daß sie torquiret werden solle. Wann man sie nun über ein kurzes wieder vorkommen läffet/ so redet man sie auff diese Weise an: Wir haben dich heut vorgestellt und verhöret/ du aber hast alles geleugnet/ darumb haben wir dir Zeit gegeben/ dich besser zu bedencken/ und von deiner Halstarrigkeit abzustehen/ was sagestu nun darzu/ bleibestu noch bey deinem leugnen/ wirstu das thun/ siehe/ so ist das Protocol vorhanden/ darin das decretum torturæ, und daß du gefoltert werden sollest/ schon beschrieben stehet/ bleibt nun die Beklagte hier auff/ bey ihrem Nein sagen/ so führet man sie zur Folter/ und hilfft oder gilt hier alles nichts/ was sie zu hintertreibung/ der wieder sie strebenden Anzeigen vorbracht hat/ sondern man achtet dasselbige nicht werth/ daß man einst Meldung darvon thun solte/ also daß es eben so viel gewesen/ die Beklagte hätte gar geschwiegen/ als auch daß sie sich verantwortet hat. Heist daß nun/
man

man hat die Gefangene genugsam gehöret / und ihr ihre Entschuldigung zu thun auffgelegt / so man sich doch nimmermehr entschuldigen kan ? Dann sage mir / wo ist jemahls einige gefunden / welche / sie habe sich auch so wohl purgiret. als sie immer gefolt / dennoch nicht zur Tortur und Folter Banck wäre hingerissen worden ?

§. 8. Ich bezeuge aber mit Gott / daß ich oftmahls so stattliche Entschuldigung bey den Beklagten gehöret / das ich / der ich zwar der schulschischischen Disputationen nicht unwissend / noch ungewohnt bin / dennoch nicht befinden können / ob / und welcher Gestalt / noch etwas hinderstellig seyn möchte / welches nicht fattsamlich abgelehnet wäre : Und weiß ich andere mehr Gelehrte Leute / die eben dasselbige bey ihrem Eyde wohl aussagen und behaupten sollen / daran beruhts allein / daß nur Fürsten und Herren / dasselbige nicht wissen / und damit sie es nicht wissen / aus sonderbahrer Verhängnuß / und Straffe Gottes / eines andern unterrichtet werden. Derwegen dann die Inquisitores oder Commissarii zu diesem Handel alle und jede indicia / die sie gegen die Beklagten haben können / auff's fleißigste beschreiben / und zum Protocoll bringen / daß sie aber darbey verzeichnen solten / daß sie den mehrentheil nicht vollkommen erwiesen wären / oder auch da sie (welches doch selten zu geschehen pflegt) vollkörnlich erwiesen worden / was dargegen geantwortet / und wie gründtlich dieselbe / von den Beklagten wiederleget und hindertrieben worden wären / gedencen solten / daran mangelts gar weit / daß ich in Wahrheit in Betrachtung dessen / was ich bisher gesagt habe / und ins künfftige noch weiter sagen werde / mich sehr besürchte / daß diejenige Obrigkeiten / welche zu diesen Zeiten die Inquisitores und Proceß gegen die Zauberer und Hexen anzustellen befehlen / weil man so gefährlich damit umgeheth / ihnen selbst die Verdammnuß über den Hals ziehen.

§. 9. XVI. Folget also aus dem jenigen / was ich nächst zuvor gesagt / daß die Inquisitores und Commissarien sehr gröblich irren / ob sie schon ex allegatis & Probatis / das ist / aus dem jenigen / was vorbracht und erwiesen ist (wie mans heist) procediren / welches billig Fürsten und Herren / und die Gelehrte / welche deswegen zu Rathe gezogen werden / sehr wohl mercken sollen / dann hierinnen wir insgemein vielfältig geirret und gefehlet / weil bey gegenwärtiger materie nicht ein jederman die Phrasen oder Art zu reden verstehet. Dann viele Richter werden zu diesen Zeiten gefunden / welche ob sie wohl in Wahrheit nicht darthun können / daß die ihne anbrachte indicia der Gebühr nach erwiesen wären / dennoch wann sie auff dieselbe fortgefahren / sagen dürfen / sie seyn ad acta & probata. das ist / auff dasjenige / was vorbracht und erwiesen worden / gegangen ; Muß demnach folgen / daß dieselbige unrecht verfahren

ren habē/ weil sie juxta acta & probata gegangē/ weil es eben so viel ist/ sagen: Man sey auff Klag und Beweis gegangen/ als auch/ man habe auff die Klage oder des Klägers einbringen/ und nicht auff den Beweis thum oder welcher gestalt es vom Beklagten abgelehnet worden sey/ gepasset/ dann diß gilt im heutigen dictionario der Commissariorum nunmehr gleich/ und damit nicht jemand meine/ daß ich dieses aus Mißgunst/ oder lästerhafter Weise ertichte so er biete ich mich hiermit/ daß ichs bey der Straff/ so den Calumniatoribus oder fürseßlichen Lasterern in Recht auffgesetzt ist/ beweisen wolle. Es verwundern sich zwar etliche meiner Freunde/ in dem sie dieses lesen und fragen/ ob sich die Sachen solcher massen verhalten möchten/ und daß sie solches nicht glauben könnten/ welchen ich also zu antworten pflege: daß sie die Rudimenta oder das a. b. c. in dieser materie noch nicht gelernet hätten/ und daß michs verdrieße/ die Mühe zunehmen/ ihnen solches zu erklären/ sie selbst möchten Gott bitten/ daß er solche Fürsten und Herren erwecken möchte/ welche die Wahrheit gerne wissen und ihrer Commissarien Art zu reden gern verstehen wolten. Es wird ihnen zwar an denen nicht mangeln/ die sie solches lehren und weisen können/ so fern es ihnen allein erlaubt seyn möchte.

§. 10. XVII. Derjenige Proceß/ darinnen den Beklagten ihre rechtmäßige Defension und Verantwortung abgeschlagen wird/ ist nichtig und unkräftig/ und seyn die Richter/ wie auch ihre Fürsten und Herren schuldig deswegen Erstattung zu thun. Wo nun des Fürsten Rache und Beichtiger ihre Herren hierbey der Schuldigkeit nicht erinnern/ so seyn sie mit einander schuldig/ und werden von Gott härtiglich gestrafft werden. XVIII. So istts dann ja die höchste Billigkeit/ daß da sich etwan zutrüge/ daß auch Geistliche oder Priester dieses Lasters halben mit gefänglich eingezoogen werden solten/ man denselben weaen ihrer so vornehmen Stands und Ordens/ und in respect und Ansehen der Catholischen Kirchen etliche Tage oder je zum wenigsten einen einzigem Tag/ in Gefängnuß Pappier/ Feder und Dinte gestatte/ damit sie ihre Supplication oder Verantwortung an ihre Fürsten/ oder an Kayf. Maj. auffsetzen können. Dann was können sie wenigens und rechtlichers bitten als dieses? vor meine Person halte ich darvor/ daß man auch bey den Barbarysch/ heydnischen Völkern/ dasselbige ihren Söhnen/ Dienern nicht abschlagen würde.

§. 11. XIX. So istts ja auch kein unbilliges Gefinnen und Zumuthen/ daß einer an seinem letzten Ende/ einen solchen Beicht/ Vater/ der ihm anständig und beliebig ist/ und nicht eben denjenigen/ welchen der Richter ihm auffdringt/ wehlen mag/ es hat mich jederzeit verdrosset/ daß man in neulicher Zeit auch den Priestern selbst solche Freyheit ihre Sünde zu beichten nicht gestatten wollen:

wollen: Wer wolte aber wohl meynen oder glauben können / daß dergleichen
 Proceduren den höchsten Häuptern der Christenheit bekandt seyn solten?
 XX. Wie dann auch dieses kein unbilliges Begehren ist / daß / wann et-
 wan ein Priester / welcher sein Lebtag das Zeugnuß eines ehrlichen Lebens und
 aufrichtigen Gewissens gehabt / dessen gleich wol ohngeachtet / durch böses
 falscher oder mißgünstiger Leute Anbringen ins Gefängnuß gelegt / aber durch
 sonder- und wunderbare Schickung Gottes daraus erlöset wird / man dem-
 selben in Teutschland einen Raum gestatte / seine Verantwortung in Druck
 zu geben / und darinnen auszuführen / wie man mit ihme umgangen sey / doch
 der gestalt und mit dem Bedinge / daß / wann derselbige sein Vorbringen nicht
 alles mit tüchtigen Zeugen beweisen würde / er sich der Käys. Maj. ins Ge-
 fängnuß wieder einstellen / und den Tod darüber leiden solle und wolle.

Die Neunzehende Frage.

**Ob man von denjenigen / welche der Zaubererey
 halben eingezogen werden / so bald vermuthen solle / daß
 sie solches Lasters schuldig seyn?**

Innhalt.

Einsfüßig: Prediger bilden sich ein / daß alle Beschuldigte wärliche Hexen seyn §. 1. Der-
 selben blinder Eyffer in Anreizung der Richter wird erwiesen §. 2. Diejenigen/
 so dieses Lasters wegen eingezogen / sind nicht alle Hexen 1. weil droben erwiesen/
 daß unschuldige mit hingerichtet werden 2. weil solches die Richter selbst gesehen.
 §. 3. 3. Weil man allemahl das beste präsumiren muß. §. 4. 4. Sonderlich sollen
 Prediger sanftmüthig und gekinde seyn / weil s. ihres Ampts nicht ist / wider die Hexen
 zu inquiriren §. 5. 6. Bringen die unschuldigen durch ungestümmes Zureden in
 Verzweiflung und ander Herzeleid §. 6. 7. Bedienen sich der Beichte und Nacht-
 mahls die Leute zum unwahrhaftigen Bekänntniß zu zwingen / Exempel davon §. 7.
 8. Prediger sollen sich keiner nachtheiligen Reden wider die Inhaftirte bedienen /
 noch i te Leute zur Inquisition bringen. §. 8.

§. 1.

Es scheint diß ein närrische Frage zu seyn / und wäre es auch in
 Wahrheit / wann nicht etliche Geistliche (wolte daß ich solches nicht
 sagen dürfte) durch ihre Einfalt oder Eyffer (so ich einen Unver-
 stand und Unwissenheit zu nennen yflige) mich nöthigte diese Frage
 vorzustellen. Dann ich lasse mir sagen / daß etliche gefunden werden / welche
 wann sie etwan die Gefangenen besuchen / die arme gefangene Weiber dermas-
 sen anfahren / anhalten / treiben und quälen / daß sie das Laster bekennen sollen /
 daß

daß man anders daraus nicht abnehmen kan / als daß sie ihnen festiglich eingebildet/ daß deren keine einigie unschuldig seyn könne. Es mögen unter dessen die arme elende Weiber Klagen und sagen/was sie wollen / sie mögen ihre Sache vorbringen/so gut sie wollen/ ihre Unschuld zu beweisen/ sich erbiehen/ wie sie wollen/ ja ob sie diese Geistliche Herren bitten/ daß sie sie doch nur hören/ und als ihre Seelsorger ihnen doch gestatten wollen/ daß sie ihres Herrns Grund ihnen kühnlich entdecken/ sie um guten Rath ansprechen / und in diesen vielfältigen Betrübniß einigen Trost bey ihnen erlangen möchten/so ist doch diß alles/ und was dergleichen Beschweruñen und Anliegen / solche arnigelige Leute mehr haben mögen/ alles nichts/ richten darmit mehr nicht aus/ als wann sie diese ihre Noth einem stummen Bild klagen / und haben nur dieses darvon/ daß sie Heyen seyn/und bleiben müssen / und können solche Geistliche kaum Unnahmen gnung finden / damit sie solche anstreichen : Dann da heist man sie Halsstarrige/ Verhärtete/ Widerspenstige Schandhuren/seyn vom Teuffel leibhaftig besessen / stumme Krotten / und leibeigene Teuffels-Mägde.

§. 2. Zu diesem kommt / daß die Priester bey den Inquisitoren, Richtern und Commissarien, bey den Wächtern / Bütteln / oder Gerichts-Schergen/ und andern/ anders nichts thun/ als daß sie dieselbe ohne Aufhören erinnern/anreizen und treiben/ daß sie nur frisch fortfahren/die Gefangene examiniren und torquiren/mit vermelden/ daß diese oder jene/ gar zu obstinat scheine/ es sey kein Zweifel/ der Teuffel habe ihr das Maul und Rachen verstopfft/ sie habe ein teufflich Gesicht/ sie wolten wohl ihr Leben darbey auffsehen/ daß sie eine Heye sey/ und was dergleichen ungezähmte Reden mehr vorlauffen/ so gar/ daß man bisweilen/ ja zum öfftern/ von den gefangenen Weiblein gehöret/ daß sie lieber mit dem Hencker selbst/ als mit einem solchen ungestummen Geistlichen/oder Pastorn zu thun haben wolten/ sintemahl in derselbigem allein ihnen mehr Verdrieff gethan/ als der Hencker ihnen mit allem seinem Folter-Gezeug anlegen könnte. Aber dieses hat im Gegentheil den Gerichts-Personen wohl und law gethan/ daß sie einen solchen Geistlichen Vorreher ertapt / der sie nicht allein in ihrem Eyffer erhielt / sondern noch darüber sie darinnen steiffte und stärckte. Dergleichen Priester habe ich etliche gesehen und gehöret/ und daß deren noch mehr seyn/ ist daher abzunehmen/ daß etliche Inquisitores, wann sie andere Priester antreffen / die behutsamer und vorsichtiger hierbey verfahren/ zu sagen pflegen : Solche Leute dienen ihnen in ihren Kramen nicht/ zumalen weil sie andere haben können / welche das Werk mit einer besseren Manier zu eyffern fortzusetzen wissen (welche nemlich arm von Verstand/ und reich von ungestummen Worten seyn) und sich doch

doch um einen geringen Sold bestellen / oder auch wol ums Rößchen / sich anschnüren lassen / was nun hierbey meine Meynung sey / will ich auff obgesagte Frage entdecken.

§. 3. Sage demnach erstlich / daß / wann man alle diejenige / so unterm Schein dieses Lasters eingezogen werden / so bald vor Zauberer oder Hexen halten / und darauff mit ihnen umgehen wolte / wie vorgemeldte Geistliche und Priester pflegen / solches keineswegs zu gedulden wäre / aus nachfolgenden Ursachen: I. Weil droben erwiesen / daß bißweilen etliche unschuldige unter den schuldigen hingerichtet werden. Daraus dann erhellet / daß sie nicht alle schuldig seyn / daher man dann nicht eben so bald gegen eine jedwede / so eine steiffe Præsumption oder Vermuthung fassen / noch von deswegen desto ungestümer gegen sie verfahren / und ihnen alles Gehör versagen soll / sondern man soll sie ihre Nothdurfft frey und ungehindert reden lassen: Einem geistlichen Mann gebühret / daß er anhöre / und den Leuten / Gott gebe sie seyn schuldig oder unschuldig / mit geistlichen Trost beyspringe. II. Gehens doch die Richter selbst nach / daß es eben kein Glaubens- Articul sey / daß alle diejenige / welche dieses Lasters halben eingezogen werden / stracks Hexen seyn / dann darum spannen sie ja die Gefangenen auff die Folter / auff daß sie die Wahrheit erfahren möchten / wann sie nun vorhin des Lasters gewissen Grund hätten / so solten sie sich der peinlichen Fragen enthalten wie drunten quazt. 39. gesagt werden soll.

§. 4. III. Es lehrens alle Theologi und Juristen / daß / so lang man eines Dings noch nicht gewiß ist / man die gelindere Meynung ergreifen / und allzeit das beste præsumiren und vermuthen solle: Dann das erfordert das Gebot der Christlichen Liebe und der Rechten / wie bey denselben weit auffzig zu lesen. Dannehero dann die löbliche Käysere Honorius & Theodosius l. sin. in princ. C. de accus. wohl und vorsichtig verordnen: Wir wolens mit den Anklagen (Massen vorlängst also geordnet gewesen) also gehalten haben / daß nicht ein jeder / welcher peinlich angeklagt wird / auch so bald vor schuldig gehalten werden soll / dann solcher gestalt würde der unschuldige auch nicht sicher seyn. Es ist eine grosse Einfalt etlicher gemeiner Leute / welche ihnen bey den Gerichten und gerichtlichen Handlungen eine solche Heiligkeit / oder Vollkommenheit einbilden / daß sie vermeynen / man könne an denselben Orten dergleichen groben Fehler nicht begehen / worbey mir eben zu Paß kommt / was ich heute in einer Postill übers Evangelium von S. Johannes des Tausers Gefängnuß gelesen / da er also schreibt: Es folgt nicht alsobald / daß derjenige ein Uebelthäter sey / welcher öffentlich ins Gefängnuß gelegt / und drinnen auffgehalten wird

wird/sintemahlen offermahln die frömmeste und aufrichtigste Leute auff falsche Verklagung gefänglich seyn eingezogen worden &c. Fürstlichen Herren und Obrigkeiten mißbrauchen sich auch bisweilen ihrer Gewalt.

§. 5. IV. Einem Priester und Geistlichen stehet nichts besser an/ als Christliche Sanftmuth und Gelindigkeit/welchen Tugenden alles dasjenige widerstrebt/ was ich droben von etlichen unvorsichtigen und ungeschickten Priestern gemeldet habe/ wie ein jedweder/ wer dasselbige recht erwegen wilt/ leichtlich sehen und verstehen kan/ lasse es derowegen weiter ohnangeregt/ weils ihnen bey dem gemeinen Mann zum Aergernuß gereichen möchte. V. Befehlet auch/ daß diejenigen/ damit obberührte Priester solcher massen umgehen/ des Lasters in der Wahrheit schuldig wären/so ist es ihnen dennoch nicht bewust/ und wann es ihnen gleich bewust wäre/ so stünde es doch ihrem Ampt nicht an/ und dienete auch zu nichts/ die Gefangene solcher gestalt zu plagen/ sintemahlen sie dardurch eher und mehr halsstarriger werden solten/ als wann man sie in Güte und Gelindigkeit (wie den Geistlichen gebühret) die Wahrheit zu bekennen erinnerte: Können aber Priester und Geistliche/ die Gefangene auff solche Weise nicht gewinnen/ was liegt dann daran? Patientia, so haben sie dennoch dasjenige gethan/ was sie Ampts und Gewissens halben/ haben thun sollen. Doch bekenne ich das hierbey/ daß wann gültliche gelinde Mittel gar nichts helfen wollen/ daß man dann auch bisweilen/ und nach Gelegenheit der Sachen/ und der Personen/ ihnen das Geseß schärffen könne und möge. Doch also/daß man der väterlichen Freundlichkeit nicht gar vergesse/sondern dieselbe alsobald wieder zur Hand nehme/ damit die Gefangene erkennen mögen/ daß mans um sie und ihre Seligkeit aus einem treuen Christ-liebenden Herzen mit ihnen meyne/ und nicht als wanns uns darumb zu thun wäre/daß wir sie mit Gewalt wolten schuldig machen.

§. 6. VI. Da sichs nun aber zutrüge/daß der Gefangenen eine oder andere/ welche vor erwehnten ungestümmen und ungeschickten Priestern unter die Hände kommen/unschuldig wären/ (wie ihrer dann viel unschuldig seyn können) was würde aus ihrer Conversation anders erfolgen/ als daß die gefangene Person/entweder gar in Verzweiffelung/ oder doch in ein gefährliches tödtliches Herzenleid fallen würde/ indem sie/ da sie sonst von männiglich verlassen/ ihren einzigen Trost und Hoffnung auff den Priester/ als ihren geistlichen Vater gestellt hatte/ vernehmen muß/ daß sie dessen auch beraubt sey/ was solcher Handel manchem armen Gefangenen für Ehrän/ und Herzens-Seufftzer heraus getrieben/ das ist mir nicht unbekandt/ Gott siehets/ der wirds auch dermaleins fordern/ nicht allein an denen Priestern selbst alleine/

leine/ sondern auch an denjenigen/ welche dieselbe zu diesem gefährlichen Handel bestellet/ oder auch darzu abgefertigt haben. Und dieses sage ich darum/ dieweil es bey etlichen geistlichen Orden/ also der Gebrauch ist/ daß sie zu diesem Hexen-Proceß/ zu Beichtvätern solche Leute abzuordnen pflegen/ welche entweder im Hut nicht wohl verwahret/ oder von ungestümmen Sitten und Wesen/ weise und gelehrt bey sich selbst/ und doch mehrentheils im Werck ungeschickt/ oder mit selbigen Gebrechen allein zugleich behaftet/ und dannenhero bey ihnen in Ansehen seyn/ daher sichs dann mehrmahls zugetragen/ daß deswegen Klagen vorgefallen/ und man also tüchtigere und geschicktere hat abfertigen müssen.

§. 7. VII. Es ist auch hierbey zu besorgen/ daß/ wann die Geistliche/ solcher gestalt mit den Gefangenen umbgehen/ sie in ihrem Beichten mit äußerster Gefahr ihrer Seelen Seligkeit/ vielmahls grobe gottlose Unwarheiten herfür bringen/ ich muß alhie erzehlen/ was mir ditzmals von einem Priester beroust ist/ welcher fast an die zwey hundert Personen zum Feuer hatte begleitet helfen: Dieser/ wann er ins Gefängnuß gieng/ die arme Sünder Beicht zu hören/ so pflegte er sie zu forderst zu fragen/ ob sie auch ihm eben dasselbige bekennen wolten/ was sie dem Herrn Richter bey oder an der Folter bekennet hätten? (dann er wolte schlecht hin keine hören/ welche sich nicht schuldig erkennen wolte) wann nun einige waren/ die nicht strack zu gehen wolten/ sondern etwas zurück hielten/ mit vermeldten/ daß sie ihm in der Beicht die Wahrheit bekennen wolten/ so wies er sie stracks von sich mit diesen Worten: So möchte sie ohne Beicht und Nachtmahl wie die Hunde dahin sterben/ woher erfolgt/ daß da eine nicht von neuem hat gefolttert werden/ oder wie ein Hund dahin sterben wollen/ sie sich in der Beicht schuldig geben müssen. Gott gebe sie sey an sich schuldig gewesen oder nicht. Inmassen ohnlängsthin dann ein vornehmer Doctor der Rechten/ dieses Stücklein an offener Taffel (demselben Pastor zu sonderem Ruhm) erzehlet/ und es für ein sonderbares Stratagem und Kunststück hielte/ die Wahrheit heraus zu bringen/ ich aber verwunderte mich drüber nicht wenig/ machte derowegen ein grosses Creuz vor mich/ und erseuffzete darüber: Zumahlen dieweil dieser Doctor an eben dem Ort/ da ermeldter Priester vor einen Beichtvater beym Hexen- Wesen gebraucht würde/ sich zu einem Commissario hatte bestellen lassen/ also daß man alhie wohl sagen möchte/ wie Topff/ so Deckel/ wie Stall/ so Viehe: Daher mich Verwilt dahin triebe/ daß ich bißweilen selbst in die Gefängnuß gieng zu sehen und zu vernehmen/ ob diesem also wäre/ mag aber den Unbuden nicht sagen/ wie ichs daselbsten befunden habe: Dann es fällt mir hierbey der Spruch ein/ welchen Tannerus an einem Ort/ aus dem 4. Capit. des Predi-

gers Salomonis v. 1. 2. und 3. anziehet/ da er sagt: Ich wante mich um und sahe an/ alle die unrecht leyden unter der Sonnen/ und siehe da waren Thränen/ deren so unrecht litten/ und hatten keinen Tröster/ und die ihnen unrecht thaten/ waren zu mächtig/ daß sie keinen Tröster haben könten/ da lobte ich die Todten/ die schon gestorben waren/ mehr dann die lebendigen/ die noch das Leben hatten/ und den der noch nicht ist/ besser dann alle beyde/ und des bösen nicht innen wird/ das unter der Sonnen geschicht. Es haben sich aber noch ohnlängsthin auch andere mehre Priester und Geistlichen unterstanden/ obangeregten Griff und Kunststück die Warheit heraus zu locken gebrauchen/ also daß ich nicht weiß/ was ich von derselben ihren Oberen halten soll/ daß sie hierzu stillschweigen.

§ 8. VIII. So seyn auch dieses gar unborsichtige Reden/ und stehen einem Priester nicht wohl an/ daß sie/ wie droben num. 2. gemeldet/ zu sagen pflegen/ diese oder jene sey alzu halsstarrig: Es sey kein Zweifel der Teuffel sitze ihr im Rachen/ und halte denn daß sie nicht reden könne/ sie habe ein Teuffels Gesicht/ er wolte wohl seyn Leben verwetten/ daß sie eine Herin sey &c. Dann wann ein gemeiner Mann also reden wolte/ so solte mans straffen/ wie vielmehr an einen geistlichen/ sintemahl derselbige wegen seines Ansehens/ durch diese und dergleichen Reden leichtlich zu wege bringen kan/ das die arme Gefangene desto harter gepeinigt/ und förters gar getödet werden/ dannhero sie dann/ in die Straff der irregularitet fallen und untüchtig werden/ ihr Ampt zu bedienen? wiewohl diese ungeschickte Gesellen nicht wissen/ was eine irregularität sey/ und womit man solche verwickeln könne. de quo vide Covarr. tom. 1. part. 2. in relect. Clement. si furiosus per tot. & imprimis §. 1. Ich habe mir auch ohnlängsthin von einem Priester sagen lassen/ welcher sich auch nicht ein geringes zu seyn dauchte/ welcher dem Magistrat anlag/ sie solten die und die (so er mit Nahmen nennete) angreifen und Foltern/ solten den und den Knaben angreifen/ die wären alt genug/ man könte sich an denselben wol vergreiffen/ es wäre doch keine Bekehrung oder Besserung bey ihnen zu hoffen: Zu deme war dieser Priester gar geschäfttig nach den complicitibus oder Mitgesellen fleißig nach zu forschen die er dann in seine Schreib Taffel verzeichnete. Er stundt mit bey der Folter Banck/ unterrichtete und gab Anleitung/ wie man desto besser an die arme Sünder kommen möchte/ und was des Dings mehr gewesen/ so mir wieder ausgefallen ist. Was solte doch der von der irregularitzt gelesen oder studiret haben? und ist's demnach kein Wunder/ daß die Inquisitores und Commissarien, welche eben so geschickt seyn/ wie diese Priester/ einen solchen ver-

schla

schlagenen erfahren Menschen hochhalten/ und sich darüber/ als über lauter Heiligkeit/ und der vor allen andern Religiösen die Geschicklichkeit/ und wie man in diesem Fall procediren müste/ allein gefressen hätte/ verwundern. Ist sich aber nicht über eine solche grosse Unwissenheit zu erbarmen/ und was nutzt es doch etwas studiren/ wann man dergleichen ungeschickte Gesellen in Ehren hält? es mögen diejenige/welche sich zu Reich-Vätern bey diesem Handel bestellen lassen/ drunten bey der 30. Frage sehen/ wessen sie zu verhalten haben/

Die zwanzigste Frage.

Was man von der Tortur oder Folterung zu halten? ob auch wohl den unschuldigen offtermahls darbey zu kurz geschehen könne.

Inhalt.

Die Folter bringet unschuldige Leute umbs Leben/ weil sie ganz unerleidlische Schmerzen verursachet §. 1. Wird in L. 1. §. 13. de quæst. ein gebrechlich und gefehrlich Ding genant/ not. Zeugniß Ciceronis §. 2. Viele wollen lieber ihre Seeligkeit verschrecken/ als sich nochmahls foltern lassen §. 3. Der Anctor will lieber alle Dubsenstück bekennen/ und den Tod selbst erwählen/ als sich einmal foltern lassen §. 4. Weibes/ Personen/ als schwache Werck/ Zeuge/ können die Folter nicht aus stehen. Viele werden aus iüderlichen Ursachen zur Folter verdammet §. 5. Die Folter wird bey der Zauberrey strenger/ als bey andern Lastern/ angestellet und die Leute dadurch greulich zugerticht §. 6. Währet über die in Rechten geschehte Zeit §. 7. Wenn die Hexen bey den Daum/ Schrauben bekennen/ nennen solches die Richter in den Aeten ein gutwilliges Bekentniß §. 8. Christen verfahren mit der Folter grausamer/ als die Heyden §. 9. Die Boshaftigsten und Blutdurstigsten Hencker werden von den Richtern vor die besten gehalten §. 10. Die Hexen/ Richter fragen wieder Recht nach denen Complereibus inspecie §. 11. Daher kommt die Vielheit der Hexen in Teutschland/ wovon aber Fürsten und andere hohe Obrigkeit Wehenschafft geben müssen §. 12. Unbefuglich solcher special-Befragungen §. 13. Der Fürst soll bey Hexen/ Proessen denen Richtern einen rechtschaffenen Geislichen zu ordnen und qualifizierten Personen die Aufsicht auftragen §. 14. Die Heschere und Henschere/ Knechte geben den inquisierten dieselbe Personen unter den Fuß/ auf welche sie bekennen sollen §. 15. Eine/ ob wohl Unschuldige/ Here machet viele und warum? §. 16. Remigii/ Delii und andere Bücher von der Zauberrey bestehen theils auff ausgefolterten Aussagen/ theils auff bloßen Wehlein §. 17. offtmahlige Wiedereruffung der gethanen Bekentniß nach der Folter soll niemand von der Lebens-Strafe befreien §. 18. Die Folter wird bey den Hexen zum offtern wiederhohlet §. 19. hierdurch kommen auch

auch dieses Lasters warhafftig. Unschuldige umbs Leben §. 20. Den unwissenden Richtern wird solches verwi sen §. 21. oftmahlige Wiederholung der Tortur kan alle Leute zu Zaubern machen §. 22.

§. 1.

E hat mit der peinlichen Frage gemeinlich eine solche Beschaffenheit/ daß/ wann ich ihme nachdencke/ was ich dißfalls hin und wieder gesehen/ gelesen und gehöret habe / ich anders nicht urtheilen kan/ als daß darbey/ gar oftmahls / und fast insgemein / der unschuldige mit eingepfickt/ und in Gefahr Leibes und Lebens gezogen wird/ und welche unser liebes Teutschland so voll Zauberer macht/ und dasselbige mit unerhörten Lastern erfüllet/ und zwar nicht Teutschland allein / sondern auch andere Nationes und Länder/ so fern sie nur den Proceß und die Folter zur Hand nehmen / und das um nachfolgenden Ursachen willen. 1. Dierweil die Art und Weise/ deren man sich in den peinlichen Fragen gebraucht/ allzu starck ist/ und allzu grosse und unerleidliche Schmerzen erwecket / nun hat es aber mit solchen Schmerzen die Beschaffenheit / daß man auch den Tod selbst erwählen solte/ damit man solcher Schmerzen überhebt werden möchte: Ist dennoch hoch zu besorgen/ daß ihrer viele/ damit sie von der Folter erlöset worden/ dasjenige bekennen/ dessen sie niemahls schuldig worden / und alles dasjenige sagen/ was ihnen entweder von denen/ so sie examiniren, an Hand gegeben wird/ oder was sie selbst vorhin bedacht haben.

§. 2. Und das ist so wahr/ daß mir etliche starcke Kerlen / welche grosser Ubelthaten halben die Folter hatten versuchen müssen / hoch betheurlich erzehlet/ daß kein Laster erdacht werden könnte / darzu sie sich nicht alle Augenblick wolten bekennet haben/ wann sie turend dardurch der Peinigung um etwas hätten entladen mögen: Ja daß ehe dann sie sich wieder auff die Folter wolten spannen lassen/ sie viel lieber den Tod zehenmahl willig und gern ausstehen/ sie mit vollen Sprungen darinn lauffen wolten. Und da schon etliche gefunden werden / die sich eher zu reißen lassen / als daß sie ein Wort bekennen (inmassen von den Aegyptern erzehlet/ der *Ælianus* in seinen *Historiis lib. 2. cap. 18.* so geschiehet doch solches heut zu Tage gar selten / und haben sich solche Leute gemeinlich durch Zauberer/ und andere dergleichen verbottene Künste/ darzu vorbereitet/ daß sie keinen Schmerzen fühlen / dannenhero l. 1. §. 23. de quazt. die Folter nicht unbillig ein gebrechlich und gefährlich Ding nennet/ wann sie also sagt: Es ist in den Gesetzen also verordnet, daß man der Aussage/ so auff der Folter geschicht/ nicht allezeit glauben/ auch nicht jederzeit verwerffen solle / dann es ist ein gebrechlich und gefähr-

gefährlich Ding darmit / welche der Wahrheit offemahls fehl schlägt / dann es seyn etliche von so starker und harter Natur / daß sie alle Marter und Pein verachten / und man die Wahrheit auff keinerley Weise aus ihnen bringen kan / hingegen seyn etliche so schwach und unleidlich / daß sie lieber alles lügen / als die Folter ausstehen wollen / daher es dann kommt / daß sie auff vielerley Weise bekennen / und nicht allein auff sich selbst / sondern auch auff andere selbst lügen. Dahero dann auch Cicero in seinen Partitionibus sagt: ihrer viele damit sie sich der Schmerzen auff der Folter entladen möchten / haben über sich selbst gelogen / und mit bekennet / lieber sterben / als mit leugnen leyden wollen. Und derselbe in der Oration vor den Syllam schreibt: Man drohet uns daß man unsere Knechte auff uns peinigen lassen wolle / nun möchte man meynen / da wäre kein Gefahr bey zu besorgen / die würden ja nichts / als die lautere Wahrheit bekennen / man bedenckt aber nicht / daß der Schmerz hierinnen das Ruder führet / die Natur eines jeden / nachdem sie stark oder schwach ist / lencket und lehret dieselbe / der Stockmeister oder Zentner regieret sie / die Begierde und Muth / willen desselbigen laufft bisweilen mit unter / die Hoffnung verkehret / Forcht und Schrecken schwächen das Werck / also daß in so vielen Sorgen und Angstken / der Wahrheit keine Stelle mehr überbleibt etc.

§. 3. III. Und damit es nunmehr zu Tage komme / wie groß der Schmerzen / und wie unleidlich und empfindlich etliche Leute seyn / so mag man dieses zum Exempel nehmen: Es werden diejenige / welche zu Beichtvatern bey den Hexen / Bösen seyn gebraucht worden / ohne Zweifel wohl wissen und erfahren haben / daß etliche gefunden worden / welche auf der Tortur / diesen und jenen unschuldiger Weise angegeben und besagt haben. Wann man ihnen aber hernacher in der Beicht vorgehalten / daß sie nicht könnten absolviret werden / es wäre dann / daß sie diejenige / welche sie unschuldig besagt / und sie dardurch in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt / wiederufften. So haben sie einmendet / daß sie solches nicht thun könnten / weil sie besorgten / daß / wann sie wiederufften würden / sie von neuem auff die Folter gespannt werden möchten. Repliret nun der Beichtvater / daß sie bey Vermeidung der ewigen Verdammnuß schuldig seyn / die unschuldig angezeigte wieder loß zu sprechen / und zu wiederuffen / sie müssen dahin bedacht seyn / daß die unschuldigen wieder gerettet werden / so haben ihrer viele diese Antwort gegeben: Sie wolten denselben herzlich gerne geholffen sehen / aber wann sie deswegen von neuen gefoltert werden sollten / so können / oder wolten sie nicht wieder

wiederruffen/ und solten sie auch ihre Seligkeit darüber verscherken. Hieraus mache ich nun diesen Schluß: Ist die Folter etlichen Menschen so schwer und unerträglich/ daß sie lieber verdammt/ als gefoltert werden wollen/ wer will dann leugnen/ daß eine grosse Gefahr darhinter stecke/ daß/ wann man diesem Werck nicht bey Zeiten und mit Ernst vorbauet/ die unschuldigen der schuldigen Dreyhe desto grösser machen werden.

§. 4. IV. Was mich anlangt/ bekenne ich frey/ daß wann ich auff die Folter Bancf gespannt werden solte/ ichs nicht aushalten/ sondern alsbald lieber alle Buben Strück über mich bekennen/ und den Tod selbst erwählen würde/ als daß ich solche Schmerzen ausstehen solte/ bevorab dieweil (wie ich aus gemeiner Lehre der Theologen schliesse) derjenige/ welcher durch Gewalt der Folter über sich selbst lüget/ keine Todt Sünde begehet/ und habe ich von andern mehren sonsten sehr gewissenhaften tapffern und beständigen Männern gehört/ daß sie ihnen wegen menschlicher Blödigkeit und Schwachheit/ und wegen Schärffe der Tortur/ darinnen bey der Wahrheit zu bestehen nicht getraueten. Wird man mirs demnach nicht zum unbesten deuten/ noch vor einen Unverstand halten/ wann ich schon bekenne/ daß ich Sorge/ daß der Schmerz und Gewalt der Folter/ vorab bey dem blöden weiblichen Geschlecht/ sie offtermahls dahin treibe/ daß sie lautere Falschheit und Unwarheit bekennen/ und daß demnach die unschuldigen mit den schuldigen in Leib und Lebens Gefahr dardurch gezogen werden können/ woroon hierunten zu End dieses Buchs mit mehrern zu lesen.

§. 5. V. Es wird auch die Gefahr/ so bey diesem Heyen Wesen zu besorgen/ von wegen des Zustands und Schwachheit des weiblichen Geschlechts (als worüber es gemeinlich auslaufft) um so viel desto grösser/ dann wer weiß nicht/ wie ein schwaches Werkzeug die Weiber/ und wie unleid sam/ wie leichtzünftig und schwächbafftig dieselbige seyn? Seyn nun (wie gesagt) die Männer und zwar unter denselben auch gottesfürchtige Geistliche also gesinnet/ daß sie lieber sterben als die Folter ausstehen wollen/ was sollen dann wohl die arme schwachen Weibsbilder nicht thun? VI. Zu diesem kommt/ daß man meines Erachtens offft aus gar liederlichen Ursachen/ dessen sich verständige Leute in Wahrheit schämen solten/ die Gefangene auff die Folter erkennet/ wenn sie nemlich entweder beym gemeinen Mann in böß Geschrey oder von andern vorhin besagt: Oder daß etwan diese beyde Umstände zugleich gegen sie vorhanden seyn: Da doch dieser Indicien keins etwas auff ihm hat/ wie hierunten bey der 34. und 44. ten Frage gesagt werden soll.

§. 6. VII. Hierzu kommt noch weiter/ daß man bey gegenwärtigem Laster/ die Tortur und Peinigung gemeinlich schärffer und grösser anstellet/ als

als bey andern Lastern / und daß man (wie ich dieser Tagen hörete) die Art der Foltern / so man vor diesem gebraucht / allzu gelinde achtet / und man demnach auff eine neue Art bedacht seyn müsse / da doch Farin. lib. 1. tit. 5. quæst. 38. num. 57. nach allgemeiner Lehr der Rechtsgelehrten / nicht gestattet / daß man auch in den allergrößten Lastern einige neue Manier zu foltern suchen / oder selbige gebrauchen solle. Dann solches wäre eine Sache / nicht vor einem Christlichen Richter / sondern vor die Heydnische Schinder / den Phalaridem oder Perillum, wie Petrus Gregorius Tholos. in seinem Syntagm. Jur. univ. lib. 48. c. 12. num. 25. Jul. Clar. lib. 5. quæst. 64. num. 36. Brunus und andere darvon schreiben. Sintemahl dieweil schon bereits / wie gesagt / bey denjenigen Folterungen / so bishero gebraucht worden / so viel Gefahr mit unterlaufft / was wird dann wohl geschehen / wann man noch mit mehrer Grausamkeit verfahren will / und dennoch lassen die Obrigkeiten so geist / als weltliche dasselbige ihren Beampten zu. VIII. Es bleibt aber darbey nicht / daß man bey diesem Proceß die Gefangene schärffer / als in andern Lastern zu torquieren pflegt; Sondern daß man sich auch so gar kein Gewissen macht / auff was Weise / und wie lang man darbey verharre / und ob man auch etwa den Sachen zu viel thue. Also daß es zu verwundern / daß da in allen andern Fällen dennoch einige Leute gefunden werden / welche in ihr Gewissen gehen / und dem Priester beichten / daß sie in diesem oder jenem den Sachen zu viel gethan haben / in gegenwärtigem Fall / weder Beichtiger oder Beichtvater sich angibt / da sie doch wissen / oder je wissen solten / daß sie schuldig seyn demjenigen / welcher solcher gestalt über Gebühr von ihnen beleidiget wird / Erstattung zu thun. Dahero kommts / daß ihrer viele (wie mir wohl bewust ist) durch die übermäßige Marter und Folterung ihr Leben verlohren / andere zu lahmen untüchtigen Krüppeln gemacht / etliche dermassen zerrissen und geschindet worden / daß / wann sie endlich haben abgethan und hingerichtet werden sollen / der Hencker sie nicht entblößen dürfften / weil er besorgen müssen / daß / wann es die Leute sehen würden / daß die ausgeführte Person / so jämmerlich und unchristlich zugerichtet gewesen / sie sich an ihme vergreifen möchten. Ja etliche seyn solcher gestalt ausgeschunden gewesen / daß sie den Gerichts-Platz nicht erreichen können / und deshalb unter Wegens haben hingerichtet werden müssen / damit sie nicht bey der Gerichtsstat / vor ergehender Execution, zu Boden fielen etc. Ist das nicht zu erbarmen / daß dennoch hierbey männiglich in seinem Gewissen so sicher und ruhig ist / geschweige daß er gedenccken solte / daß er Gewissens halben schuldig wäre / hiervon Rede und Antwort zu geben?

5. 7. Was soll ich aber sagen von der Zeit? Es ist auffr allem Zweifel der Schmers der Folterung so groß, daß man selbigen kaum eine halbe viertel Stunde/ ja kaum die Helfft derselbigen Zeit ausstehen kan/ was soll dann geschehen/ wann man eine viertel Stunde/ oder eine halbe Stunde / oder auch wohl gar eine ganze Stunde damit anhalten wolte? Nun ist aber so weit kommen/ daß/ ob wohl Pabst Paulus der III. in einer besondern Bulla/ so im Bullen-Buch part. 1. fol. 71. enthalten ist/ verboten / daß man die Ubelthäter nicht zu lange/ das ist/ nicht einer ganzen Stunde lang torquieren oder folteren solle/ so werden dennoch nunmehr viele Richter gefunden/ und zwar von denen/ die die gelindesten seyn wollen (dann von den andern gestrengen mag ich nichts sagen) welche es vor gar keine Sünden/ sondern vor ein ordinarium halten/ die Gefangene eine ganze Stunde oder 2. halbe Stunde torquieren zu lassen/ also daß/ wann etwan eine so lange nicht gefoltert wird / sie dieselbe Tortur nicht vor vollkommen halten/ wie drunten bey der 23. Frage soll gesagt werden. Wer wolte aber dasselbige ausstehen können/ und wer wolte nicht lieber sterben/ und mit tausend Lügen sich einer solchen Pein und Marter überheben? werden ihrer aber etliche gefunden/ welche diese Zeit über aushalten/ so hats seine gewisse Ursach/ die zwar niemand viel weiß / ich aber durch viel Erfahrung angemerckt und in acht genommen habe / und ist diese/ daß ihrer viele sich gänzlich eingebildet haben / daß es eine grosse und verdammlische Todt-Sünde sey / da sie unschuldiger Weise / zu dem Laster der Zauberey/ daß sie nemlich damit besleckt wären/ sich bekennen würden: Damit sie nun solcher Gestalt/ ihre Seele nicht beschweren mögen/ so strecken sie alle ihre Kräfte dran/ daß sie die Marter aushalten / müssen aber endlich doch wegen Unleidlichkeit der Marter gewonnen geben / und wann sie alsdann vermeynen/ daß es wegen solcher falschen Bekantnuß nunmehr um ihre Seligkeit schon gethan sey/ lieber Gott/ wie ängsten und quälen sich solche arme Leute im Gefängniß/ also daß kein Zweifel/ daß ihrer viele in Verzweiffelung fallen/ wann niemand ist/ der sie tröstet. Andere aber welche davor halten/ daß sie ohne Verletzung ihrer Seeligkeit/ sich mit Lügen von der Marter erledigen mögen/ die halten die Folter so lang nicht aus / sondern kommen deren bey Zeit zuvor/ und lügen auff sich und andere/ was ihnen nur ins Gedächtniß kommt. Ich weiß gar wohl/ was ich sage/ und will demnach alle Beichtväter durch die Barmherzigkeit Gottes gebeten haben / daß sie sich in ihrem Ampt als Geistliche Leute/ so demüthig und niederträchtig/ sanftmüthig und gelinde/ fürsichtig und einfältig erzeigen und verhalten wollen / wie solches unser Meister und Heyland Christus von ihnen erfordert/ so werden sie in Wahrheit viel Dings erfahren/ so sie vor diesem und bißher nicht gewußt haben.

haben. Sie werden auch wie schon von Tag zu Tag von vielen geschicht/ ihre hitzige Affectus etwas erköhlen lassen/ und mit der Zeit mercken/ daß ich nicht ohne Ursach besorge/ daß bey diesem Hexen Wesen viel unschuldiges Blut in Teutschland vergossen werde.

§. 8. IX. Ob und oft angerührte Gefahr/ wird auch von deswegen noch grösser/ daß ob wohl die Manier und Art der Folter/ so man zu diesen Zeiten braucht/ allzuhefftig und scharff ist/ dennoch weder Richter noch andere viele solches mercken noch verstehen; daß sie es aber nicht verstehen/ erscheinet aus ihrer gewöhnlichen Art und Manier zu reden/ indem sie sagen: Daß der Gefangenen etliche ohne Pein und Tortur das Laster der Zauberrey bekennen haben. Dann dasselbige habe ich mehr dann einmal mit meinen Ohren gehört/ nicht allein von Richtern und Commissarien, sondern auch von Geistlichen/ daß sie gesprochen diese und jene haben gutwillig und ungepeiniget bekennet/ und derowegen müssen sie ja nothwendig schuldig seyn. Ist aber nicht zu verwundern/ daß man der Sprach sich so weit mißbraucht? dann als ich darauff gefragt/ wie es dann mit solcher gültlichen Bekantnuß hergegangen? haben sie gestanden/ daß selbige Personen zwar gefoldert/ aber allein mit den ausgehöleten oder gezähnten Bein Schrauben vor den Schienen (da dann die Empfindlichkeit und Schmerzen am grösten ist/ indem man damit den armen Menschen das Fleisch and die Schienbein gleich einem Kuchen oder Gladen zusammen schraubt/ also daß das Blut heraußer fleußt/ und viele darvor halten/ daß solche Folter auch der allerstärckste Mensch nicht ausstehen möchte) seyn angegriffen oder tentiret worden. Und dennoch muß ihnen dasselbige heissen gutwillig und ohne Folter bekennen/ also bringen sie es bey dem gemeinen Mann an/ das schreiben sie an ihre Fürsten und Herren und vergeblich wissen sie darbey/ daß sie doch ja nicht zweiffeln sollen/ daß diese und jene der Hexerey schuldig seyn/ weil ihrer so sehr viel ohne Pein und Folterung bekennet haben. Was sollen doch dann diese Leute verstehen/ welche die Pein und Schmerzen der Bein Schrauben nicht beareiffen können/ was und wie sollen doch Doctoren und Rechtsgelehrte auff die eingeschickten Acta resolviren und respondiren/ wann sie nicht zu förders die Phrasen und Art zu reden/ welche die Richter und Inquisitoren oder Commissarien über diesem Hexen Handel zuführen pflegen/ nicht erkennen haben? wo bleibt dann endlich dieses/ daß nach Lehr aller Criminalisten, auch allein die Bedrohung mit der Folter/ vor eine Folter zu halten/ und derowegen solche Bedrohung ohne rechtmäßige groffe Anzeigungen nicht vorzunehmen sey? dann weil es nunmehr so weit kommen/ daß bey vielen auch die Folter und Peinliche Frage selbst demnach

vor keine Folterung geachtet wird/ so werden dieselbige die Bedrohung oder Furcht der Folter weniger als nichts achten.

§. 9. X. Es wird auch ferner die angeregte Gefahr hierdurch nicht um ein geringes vermehret/ daß man sich der Peinlichen Frage ohne Unterscheid gegen männlich gebraucht: Worbey mich bedünckt/ daß wir / die wir doch Christen heissen wollen/ uns gleichsam *ex professo* befeihigen grausamer und unbarmherziger gegen einander zu seyn / als die Heyden selbst / welche doch zu ihrer Zeit / durch die greuliche und stetige Kriege / und durch die tägliche blutdürstige Abmehigung derer zum Schauspiel verdambten Gelaven / ihre Grimmigkeit zu üben und zu reizen pflegen. Dann bey denenselben pflegte man allein die leibeigene Knechte zu foltern / weiter erstreckte sich diese Straffe nicht. Was waren aber solche Knechte vor Gesellen? waren es nicht durchtriebene Buben? Lese doch hiervon die Poëten Terentium, Plautum und andere / da wirstu in Wahrheit finden / daß sie gleichsam die Blum aller Untugend der Scham aller Bubererey und Schalckheit / ausgeübte Meister zu lügen / falsche meineydige / und zu allen Lastern von Kind auff angeführet gewesen / welche ihre Haut und Glieder zu Schlägen / peitschen / stöcken und plöcken und dergleichen Schmerzen angewöhnet gehabt / und darzu gleichsam gewidmet gewesen. Diese waren es / so man / da es etwan die Nothdurfft erforderte / auff die Folter Bancß spannete / und könte man sich an denselben eben so hoch nicht vergreifen / weil man vorhin wuste / daß sie Buben waren / und den Tod fast schon vorhin verdienet hatten. Andere aber deren Bosheit und Durchtriebeneheit noch nicht so bekant war / wurden so leichtlich nicht torquirt / weil man besorgte / sie möchten aus Unleid samkeit der Schmerzen die Unwahrheit sagen. Wir aber / die wir doch billig durchs Evangelium solten milderer und milder worden seyn / schonen mit der Folter niemandes / und bekümmern uns wenig / ob die so gefoltert werden sollen / die Schmerzen ausstehen können oder nicht.

§. 10. XI. Die Bosheit / Frebel und Übermuth der Hencker oder Scharfrichter / thut auch ein grosses hierbey / ich vor meine Person habe biß dahero die Peinliche Gerichten von solcher Authoritxt, und in solchem Respect gehalten / daß ich mir nicht einbilden können / daß einem Scharfrichter darbey erlaubt sey ein Wort zu reden / sondern der muß allein dasjenige exequiren und vollstrecken / was man ihm befehle: Nun aber erfahre ich / daß dieselbige an etlichen Orthen daß Ruder führen / und ihres gefallens vorschreiben / wie und auff was Weise man diese oder jene folteren müsse / sie seyn diejenigen / welche denen / so in der Folter hengen / keine Ruhe lassen / sie mit unauffhörlichen anmahnen / auch greulichen Bedrohungen und erschrocklichen Geber.

Geberden/ zur Bekänntniß treiben/ und die Folter dermassen spannen/ daß es unmöglich ist/ selbige zu ertragen und auszustehen. Und dürfen sich ihrer etliche wohl rühmlich vernehmen lassen/ daß sie noch keine unter Händen gehabt/ welche nicht endlich gewonnen gegeben und geschwäzet habe/ und das seyn dann die besten/ dieselbige werden hingefordert/ wo etwan andere Gewissens halber haben auffhören müssen. Gesezt nun/ daß jemand daran zweiffelen wolte/ daß diese Leute/ entweder durch übermäßigen Geitz/ oder die angebohrne Grausamkeit/ zu solchen exorbitantien sich verführen lassen möchten/ so solte man ihnen doch ihres leichtfertigen verachteten Standes und Wesens halber/ bey diesem Werck etwas zu reden/ oder ihres Gefallens zu thun nicht gestatten.

§. II. XII. Das breite weite und ungezäumbte Gewissen/ oder viel mehr die grosse unleidsame Ungerechtigkeit etlicher Commissarien und Richter vermehret die Gefahr nicht um ein geringes: Die Käys. Rechten habens ernstlich verboten/ daß man bey peinlicher Frage die arme Sünder auff die complices oder Mittgesellen mit Nahmen nicht inquiren oder fragen solle. Die Worte lauten in l. 1. §. 21. ff. de quæst. also: Welcher zu peinlicher Frage gegen jemanden schreiten will/ der soll nicht in specie fragen ob (Exempels Weise) Lucius Titius einen Mord begangen? sondern soll insgemein fragen/ wer solches gethau habe? dann wer anderster frage/ der giebt dem gefragten mehr an die Hand/ was er antworten solle/ als daß er es von ihm erkündigen wolte. und da gehet auch die Peinliche Halsgerichts Ordnung Carol. V. hin welche im 31. Articull also sezt: Daß dem Sager die Beklagte Person in der Marter mit Nahmen nicht vorgehalten. sondern daß er insgemein getragt: Wer ihm zu seinen Missethaten geholffen. und daß giebt die Vernehmung selbst/ und muß demnach auch in criminibus exceptis statt haben. Dessen jedoch ohngeachtet/ werden etliche gefunden/ die den Beklagten gleichsam in den Mund legen/ welche sie besagen sollen/ dessen ich nachfolgendes Exempel gebe. Ich bin vor etlichen Jahren in Teutschland an einen Ort kommen/ da man ernstlich gegen das Hexen Werck procedirete/ da kam ich deswegen von ungefehr mit einem ansehnlichen Mann/ mit einem langen greisen Bart/ welcher des Orts groß gehalten wurde/ von diesen Sachen zu reden. Als wir nun von ihrer Straffe/ und der grossen Menge dieser Ubelthäter Gespräch mit einander hielten/ und ich mich über die grosse Menge verwunderte/ erseufftete der Alte und sprach: Gott der alles weiß/ dem ist bekant/ ob eben alle diejenigen/ welche deswegen hingerichtet worden/ des Lasters schuldig seyn. Dann ich hin was auch bey diesen Verichten und Processen vor

vor diesem gebraucht worden/ aber mein Gewissen wolte mirs nicht zu lassen/ dem Wesen länger bey zu wohnen: Dann eins Theils funde ich in meinen Gewissen nicht erträglich/ daß der Richter so ungestümm und strenge mit den armen Gefangenen verfuhr/ und Konts doch auch anderntheils nicht hindern. Wie ich ihn nun weiter fragte: Was dann das vor eine Bestrengigkeit wäre? Antwortet er mir/ die so er bey der Tortur gebraucht/ dann (sagte er weiter) dieser Richter/ wann etwa eine Gefangene auff sich selbst bekennet hatte/ und darauff um ihre Gefellen gefragt wurde/ sie aber auff's beständigste darbey bestunde/ daß sie deren keine wüste oder kenne/ pflegt er sie zu fragen: Erkennest du dann die Titiam nicht/ hastu dieselbe nicht auff dem Tanz gesehen? sagte sie als dann Nein/ sie wüste nichts böses von derselben/ so hießte es so bald: Meister ziehe auff/ spanne besser an/ als diß geschah/ und die gemarterte den Schmerzen nicht erdulden konte/ sondern rieß ja ja/ sie kenne die selbe/ und hätte sie auch auff dem Tanz gesehen/ man solte sie nur herunter lassen/ sie wolte nichts verschweigen/ so ließte er solche denunciation oder Besagung ad protocollum setzen/ fuhr fort und fragte/ ob sie nicht auch die Semproniam kenne/ und an einem solchen Ort gesehen hätte? Leugnete sie daan Anfangs/ so wird der Meister seines Ampts erinnert/ welcher dann damit so lang anhielte/ biß Sempronia auch schuldig gemacht wurde/ und also fürther biß er zum wenigsten/ drey oder vier aus der armen gemarterten Person gehanet hätte.

§. 12. Dieweil es nun in unserm lieben Vaterlande Teutscher Nation also hergehet/ so hat der Leser leichtlich zu urtheilen/ woher wir so viel Zauberischen bey uns haben? und will ich auch denselben urtheilen lassen/ ob ich nicht ohne rechtmäßige Ursachen befürchte/ daß durch die Folter viele unschuldige „in Gefahr Leibes und Lebens gesetzt werden. Wehe aber und aber wehe „den Fürsten und Herren/ welche das Heyerwert so eifferig wollen fortsetzen/ und sich doch so wenig drum bekümmern/ wie ihre Gerichte darzu „bestellet werden. Aber ich hatte dieses kaum ausgeschrieben/ da kommt einer von meinen guten Fremden zu mir/ und als ich ihm erzehlet/ was mein Vorhaben wäre/ und was ich geschrieben hätte/ lachte er dessen und sprach zu mir/ ich solte diß Exempel doch wieder austreichen/ dann es ja ein Überfluß wäre dasienige mit Exempeln zu behaupten/ welches nunmehr der gemeine Srylus wäre/ und fast täglich practiciret würde/ sinemahl nicht obiger Richter allein/ sondern deren mehre denselben Schlag insgemein führen/ wie ich dann darbey gewesen/ und solches selbst gesehen und gehöret habe: So gar daß etliche Rechtsgelehrte/ welche des Orts einen Commissarium so weit aus den Rechten eingetrieben/ daß er nicht mehr mit Nahmen auff die

Com-

Complices oder Mitgesellen/ noch auch auff gewisse Häuser/ Gassen oder Geschlechter fragen dörfte/ wie er sonst gewohnet war/ es warlich darvor gehalten/ daß sie sich damit nicht ein geringes um ihre Lands- Leute bedienet gemacht hätten/ angesehen/ daß dieser Commissarius an anderen Orten/ da er solche Opponenten nicht hatte/ obgesagter massen zu procediren pflegte. Was soll ich nun allhier sagen? Wehe abermahls Fürsten und Herren! istß dann damit entschuldigt/ daß sie dieses nicht wissen? da doch sie diejenigen seyn/ welche es vor allen Dingen wissen solten/ und ich weiß/ der ich es doch zu wissen nicht eben schuldig bin; Aber was wollen wir sagen? ihre Rätthe und Amptleute/ und ihre Beichtväter selbst schweigen hierzu still/ als welche eben so viel darvon wissen/ als die Herren selbst/ und daher kommts/ daß sie weder ihnen selbst/ noch andern das Gewissen hierüber rühren. Daher kommts nun ferner dieses/ daß/ weiln die Commissarii (wie ich selbst observiret habe) obangeregter massen/ die arme Sünder nicht allein von ihren Gesellen/ sondern auch von ihren Thaten/ von Ort und Zeit der Tånke und anderer dergleichen Umständen entweder mit Nahmen/ oder doch so deutlich und umständlich/ als wann sie es auch in specie vorsagten/ und ihnen in den Mund geben/ fragen/ nach der Hand bey ihren Herren und andern nicht genungsam rühmen und heraus streichen können/ wie viel Hexen in allen Puncten und Umständen so eigentlich übereinander gestirmet hätten. Ist aber diese Blindheit der Teutschen nicht zu erbarmen? vermeynen wohl die Obrigkeitten/ daß sie diese groben Unthaten ihren Richter und Commissarien, wodurch so viel unschuldige Leute in äußerste Gefahr gesetzt werden/ ohne grosse Sünde werden verantworten können.

§. 13. Noch istß hiermit so weit kommen/ daß ohnlängsthin ein vornehmer geistlicher Prälat/ diese Manier und Art zu fragen/ gut geheissen/ in dem er zu verstehen gab/ daß ihm nicht mißfallen/ daß ein Inquisitor etliche gefangene Weiblein auff der Folter gefragt/ ob sie nicht auch irgends einen Pfarrherren oder Geistlichen/ auff ihrer Zusammenkunfft gesehen hätten. Warlich ein schöner Handel/ scilicet, dann wie wolte solcher gestalt einiger Orden/ oder einige Art Menschen auff Gefahr bleiben? Derowegen ein ander vornehmer Mann/ als er diese des Prälaten Meynung gehöret/ darauff geantwortet/ man solte demselben sagen/ es wäre besser/ daß man solche Weiblein fragen solte/ ob sie auch nicht vornehme Prälaten auff den Tånken gesehen hätten/ und wann sie solches leugnen würden/ so solte man sie so lange foltern/ biß sie ja sagten/ dann kein Zweifel/ daß sie eben so bald deren einen besagen werden/ als auch sonst irn jemanden/ wofern nur der Commissarius mit vorsagen/ und der Hencker mit der Chordel nicht schonen wird/ aber

solche Doctoren müßens dennoch seyn / darb. y Fürsten und Herren sich Raths erhohlen / und muß die Welt sich mit dergleichen ungeschickten Gesellen schleppen / und solche dulden. Weißlich hat jener Fürst sich hierbey vorgeesehen / welcher ohnlängsthin seinem Commissario ausdrücklich zugeschrieben und befohlen / daß er von den geistlichen Personen / weder insgemein noch insonderheit fragen solte; zu beklagen ist aber daß dieser Fürst nicht weiß / daß dennoch sein Commissarius dasselbige bisher nicht beobachtet habe: Ich halte es darvor / daß ein Fürst oder Herr / bey dieser Sache nicht entschuldigt sey / indem er befiehlt was recht und gut ist / wann er nicht auch darob hält / daß dasselbige vollzogen werde.

§ 14. Wolte nun ein frommer gotsfürchtiger Fürst den weltlichen Commissarius oder Richter / auch eine geistliche Person oder Priester beordnen / und solches zu dem Ende / daß durch dessen Authorität und Aufsicht alles Unheil vermieden / und gegen solche Ordens-Leute nichts ungebührliches vorgenommen werden möchte / so hätte man sich darbey wohl vorzusehen / daß er nicht etwan (worüber ihm große Klage gehöret wird) dem weltlichen Richter verwandt / oder demselben an Leben / Sitten / Grausamkeit und Ungeschicklichkeit gleich und ähnlich / noch auch dem Stolz und Geitz ergeben sey. Vielleicht möchte auch nicht schaden / daß eine hohe Obrigkeit / einige qualifizierte Leute bestellet / welche heimlich und unvermerckter Sachen Aufsicht hätten und anmercken / wie und welcher gestalt bey diesem Werck verfahren wird / wie droben quast. 9. angeregt. Unterdessen gefället mir jenes Inquisitoris oder Commissari artiges Kunststücklein nicht wenig / welcher / als er an einem Orte in foltern angefangen / machte er den Anfang der Frage von den Rathsherrn und fürnehmsten des Orts / ob dieselbige auch mit auff den Zauber-Tänzen gewesen wären? und das thät er darum / auf daß / wann er solche aus dem Weg geraumet hätte / er mit dem übrigen Pöbel Volck desto unbehinderter zur Schlachtbanck eylen könnte.

§ 5. XIII. Es kommt zuobigen allem noch feiner dieses / daß nicht allein Richter Inquisitoren und Commissarien / sondern auch die Büttel und Folter-Knechte diese Kunst zu fragen so wohl studiret haben / und daß mit desto grösserer Bedencklichkeit / je weniger Richter und Commissarien dasselbige wissen (so sie es anders nicht wissen) in demahl solche Gesellen / indem sie die arme Sünder ihm in der Folterung zu bereiten / ihnen einige nachhafft machen / darauff sie kühlich bekennen können / mit vermelden / daß dieselbigen schon allbereits von andern dreu oder mehrmahl besaget seyn / derowegen in denen sie sich vorben / daß sie solche nicht vorbeystiegen / weil sie doch schon bereits offentliche wären / und nicht entlauffen würden / solten dennoch ihrem guten

guten Rath folgen/ so wolten sie ihnen desto gnädiger seyn. Und darbey lassen es diese Schand. Buben nicht/ sondern sie blasen ihnen zugleich ein/ und offenbahren es ihnen/ was andere bekennet haben/ damit die armen Leute also lernen und wissen/ was sie aussagen sollen/ wann sie den Schmerzen nicht länger übertragen können: Dabero kommts dann/ wann sie eben dasselbige von ihnen selbst bekennen/ was vorhin andere mit eben solchen Umständen/ über sie ausgesagt haben/ daß Richter und Commissarien vermeynen/ und sich rühmen/ daß sie es gar wohl getroffen haben/ und muß solches stracks in s Protocoll nicht anders/ als ob sie die Wahrheit selbst mit beyden Händen ergriffen hätten: Dann wie wolts sonst möglich seyn/ daß diese mit jenen/ die besagte mit der Befagenden in allem also überein kommen solten? Warlich eine große Einfalt bey so hochverständigen Leuten/ welche diesen den Hencker und ihrer Knechte Betrug nicht mercken können/ welches ich doch ohne sonderbahren Fleiß bald erkennet und angemercket habe. Und ist wohl zu erbarmen/ daß diejenige/ welche sich unterstehen/ das aller verborgenste Laster der Zaubererey ans Licht zu bringen/ diese Hand greiffliche Bubeney ihrer Henckers Knechte nicht einst verstehen oder ergründen können: Es wollen aber Fürsten und Herren hieraus lernen/ was diese Art zu reden vor einen Verstand und Nachdruck habe/ wann Richter und Commissarien sagen/ oder in ihre Protocolla setzen lassen. Tria habe von sich selbst alles dasie iger/ und mit eben den Umständen bekennet/ was auch andere über sie vorhin ausgesagt haben.

§ 16. XIV. Viel-angeregte Gefahr/ wird auch von demwegen so viel gröffer/ diereil so sichs begibt/ daß auch nur eine einige/ welche in Wahrheit unschuldig ist/ das Laster über sich bekennet/ und derohalben hingerichtet wird/ daß deren alsbald viele/ ja unzählliche dergleichen folgen müssen. Welches ich folgender massen darthue: Gesetzt/ die Gaja sey in Wahrheit unschuldig/ und bekennet gleichwol/ oder leugert vielmehr/ daß sie eine Zauberin sey/ bald ist man hinder ihr her/ sie solle ihre Gespielen anzeigen/ sagt sie haben deren keine/ so hat sie alsbald den Glauben verlohren/ so muß sie wieder auff die Folter/ hat sie nun vorhin über sich selbst nicht aushalten können/ so wird sie über einen andern viel weniger aushalten können. Dann (sagt der Jurist Paulus libr. 5. sentent. tit. 12.) Wer an seiner eigenen Wohlfahrt schon verzweifelt ist/ der wird um eines andern Wohlfahrt nicht viel ausstehen: Und wird sie demnach dieerige anzeigen (ob sie schon nicht weiß/ daß sie schuldig seyn) welche sie etwan gehört/ daß sie vorhin in einem bösen Geschrey gewesen: Wann nun die angezeigte Personen (wie ich dann solches mehr als einmahl gesehen) wegen solcher einzigen Befagung/ und gegen

sie entstandenen bösen Leumuths / zur Hafft und Folter hingerissen wird / so muß jede aus ihnen ihre Gesellin auch anzeigen / und daher kommts daß in kurzer Zeit/deren die da besagen und besagt werden / weder Ort oder Ende zu finden ist/vorab wann Richter und Commissarien zu strenge seyn / und es mit derenjenigen Auctoren Meynung halten / die da sagen / daß man in den ausgenommenen Lastern auch auffeine / oder ja etliche Besagung/ ohne Zuthuung einiger anderen Indicien , nicht allein zur Tortur, sondern gar zum Tod verfahren möge. Ich muß bekennen/ daß/ wann ich diesen Punkten etwas tieffer nachgesinnet/ ich etliche mahl wegen des grossen Elends / so dem lieben Teutschland daraus entstehet/ darüber erzittert bin. Es wollen/ die dieses Lesen/wohl bedencken/ ich weiß es werden etliche in Zweifel ziehen / was sie von dem ganzen Hexen-Handel glauben/ja ob sie auch das geringste/ so man darbey ausgibt/glauben wollen.

§. 17. Bleibts demnach darbey / daß es ungläublich sey/ was für Lügen und Unwahrheiten über sich selbst und andere durch die Schmerzen der Folter heraus gepresset werden / und muß endlich daßjenige wahr seyn/ was den Henckern und Peinigern gefället /was dieselbige wollen/ das müssen die armen Sünder bekennen / und weil sie es aus Furcht neuer Folter nicht wiederruffen dürfen / so wirds alsdenn durch ihren Todt versiegelt. Ich weiß daß ich die Wahrheit rede / und wills an jenen grossen Gerichts-Tage/ welcher den Lebendigen und den Todten zu erwarten stehet / und woselbst viel wunderbahre Sachen / die anjeho noch im finstern liegen/ werden offenbahr werden/ auch sagen. Diß sage ich von Grund meines Hergens/ daß ich nun eine geraume Zeit her nicht gewußt / und noch nicht weiß/ waß ich in dieser Materia dem Remigio, Delrio und andern / welche Auctores ich vor diesem aus Bortwik so fleißig gelesen / und worauff ich so viel gehalten habe/weiter Glauben solle oder könne: Sintemahl ihre Lehre auff anders nichts/ als entweder auff etliches blosses Geschwätz und Währlein / oder auf denen Besagungen und Bekännthüssen / so durch Pein und Marter heraus getrieben worden/ beruhet. Gott ist bekandt/wie manchen Seufftzen ich aus dem innersten meines Hergens gelassen habe / wann ich bey meiner Nachtwache diesem Handel nachgedacht / und doch kein Mittel finden können/ welcher massen man dem Feuer oder Strömen dieses insgemein gefasseten / ungleichen / ungütlichen und hochschädlichen Wahns in so viel steuern oder hemmen möchte / biß daß Lauther darüber kämen / die dem Werck ohne vorgefassete Affecten reifflicher möchten nachdencken.

§. 18. XV. Bey obigem allem bleibtsnoch nicht/ sondern komt noch ferner diß hinzu / daß / wan eine sich einmahl durch die Schmerzen der Folter hat

hat überwinden lassen / daß sie sich schuldig gegeben / sie ihr dadurch alle Mittel und Wege / ja alle Hoffnung benommen / des Lasters sich wieder loß zu würcken. In Wahrheit eine gefährliche Sache / dann wolte sie nach der Folter wieder zurück fallen / und sagen / daß sie aus Pein der Marter bekennet hätte / so würde sie damit anders nichts austrichten / als daß man sie wieder zur Folter hinführen würde / hat sie nun kurz zuvor nicht schweigen können / so wird sie jezo bey wiederholter Tortur und erneuerten Schmerzen / ja so wenig schweigen: Bekennet sie nun abermahl / und fället zum zweyten mahl zurück / so ist ihr die dritte Folter erschienen. Ob nun wohl etliche von den getindten Auctoribus, als da seyn Petr. Gregor. Tholol. Gumezius, Lessius, Delrius und viele andere mehr / nicht gestatten / daß man jemanden mehr / als dreymahl torquieren / sondern der Meynung seyn / daß wann einer nach ausgestandener dreymahliger Folter abermahl wiederrufft / daß alsdenn der selbige absolvirt werden solle / so würde doch solches sehr wenig helfen / angesehen / daß man nicht bald ein Weibsbild finden werde / die nicht lieber sterben / als sich zum drittenmahl foltern lassen wolte. Zu dem werden andere Doctores gefunden / die es davor halten / daß man in diefergleichen greulichen Lastern / auch weiter als zu der dritten Tortur schreiten könne / und denen würden die strenge / hitzige und eyfferfüchtige Richter viel eher / als den vorigen folgen. Werden denn auch schon etliche gefunden / welche wann sie jezo zum Todt geführt werden / und das Feuer vor ihnen sehen und sich keiner Tortur weiter zu befahren / und derowegen ihre durch Pein und Marter / ausgezwungene Bekännüssen kühnlich und beständig wiederruffen / hat doch solches keine Krafft oder Nachdruck / denn die Richter passen darauß so viel als nichts: Sondern lassens bey dem / was sie vorhin gerichtlich / und vermittelst der Folter bekennet hat / also daß es mit dieser Wiederruffung ein bloß vergeblich Ding ist / und bleibt also wahr / wie gesagt: Daß wan sich eine einmahl die Schmerzen hat übernehmen lassen / daß sie sich schuldig gegeben / ihr hernacher alle Mittel zur Entschuldigung abgeschnitten seyn.

§. 19. XVI. Endlich ist auch dannenhero ein gefährlich Werck mit der Folter / daß ob schon einige gefunden werden / welche den Schmerzen verbeissen / überwinden / und nichts bekennen / sie dennoch auch damit sich nicht heraus reißen / noch des beschuldigten Lasters entladen / oder entheben können. Dann man wird sie so lang und offft mit der Folter hernehmen / biß sie endlich weichen / und der vielfältigen Marter werde gewonnen geben / und schwätzen müssen. Es wäre wohl etwas / wann man nach einmahl beständigst ausgehaltenen Tortur / vor fernerer Marter gesichert wäre / aber nunmehr

mehr/ da man die peinliche Frage zum zweyten/ dritten auch wohl mehrmah-
len repetiret/ und des Holterns/ ziehens/ geißelns/ sengens und brennens
fast kein Ende ist/ darff ihm niemand die Gedancken machen wieder loß zu
werden. Muß demnach ich/ mit vielen andern Gottesfürchtigen Männern/
enoweder gar zu Narren seyn worden/ oder kan nochmahls nicht befinden/
welcher massen man bey diesem Wesen den Unschuldigen also vorkauen wolle/
daß deren bißhero nicht allbereits unzehlige hergenommen und unkracht
worden/ und inskünfftige weiter mit eingestochten und umbkommen wer-
den.

§. 20. Es hat noch vor kurzer Zeit ein gewissenhaftiger/ verstan-
diger und weit sehender Mann/ als er mit etlichen Gerichts- Personen/ we-
gen dieser Sache ins Gespräch kommen/ ihnen endlich nachfolgende Frage
gar artig und recht vorgehalten: Wie es doch einer/ welcher warhafftig die-
ses Lasters unschuldig wäre/ und doch deswegen zur hafft-käme/ machen und
anstellen solte oder könnte/ daß er wieder ledig und loß würde? Als sie ihm nun
lange keine Antwort geben wolten/ er aber nicht unterließ auff Antwort zu
dringen/ bekamer endlich zur Antwort: Sie wolten sich eine Nacht darauff
bedencken. Ist aber das nicht eine stattliche Antwort von denenjenigen/
die schon vorhin so viel Köpfe von Christen- Menschen hatten anstecken lassen/
daß sie biß dabın noch kein Mittel oder Weg bedacht hatten/ wie sich ein
Unschuldiger aus ihren Händen salveren und erretten möchte? Und zwar ich
mag den Herrschaffen und Obrigkeiten hin und wieder in Teutschland die-
selbige Frage auch kühnlich vorlegen/ und ob einige gefunden würden/ die da
sagen wolte/ sie wüßte ein solch Mittel/ so würde sie damit an Tag geben/ daß
sie nicht wüßte was und wie dieser Handel getrieben würde/ weiß sie aber dieses
nicht/ so mag sie sehen/ wie es um ihre Seeligkeit stehe/ dann es gebühret ihr
zu wissen.

§. 21. Bitte demnach es wolle einjedweder dieses/ und was ich hier
unten ferner sagen werde/ fleißig lesen/ ich werde es doch noch nicht alles sagen/
dann die Zeiten seyn also beschaffen/ daß sie es nicht leiden wollen. Und was
ists sich zu verwundern/ daß es allenthalben so voll Zauberer ist? Laßt uns viel-
mehr verwundern/ über der Deutschen Thorheit/ und deren/ so den Nahmen
der Gelehrten tragen/ ihre große Unwissenheit: Daher kommts/ daß diese
Herrn/ welche guter Ruhe und Bissen gewohnt sind/ hinterm wärmen Ofen
zwar ansehnliche große Discourse von der Peinlichen- Frage führen können/
aber weil sie niemahls den geringsten Schmerzen gefühlet/ so ihnen dessen nie-
mahls das geringste eingebildet/ sie demnach die Tortur so geringschäßig ach-
ten/ und deswegen auch die arme Sünder so liederlich darzu erkennen/ und
gemah-

gemahnet michs mit derselben als wann ein Blinder von der Farbe urtheilen wo te deren Schein er sich nicht einbilden kan. Und reinet sich demnach auff dieselbige nicht übel/was die Schrift bey dem Propheten Amos am 6. v. 6. sagt: Ihr trinckt den Wein aus den Schalen / und salbet euch mit Balsam / und bekümmert euch nichts um den Schaden Joseph 2c. Solten aber diese Herren selbst nur um einen halben vierten Theil einer viertel Stunde mit der Folter angegriffen werden. was gilts sie würden alle ihre Philosophie und Weißheit plötzlich zur Erden fallen lassen. und würde ihre kindische Unwissenheit / so sie ihnen vor grosser Weißheit eingebildet / gar bald an Tag kommen.

§ 22. Darum so schliesse ich nun / und halts mit einem meiner guten Freunde / einen vornehmen Manne / welcher solcher gestalt zu scherzen pflegt / doch aber die Warheit da an sagte: Ey warum bemühen wir uns so hefftig / daß wir Hexen und Zauberer überkommen? höret ihr Richter / ich will euch bald weisen / wo sie seyn? Nur frisch heran greiffi Caputiner / Jesuiten und alle andere Ordens Personen an / und folteret sie / sie sollen wohl bekennen / wo nicht / foltert sie zum zweyten dritten und viertenmahl / was gilts sie werden bekennen / wollen sie aber noch nicht dran / so beschweret sie / dann sie haben sich bezaubert / der Teuffel hält ihnen das Maul zu / fahret ihr nur fort / sie werden ohne Zweifel sich bloß geben: Wolt ihr aber deren mehr haben / greiffi die Prälaten, Cannonicen, Doctoren &c. an / sie bekennen gewißlich / dann wie wolten doch solche zarte Herren die Schmerzen der Tortur aussiehen? wolt ihr noch mehr Zauberer haben / laßt mich euch foltern / und hernacher ihr mich hin wieder / in Warheit ich werde nicht leugnen / was ihr bekennet habt / und also werden wir dann allesammt Zauberer seyn. Und also wird sichs weisen / ob wir so herzhafft und starck seyn / daß wir unsere Unschuld durch solche / und so offit wieder erhohlete Schmerzen bewahren können / aber möchtestu sagen / es ist nicht wahr / was du von so offter Wiederhohlung der peinlichen Frage schreibest / sintemhln die Nechten nicht zugeben / daß man die Tortur repeiren solle / es thun sich dann neue und zwar sehr starcke Indicia hervor: Antwort / ich rede nicht von dem / was die Nechten disfalls verordnen / oder auch die Vernunft selbst vorschreibt / sondern was dieser Zeit die Richter hin und wieder zu thun pflegen. Ich weiß gar wohl / daß ein anders seyn solte / ein anders geschicht aber. Und das wird aus dem / was folgt / desto klärer werden. Frage demnach.

Die ein und zwanzigte Frage.

Ob diejenigen / welche des Lasters der Sauerer beschuldiget / und deßhalb anflaget werden / mehr als einmahl gefoltert werden sollen?

Innhalt.

Die meisten Doctores halten davor / daß diejenigen / so nach angestandenr dreymahliger Folter nichts bekennet / nicht wieder torquiret werden können §. 1. Der Auctor aber kan die dritte Tortur nicht billigen §. 2. Die in der peñal. Frage nichts bekennet / mögen ohne neue klare und triftige Indicia nicht wieder torquiret werden §. 3. Ursache Leßen und Zeugniße §. 4. In praxi wird hierwider gehandelt / ob es gleich eine Tod. Sünde §. 5. Einwurff / daß auf solchen Fall wenig Herren seyn würden / wird beantwortet §. 6. Die Herren Richter gestehen selbst / daß sie keine Herren brennen können / wenn sie die Rechte und regulirte Vernunft folgen so ten §. 7.

§. I.

Diese Frage muß man in zwey Theil unterscheiden / also daß es zwey Fragen werden / ist demnach die erste Frage diese: I. Ob man diejenige / welche einmahl auff der Folter bekennet haben / aber nach der Folter wiederruffen / weiter foltern solle? II. Ob man diejenige weiter / oder noch einest foltern könne / welche einmahl auff der Folter ausgehalten / und nichts bekennet hat? Antwort auff die erste Frage / ist diese: etliche wollen / daß / wann eine auff der Folter das Laster bekennet hat / und hernach wieder zurück fället und leugnet / selbige auch ohne weitere oder neue Indicia wieder gefoltert werden könne / und dahin ist zu verstehen l. 16. in princ. ff. de quæst. welche schlecht hin also redet unsere hochlöbliche Voreltern haben verordnet / daß man die peinliche Frage wohl wiederholen könne. Und ist diß die Ursache / dieweil die erstmahlige auff der Folter ausgelassene Bekantnuß einen halben Beweißthum erstattet / und eine fattsame anzeige zur Tortur an Hand gibt / wie Wesenb. an diesem Ort setzt: Zu welchem kommt / daß durch diese Wiederruffung die vorige Indicia deßwegen sie gefoltert worden / nicht gekränkelt noch umgestossen seyn; endlich (sagt Lessius) wann man die peinliche Frage in diesem Fall nicht wiederholen könnte / so wäre diß Mittel allerdings vergebens und umsonst / dann niemand würde nach ausgestandener Folter dessen gestehen / oder dasselbige genehm halten / was er auff der Folter bekennet hat / wann er wüßte / daß er deßwegen nicht weiter gepeiniget werden dürfte / und solcher gestalt würde (wie Marfil.

Marfil. schön darvon redet) der Galgen zur Wittiben werden / und die Laster ungestraft bleiben. Da hat man sich / wie ich droben erinnert / hierbey vorzusehen / daß man mehr nicht / als auff's höchste zum drittenmahl die Tortur gebrauchen könne / womit dann auch Delrius libr. 5. quæst. 9 & Farin. quæst. 38. n. 96. überein stimmen / welcher dieselbige Richter / so weiter als zur dritten Tortur schreiten / Hencker nennet.

§. 2. Ich aber halts gänglich darvor / daß / wann eine nach erster Tortur zurück fället und leugnet / und deswegen zum zweytenmahl auffgezogen wird / auch zum zweytenmahl bekennet / aber nach Erlassung der Folter wiederum leugnet / daß man gegen dieselbige zur dritten Tortur nicht schreiten / sondern sie loß lassen solle. Behüte mich Gott / daß ich / der ich weiß / was der Schmerz der Tortur auff ihm habe / und wie unleidlich er sey / ein anders sagen oder lehren solte; Ich Sorge in Wahrheit / daß alle diejenige dermahleins an ihrem Ende ein unbarmherzig Urtheil über sich erfahren werden / welche so unbarmherzig / grimmig und grausam seyn / daß sie einem Menschen eine solche Pein anthun lassen / welche sie / wann sie dieselbe nur das geringste in ihrem Verstand begreifen könten / keiner unvernünftigen Bestie / ohne Mitleyden würden anthun können: Das weiß ich / daß kein Edelmann in Teutschland gern zugeben würde / daß man seiner Jagd-Hunde einen solcher gestalt zerreißen möchte / wer wolts dann gern gestatten / daß mans einem Christen-Menschen thut?

§. 3. II. Auff die zweyte Frage gebe ich zur Antwort / daß man diejenige / welche einmahl die Tortur haben ausgestanden und nichts bekennet haben / ohne neuer / sondern klare und scheinbare Anzeigen nicht wieder foltern solle / und dahin gehen Clar. Menoch. Tholos. Farin. Dya. Alber. Villakob. Sylvest. Azo. Lefs. und insgemein die andere / so Juristen als Theologen. Und dieses wird bewehret ex l. 13. §. 1. ff. de quæst. da also stehet; wann ein Beklagter mit stärkeren Beweisen der Anzeigen beschweret wird / so kan man die peinliche Frage wohl gegen ihn repetiren / vorab da man merckt / daß er vorhin sein Gemüth und Leib erhartet gehabt. Dadann zu mercken / daß allhier stehet das Wort Evidentiarius, welches dieses nach sich trägt / daß solche Indicia stärker und klarer seyn müssen / als die vorige. Daher sagt auch Delr. libr. 5. sect. 9. Daß man nimmermehr die Folter repetiren solle / es kommen dann neue / und zwar einer andern Art / auch mehr gewiß / und klarere Anzeigen zur Hand / und daß darbeneben der Beklagte so stark und herzhafft sey / daß er die vorige Folter in seinem Gemüth und an seinem Leib habe aussprechen können. Und das ist des Delrii Meynung

allerdings dem obangezogenen Rechtsfah ähnlich. Die Ursache dessen ist geringfam am Tage: Sintemahln der Beklagte die vorige Indicia und Anzeigungen/ wie starck auch dieselbige gewesen seyn mögen/ durch die ausgestandene Tortur purgiret und darnieder gelegt hat/ also daß deswegen der Gefangene als unschuldig befunden/ absolviret werden solte/ doch wollen andere/ daß/wann einer vollkommenlich gepeiniget worden/ derselbige dann durch einen vollkommenen Beweis/ welcher gegen ihn vorhanden seyn möchte/ darnieder gelegt habe/ inmassen wieder andere Doctores weitläufftig erweist Farin Prax. Crimin. lib. 1. tit. 5. quzst. 40. und demselben beysält Delrius libr. 5. Sect. 2. Tanner. und andere. Aus welchem folgt/ daß eine Beklagte ohne neue gegründete Indicia zur zweyten Folterung nicht gezogen werden könne/ man wolte denn sagen/ daß man jemanden ohne Ursach peinlich fragen könnte/ welches aber unerhört/ und aller Billigkeit zu wieder ist.

§. 4. Daß aber die Rechte wollen/ daß diejenige indicia, darauff man zur zweyten Folter schreiten möge/ stärker und klärer seyn sollen/ als die vorige/ deswegen die erste Tortur vorgenommen worden/ solches ist an sich der Vernunft gemäß: Dann vors erste ist der Natur gemäß/ daß wann der Beklagte diejenige argumenta, Gründe und Anzeigungen/ damit er Anfangs ist angegriffen worden/ überwunden hat/ man ihm/ so man ihn anders überwinden wolle/ mit stärkeren argumenten und Waffen angreifen müsse: Zu dem dieweil es nicht fehlen kan/ daß die zweyte Tortur ungleich schrecklicher und schmerzlicher falle/ als die erste/ da der arme Sünder noch frisch und von ungeschwächten Kräfften war/ so erfordert es ja die Vernunft selbst/ daß man darzu nicht/ dann aus sonderbahren erheblichen Ursachen/ und daß die indicia auch so viel stärker seyn/ als die vorige/ gelangen solle. Bleibts also darbey/ wie die Rechte sagen/ daß der Beklagte zum zweytenmale gefoltert werden könne/ doch also/ daß er mit andern gewissen Gründen/ daß ist mit neuen und so viel stärkeren oder schwereren indicia bestrickt sey. Und gehöret auch noch dieses darzu/ wie Farin. libr. 5. quzst. 38. num. 77. und vor ihm Par. de Put. Angel. Mars. Aymon. Blanch. Carrez. Guid. de Zuffar. Bols. Clar. Menoch. Franc. Personal. Bertazz. und andere schreiben/ daß solche indicia nicht allein stärker und schwerer seyn/ als die vorige/ sondern daß sie auch einer anderen Art und Wesens seyn/ als (wie dieser Auctor zum Exempel setzt) die vormahlige indicia so gegen den Beklagten obhanden waren/ giengen auffts böse Geschrey/ oder/ daß er gegen den Todt gebliebenen Feindschafft getragen hätte/ aus diesen indicien und Anzeigungen/ ist er torquirt worden/ und hat nichts bekennet: Nach der Land kommt ein Zeuge darzu/ der sagt er habe gesehen/ daß der

Beklagte den Todt gebliebenen verwundet habe/ oder daß er mit einem bloßen Degen gangen sey ic. dieselbige seyn neue indicien, welche von den vorigen in der Art und Wesen unterschieden sind: Was aber der Beklagte vorhin wegen über ihn erwiesenen bösen Beschreys ist gefoltert worden/ und hats überstanden/ ob dann schon hernacher andere mehr Zeugen darzu kommen/ und das böse Beschrey noch weiter beweisen/ so zwingen doch solche Zeugen kein neues indicium, sondern allein einen neuen Beweisstum des vorigen indicii &c. (Omni quod parum attenditur in praxi apud modernos aliquos Cæsarios, qui novas probationes ejusdem indicii, pro novis indiciiis, recipiunt)

§. 5. Ob nun wohl dieses nicht allein den Redten/ sondern der Verunnstt selbst also gemäß ist/ und derowegen billig allenthalben/ und auch in den ausgenommenen Lastern gelten und statt haben sollte: So wirds dennoch (nach dem die Tyranny und Unbarmherzigkeit vieler Menschen Herzen dermassen eingenommen/ daß sie sich um ihres Nächsten Leib und Leben wenig bekümmern) in der täglichen Praxi weit anders gehalten wie dann dasselbige Farin. an obgedachten Ort num. 76. erkennet/ und vor ihm Clar. lib. 5. §. fin. quæst. 64. und der von ihm daselbst angezogene Brunus, welcher nicht allein bezeuget/ daß er es also habe practiciren sehen/ sondern auch sein rund bekennet/ daß er es selbst/ ob wohl übel und wiederrechtlich also practiciret habe/ die Ursachen dieses will ich bey folgender Frage beschauen. Unter dessen werden die nicht übel thun/ die dieses lesen werden/ und noch einen Tropfen rechtschaffenes Gewissens bey sich haben/ daß sie die Richter warnen/ und ihnen wohl zu Gemütthe führen/ daß diese Praxis ohne schwere Sünde nicht gebraucht/ oder deren nachgangen werden könne. Ursache ist diese/ dieweil man solcher Gestalt ohne Ursache seines Nächsten Leibe das grössste Unglück zu füget: Wüssen es nun etliche Geistliche gestehen/ daß derjenige eine Todt. Sünde begehe/ welcher einem andern ohne Ursache sechs/ oder sieben/ ob wohl nicht tödtliche/ doch sehr schmerzhaftte Wunden/ etwan mit einem Gewehr oder Knüttel/ in den Kopff oder in die Arme schlägt oder hauet so wird sich derselbige vielmehr verfühndigen/ welcher einem mit solcher Pein/ die/ wann sie einer auch nur eine halbe viertel Stunde erwogen müste/ einen viel grösseren Schmerz/ als wann einer derselben Wunden zwanzig empfangen hatte/ verursachen/ angreiffet und plagen läst. Ja so derselbige eine Todt. Sünde begehet/ welcher einem andern ohne Ursache beyde Hände abhauet/ so muß auch derjenige tödtlich sündigen/ welcher einen andern ohne Ursach auff die Folter spannen läst/ sintemahl Farin. quæst. 42. num. 14. aus gemeiner Lehr der Rechts. Gelehrten es darvor hält/ daß die Tortur eine viel schärffere

Straff sey/ als die Abschneidung beyder Hände. Dieweil nun dem also ist/ verwundere ich mich oftmahls/ wie doch etliche Leute so gierig und grim- mig auff's foltern seyn können/ daß sie weder andere Leute an ihren Leibern/ noch ihrer selbst an ihrem Gewissen verschonen? Ich vor meine Person/ wann ich ja zu sündigen Lust/ und mir (wo für Gott gnädig behüten wolle) vor- seztlich fürgenommen hätte/ zur Hölle zulauffen/ wolte ich doch auff dieses Strassen nicht hin wandern/ sondern einen lustigern und anmuthigern Weg suchen.

§ 6. Einwurf Za sprichstu/wann sich eine so leichtfertig durch eine einzige Tortur loß würcken/ und sich dardurch rein brennen könnte/ so würden wir nicht viel Heyen haben/ oder verbrennen können/ sondern würden damit bald ein Ende machen müssen. Antwort/ diese Reden seyn mir nicht seltsam/ habe dieselbe zu mehrmahlen gehört/ dann wann ich oftmahls diejenige/ so diß Werck treiben/ bescheidenlich erinnert/ gewarnt und vermahnet/ daß sie sich wohl darbey vorsehen/ und behutsam verfahren möchten/ haben sie zu ihrer Entschuldigung und mich zu schweigen anders nichts zur Antwort zu geben gewußt/ als dieses: Wann sie anders verfahren solten/ als wie sie es herbracht/ so würden sie mit dem Proceß nicht wohl fort kommen. Es erfreuet mich aber/ daß sie zu ihrer Beschönung solche Discursen vorbrin- gen/ welche ich nicht widerlegen kan/ wie ich dann diese obige nicht wiederle- gen kan. Der günstige Leser so es ihm gefället/ und er weiter als auff Mor- gen siehet/ mag diesen Knoten auflösen: Meines ermessens sagen sie also: Wo- fern wir nicht dasjenige an der Hand nehmen und thun werden/welches der Vernunft der Billigkeit und den Rechten zu wieder ist/ oder werden wir uns nicht auff's gröbste versündigen/ und diejenige/ welche ihr Recht ausgestan- den/ und sich purgirt haben/ ohne neue Ursachen und Anzeigungen/ mit neuer Marter und Peinigung hernehmen/so werden wir nicht lange Zauberschen haben/ so werden wir nicht viel Köste zurichten können. Nun wollen und müssen wir aber Köste machen/ wir müssen Zauberschen haben/ sie kommen her wo sie wollen/ sey auch den Rechten lieb oder leyd: Ist das nicht eine feine Meynung Krafft deren wir eine so grosse Zahl von Zaubereern und Heyen ha- ben/ daß viel fromme und gottsfürchtige Männer neben mir solches öffentlich heraus zu sagen uns gescheuet.

§ 7. O du liebes Teutschland/ daß du so viel Zaubereern und Zaubere- rinnen gezeugt hast/ kein Wunder ist es/ so du etwan die Augen aus deinem Haupt geschriebsen und ausgeweinert hast/ also daß du dieses nicht wohl sehen und vernehmen kannst/ O du blinde Welt/ siehe und höre doch dermahleins/ die Richter sagens. ja sie ruffens gleichsam mit diesem Worten aus: Wohl
an

an sollen wir thun was recht und billig ist/ sollen wir dem folgen/ was uns die Recht, Regulirte Vernunft selbst heist/ so können wir keine Zauberschen verbrennen ic. Ich vor meine Person habe nichts/ daß ich diesem Schluß widersprechen könne/ sondern gestehe es selbst/ ich weiß aber gleichwohl nicht/ was ich darauff antworten solle. Bewundere mich demnach nunmehr über den tieffsinnenden Mann Tannerum nicht mehr/ welcher nach dem er in seinem Buch von den Zauberschen bey der 7. Frage num. 13. unterschiedliche Mittel zusammen getragen/ wie man diß Unkraut vertilgen und abschaffen möchte/ und andern auch diesen verständigen Vorschlag thut: „Daß man nemlich die Proceß bey diesem Wesen nicht lange auffchieben/ sondern dieselbe nach Ausweisung der Rechte/ entweder mit Hinrichtung/ der schuldigen/ oder mit Loßlassung deren/ so die gegen sie eingebrachte Indicia, durch die Tortur abgelehnet hätten/ schleunig zu Ende führen sollte. Aber was hilffts Bücher hiervon zu schreiben/ sintemahl dessen ohngeachtet Richter und Commisarij nichts desto weniger fortfahren werden/ wie sie angefangen/ dann sie haben dessen ihre Ursachen/ wie in folgendem Capitul gesagt werden soll.

Die zwey und zwanzigste Frage.

Woher es komme/ daß viele Richter die Beklagten doch nicht loß lassen/ ob sie sich schon in der Tortur purgiret haben.

Innhalt.

Die Richter lassen wegen der Heresy beschuldigte Personen nicht leicht loß/ sondern wollen sie gerne verbrennen §. 1. Damit es nicht das Ansehen habe/ als wenn sie sich so wohl wegen der Hafft/ als Tortur libereilet. Die Hencker ziehen sich zum Schimpff an/ wenn eine Here wieder loß kömt §. 2. Die Geld. Sucht er sinnet allerhand Griffe die Hexen zum Bekänntuß zu zwingen §. 3.

§. 1.

Eh habs noch nie viel gesehen/ wiewol ich offermahls an Orten gewesen/ da ichs wohl hätte sehen können und sollen/ daß eine/ welche die erste Tortur mit Leugnen ausgestanden/ und also billig entschuldiget seyn sollte/ wäre loß gelassen worden/ sondern welche einmahl den Kercker betreten/ die werden sehr schwerlich wieder erlediget: Und scheint dieses bey vielen ein sonderbahrer Eyffer zur Gerechtigkeit und inbrün

inbrünstige Liebe zur Tugend zu seyn/ aber es fehlet weit daran/ daß die Tugend zu solcher Uebermaß geneigt wäre/ sintemahlñ dieselbe innerhalb denen Maß und Schrancken sich verhält/ so ihr von den Rechten/ und der Vernunft vorgeschrieben werden/ mich dünckts vielmehr/ daß dieses die Ursachen des Auffhaltens seyn. I. Sie wollen und müssen Leute haben so sie verbrennen/ wie ich bey voriger Frage angezeigt: Und weiß ich nicht/ wie ich diese blinde Ungestümigkeit verstehen/ und ob ich dieselbe den Richtern/ oder der hohen Obrigkeit zuschreiben solle. II. Hierzu kommt daß es die Richter und Commissarii ihnen gleichsam vor einen Schimpff zuziehen/ daß sie jemanden so leichtlich wieder losgeben solten/ angesehen man darvor halten möchte/ sie hätten sich etwan in Annehmung zur Hast/ oder auch mit der Tortur gegen die unschuldig-Beklagten übereylet. Allhier muß ich sagen was ich vor zwey Jahren gesehen habe: Ich war damahls an einem Ort/ da man auch mit dem Heyen-Proceß einen Anfang machte/ da war eine Weibs-Person/ hieß Gaja, die wurde einzig und allein deswegen/ daß sie bey ihren Nachbarn im Dorff ein böß Gerücht hatte/ zu erst angegriffen/ und auch wegen eben derselbigen Ursache gefoltert/ diese besagte so bald die Titiam vor ihre Gesellin/ diese Befragung galt daselbst so viel/ daß auch die Titia gefänglich angenommen und gefoltert wird: Selbige aber überstund die Tortur und bekennete nichts/ immittelst wird die Gaja zum Feuer hingeführt/ im Ausführen/ als sie zum Tod mit Beicht un Buß sich wohl bereitet hatte/ bekenet sie ihrem Beichtvater/ daß sie die Titiam unschuldiger Weise aus Pein der Marter besagt/ und deswegen sich hoch versündigt/ daß sie eine unschuldige Person in solch Elend gebracht hätte/ sie sey willig und bereit mit ihrem Tode zu bezeugen und zu versiegeln/ daß sie von der Titia anders nichts/ dann alle Ehr und guts wisse/ wie sie dann auch mit solchen Worten zum Feuer zu gangen. Da wäre ja nun in allerwege billig gewesen/ daß man die Titiam los gelassen hätte/ deren man so schlecht bewanten Sachen nach/ auch mit der Gefängniß von Anfang hätte verschonen sollen: Aber sie ist dennoch nicht erlassen worden/ Ursache: Die Richter besorgten sich/ daß es ihnen für eine Leichtfertigkeit würde gedeutet werden/ wann die Titia solcher Gestalt wieder los werden sollte. Ist das aber nicht eine Schande unter Christen/ und aller Billigkeit zu wieder. III. Der Hencker selbst ziehet seinem Ehren- Stand vor einen sonderen Mackel und Schimpff an/ daß eine solcher Gestalt aus seinen Händen entkommen sollte/ gleichsam als ob er seine Kunst und Handwerck nicht recht gelernet hätte/ daß er einer so schwachen armseeligen Weibs-Person das Maul nicht hätte eröffnen können.

§. 3. Die heillose Geld-Sucht thut auch viel darbey/ vorab wann Richter

Richter und Commissarien/ und andern/so damit zu thun haben/ auff jeden Kopff ein gewiß Salarium bestimmt ist/dann solches wollen sie ihnen nicht gerne entgehen lassen. Dann so ist mit uns Menschen beschaffen/ daß wir nicht alle so heilig und ungelüftig seyn/ daß uns nicht bißweilen der Glantz des Golds oder Silbers das Gesicht verblenden solte. Daher kommts (wie ich offermahls gesehen/ und darüber geseuffzet) daß sie allerhand Knecke und Schwencke suchen/damit diejenige so sie wollen nicht unschuldig erfunden werden/ da werffen sie dieselbige in ein böses Gefängniß/ plagen und quelen sie daselbst durch Stanck und Unflat/ zähmen sie mit Kält und Hitze/ schicken einige ungestüme unerfahrne Priester/ so sich Anfangs darzu eingebettelt haben/ und dahero nunmehr der Richter oder Commissarien Knechte seyn/ zu ihnen/ welche bißweilen so arg seyn/ als die Hencker/wie hieroben angezeigt/ spannen sie von neuem auff die Folter-Banck/ plagen und ängstigen sie so lang und viel/ biß sie die arme ausgemergelte Creatur zur Bekänntniß/ die sey wahr oder unwahr/ genöthiget haben. Dann da mangelts an neuen Fündlein und Griffen nicht/ wie man zu anderwertlicher Folterung schreiten/ und immittelst das Gewissen in so weit schlaffen weisen solle/ ob schon (wie jetzt gesagt werden soll) keine neue indicia vorhanden seyn/ dann damit sie nicht vor einen Weichling/ oder vor einen der peinlichen Sachen so gar unerfahren auslachen mögen/ so will ich einmal ein wenig auff ihre Seite treten und zum wenigsten denjenigen/ so hierbey noch etwas roh oder unwissend und unerfahren seyn möchten/ zeigen/durch was Griffe sie darzu gelangen mögen.

Die drey und zwanzigste Frage.

Unter was Schein man vermeine zubehaupten/ daß man auch ohne neue indicien, die Tortur repetiren könne?

Innhalt.

Die Richter mißbrauchen der Doctorum Meinung/ ob es in des Richters Willkühr siehe/ die Tortur zu wiederholen §. 1. Ingleichen derjenigen/ daß/wenn die erste Tortur nicht sufficient, zu der andern könne geschritten werden §. 2. Nach Bartoli und anderer Doctorum Meinung wiederholen sie wegen wichtiger indicien die Tortur und verrichten nicht sonder Grausamkeit die zur Tortur gewidmete Stunde auff unterschiedliche Tage §. 3. Die Auctores mallei maleficarum machen einen gottlosen Unterscheid unter der Wiederholung und Vollziehung der Tortur §. 4. Wegen concurrirenden Uebelthaten die Folter wiederholen ist eine unmensliche Grausamkeit §. 5.

§. 1.

Deren ist nicht einer allein/welcher sich die gewissens freye Richter zu gebrauchen wissen/ und sich deren auch in Praxi würcklich gebrauchen und seyn wie folget. I. Bart. in l. 18. §. 1. ff. de quæst. ist der Meynung/ daß es in des Richters Gewalt und Willkühr stehe/ ob er einen armen Sünder/welcher in der ersten Tortur nichts bekennet hat/ zum andernmal hernehmen lassen wolle/ und damit stimmt auch überein Bald in l. 2. nu. 10. C. g. met. Caus. des gleichen Par. de Put. Marfil. Cataid. Menoch. und andere/welche vom Claro und Farin. quæst. 38. n. 87. angezogen werden. Und dieses kommt den Richtern und Commissarien eben wohl nach ihrem Wunsch zu Pass/da können sie sagen: Wir folgen dem Bart. Bald. und anderen vor allegirten Doctoren/ und warumb solte uns dann nicht erlaubt seyn/ nach unserm bedüncken die Tortur zu wiederhohlen? Wolte aber einer allhier sagen; das arbitrium judicis müsse gleichwohl nach den Rechten reguliret seyn/wie solches vorangeregte Doctores wohl angemerckt/ so haben sie diese Antwort zur Hand; daß ein Richter in den Criminibus exceptis, die Rechte wohl überschreiten möge. Und ist also das arbitrium judicis (die Richterliche Willkühr) eine semper freye Herscherin/darwieder niemand/sie verlaufft sich auch so hoch/als sie wolle/zwischen/wenigers sie darüber zu Rede stellen darff.

§. 2. II. Andere sagen und lehren/daß man alsdann und auff solchen Fall/da die erstmahlige Tortur nicht sufficient oder genungsam gewesen/ zur zweyten wohl schreiten möge/inmassen Clar. libr. 5. quæst. 64. solches also probiret, welche Tortur aber vor sufficient zu achten sey. das stehet abermahls in der Willkühr und Bescheidenheit des Richters/ sagt Delr. libr. 5. sect. 9. Damhoud. prax. Crim. cap. 38. und andere hin und wieder/und schreibt Clar. an angezogenen Ort mit nachfolgenden Worten: Es pflegen die Richter/ wann sie den Beklagten von der erstmahligten Folter los lassen/ ins Protocoll zusetzen/ daß solches der Meinung geschehe/daß er noch einst torquairt werden solle. Und dieses kommt den Gewissenschweiffigen Richtern abermahls wohl zu Pass/ sintemahl sie solcher Gestalt/ wann und so offtes ihnen beliebt/ sagen können/ die erste Tortur sey nicht vollkommen gewesen und werden eine jede Folter also heissen/welche dem Beklagten die Zunge nach ihrem Belieben noch nicht geloset hat/ und ist dieses gleichsam ein allgemeiner Sempel. Marck/ wofelbst solche Richter zu Unterdrückung der Unschuldigen/ Materie und Waare überflüßig finden können. Daher heifts; Man torquaire den Schelm bekennet er wohl und
gut/

gut / wo nicht / ey die Tortur ist nicht sufficient gewesen / man muß ihm morgen besser anspannen / bekennet er alsdenn noch nicht / so muß er noch einst dran.

§. 3. III. Von gleichem Stoff ist dieser Handgriff / welchen Bart. in Hist. l. 18. §. 1. vorschreibt / da er sagt / daß dieser lex. wie in gleichem l. 16. als so zuverstehen sey / daß man nemlich die peinliche Frage nicht repetiren solle / wann die vorige indicia etwas schwach gewesen / alsdann aber wann sie schwer und starck gewesen seyn / hats nichts zu bedeuten / daß man zur weitem Tortur gehe / und diese des Bartoli Erklärung gefällt dem Farin quazt. 38. n. 79. so wohl / daß er zeugt / der Bartolus habe in diesem Falle recht meisterlich geredet / dem Bartolo folgen hierinnen Paris de put. Mars. Boss. und andere / welche Farin. daselbsten anziehet / welchen aber Coer. Carretz. und nach desselbigen Meynung (wie Boer. wil) die gemeine Lehr der Rechtsgelehrten wiederstrebet. Dem sey wie ihm wolle / es ist dieses ein solcher prätext / dessen sich ein jeder nach seinem Belieben gebrauchen kan / indem es bey ihm stehet / die indicia vor starck oder schwach zu halten / und wann es ihm beliebt / die Tortur zu repetiren / kan er sagen : Die indicia seyn in Wahrheit nicht gering / sondern von grosser Wichtigkeit gewesen.

§. 4. IV. Dieses so je kund folgt / hilfft auch nicht wenig / daß etliche Richter davor halten / daß sie bey diesem erschrocklichen Laster wohl befügt seyn / die peinliche Frage eine ganze Stunde / ja wohl fünf viertheil Stunde lang zu continuiren / dann so lehret Farin. quazt. 38. num. 54. unerachtet es der gemeinen Sägung Papysts Pauli des dritten und (wiemich bedünckt) der natürlichen / oder der Christlichen Liebe zuwider ist / wie droben quazt. 20. angedeutet ist / und damit sie solche Zeit desto nützlicher zubringen / so theilen sie diese Zeit in zwey oder drey Theile / damit sie die folgende Tage auch etwas zu foltern haben. Darum argumentiren sie also : Dieweil uns erlaubt / einen eine Stunde lang zu foltern / so haben wir ja auch Macht / und stehets uns frey / solche Stunde in etliche Stücke zu theilen. aber in Wahrheit ein schlechter Aufzug / denn ob ich ihnen gleich das erste / daß sie nemlich die Tortur eine Stunde lang continuiren möchten / nachgebe (wie ich doch nimmermehr thun kan /) so würden sie dennoch daraus das zweyte ohne sonderbare Grausamkeit nicht erzwingen können / angesehen daß es ungleich sel / merzlicher hergeheth / wann die Folterung über eine Weile erneuert / als wann sie an einem Stück continuiret wird. Dann ein jedweder leichtlich zu erachten hat / daß wann der Leib und das Geblüth / durch die vorige Schmerzen erkaltet und erstarrt / und über das / das menschliche Herz die Nacht über aus Furcht der abermahls bevorstehenden Straffe erschreckt ist / die anderweertliche Tortur alsdann viel schwerer und schmerzhafter falle / als die erste / wel-

cher excess ohne grosse schwere Sünde nicht verübt werden kan / aus Ursachen / so droben quast. 21. §. 3. & 4. gesetzt zu vernehmen stehen.

§. 4. V. Hierzu kommt die Auctorität / Würde und Ansehen Jacobi Sprengeri, und Henrici Institoris, welche den Malleum Maleficarum geschmiedet haben / und vor diesem vor Regermeister vom Apostolischen Stul / in Teutschland geschicket worden / dann diese lehren ausdrücklich: Daß man die armen Sünder welche nicht bekennen wollen / öfters torquiren möge / nicht zwar / (wie sie es nennen) per modum repetitionis, sed continuationis, das ist nicht die Meynung die Folter zu wiederholen / sondern dieselbe zu erstrecken / ihre Worte lauten part. 3. quast. 14. p. 513. also: Trüge sich zu / daß der Beklagte zum Schrecken und Bekännniß nicht möchte gebracht werden / so muß man den zweyten und dritten Tag wieder mit ihm zur Folter / dieselbe zu erstrecken / nicht aber zu erwiedern (sintemahl man die Torcur nicht erwiedern soll ohne neue indicia) und alsdann soll man ihm folgendes Urtheil verlesen: Und wir Richtere setzen dir den oder den Tag an / die peinliche Frage an dir zu continüiren / auff das wir aus deine munde die Wahrheit hören. Ist dieses nicht eine artige Meynung / werden nicht dadurch den böshafftigen Richtern Thüren und Fenster auffgethan / zu thun was sie gelüftet? Sie sagen: Wir wollen die Torcur nicht wiederholen. Dann daß sey fern von uns / daß wir dasselbe ohne neue und wichtige Ursachen thun solten / sondern wir wollen dieselbe auff einen andern Tag vollziehen. Wir wissen wohl / daß es wieder Recht und die Vernunft wäre / die peinliche Frage zu erwiedern / behüt uns Gott / daß wir so unmenschlich und grausam sein solten / wir wollen allein dieselbige auff ein andermahl erstrecken / dann das solches zulässig sey / das wissen wir / und da haben wir auff unserer Seiten vortreffliche und in dieser Materie wohlverfahrne / durch ganz Teutschland bey dem Inquisitionswesen geübte und berühmte Geistliche und andächtige Männer auff unser Seiten ic. und wer will solchen Richtern alsdenn unrecht geben? Was soll ich allhier sagen? Solts auch möglich seyn / daß geistliche Männer und Priester solches sagten / und in einer so wichtigen Sachen gleichsam kurzweilen dürfen? In Wahrheit meines Erachtens ist dieses eine ungeistliche Grausamkeit / und besorge ich nicht heut allererst / daß vorbesagte Inquisitores die grosse Menge der Zauberer und Heren erstmahls in Teutschland gebracht haben / und solches durch ihre unbescheidene (verschiedene solt ich sagen) Torcur und peinigung.

§. 5. VI. Es finden sich auch etliche / die da lehren / daß wann ein armer Sünder so viel Laster der Missethaten hätte / daß er auff einen Tag um sie alle nicht peinlich gefragt werden könnte / daß man denselben alsdann auch

auch wohl mehr dann dreymahl torquiren möge/ als zum Exempel/ wann er wegen fünff unterschiedenen Ubelthaten beklagt / und deswegen starcke und hefftige indicia wieder ihm vorhanden wären/und wäre derowegen auf drey derselben Unthaten dreymahl torquiret / daß man alsdenn die peinliche Frage über die andere beyde Laster auch zu zweyen mahlen an Hand nehmen möchte: Wie dann auch der Beklagte/wann er durch eine vollständige zum 2ten oder 3ten mahle erwiederte Tortur dahin bracht ist/ daß er über sich selbst bekennet hätte / zum vierten und fünfftenmahl torquiret werden kan / damit er auch seine Gesellen Nahmhafft mache / Ursach: Diem Weil er zuvor seiner Gesellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden/ wie Delr. im Anhang seines 5ten Buchs quazt. 34. fol. 891. aus dem Binsfeld anziehet. Ist nun dem also / was wird dann nicht geschehen in dieser Materie der Zauberrey/bey welchen soviel Laster zugleich mit eintauffen? wieviel Wege werden Richter und Commissarien finden die peinliche Fragen zu erwiedern? Ewiger Gott/was wird doch für eine grausame Unmenschlichkeit hier aus entstehen? einmahl ist aus dem was droben gesagt ist sattfam am Tage/ daß die Inquistoren und Commissarien Macht und Gewalt haben/ unterm Schein Rechts mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren/ daß alle diejenige/so ihnen nur unter die Hände gerathen / Zauberer seyn müssen.

Die vier und zwanzigste Frage

Wie möchte es aber ein Bewissens- ängstiger Richter / welcher ohne neue indicia jemanden zu Foltern Bedenkens trägt / anstellen / daß er neue indicia finde?

Innhalt.

Erstlich Richter scheuen sich ohne neue Indicia die Folter zu wiederholen / welche sie durch folgende Kunststücke erlangen. §. 1. Erstlich erzwingen sie von andern inhaftirten daß sie auf die Befolerte bekennen müssen. §. 2. 3. das andere bestehe in einer klüggen confrontation §. 4. Klage über solthane confrontation §. 5. das dritte wird von der ausgestandenen Marter/ und daß der Teuffel vor sie ausgestanden genommen. §. 6.

§. 1.

Ech habe dir schon bey der vorhergehenden Frage ein und andere Griffe an die Hand gegeben / deren sich diejenige Richter / welche gern jemanden ohne neue indicia zum zweyten oder mehrmahlen

torquieren wolten / sich gebrechen könnten. Diemeil aber vielleicht noch etliche Richter gefunden werden möchren/die ein solches auf ihr Gewissen zu nehmen Bedenckens hätten/ zumahln einen armen Sünder drey / vier / oder mehrmaln torquieren zu lassen/so will ich denselbe noch ein/oder drey artige Kunststücklein mittheilen/ mit welchen sie ihr Gewissen dermassen stillen können / daß es gleichsam in einem pflaumen-Bette sanfft ruhen möge; dann es haben etliche scharffsinnige und spitzfindige Doctores dreyerley Weise erdacht/ und auff die Bahne bracht/ welche den Richtern gleichsam eine reiche Schatzkammer oder Cornucopia seyn können/ neue indicia, Krafft deren sie den Beklagten von neuen foltern/ ja gar zum Feuer verdammen dürfen/ daraus zu hohlen/ und seynd wie folgt:

§. 2. I. Ist etwan eine/die auff der ersten/ zweyten oder dritten Tortur nicht bekennen will/ wohlan/ wieder zu Loch mit ihr/ in ein ärger Gefängniß / an Fessel und Ketten gelegt/ laß sie wohl kalt werden/ in Gestanck/ Elend und Bekümmerniß (dann daß hat sie nach ausgestandener Marter noch zum besten) sich eine Zeitlang herum beißen/ und sich mit der Zeit selbst verzehren: Es hat ja ein geringes zu bedeuten/ob sie schon ein Jahr lang miseriam schmelzen muß/ hat man doch wohl an etlichen Orten einige Geistliche so lange im Gefängniß sitzen lassen. Fahr du unterdessen fort/ sang und foltere andere und wann du merckest/ daß sie die Schmerzen nicht ausstehen können/ sondern schwachen und bekennen müssen/ alsdann frage sie/was ihnen von der vorigen / welche du noch in haften hast/ wissen/ ob sie nicht etwan dieselben wo auf den Tänzen gesehen haben / ob sie etwan ihre Lehrmeisterin gewesen/ oder ob sie die Kunst von ihnen gelernet haben /oder was dergleichen seyn mag. Was gilts du wirst auf diese Weise / wohl etwas aus ihnen gewahr werden/ so dir dienen wird / wann nur du oder der Hencker / ihnen gute Begreifung thust/ wie droben quazt. 20. §. 11. & seq. angezeigt ist.

§. 3. Wird dann die gefangene Person von neuen besagt / so hastu schon was ich dich lehren wolte / benanntlich / ein neues indicium, alsdann fahre fort/ halt ihr dasselbe vor/ halt an / dringe darauff/ laß nicht ab / du und der Beichtvater/ biß sie bekandt hat/ will sie aber nicht/ so nimm sie kühnlich von neuen wieder auff die Folter/ solte di auch dein Gewissen hierüber bang machen wollen/ so achte es doch nichts/ bleib du bey dem: Dieses ist heutiges Tages also die Praxis &c. Trauestu aber demselben nicht / so warte ein roenig / es wird sich bald bessere Gelegenheit an die Hand geben/ dann wann du also fortfahren / und bald diese bald jene auf die Folterbanck sperren wirst / so wird unter solchen grossen Hauffen eine oder die andere / indem sie weiß / daß die vorige deswegen gefänglich eingezogen und beschreyet ist/

et ist / wann sie von ihren Gespielen gefragt wird / dieselbige von sich selbst nahmbafft machen / alsdann hastu ein neu indicium , daß du sie von neuen torquiren laßst. Und dieses Mittel dienet auch darzu / daß man diejenige so einmahl auff Bürgschafft erlassen seyn / von neuen gefänglich wieder annehmen kan. Denn so hältts iekund der gemeine Schlag / daß sich keine hoch zu erfreuen / ob sie schon einmahl der Haft erlassen worden ist.

§. 4. II. Solte aber dieses nicht angehen / so nim diejenige / welche die gefangene Person besagt / führe sie bey dieselbe / lasse sie mit einander confrontiren / unteid.ffen laß sie von den Hencker oder Stockmeister alles Ubel drohen / woenn sie der Besagten nicht alles ohne Scheu ins Gesicht sage / was sie auff der Folter angezeigt / schadet auch nichts / daß du selbst ihr der Anzeigerin solches sagest. Wann du nun zu der besagten komst / so mustu sie wegen ihrer Halbstarrigkeit tapfer schelten und straffen / ihr anzeigen / daß nunmehr diejenige vorhanden sey / so sie ins Gesicht zu schänden und allem Zweifel ein Ende machen werde / darnach kehre dich zu der Anzeigerin / und frage sie / ob sie nicht noch beständig darbey bleibe / daß sie die Gefangene Person auff dem Tanze gesehen habe ? glaube frey / diese wird bey ihren Worten bleiben / weil ihr nicht unbewußt / daß da sie zurück fallen solte / sie von neuen würde gefoltert werden. Ob nun zwar diese ungeren daran will / etwan mit einem tieff gehalten Seuffzer den Anfang macht / das Haupt und Gesichte zur Erden schlägt / und genugsam zu verstehen giebt / daß sie wider ihren Willen liegen müsse / ja ob gleich die besagte sich verantworten wolte / so laß du doch dich dasselbe nicht irren / gib ihr auch kein Gehör mehr / laß diejenige / so sie besagt hat / alsbald wieder zurück führen / und tröste die besagte mit dieser neuen Zeitung: Nun siehestu ja / daß du eine überzeugete Heze bist / und hat man guten Fug und Macht dich nicht allein von neuen zu foltern / sondern ob du auch gleich dieselbe von neuen ausstehen soltest / dich gar hinzurichten / als eine halbstarrige überwundene Teuffelsbraut. Und das heist heut zu Tage eine mit der anderen Confrontiren und ins Angesicht überweisen.

§. 5. Wann nun Rich. er und Commissarien dieses also dem gemeinen Mann vorbringen oder auch an ihre Fürsten und Herren schreiben / wie wollen dann dieselbige / ja wie wollen die Doctores und Rechtsgelehrten / so hierüber Raths erfragt werden / und diese Art und Weise zu reden nicht verstehen / auch nicht lernen wollen / ein rechtmäßiges Urtheil fällen können? O Teutschland was machstu doch / ist das nicht zu erbarmen / daß man diesen Handel der hohen Obrigkeit nicht sagen darff? Ich weiß wohl / daß etliche redliche Leuthe / wann sie dieses lesen / sich entsetzen und es kaum glauben werden / daß man einem solchen processum zu diesen Zeiten führen solle / aber ich wolte wohl Leuthe vorstellen / welche es bey ihrem Eyde erhalten sollen / daß sie

diesen Proceß und diese manier zu procedirnn mit ihren Augen gesehen/ und dasselbig (weils die Richter ins protocoll wohl nicht einschreiben lassen) in ihr Gedächtniß verzeichnet haben. Und ich möchte gerne wissen / was Fürsten und Herren darzu sagen würden/ wann sie erfahren solten/ wie ichs denn beweisen kan/ daß es geschehen) daß einige/ wann sie durch eine solche Confrontation wie dieselbe nachst hiervon beschrieben ist / nicht bekennet haben / von wegen solcher Halsstarrigkeit (wie sie es nennen) dahin be urtheilet worden / daß sie lebendig verbrennet werden solten? und was solten wohl ihre Maj. der grosse Kayser darzu sagen/ wann er hören solte / daß auch einige Geistliche Kirchendiener im Reich ebener massen sind hingerichtet worden? doch hiervon auff ein andermahl mit mehrerem.

§. 6. III. Drittens kan man auch ein neues indicium dahero nehmen/ daß die gepeinigete solche grosse Marter und Pein ausgestanden und erduldet/ und doch nicht bekennet hat/ dann unmöglich wäre es gewesen / solche Schmerzen auszustehen/ wann ihr nicht der Teuffel die Zunge gehalten hätte: drum so laß sie bescheren / oder (wie etliche wollen) laß sie in ein ander Gefangniß in ein ander Castel führen / und versuchs alsdann von neuen / was die Tortur vermöge: Davon aber will ich bey der folgenden Frage mit mehrerem handeln.

Die Fünff und zwanzigste Frage.

Ob die verzauberte Verschwiegenheit / ein neues Indicium zu fernerer Folterung gebe?

Innhalt.

Vor die gefolterte Heren so nichts bekennet / hält der Teuffel nicht aus §. 1. Etliche Menschen können die Tortur aus menschl. Kräften erdulden/ denn können sie es ohne dem Teuffel nicht erdulden/ müste die Tortur ungerächt §. 2. und die Richter grausam seyn/ daß sie diese arme Menschen mit solcher Marter belegen. Wäre besser wenn ihre Standhaftigkeit Götter zugeschrieben würde. §. 3. Der Zauberey wegen inculpirt bekennen oder bekennen nicht / so sind sie doch Heren. §. 4. durch die Tortur kommt keine andere Wahrheit heraus / als das ieder mann zum Zauberer gemacht wird / §. 5. der Exorcismus/ Haar abscheren etc. solten vor der Tortur bergehen und nicht nachher vorgenommen werden §. 6.

§. 1.



U besseren Verstand dieser Frage ist zu wissen / daß sie dieses ein maleficium taciturnitatis, oder eine angezauberte Verschwiegenheit

heit zu nennen pflegen/ wann sich jemand durch verbotene Künste so feste macht/ daß er die Schmerzen nicht fühlet / wie zu sehen im malleo Sprengeri, part. 3. quæst. 15. pag. 58. & Delr. lib. 5. sect. 9. Wann nun zu diesen unsern Zeiten eine zwey oder drey mahl gefoltert wird / und nichts bekennet / so heist so bald/ die hat sich bezaubert/ der Teuffel hält ihr den Rachen zu / daß sie nicht bekennen kan/ und ist also daher genugsam am Tage/ daß sie eine Hexe sey/ derohalben muß man sie beschweren/ und alsdann von neuen foltern/ Dann sagen sie: wan die Titia sich nicht durch verzauberung so feste gemacht hätte/ so hätte sie diese greuliche Schmerzen nicht ausstehen können/ sintemahl ihr dasselbige ohne des Teuffels Hülffe/ oder Gottes sonderbahren Beystand nicht möglich gewesen wäre/ wie ich dann dasselbige nicht allein von den Richtern zu mehrmahl/ sondern auch ohn längst hin von einen jungen naseweisen Paktorn gehöret habe / wird demnach gefragt / ob diese Meynung in Rechten Bestand habe? ich sage darauff mit nichten/ und daß wegen folgender Ursachen.

§. 2. I. Erstlich gestehe ich nicht/ daß es eben unmöglich gewesen / daß die Titia aus ihren natürlichen Kräfften diese Schmerzen hätte überstehen können: Dannes seyn warlich sehr viel Dinge / die ein Mensch aus natürlichen Kräfften dulden und überwinden kan / warum denn nicht lauch dieses? folget demnach nicht alsobald / daß wann eine in der Folter schweiget / dieselbe sich eben verzaubert haben müsse.

II. Damit ich aber hierbey nicht alzu hart sey/ so gestehe/ ich daß es der Titiz unmöglich gewesen / aus eigenen Kräfften solche Marter zu überstehen: Es wird aber dasselbige den Inquisitoren nicht viel fürtragen/ dann daraus argumentire ich also: Dieweil die Folterung so scharff und die Schmerzen dero selben so hefftig gewesen / daß Titia dieselbe ohne des Teuffels Hülffe oder Gottes Beystand nicht hat ausstehen können / so seyn sie gar grösser und hefftiger gewesen/ als daß sie dieselbige natürlicher Weise hätte erdulden mögen/ ist dem nun also so seyn ja die Richter die ungerechtesten Leute von der Welt gewesen/ welche solche Peinigung decretiret und gestattet haben; ist dem also / so ist die Tortur an sich selbst ganz ungerrecht / von Rechts wegen null / nichtig und von Unwürden/ und kan ihr der Titiz also nichts präjudiciren/ noch einig argument der Zauberer erzwingen / wenigens sie dannenhero vor eine Zauberer gehalten / noch weniger deswegen von neuen torquiret werden/ und ob sie auch gleich von neuen torquiret würde/ könnte man sie dennoch nicht / wenn sie schon bekennete/ als eine bekantliche/ oder wann sie nicht bekennete / als eine halbstarrige Zauberin / lebendig verbrennen. Dieweil so wol die Bekantnis / als auch die Verschwiegenheit von rechts wegen an sich null und nichtig ist / inmassen also die Juristen insgemein schliessen / da-

von

von zu sehen Farin. quast. 38. n. 78. Gomet. Gig. Carrer. Burlat. Francise Person. und andere D Großmächtigster Käyser/wie viele seyn ihrer die dieses ohngeachtet in Teutschland hingerichtet worden/und kommen deren täglich noch mehr um/daran du doch keine Schuld trágst / sondern erwartest / daß du um Hülffe und Rettung angelanget werdest.

§. 3. III. Voriges Argument will ich nun in eine andere Form gießen. Es sagen die Herren Richter: Die Titia sey gewißlich eine Here und derowegen könne und solle man sie abermahls foltern/denn diß sey ein neu indicium, dieweil sie sich durch Zauberey feste gemacht habe/wie beweissen sie aber dieses? damit: dann die Folter war so starck / und die Schmerzen dermassen bitter/daß sie dieselbe sonst nicht ausstehen können 2c. Woraus ich schliesse/daß die Richter die ungerechtesten Leuthe gewesen/indem sieder Titia solche Schmerzen angethan haben / welche sie ohne Bezauberung nicht hat ausstehen können/ und erspriest also das neue indicium aus ihrer übermachten Ungerechtigkeit/sintemahl wann sie nicht so unbillig/und über die Maasse ungerechte Leuthe gewesen wären / hätten sie so übergrosse und unerträgliche Tortur nicht zugelassen/und hätten derowegen auch kein neues indicium haben können/ist demnach die Schuld nicht der Titia, sondern der Ungerechtigkeit des Richters / wann selbige nicht thäte / so wäre die Titia unschuldig. Und erscheinet hieraus/wie artig und schön diese ungeschickte und unbedachtsame Leuthe wieder sich selbst argumentiren.

§. 4. IV. Gesezt nun/ daß es unmöglich gewesen wäre / daß die Titia solche Schmerzen ohne Hülffe des Teuffels / oder sonderbahren Beystand Gottes hätte ausstehen können/warum schreiben sie es nicht viel lieber Gott/ als dem bösen Feinde zu? dann die Titia die jämmerlicher grausamer Weise gefoltert worden / ist entweder des zugelegten Lasters unschuldig gewesen/ so solts ja vermuthlicher und unglaublicher seyn/ daß ihr Gott geholffen und sie gestärckt / als der Teuffel/ gesezt aber/ daß sie in Wahrheit schuldig gewesen / und ihr derowegen der Teuffel geholffen hätte / so könnten die Richter dennoch dasselbige noch nicht für wahr sagen / sintemahl eben von deswegen wird die Tortur angestellet / und das neue indicium auffgesucht.

§. 5. IV. Wosern nun aus dem / daß die Titia nach ausgestandener so übergrosser Pein und Marter doch nicht bekennet hat / ein neues indicium zu neuer Folterung erzwungen werden soll/ so hat man sie ja mit der damahligen Marter allerdings vergebens hergenommen / dann (lieber) sag mir doch / zu was Ende hat man sie solcher Gestalt gepeinigt? ist's darum geschehen / auf daß man möchte wissen ob sie schuldig oder unschuldig wäre? Ey mußten sie doch dasselbige
(wann

(wann sie nur wolten) schon vorhin wohl / daß sie eine Zauberische war? dann gleichwie sie nach der Hand folgen und schliessen wolten / eben so hätten sie kurz zuvor gleicher massen also argumentiren und schliessen können: Die Titia wird entweder auff der Folter bekennen / oder wird nicht bekennen / es falle nun wie es wolle / so ist sie ein Hexin: Bekennet sie / so ist sie ein Hexe / weil sie es selbst bekennet hat / bekennet sie aber nicht / so ist sie dennoch eine Hexe / weil sie so greuliche Marter und Pein ausgestanden hat. Mag sie derowegen bekennen oder nicht bekennen / so ist und bleibt sie dennoch eine Zauberische. Weil dann diese Richter vorhin schon wusten / und es (wann sie nur wolten) beweisen könnten / daß Titia eine Zauberische war / was dörrften sie es doch dann erst mit solcher unmenschlichen Peinigung ergründen? vergeblich haben sie demnach die Titiam mit solcher grausamen Marter belegt / und das ist / das ich darthun und erweisen wolte. Und kan ich demnach nicht sehen / was solche Richter und Commissarien hierbey gesucht / als ihren blutigierigen Affecten ein Genügen zu leisten / und ihren Neben-Menschen so barbarischer Weise zu zerreißen: Weil nun dieses ohne greuliche Sünde nicht zu gehen noch geschehen kan / was macht uns doch dann so toll und unsinnig / daß wir den Zorn Gottes solcher gestalt auff uns häuffen? wo seyn doch nun die geistliche Männer? nicht sage ich von denjenigen / welche die Hexen-Richter von den verzauberten Silencio und Schweigen so artig zu informiren wissen (wie ich höre / daß newlichen einer / welcher sich vor einen geschickten Philosophum ausgeben / gethan haben solle) sondern welche die Richtere unterweisen / lehren und vermahnem / daß sie nicht etwan aus Unverstand / oder unzeitigem Eyffer und Unvernunft in diesem schweren Werck / daran das Leben und die Seligkeit hanget / den Sachen zu viel thun.

§ 5. VI. Die Rechtsgelehrten sagen insgemein / daß man von deswegen die Folter gebrauchen muß: / damit die Wahrheit zu Tage komme. Wann nun aber vorgemeldte Praxis gelten soll / so möchte ich gerne wissen welcher gestalt es möglich seyn wolle / daß die Wahrheit an den Tag komme? Ein ander mag ihm nachdencken / und mirs demnach erklären / ich weiß es nicht / und kan es / ob ich ihm wohl nachdencke / nicht ergründen / es sey dann / daß sie mir also antworten wollen: Daß bey diesem Handel dieses einzig die Wahrheit sey / daß nemlich alle diejenigen / so zur Folter erkennet werden / in Wahrheit Zauberinnen seyn. Ist dem also / so geb ichs nach und gestehe es / daß solche Wahrheit durch die Tortur ergründet werden könne / dann es falle wie es wolle / es bekenne eine / oder bekenne nicht / so ist und bleibt sie dennoch eine Zauberische. Solts aber möglich seyn / daß der Ge-

gen. Satz/ daß nemlich eine unschuldiger Weise auff die Folter erkennet werden könnte/ wahr seyn möchte/ so finde ich weder Mittel noch Wege/ wie (nach obiger Meynung) diese Warheit offenbaret werden solte oder könnte.

§. 6. Ist's demnach unrecht/ und ein unziemliches Ding/ das wann Titia die Folter zwey/ drey/ oder viermal ausgestanden / und dennoch nichts bekennet hat/ man sagen wolle / sie habe sich durch Zauberey so feste gemacht/ und derowegen so müsse sie dessentwegen/ als aus einer neuen Anzeigung/ von neuen torquiret, und derohalben zu forderst exorcisiret und beschworen werden/ besser wäre es/ wann man ja der zauberey von dem exorcismo so viel trauret/ daß man selbige/ ehe und bevor man zur Tortur schritte/ an Hand genommen hätte/ als solcher Gestalt/ so grausamlich/ als ungeschickt zu argumentiren. Schämen solten sich solche Geistliche solcher ihrer Unwissenheit / die sich dergleichen Beschwörungen post festum und viel zu spät gebrauchen dürfen/ und die so jämmerlich gefolterte Unschuldige Menschen zum Todt bringen helfen. Und ob du sagen woltest! Die Titia hat gleichwohl auff der Tortur nichts gefühlet/ sie hat ja gelachet/ ist ganz stum gewesen/ hat geschlaffen / ob sie schon mit Ruthen ist gezeisset worden/ ist doch kein Blut von ihr gangen etc. seyn das nicht handgreiffliche Zeichen der Verzauberung/ und also neue Anzeigungen? ich antworte nein. In Warheit nein/ wie solches aus folgender Frage und deren Beantwortung wird zu vernehmen seyn.

Die sechs und zwanzigste Frage.

Was es doch vor Zeichen seyn / daraus etliche Richter schliessen wollen/ daß sich eine zum Schweigen bezaubert habe.

Innhalt.

Die Zeichen / und deren Anzeigungen der Zauberey sind theils falsch und ersticket / theils nichtswürdig und eitel/ wohin 1.) gehöret die Unempfindlichkeit und Lachen auf der Folter §. 1. Erklärung desselben §. 2. 2.) Die Verstumung und Schlaf auff der Folter/ so aber nichts anders ist/ als eine Ohnmacht und Erstarrung der Glieder §. 3. Wird wie dem Exempel eines böshafftigen Pfaffen beträftiget §. 4. Meldung des Hinder Trancs §. 5. Liessen 3.) kein Blut von sich und warum? §. 6. Einwurff von der Unempfindlichkeit wird beantwortet/ daß es natürlich damit zugehe §. 7.

§. 1



Eben dem/ daß ein oder ander auff der Folter nichts bekennet/ sondern alles mit Schweigen verbeist/ haben sie noch einige andere/ und unter

unter denen auch dieselbige / darvon zu Ende des nechst vorhergehenden Capituls Anregung gethan / und seyn dererelben ein Theil an sich falsch und erdichtet / etliche aber seyn nichtswürdig / eytel und vergeblich / und werdens die Obrigkeiten schwerlich zuverantworten haben / daß sie ihnen solche Sachen so leichtlich impredigen lassen / und solche nicht besser examiniren / wir wollen von denselben unterschiedlich handeln / daß so wohl Beampten und Räte / auch die Beicht / Väter es verstehen / und andere darvon unterrichten können. I. Erstlich sagen sie : Daß etliche gefunden werden / welche auff der Folter nichts fühlen / sondern lachen. Diß lässet sich zwar sagen und hören / ich aber halte es vor die grössste Unwarheit / so lang und viel / biß sie mir dasselbige durch lebendige geschworne Zeugen beweisen. Ich weiß nicht was doch die Leuthe / die solches ausbreiten / vor eine Kurzwelle und Kiesel ankommet / sich mit Lügen zu erlustigen / dann sie lügen fast alle mit einander / fast alle / sage ich / und will darmit diejenigen ausgenommen haben / welche mir mit einem leiblichen Eyde behaupten werden / daß sie es mit sonderbahrem Fleiß beobachtet / und in der Warheit befunden hätten / deren ich aber noch keinen gesehen.

§. 2. Sonsten aber gehets so zu : Daß wann etwan ein Gefangener (wie dann solches in Empfindung der grossen Schmerzen zu geschehen pflegt) auff der Tortur / damit er schweigen möge / die Zähne auff einander beißt / die Leiffen zusammen ziehet / den Athem an sich hält / und sich also Ungestat erzeigt / so sind diese blutgierige Richter / und mit denselben zu forderst die Hencker her / und ruffen : Dieser Mensch achtet das alles nichts / erfühlet nichts / sondern lachet und spottet unser mit fiennendem Munde noch darzu / und diß ist dann das Urtheil über eine solche angethane Mißgestalt des armen Menschen Oder Grausamkeit ! aber das achten sie wenig / sondern diß wird nicht allein dem gemeinen Mann gleichsam als vor ein Evangelium verkaufft / sondern auch an ihre Obrigkeiten (welche dann alle so leichtgläubig seyn) berichtet / ich weiß wohl / was ich rede / und kans beweisen daß es wahr sey / und zweiffel nicht wann die Obrigkeit mich hierüber hören solte / daß sie solche Frevel / Richter tapffer straffen würde. Ich besorge aber / daß die Obrigkeiten / weil sie dieses / und dergleichen Sachen mehr nicht wissen / demableinst von Gott werden gestrafft werden.

§. 3. II. Weiter sagen sie / daß etliche auff der Folter erstummen und einschlaffen / und daß sey ein Zeichen / daß sie sich bezaubert haben. Ist eben so wahr und bewiesen / als das vorige. Daß etliche verstummen mögen / glaube ich wohl / daß aber einige einschlaffen sollen / kan ich ohne eydliche Aussage nicht glauben ; Lügen sie demnach abermahl ; Ich weiß und habe mich

unterrichten lassen / wie ich diese der Richter Manier zu reden verstehen soll / warumb lernens Fürsten und Herren Rätthe nicht auch / sintemahl ihnen ein vielmebrers daran gelegen ist. Zumahlen da aus Unwissenheit und Unverständ dieser Art Reden / ein solcher blinder ungezäumter Eyffer in aller Menschen Herzen angezündet wird / welcher über die Unschuldigen mehr als über die Schuldigen ausgehet. Also daß ich nochmahls ohne Scheu wohl sagen darf / wie ich schon droben gesagt habe / daß ich hefftig besorge / daß Fürsten und Herren die jekunder also mit dem Heyen Wesen verfahren lassen / und sich darbey nicht besser vorsehen / als biß Dato geschehen / sich in gegenwärtige unvermeidliche Seelen Gefahr stürzen werden. Was wird sie es aber helfen / ob sie (wie sie meynen) den ganzen Erdboden von allen Unkraut aussetzen würden / und doch Schaden nehmen an ihrer Seelen ? aber zum Zweck. Ich weiß dieses insonderheit wohl / daß etliche auff der Tortur in Ohnmacht gefallen / aber das muß diesen Gottlosen Leuthen heißen : sie seyn eingeschlaffen. Andere weiß ich / welche nach dem sie ihnen vorgenommen hatten zu schweigen / und demnach mit zgedruckten Augen sich eine geraume Zeit mit allen Kräfften gegen die Schmerzen gewehret / endlich doch durch dieselbe überwunden worden / mit gebogenem Haupt / und geschlossenen Augen gewonnen gegeben / weil ihnen die Kräfften allerdings entgangen waren. Heist daß nun schlaffen ? Über daß aebens so wohl die Medici / als die Philosophi zu / daß ein Mensch natürlicher Weise / durch all zu hefftige Schmerzen / und in specie auff der Folter dermassen erstarren und erstrecken könne / daß er einem Schlafenden / oder auch wohl gar Todten Menschen ähnlich werde / welches dann auch die Poeten in der Fabel von der Niobe andeuten wollen / in dem sie schreiben / daß dieselbige durch grosses Herzeleid und Schmerzen zu einem Stein erkaltet worden sey : Und muß doch dasselbige unsern Richtern heißen : sie ist entschlaffen / sie fühlet nichts / allhier muß ich erzehlen was ich neulich gehöret habe

§. 4. Ein Priester / ein Capellan / der auch pflegte darbey zu seyn / wann die arme Sünder gefoltert wurden / als er einmahls einen solchen armen Sünder / welcher auff das jenige / so er gefragt wurde / nichts antworten wolte / ob er vielleicht nicht könnte / mit zgedruckten Augen hengen sahe damit er den Inquisitoren darthun und bewehren möchte / daß derselbige sich mit Zauberey zu schweigen zu bereitet / oder daß ihm der Teuffel das Maul verstopffet hätte / gab er diesen Rath : Sie solten selbige Materiam etwas auff Seite setzen / und das Fragen bleiben lassen / und alsbald einen andern lustigen Discurs von andern fremden Sachen an die Hand nehmen Als sie nun diesem Rath folgten / und der arme Mensch merckete und spührete / daß die Schmer-

hen

ken der Peinlichen Frage so plötzlich sich stillten / die Richter und Commissarien andere Sachen vor hatten / derwegen die Augen allgemächlich wieder auff thät / zu vernehmen / wo diß Spiel hinaus wölte / und ob vielleicht einiges Auffhören des peinigens zu hoffen wäre. Bald war dieser Priester her / und als ob er seine Sache gar wohl bewehret hätte / sprach er : Sehet ihr Herren / nunmehr da wir von andern Sachen schwätzen / da erwacht er vom Schlass / vorhin als er bekennen solte / daß er ein Zauberer wäre / da schließ er auff alle Fragen : Zweiffelt ihr noch / daß er sich bezaubert habe / wäre es doch unmöglich gewesen / daß dieser Schelm solche Schmerzen hätte ausstehen können / wann ihn der Teuffel nicht eingeschläffert hätte / laßt uns ihn beschweren / und als dann noch ein Schänzlein mit ihm wagen. War das nicht ein artiger Meister Griff / der sonderlich einem Priester wohl anstund / weichen man billig (wann es ohne Schmach des Ordens hätte geschehen können) so bald hätte auff die Folter spannen / und vom Hencker mit zweyen Ruthen tapffer abgeißeln und beschweren lassen sollen / weil er mit zween Geistern der Unwissenheit und Grausamkeit besessen war.

§. 5. In dem ich diß schreib / fällt mir ein / so ich allhie obiter erzehlen will / daß an etlichen Orthen die Hencker einen Franck pfeilen zu richten / welche sie den armen Sündern gegen diese Verzauberung pfeilen einzu geben / was solches nun vor ein Franck sey / weiß ich nicht / aber daß weiß ich / daß etliche Gefangene sich beklagt haben / daß nach dem sie diesen Franck haben eingenommen gehabt / sie in ihrem Gemüth dermassen seyn verirret und verwirret worden / daß sie gedaucht hätte / als wann sie um und um mit bösen Geistern besetzt oder besessen wären / also daß sie wohl sagen könnten / weil sie ja Zauberer oder Hexen seyn solten / daß sie dieselb Kunst erst in dem Franck eingenommen hätten / aber wir wollen fort fahren.

§. 6. III. Ferner sagen sie finde man etliche / welche ob sie schon auff der Folter mit Ruthen durchstrichen worden / dennoch kein Blut von sich lassen. Ich aber glaube dieses auch nicht / biß man mirs rechtmäßig erweist / oder daß ichs selber sehe : Als ich nun darauff getrieben / aabens diese Herren etwas näher / und sagten / sie lieffen aber nicht viel Bluts von sich : Also mußte ihnen nicht viel / so viel heißen als Nichts. Es wolten nemlich diese Herren einen blutigen Platz Regen haben. Und zwar wann ich gleich zu gebe / daß gar kein Blut von diesen Leuthen geflossen wäre / was wärs doch dann mehr ? sintemahl da selbige natürlicher Weise geschehen können. Etliche Medici / so ich darüber zu Rath gefrogt / sagen / daß es in solchen ängstlichen Schmerzen geschehen könne / daß das Blut des Menschen / etliche Orter

und Theile des Leibs verlasse und nach den Herzen zu eyle / also daß der eufserste Theil des Leibes kein Blut von sich geben könne / und wer ist so unweisend / der das aus der gemeinen und täglichen Erfahrung nicht habe / daß oftmahls einem / der gern des Bluts zum Theil loß wäre / und ihm derowegen eine Ader öffnenen lässe / durch bloßes Schrecken das Blut dermassen erstarrt / daß nicht ein Tropffen von ihm will.

§. 7. Hier möchte aber einer sagen : Wann man aber gleichwohl eygentlich weiß / daß der Gefangene auff der Tortur nichts gefühlet habe / solte dann dasselbige noch nicht ein unfehlbares Indicium geben / daß er ein Zauberer wäre ? Was aber / wann mans nicht eygentlich wüßte ? doch gesetzt / daß ihm so seyn möchte / daß einer die Tortur in Warheit nicht fühlete / und daß ihm solches durch Zauberey angethan wäre / so gestehet ichs doch noch nicht / daß man dannenhero ein starckes indicium gegen ihn fassen könne / daß er darum ein Zauberer sey : Sintemahlen die Doctores, die ich nicht nennen mag / etliche Stück vorschreiben / mit welchem man sich gegen allen Schmerzen versichern und feste machen könne ? Nun möchte einer aus solchen Büchern solche Kunst gelernet / oder aus dem Delrio (der deren dann auch etliche hat) genommen / und solche gebraucht haben / was wird dann hieraus weiter zu schliessen seyn / als daß er sich böser Künste gebraucht / welche aus einem verborgenem Bündnuß (wie dergleichen Künste also insgemein pflegen) solche Krafft und Würckungen haben. Wie viel seyn aber wohl dergleichen vorwitzige und abergläubische Leute / auch wohl unter denen vom Adel / und andern vornehmen Leuten die sich solcher Künste zum Blut stillen / zum Fieber / zur Liebe / zur Festigkeit gegen die Waffen / und andern Sachen gebrauchen / derenthalben wird man doch dieselbe nicht alsbald vor Zauberer ausschreyen / sintemahlen es ein anders ist / verbotener Künste sich gebrauchen / ein anders ist auch ein Zauberer seyn. Weg dann mit diesen Lumpen-Sachen / und laß sich keiner dardurch bewegen / unter solchem Schein / den Richtern das Gewissen noch weiter zu eröffnen / oder zu erweitern / thun sie es ihnen aber selbst / so sagen wir nochmahls billich / daß die peinliche Frage großmächtige Gefahr nach sich führe.

Die sieben und zwangigste Frage.

Ob die peinliche Frage ein bequemes Mittel sey / die Warheit zu erkündigen?

Innhalt.

Die Tortur ist kein Mittel hinter die Warheit zu kommen §. 1. Erste andere und dritte Ursache §. 2. Vierde Ursache bestehet theils in der Beständigkeit der Unschuldigen Theils

theils in der Hartnäckigkeit der Schuldigen S. 3. Fünfter und sechste Ursache S. 4.
Klage Augustini über das unmenschliche Foltern S. 5.

§. 1.

Ewäre zwar dieser Frage nicht eben hoch vonnöthen / sintemahl
wir dieselbe allbereits ziemlich durchgezogen haben / wollen dem-
nach auch dasselbige alleinhwiederholen. Allein dieweil dieses vor-
nemlich unsere Intention und Zweck ist / daß wir dem günstigen
Leser die unterschiedliche Manieren wohl einbilden möchten / so wird er uns
dasselbige verzeihen und zu gut halten. Sage demnach also / daß es meines
Dings nicht sey / den Ausschlag darinnen zu geben / ob die Tortur das rechte
Mittel sey / hinter die Wahrheit zu kommen / oder ob sie es nicht sey / der günsti-
ge Leser wolle es ob dem / was droben gesagt ist / und hier unten weiter wird
ausgeföhret werden / selbst urtheilen / dann dieses halte ich darvor / daß es ein
gefährlich Ding sey / also zu statuiren / und hierzu bewegen mich nachfolgende
Ursachen.

§. 2. I. Dienlich soll die Tortur zu Ergründung der Wahrheit seyn /
dieweil viele lieber die Wahrheit werden sagen / als die Folter leyden wollen :
Hinwieder scheint es eben daher / kein dienlich Mittel darzu zu seyn / dieweil viele
lieber lügen / als die Marter werden ausstehen wollen. II. Beyder Art Leu-
te werden unter den Menschen gefunden / so wohl deren / so durch die Folter
zu lügen / als zur Wahrheit genöthiget werden / wann du nun einen gefoltert
hast / wer wird dir sagen / unter welchen Hauffen er gehöre. III. Ich sorge
daß der Lügner die meisten seyn werden / sintemahl man den Tod selbst leicht-
ter schäzet / als die Tortur / nicht allein an ihm selbst / sondern auch was die
Imagination und Einbildung berühren thut / sintemahl die Einbildung ihr
die gegenwärtige Marterung vielnehr und lebhafter vorstellt / als den künftigen
Tod.

§. 3. IV. Hie möchtestu aber sagen : Es wird aber gleichwol keiner
der unschuldig ist / sich selbst schuldig machen / sondern viel lieber die Tortur
leyden und schweigen / als lügen / und sich dardurch in den Tod / und seine
ganze Freundschaft in unauslöschlichen Schimpff und Schande setzen.
Ist wohl geredt / aber im Gegen Fall wird derjenige / welcher des Lasters
schuldig ist / auch lieber die Folter ausstehen und schweigen / als sich schuldig
geben / sterben und seiner Freundschaft solchen Schandflecken anhängen
wollen. Ist demnach auff beyden Seiten schwer hinter die Wahrheit zu kom-
men / sintemahl der unschuldige sich nicht gern selbst verklagen / und der schuldi-
ge sich nicht gern selbst verrathen und ums Leben bringen wird. Und zwar was
bey dem einen die Unschuld vermag ihn in der Beständigkeit zu erhalten / das
bey

vermag bey den schuldigen das Laster ihn in der Widerspänstigkeit zu erhalten: Und eben die Krafft / welche die Natur den unschuldigen zum Schweigen geben kan / die kan sie auch dem schuldigen verleyhen. Ja es zeugts die Erfahrung / daß je bubichtiger einer ist / je durchtriebener und hartnäckiger ist er auch / und wird demnach der unschuldige bey nahe zu erst unter liegen müssen.

§. 4. V. Weiter sagestu / ist nicht wohl glaublich / daß einer / der sich seines guten Gewissens sicher weiß / sich wider sein eigen Gewissen eines so grossen Lasters schuldig machen sollte? aber dieses thut auch noch wenig bey den Sachen / sintemahl dieses eine rare und grosse Kunst ist / seine Unschuld gegen solche exquisitische greuliche Schmerzen zu verthätigen. Ich könnte hier wohl etwas sagen / darüber Teutschland erstarren und erstummen möchte / darffs aber noch zur Zeit nicht wagen / wills derowegen biß auff eine bessere Zeit zurück halten / und in einem andern Tractat vorbringen. VI. Die Folter kan nicht das rechte Mittel seyn / die Wahrheit dardurch zu ergründen / es sey dann / daß die Worte / welche derjenige so torquiret wird oder ist / ausspricht / vor wahr gehalten werden: Nun wird dir aber schwer zu erweisen stehen / wann du sagen woltest / ja was der Torquirre aussagt / wird vor wahr gehalten. Dann gesetzt / daß er sagt / er sey unschuldig &c. Meinstu daß man diese Worte für wahr halten werde / ach nein / die heutige Praxis bringts viel ein anders mit sich / wie kurz zuvor angezeigt. In summa / es sey dem allem / wie ihm wolle / es ist alles mit einander ein ungewisses Ding / und nichts dann Finsterniß.

§. 5. Und hat der H. Augustinus im Buch de Civit. Dei lib. 19. C. 6. über dergleichen reinliche Fragen nachfolgende seine / gottselige und Christliche Klage geführet: Was ist (sagt er) vor ein Handel / daß einer über sich selbst gefoltet / und indem er gefragt wird / ob er schuldig sey / zugleich gemartert wird / und muß also der unschuldige Mensch / wegen einer ungewissen Mißthat / die gewisse unumaängliche Straffe leyden / nicht zwar darumb / daß es am Tage sey / daß er solch Laster begangen / sondern dieweil man nicht weiß / daß es nicht begangen habe / und muß also gemeiniglich der unschuldige des Richters Unwissenheit / zu seinem äußersten Verderben entgelten. Und ist dieses noch so viel weniger zu leyden / und mehr zu beklagen / ja wans möglich wäre / mit Bächen voll Thränen zu beweinen / nach dem der Richter von deswegen den Beklagten peinlich fragt / damit er ja keinen unschuldigen verdamme / so geschichts eben durch seine Unwissenheit / daß er ihn beydes als einen elendig / zugerichteten / und doch vor schuldigen / zum Tode verurtheilet / weihen er doch eben darum torquieren lassen / damit

„mit er nicht unschuldig verdammt werden möchte/ dann weil er solcher ge-
 „stalt erwählet lieber zu sterben/ als die Pein und Marter länger auszuste-
 „hen/ so hat er bekennet / was er nie begangen hat: Und nachdem dieser
 „nun also hingerichtet ist / weiß der Richter so wenig als vorhin / ob er
 „schuldig oder unschuldig gewesen sey/ da er ihn doch zu dem Ende torqui-
 „ren lassen / damit er nicht unwissender Dinge einen unschuldigen tödten
 „möchte: Und hat also den unschuldigen/ damit er es wissen möchte / ge-
 „peinigt / und damit er es nicht wisse / getödtet. So weit Augustinus.
 Wolte Gott daß die Geistliche und die Pastores/ so mit diesen Gefangenen
 umgehen. solches bedencken möchten.

Die acht und zwanzigste Frage.

**Was haben doch dann diejenige Leute für
 Argumenta und Gründe/ die so bald auff die Tortur zu-
 plätzen/ und alles für wahr halten / was die Be-
 klagten darauff bekennen.**

Inhalt.

Auff die Folter/ als ein betrüßlich Fundament, ist das ganz: Zauberwerck gebauet §. 1. Erster
 Einwurf/ daß das Bekänntnis Leib und Leben betreffe und folglich recht seyn müsse/
 wird beantwortet §. 2. Meynung Peter, Navarra und Silveii. wird angeführet und
 eine ausführlichere Antwort auff den Einwurf beygefüget §. 3. Die Heren thun
 aus Furcht der Folter ein falsches Bekänntnis nach den andern §. 4. Anderer Ein-
 wurff vom Untergange Peinlicher Gerichte wird beantwortet §. 5. Dritter Ein-
 wurff von genauer Übereinstimmung der Bekänntnisse mit allen Umständen wird
 widerleget §. 6. Der Ort aus der Peinlichen Hals: Gerichts: Ordnung von den
 bekannnen Umständen wird erklärt §. 7. Und der Unverstand der Richter beplänßlich
 bemercket §. 8. Vierter Einwurf von dem Zauber, Tänzen und Heren lernen
 wird beantwortet und der Sachen eigentliche Bewandnis vorgestellet §. 9. Ei-
 ne Frau reisset zum Auctore und erhohlet sich wegen der wider sie geschehenen De-
 nunciation Rath/ deßwegen sie gefangen genommen / gefoltert und hingerichtet
 wird §. 10.

§. 1.

Es ist ihro der gemeine Schlag also fast allenthalben/ daß man alles
 dasjenige / was die Beklagten auff der Folter aussagen / so un-
 wiederreiblich wahr hält/ daß es ohnmöglich scheineth/ den gemei-
 nen ungelehrten Mann / von dieser gefassen Meynung abzubrin-
 gen/ darüber ich mich gleichwol auch so hoch nicht verwundere/ aber hierüber

verwundere ich mich höchlich / daß so viele hochgelehrte Scribenten den ganzen Braß dessen / was sie in dieser schweren Zauberey / Sache / der ganzen Welt vor gestellet / und es auch scheint / daß es dieselbe auch angenommen habe / auff so ein Grund faul und betrüglich Fundament gebauet haben. Wollen demnach sehen / was sie dieses ihres Handels vor Gründe haben / und auf dieselbige antworten.

§. 2. I. Diereil es ein schweres Ding ist in peinlichen Sachen / so Leib und Lebens-Straff auff ihnen tragen / über sich selbst / zu fördern über seinen Nächsten zu lügen / darum ist nicht glaublich / daß die Beklagten dasselbige thun werden. Resp. Ich habe diß ihr Argument jeder Zeit vor schlecht und ohnmächtig gehalten / sintemahln die Theologi, und unter denen die besten / es nicht gestehen / daß es eine Tod-Sünde sey / so einer zu Entziehung grosser Pein und Marter eine Mißthat / deswegen er vom Leben zum Tode gerichtet werden solle / über sich selbst bekennet oder lüget / und das darumb / diereil ein jeder ein Herr ist seines guten Rahmens / und ihm diß Lügen nicht schädlich ist / sintemahlen er nicht schuldig ist / durch solche Pein / die schwerer und schmerzlicher seyn / als der Tod selbst / sein Leben zu erhalten: So ist er auch nicht schuldig / seine Bekänntnuß hernacher zu wiederruffen / weil er dardurch / daß er bey seiner Bekänntnuß verbleibt / niemanden anders unrecht thut / bestehet hiervon Lessium, und diejenige / so derselbe libr. 2. de iustic. & iur. c. 11. dab. 7. n. 42. anziehet.

§. 3. So läßt sich auch wohl hören / was Petrus Navarra libr. 2. c. 3. num. 251. und Silvest. in Summa in verb. detractio anziehen / wann sie sagen / daß auch diejenige / welche aus Zwang unleidlicher Marter / anderen Leuten falsche Laster aufflegen / danoch daran keine Tod-Sünde begehen / wann sie nur allein einige Hoffnung haben / solche ihre Anzeige nach der Hand zu wiederruffen / Ursache: Weil diese Bekänntnuß oder Besagung allein nicht genung ist / daß man dannhero gegen einen procediren sollte / und kan von rechts wegen an sich den Besagten nichts schaden / so fern sie nicht hernacher ratificiret, sondern vielmehr (wie es seyn sollte) revociret und wiederruffen würde / darvon hierunten quæst. 30. §. 17. mit mehrerem. Jedoch laß es eine Tod-Sünde seyn / über sich und andere lügen / und wann es auch schon einer der gefolttert wird / gewißlich wissen sollte / daß er damit die unvermeidliche Verdammnuß über sich lüde / und daß es nimmermehr darzu kommen würde / daß er solche seine Lügen beständig und mit Nuß wiederruffen möchte / sollte er dann wol nicht lügen / er möchte auch so hart gefolttert werden / als man wolte? Ich gebe dieses zwar zu / daß wohl einige / welche in denen Gedanken stehen / und demnach sich Anfangs auff's äußerste wehren und sper-

sperrern werden/ damit sie sich einer so sündlichen Lügen enthalten möchten/ werdens doch endlich nicht ausdauern können/ sondern wann sie um ihre Gefellen gefragt werden/ und sie deren keine wissen/ so werden sie zu forders (damit sie sich am wenigsten vertieffen) diejenige/ so schon vorhin verbrannt/ oder aber der Zauberrey halben hart beschreyet und gefangen seyn/ anzeigen: Wird man aber ferner mit der Folter an ihnen anhalten/ und dieselbige erstrecken/ so werden sie keines schonen/ und also lieber sich auff's höchste versündigen/ als solcher Gestalt auff's eusserste gemartert werden wollen. Dann lieber solten wir uns wohl so sehr vor sündigen hüten/ daß wir auch durch Marter und Pein darzu nicht solten können beweget werden. Ich m.ß mich verwundern/ wann ich diß Ding höre/ und zwar von denen/ welche ausser allem Zwang von sich selbst gleichsam sporenstreichs zu allen Bubenstücken lauffen. Derohalben so glauben wirs nicht allein/ sondern wir sehens täglich und wissens/ daß alle Tage und ohne alle unterlaß grosse Laster und Bubenstück mit Raub/Diebstahl/ Meineyd/ Mord/ und Todtschlag/ Ehebruch/ Unterdrückung der armen/ Plünderung und Verheerung Land und Leuthe/ und dergleichen unzählich viel begangen werden/ ob uns zwar niemand darzu zwinget/ und können doch oder wollen nicht glauben/ daß auch viele todtschlägige Befagungen geschehen können/ da doch Leuthe genug seyn/ welche die Menschen darzu mit unmenschlicher und unerträglichlicher Marter zwingen.

§. 4. Allhier muß ich gleichwohl im vorbey gehen anzeigen/ wie artig diejenige/ welche aus Zwang der Marter/ wieder sich zu lügen angefangen/ nach der Hand darinnen fortfahren: Dann wann man sie alsdann von der Folter herunterläset/ so bekennen sie und bejahen alles/ was man sie nur fraget/ damit sie nicht darvor gehalten werden/ als ob sie zurück fallen wolten. Wirstu sie fragen/ warum sie nicht eher bekennet/ und sich aus der Marter errettet haben? Werden sie sagen daß wissen sie nicht/ sie wissen aber diß wohl/ daß sie nicht haben reden können. Wirstu weiter fragen/ ob ihnen dann etwas an der Teuffel die Zunge gebunden gehabt? sie werden sagen ja Ob sie ihn gesehen/ ob er bey ihnen gestanden? ja. Und was du ferner wirst wissen wollen etc. also will die Welt betrogen seyn. Dennoch so halten die Peinliche Hals- und Bauch Richter/ diese Marrethey vor ein Evangelium und lassen ihn dieselbe eine sichere Hersens- und Gewissens Confortativ seyn/ ich aber pflege dieser ihrer Einfalt zu lachen/ ich könnte hierbey wunderbare Exempel erzehlen/ wann ich mir nicht steiff vorgenommen hätte/ die Blätter nicht mit unnütlichen Sachen zu erfüllen: Will demnach lieber mit guten rechtmäßigen Gründen/ als mit Historien meine Sachen verfechten.

§. 5. II. Wann das nicht war seyn solte / was auff der Folter gesagt wird / so würden fast alle Peinliche / Gerichte auff schwachen Fuß stehen / und leichtsam zu Boden fallen. Resp. Laß sie immerhin wancken / dann derhalben bin ich auch nicht hier / daß ich solches verneinen wolle / sondern diß ist / das ich eben besorge / und daß man / wie kurz zuvor aus dem August. angezogen / wans möglich wäre mit Thränen / Bächen beweinen solte / und ist in Wahrheit wohl etwas / daß der H. Augustinus nicht nur einen Brunn oder Bach / sondern in der mehrer Zahl Brunnen und Bäche wünschet / aber mein lieber Augustine worzu darffst doch dann des vielen Wassers / nach dem unsere Gerichte so wohl bestellet / und die Bekännüssen der Beklagten so lauter / klar und richtig sind ? ach wir elenden Leuthe daß wir es nicht einst in unsern Bestand bringen können / was dieser Gottselige Mann mit Thränen / Quellen beweinet zu werden / würdig achtete : Wie viel besser würden wir fahren / wann wir zu der Tortur fein langsam / sittsam / und nicht ehe / noch anders / als auff gute feste und gewisse indicia, auch mit gutem Unterscheid der Personen schreiten würden.

§. 6. III. Weiter bringen sie vor / die Erfahrung bezeugers ja / daß dasjenige / so die Beklagten auff der Tortur bekennen / wahr seyn / dann die Umstände treffen ja mit überein / als zum Exempel / Sempronia hat bekennet / daß sie vor einem viertel Jahr Titio eine Kuh zaubert und getödtet habe / wie im gleichem vor zweyen Jahren dem Gracho ein Kind / und des gleichen hierauff haben die Richter nach geforscht und befunden / daß dem Titio die Kuh vor einem viertel Jahr plötzlich darnieder gefallen / wie in gleichem des Grachi Kind vor zwey Jahren warhafftig an einer verdächtigen Seuche verdorret und umkommen sey : Und verhält sich insgemein also / darum muß es ja wahr seyn / was sie auff der Folter bekennen. Also redet der gemeine Mann davon / ja nicht der gemeine Mann allein / sondern auch die vortreffliche Gelehrte Richter / Commissarien / Rätbe und Beampten grosser Herren / Gestalt ich solches von denen selben offtermals mit Bestürkung angehört / als ich verstanden / daß es ihnen hiermit kein Schertz / oder (wie ichs Anfangs darvor hielt) um disputirens Willen zu thun / sondern ein truckener Ernst war / und sie ihnen dannhero den festen und unfehlbaren Schluß machten / daß der Sempronia ihre Bekantnuß ohne allen Zweifel richtig / gemäß und warhafftig seyn müste. Aber (damit ich hierauff antworte.) Es ist eine grosse Unbedachtsamkeit / daß man daraus etwas gewisses schliessen / und dardurch sein Gewissen stillen wolle / dann höre doch / wie sich mit diesen Dingen verhält. Warum solte nicht die Sempronia wissen / was ein ganz Dorff / ja die Kinder auff den Gassen wußten / daß dem Titio um selbige Zeit eine Kuh niedergangen / daß

daß dem Gracho sein Kind verdorret und gestorben/ und was sich dergleichen im Dorff zugetragen? als sie nun vor eine Zauberische angegriffen/gefoltort/gepeiniget/und woran sie sich vergriffen/oder was sie bezaubert hätte/befraget wird/so zeigte sie solche Dinge an/welche sie wuste/daß sie geschehen wären/ist dann dasselbige etwas besonders oder Wunders?

§. 7. Die Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung Königers Caroli des V. hat im 60. Articull dasselbige besser erwogen/und demnach also verordnet/daß wann in den bekanten Umständen solche Wahrheit besunden würde/die kein unschuldiger Mensch also wissen und sagen könnte/man die selbe alsdann vor gewiß und wahr halten solle. Aber lieber sollte wohl kein Unschuldiger diese Dinge haben wissen können/welche jeder Mann im ganzen Dorff bekant wären. Eben auff solchen Schlag haltens etliche einfältige Leute darvor/daß diese und jene nothwendig Hexen seyn müssen/weil sie alles dasjenige gewußt und ausgesagt/was auff den Zauber, Tänzen geschehen und vorgangen/aber wer ist doch/der dasselbige nunmehr nicht wisse/und zum öfftern biß zum Verdruß gehört habe? werden doch alle Bekantnisse und Urgichten von der Execution am öffentlichen Hals, Gericht öffentlich abgelesen? wundert mich demnach nicht wenig/daß auch bißweilen die Gerichts- Leute selbst aus dieser Sachen etwas schließen mögen.

§. 8. Wiederholte demnach mein gewöhnliches und ohnaufflösliches Argument und sage: Dieweil es nunmehr darzu kommen/daß man mit dergleichen ungeschickten und unverständigen Leuthen die Peinliche, Gerichte/und der Fürsten und Herren Rath, Stuben bestellet/wer wird uns dann gut darvor werden/daß nicht auch den Unschuldigen das Unglück treffen werde/wann er solchen Leuthen unter die Hände gerathen sollte? und was wird daraus werden/wann solche ungeschickte Leuthe darbeneden von Natur hefftig/oder etwan mit affecten eingenommen seyn möchten? Daß aber derer selbst viel seyn/wirstu leichtlich/so du nur wilt/abnehmen können: Dann wirstu ihnen nur ein wenig einreden/und dich unterfangen ihre kahle argumenta zu wiederlegen/so wirstu sehen/wie sie sich so bald darüber erzürnen werden/wie mir dann dasselbige von etlichen/die solches offermahls erfahren/erzehlet worden. Also sehen sie dann zwar/daß sie Unrecht haben/und ihre argumenta nicht bestehen können/fahren gleichwohl dessen ohngeachtet einen Weg wie den andern fort.

§. 9. IV. Wann aber gleichwohl (werffen sie weiter vor) die Semproniana bekennet/daß sie den Grachum auff dem Zauber, Tanz an dem und dem Ort/auff den eygentlichen Tag/so und so bekleidet/mit der und der Person herum springend gesehen. oder daß sie von ihm diß und das/an dem

eigentlichen Ort und Tag gelernet habe / und der Grachus, wann er hernach gefänglich angenommen wird / alle dieselbige Umstände auch bekennet / so kan mans ja mit Händen tasten / daß sie beyde die Wahrheit gesagt haben. Resp. Ich laß das seyn / aber sage mir / wo ist dasselbige geschehen? das möchte ich gerne wissen. Ich habe dieser Sache bisher fleißig nachgeforscht / ob ich hier von ein einiges warhafftes Exempel vernehmen möchte / habe aber noch keines gefunden. Mögen demnach Fürsten und Herren kühnlich darvor halten / daß sie hierbey von ihren Beampten hinterführet werden / in dem sie dasienige vorgeben / was falsch und unwarhafft ist / oder sich (daß ichs etwas gelinder mache) neuer Artz zu reden gebrauchen. Wann demnach Fürsten und Herren dergleichen Sachen in ihrer Richter und Commissarien Protocollen verzeichnet finden / so wollen sie sich berichten lassen / daß es damit auff folgende Weise hergangen. Erstlich durch Anleithung und Unterweisung des Richters oder Commissarii / darvon droben quazt. 20. gesagt / daß er wann einer diesen oder jenen besagt hat / alsdann wann einer diesen Besagten unter die Hand bekommt und torquiret, und derselbe nicht etwan von ungefehr auff dasjenige kommt / was der vorige über ihn besagt hat / so ist der Richter her / und gehet ihm mit der Frage also für / daß er ihn gleichsam bey der Hand leitet / und mit Fingern zeigt / was er sagen soll : Dann dieses ist (wie andere neben mir angemerckt haben) die Schatz-Kammer, daraus sie ihre Kunststücklein zu unterhalten wissen. Vors andere thut diß aber der Richternicht / so hats vorhin der Scharfrichter und Büttel (wie an ermelttem Ort zu sehen / wo hin ich den Leser verweise gethan) und versichere ich ihn / daß ichs mit Eydhafften Zeugen beweisen könne / daß es also gehalten werde / thuns dann auch die nicht / so thuns die Schergen und Wächter / welche den Gefangenen alles aneigen / was die vorige schon bekant haben. Drittens : Solte dann weder Scharfrichter / Büttel noch Wächter thun / so ist doch also zugegangen / es hat etwan der Gerichts-Leuthe einer oder der ander nach geklaßt / was die Sempronia über den Grachus bekennet habe / und das ist hernacher dem Gracho anbracht worden.

§. 10. Dann dieses ist nunmehr nichts seltsames / wie dann mir selbst dieser Tagen / von unterschiedlichen Gerichts-Personen offenbahret worden / was ein und andere Gefangene bekant / und welche sie besagt hätten : Ja ich bin von etlichen Besagten gefragt worden / was sie thun / ob sie bleiben oder darvon gehen solten? was ist dann Wunders / daß sie / wann sie hernacher angegriffen werden / wissen worüber sie beklagt seyn. Es hat sich am nähermal etwas possirliches zugetragen / indem eine Gefangene in einen Dorf gefoltert wird / daß etliche Knaben drauffen für der Thür oder an der Wand lagen / und alles

les anhöreren/ was diejenigen/ so eben auff der Folter waren befragt worden / und was sie darauff bekennere/ woy solte nun von denen nicht haben vernehmen können/ was doch die gefoltete Person von ihm selbst oder andern bekennet / und was sie vor Umstände und Wahrzeichen darbey angezeigt hätte? und eben dasselbige geschiehet an vielen Orten. Viertens seyn doch andere mehre Mittel und Wege / wurdurch zuwege gebracht werden kan / daß diejenige/ welche von andern besagt worden/ mit denenjenigen/ welche sie besagt haben/ in etlichen Puncten und Umständen überein stimmen/ welche Mittel und Wege/ sie selbst die Besagten wohl wissen/ und hieher nicht alle können gezogen werden. Es ist genung und zu viel/ daß es also gehet/ wie ich gesagt habe / wolte Gott daß Fürsten und Herren es ihnen lieffen angelegen seyn/ daß sie dasselbe verstehen möchten/ es ist genung/ daß sie hieraus allein lernen und verstehen / was sie darvon halten sollen/ wann ihre Inquisitoren ruffen/ daß die Besagte mit den Befagten in den Umständen so eygentlich überein gestimmet haben: Sintemahl dasselbige entweder allerdings falsch und die Unwarheit ist/ oder aber es damit hergangen / wie ich gesagt habe.

§. 10. Ich will zum Schluß alhier erzehlen / was sich ohnlängst hin zugetragen: Es kam aus einem Dorff eine Frau zu mir gelauffen / sich Raths bey mir zu erhohlen und mir zu beichten/ sagte mir / daß sie unterschiedlichemahl wäre denunciuret und besagt / und diß und jenes auff sie bekennet worden/ sie wäre gleichwol nicht der Meynung/ daß sie fliehen wolte/ sondern sie wolte wieder heim gehen/ welches ich ihr dann auch gerathen: Sie bekümmert sich aber vornemlich darumb / daß / wann sie etwan gefangen genommen und gefoltet würde/ sie aus Schmerzen über sich lügen/ und sich also selbst in die ewige Verdammniß stürzen möchte: Ich gab ihr zur Antwort/ daß diejenigen/ welche solcher gestalt lügen müsten / nicht tödtlich sündigten / derowegen sie dann auch des andern Tags wieder nach ihrem Dorff zu gangen/ und darauff alsbald gefänglich angenommen/ und so bald gefoltet worden/ da sie dann auch die Schmerzen nicht ausstehen können/ sondern sich zu dem Laster bekennet/ und darauff mit einer guten Vorbereitung/ den Tod willig ausgestanden hat: Nach der Hand hat der Richter zum Priester/ welcher diese Person hinaus zur Gerichtsstatt geführet/ einen gelehrten/ frommen und Gottsetigen Mann / welcher aus den vorhandenen Anzeigungen anders nicht urtheilen können/ gesprochen: Er hätte diese Person noch nicht angeklagt noch verurtheilen lassen/ wann nicht diß einzige darzu kommen/ daß sie auff zwey oder drey mahl zu mir heraus gelauffen wäre / weil aber solches geschehen wäre / so hieß es hier / sie wäre flüchtig worden &c. / und nehme ers vor ein sehr starkes Indisium des Lasters auff und an; als ob

man nicht beschreiben an mich schreiben/ und von mir hätte vernehmen können/ zu was Ende sie zu mir kommen wäre: Aber also gehets nunmehr zu. Die Fan der Leser hin ziehen und lesen den Anhang hiesiges Büchleins/ dessen Titul ist von der Tortur.

Die neun und zwanzigste Frage.

Ob man dann die Tortur/ weil es ein so gefährlich Ding damit ist/ allerdings abschaffen solle?

Innhalt.

Die Tortur ist entweder abzuschaffen oder um ein merckliches zu verbessern S. 1. Fürsten und Herren haben es zu verantworten/ daß die Richter so geschwind zur Folter eilen S. 1. Werden dieser wegen ermahnet ein Einsehen zu habens. 3.

S. 1.

Antwort: Ich habe droben gelehret/ daß man bey Ausreutung des Unkrauts aus dem Acker des H. Römischen Reichs/ alles dasselbige auff eine Seite stellen/ und sich dessen enthalten solle und müsse/ darbey zu besorgen stehet/ daß man den Weizen mit ausgethen möchte: Dann das gibt die Vernunft/ so befehlet Christus der Herr/ und dessen warhafftige Nachfolgere und Ausleger seines H. Evangelii/ also/ daß man dasselbige nicht verneinen kan. Weiters habe ich gelehret/ daß man zu Ausreutung des Unkrauts mit der Tortur/ zu dieser Zeit also umgehet/ daß höchlich zu besorgen/ der Weizen möchte mit ausgereutet werden/ und das ist so wahr/ daß ich wohl schweren wolte/ daß ichs vor gewiß und wahr halte/ daß dessen schon vor diesem sehr viel sey ausgegethet worden. Weil nun diese beyde Propositiones und Sätze an sich klar und wahr seyn/ so folgt der Schluß richtig also: Daß man demnach die Tortur und Folter entweder gar auffheben und abschaffen: Oder je zum wenigsten alles und jedes darbey ändern/ verbessern und moderiren müsse/ woraus die grosse Gefahr/ so bey der Tortur sich ereiget/ verursacht wird/ deren eins muß nochwendig seyn.

§ 2. Und mögen Fürsten und Herren es sicherlich darvor halten/ daß dieses eine solche Sache von Gewissen sey/ daß/ wann sie oder auch ihre Commissarii und Beichtväter hierbey durch die Finger sehen/ und alles mit Stillschweigen vorbey gehen lassen/ sie demahlens vor dem höchsten Richter/ schwere Rechen schafft darvon werden geben müssen. Ich begehre nicht/ daß sie mir glauben/ sie mögen die gelehrte Geistlichen fragen/ die werden ihnen wohl

wohl sagen/ daß sichs mit Menschen Blut nicht spielen lasse/ denn Menschen Köpffe seyn in Warheit keine Spiel-Bälle/ damit man sich seines Gefallens lustig machen möge / wie es scheint/ daß etliche nicht von den besten fromer Fürsten und Herren Inquisitoren darvor halten wolten / indem si. auf einen jeden FlugMährlein und leichtfertiges loses Geschwäg mit den armen Leuten so bald zu dem so gefährlichen Mittel der Folter zulauffen / und darbey auch deren nicht verschonen/ deren guter Nahme/ und aufrichtiges erbares Leben / bey jedermänniglichen in solchem Ruff ist/ daß es zu Hindertreibung und Wiederelegung der allerschwerest- und stärckesten Indicien genungsam seyn solte. Wo bleibt nun aber hier/ was in den Rechten geschrieben stehet: Daß die Furcht der Folter der Folterung selbst zu vergleichen sey? und daß es die vortrefflichste Doctores darvor halten/ daß es genung sey / wann man einem allein die Furcht und Schrecken der Tortur einjage! warum folgen wir dem nicht vielmehr / warum wolten wir eben so strenge seyn / in einer so gefährlichen Sache? Es sey nun dem allen/ wie ihm wolle/ so will Fürsten und Herren und ihren Råthen dieses vornehmlich obliegen und gebühren / allen Fleiß anzuwenden/ damit die Tortur in etwas gemildert / und den unschuldigen Schirm und Schutz verschafft werden möge.

§. 3. Die Schluß-Rede / welche ich droben gesetzt habe / ist in ihren beyden ersten Stücken richtig / und demnach der Schluß an sich selbst ohnwidertreiblich / daß man nemlich die Folter entweder gar abschaffen / oder aber dieselbige ohne Gefahr der unschuldigen gebrauchen und üben solle: Deren eins kan man nicht entfliehen / darum mögen sie wohl zusehen / was sie thun. Es bedenktes nur ein jedweder gar wohl / daß wir alle sammt für dem Richter Stul des ewigen Gottes erscheinen werden / daselbst wir dann von einem jeden unnützen Worte genaue Rechenschaft geben müssen / was wird dann wohl werden/ wann wir Rechenschaft geben sollen/ von Menschen Blut. Die Christliche Liebe hat mich entzündet / und brennet mich in meinem Herzen/ daß ichs nicht lassen kan/ mich nach meinem Vermögen ins Mittel zu legen/ damit nicht dieses Feuer durch unruhige Leute weiter auffgeblasen/ und auch auff die unschuldige getrieben werde. Ich habe noch eine Grundfeste hinter mir/ halte es aber annoch bey mir / und wirds noch zu seiner Zeit und Ort zu Tage kommen / welches mich versichert / also / daß ich festiglich glaube / daß unter je funffzig hinggerichteten oder verbrannten armen Sündern/ nährlich und kümmerlich funff schuldige gewesen seyn. Hat nun einige Dbrigkeit Lust dasselbige mit Händen zu tasten / will ichs zu gelegener Zeit also darthun / daß sie es greiffen solle/ dann ich habs schon droben quzit. 11.

§. 6. p. 88. verheiffen / aber vergebens.

Die dreyßigste Frage.

Wessen sich diejenige/welche als Beichtväter bey den Heyen. Processen gebraucht werden/fürnemlich zu verhalten haben?

Innhalt.

Der Auctor will einem Beichtvater der Heyen keine Instruktion ertheilen/wie er sich in seinem Ampte zu verhalten und warum? §. 1. Läßt sich doch endlich durch inländiges Verhalten darzu bewegen §. 2. Geistliche/so zum Heyen-Werke gezogen werden/sollen Christi Geist haben/und die Beichtväter mit den armen Sündern freundlich umgehen/auch Gott um wahre Busse ansehen §. 3. Ihnen mehr mit heylsamem Troste beyzubringen/als zur Bekümmung strengen §. 4. Ein vernünftiger und beweglicher Zuspruch des Beichtvaters thut mehr zur Erforschung der Wahrheit/als alles Soltern §. 5. Unartige Beichtväter bringen mehr auf Bekennen/als auf ernstliche Belehrung zu Gott §. 6. Es ist besser die beschuldigten vor den Urtheil zur Busse und Befehrung zu disponiren/als selbiges nachhero ernstlich vorzunehmen §. 7. Prediger sollen nicht/wie oftmals die Richter/die Gefangenen mit Unwarheit hintergehen §. 8. Ihnen kömmt auch nicht zu den Richter Art und Weise zu peinigen an die Hand zu geben oder öffentlich der Solter mit benzuwohnen §. 9. Prediger sollen auf den Proceß acht haben/aber auf die Gefangenen (sie wären denn ganz desperat) nicht ungestüm zu fahren §. 10. Sondern durch mitleidendes Zureden weisen/das sie Prediger seyn und nicht Richter §. 11. Auch Versicherungen geben weder aus der Beichte/nach von andern Umständen dem Richter etwas zu off. nbahren. Sonderbarer Vortheil dessen §. 12. Viele unschuldige geben sich auch in der Beichte vor schuldig aus/damit sie nicht wieder mögen gefoltert werden §. 13. Klage hierüber. Geschiehet auch öfters ausser der Beichte und warum §. 14. Daher entsteht zum theil die Vielheit der Heyen. Klage über den blinden Unverstand der Prediger §. 15. Dieselbe dürfen weder aus der Beichte/nach was sonst zwischen ihnen und den Gefangenen vorgangen/nichts nachsagen §. 16. Ein ungeschickter Pflaffe reizet aus Unverstand die Obrigkeit zum Heyen-Proceß/und richtet dadurch Mergernuß bey den gemeinen Mann an §. 17. Durch dergleichen Leute Ungestümme werden viele unschuldige mit hingerichtet §. 18. Ein Prediger ist verbunden/dis aus der Beichte vernommene Unschuld dem Richter anzuzeigen §. 19. Sich aber anbey zu hüten/das andere Gefangene solches nicht erfahren/ §. 20. Diejenige/so auf andere fälschlich bekennen/müssen beyzeiten wiederrufen/ §. 21. Dreyfache Antwort auf die Frage/wenn jemand aus Furcht fernerer Marter nicht wiederrufen will §. 22. Fernere Erörterung derselben §. 23. Der Auctor recommendiret sein Buch denen Predigern und becheuret/das er noch keine Heye gefunden §. 24. Ein unbilliger Proceß kan gar bald viele Delinquenten machen §. 25

§. 1.

S sprach mich neulicher Zeit ein Priester/ welcher zum Beichtvater im Hexen-Handel bestellet werden solte / an mit Begehren / ihm etwas Instruction zu geben/ deren er sich bey solcher seiner Vocation nützlich gebrauchen möchte; welches ich ihm Anfangs abge- schlagen/ und das darum. Dann/sprach ich/mein lieber Herr/ich halte gänzlich darvor/das demjenigen/ der bey diesem hochgefährlichen Hexen-Handel/ das Ampt eines Beichtvaters vertreten will / vornemlich obliegen wolle / ins Mittel zu treten/ nicht zwar zwischen den Beklagten und dem Richter / damit jene sterben / sondern zwischen den Beklagten und Gott dem Allmächtigen/ damit die Beklagten / sie seyn schuldig oder unschuldig/ dennoch selig werden mögen/ er muß den Richter seines Dings warten lassen / und mag er seines Ampts pflegen: Wolt ihr euch nun zu diesem Ampt bestellen und gebrauchen lassen/so müßt ihr diese beyde Puncten zu förderst wohl betrachten / nemlich: Ob ihr euer Beichtvater-Ampt auffrichtig vertreten wollet oder nicht? woltet ihr euer Ampt nicht thun/so sey es ferne von mir/das ich darzu Instruction geben solte/ weil ich leichtsam erachten kan/das ihr meinem Rath und Unterricht nicht folgen würdet: Seyd ihr aber gesinnet diß euer Ampt auffrichtig zu bedienen/ so habt ihr keiner Instruction vonnöthen / dann da werdet ihr bald Feyerabend haben/ und die Herren Richter werden sehen / das sie einen überkommen/der sich in ihren Humoren zu schicken und den Proceß wisse verwickeln zu helfen/ wie ich dann deren Exempel viel gesehen.

§. 2. Derowegen achte ichs nochmahlen vergebens zu seyn/jemanden hierbey einige Instruction oder Unterricht zu geben/ sintemahl er sich doch deroselben entweder nicht wird wollen oder können gemäß verhalten/ gleichwol hat mich der gute Herr endlich überwunden/ indem er sich folgender massen erkläret/ das er demjenigen/ was er vernehmen würde/ das einem redlichen und getreuen Seelsorger hierbey gebühren würde/ treulich nachkommen wolte / es möchten auch die Richter machen/was sie wolten/dann sie würden ihn entweder behalten oder nicht behalten/würden sie ihn bey seiner Stelle behalten / so könnte er ihm darbey diese Instruction zu Nuße machen/und sich deren wohl bedienen/ wo nicht/ so wirds doch nicht schaden / sintemahl dannenhero dieses desto beglaubter würde werden/ das zu besorgen/ das viele ungerechte Richter bey diesem Wesen sich finden ließen; sintemahl man solches daraus leichtlich zu vermuthen/dieweil sie auch keine andere/als ungelehrte/und ihres Amts vergessene Priester den armen Sündern zu Beichtvätern gestatten wollen.

Worauff ich ihm folgende Documenta, Bericht und Lehren gegeben/ so er bey neben andern bey diesem Handel sonderlich in acht zu nehmen hätte.

§. 3. I. Erste Lehre: Dieweil ich vernehme / daß man zu diesem Handel hin und wieder Geistliche und Priester zuzuziehen pflegt/ so haben diejenige Oberen / so solche ausschicken/ sich wohl vorzusehen / daß sie solche Leute schicken/ welche mit Christi Geist begabet seyn / gelinde/ sanfftmüthig/ gotts fürchtig/ verständig und klug/ welche darinnen geübt seyn daß sie sich in die Gemüther der Menschen wissen zu richten/ solche zu ergründen und auszuforschen/ auch die reuende bußfertigen Sünder zu trösten und auffzurichten/ nicht ungestümm / und mit eigensinnigen Affecten erfüllet / sondern welche alles nach der Wage der Vernunft und der Schrift wissen abzuwägen. Es sollen auch diejenige/ welche diese Leute schicken / dahin bedacht seyn / daß sie durch andere zugeordnete vernehmen / was man von ihnen halte und urtheile/ ob sie auch den Ruff haben / daß sie recht und weißlich verfahren oder nicht / dann es gehet offtermahls darmit gar wunderbarlich her/ und werden solche Fauten begangen/ welche in Warheit guter Besserung bedörffen. II. Diejenige Beichtväter/ welche den armen Sündern oder Gefangenen zugegeben werden/ daß sie dieselbige besuchen und sie unterrichten sollen / die sollen für allen Dingen Gott den Allmächtigen / als den allermildesten Vater des Liechts um seine göttliche Regierung inbrünstig anrufen und bitten/ demnach ihm die Seelen/ welche durch das Blut seines Sohns erlöset und erkaufft seyn/ treulich befehlen/ und folgendes mit den armen Sündern freundlich und väterlich handeln und umgehen/ auff daß sie dieselbe/ sie haben gleichwol bekennet oder nicht / zu wahrer rechtschaffener Buß bringen mögen.

§. 4. Darum sollen sie nicht ihnen stracks anliegen / daß sie bekennen sollen / sondern damit etwas inhalten/ und zu förders insgemein ihnen solche Sachen vorbringen / dardurch ihre Herzen zu rechtschaffener Reu und Leid erweicht werden / sollen ihnen mit Christlicher Bescheidenheit und Beredsamkeit zu Gemüthe führen / wie einen so gnädigen/ barmherzigen und Frost-reichen Vater wir an unserm lieben Gott haben/ der unsert halben/ auch seines einigen Sohns nicht verschonet habe / ihnen die Gleichnuß mit dem verlohrenen Sohn vorhalten und erklären / welcher massen desselbigen Vater ihm / als er nur wieder zu ihm kommen / um den Hals gefallen / und ohnerachtet / daß er ihn vorhin mit Sünden so höchlich erzürnet gehabt / vor Freuden geweinet habe / item/ daß Gott nicht sey/ wie die Göken der Heyden/ als der sich nicht erbarmen/ noch seinen Zorn fahren lassen wolle / sondern daß er uns mit einer so unermesslichen Liebe zu lieben angefangen habe / daß er dieselbe in Ewigkeit nicht werde fallen oder fehlen lassen / sintemahlen er bey ihm selbst

selbst geschworen habe/ daß er uns lieben wolle/ bis ans Ende und in Ewigkeit. Ja wann u sere Sünde gleich Blut-roth wären/ sollen sie doch Schnee-weiß werden/ und wann sie wären wie Rosin-Farbe/ sollen sie denoch wie weiße Wolle werden. Zudem haben wir unsern Vorgesprecher bey ihm/ seinen eingebornen vor uns gecreuzigten Sohn/ welcher wohl weiß/ was für ein schwaches Gemachte wir seyn/ und welcher unsere Sache/ sie sey so böß und Laster-hafft/ als sie immer wolle/ wohl zu recht bringen und vertheydigen könne und wolle. Mit diesen und dergleichen sollen sie sich beflüssigen den armen Sündern das Gewissen zu rühren/ damit sie ihrer begangenen Sünden halben/ zu ernstlicher Reue angeleitet und gereizet werden/ dann unser Herr Christus wird wider sich selbst nicht leugnen/ daß er nicht durch solche gottsfürchtige heilsame Lehrer und Priester/ welche er zu Menschen-Fischern verordnet hat/ die Herzen der armen Sünder erweichen/ und zur Buß bewegen lassen sollte: Dann das seyn ja klare Worte und Verheissungen des Sohns Gottes/ und wer demselben widerstreben wolte/ der würde am Glauben Schiffbruch leyden.

§. 5. In Krafft nun dieser Verheissung sollen die Beichtväter zum Werck schreiten/ ihr anbefohlnes Ampt der Veröhnung an Hand nehmen/ und diejenige/ welche sich durch ihren Muthwillen gegen Gott so weit verlauffen haben/ durch ernste Reue und Leyd wieder zu Gott führen/ dann solcher gestalt wirds geschehen/ daß/ wann die Sünden-Stricke nunmehr zerbrochen/ und die Herzen und Gemüther der Gefangenen/ durch solch heylsam Gespräch der heiligen Beichtväter/ wird erweicht seyn sie hernacher alles Sünden-Biß nicht allein vor ihren Priester/ sondern auch vor den Richtern selbst/ und an der Gerichts-Stelle um so viel eher und leichter heraus giessen und offenbaren werden. Dann das ist einmahl die Natur und Eigenschafft der warhafften Reue und Busse/ daß/ wann sie einmahl bey den Menschen eingelehret ist/ daselbsten einige Halsstarrigkeit/ oder eingebildete Heiligkeit (so fern anders der Mensch des Lasters in Warheit schuldig ist/ darum man dann vor allen Dingen sich zu erkundigen hat) nicht länger herbergen kan/ und diß halte ich vor die allerbeste und lieblichste Manier zu foltern/ damit man den Sündern das Maul und die Sprache lösen mag/ und darinnen solten billich diejenige Priester/ darvon ich droben gesagt und geklagt/ ihre Kunst und Vermögen rechtschaffen prüfen/ so sie anders einen Eyffer umb Gottes Ehre bey sich haben/ ehe und bebor sich die Richter zu der grausamen/ und bißweilen mehr als un menschlicher Folterung anreizen und bewegen/ da ihnen doch gebührete durch diese heylsame und heilige Mittel/ die Herzen und Gemüther der armen Sünder vor allen Dingen zu erweichen/ und durch

Göttliche Einsprechungen und Hülffe des H. Geistes die steinerne Herzen gleichsam zu zermalmen. Und solcher gestalt ist kein Zweifel/das fromme / gottsfürchtige und inbrünstige Priester durch solchen Proceß ein weit mehrers ausrichten werden / als wann andere nurend die Richter durch ihre unbesonnene Aufsicht / und Anreizung gegen die arme Gefangene zu Zorn bewegen / und in den Harnisch treiben: Dann das ist eine schlechte Kunst / und fast kein Zungen Drescher und Schwäher so ungeschickt / der nicht auch wisse / wie man die armen Gefangenen unbarmherzig und unfreundlich tractiren , übel mit ihnen umgehen / sie als überwiesene und gleichsam allbereit verdammte Ubelthäterin schelten und ausmachen / sie Tag und Nacht verunruhigen / und bey dem Richter auff's ärgeste verunglimpffen kan / wie droben bey der 19. Frage schon angezogen worden. Aber ihr halsstarriges Herz und Sinn durch Krafft des Göttlichen Worts brechen und erweichen / und das unbusfertige Herz durchstechen können / solches kan niemand thun / er sey dann von Gottes Geist sonderlich darzu begnadigt und unterwiesen.

§. 6. III. Kan ich demnach denjenigen Beichtvätern keinen Beyfall geben / welche sich bey den Gefangenen um anders nichts bekümmern / auch anders nicht thun oder richten / als das sie bekennen und nichts verheelen sollen / und ihnen anders nichts zu sprechen als bekennen / bekennen / aber um ihre rechtschaffene Reu und Leid / um Haß und Feindschafft über ihre begangene Sünde / sich wenig bemühen / und dessen kaum einmahl gedencken / geschweige / das sie fürnehmlich dahin sehen und sich bearbeiten sollen / wie sie solches von den armen Sündern / so sie anders schuldig seyn / dasselbige füglich heraus bringen möchten. Dannhero dann auch erfolgt / das wann nur die Gefangene bekant / und ihre Sünden der Länge nach erzehlet haben / so meinen sie / es sey nun alles gut / dann seyn sie Kinder des ewigen Lebens / dann sterben sie in rechtschaffener Buße / und bedencken wenig / obs ihnen auch ein rechter Ernst sey: Ich aber vor meine Person / Sorge sehr / das die unendliche Majestät des höchsten Gottes / sich so leichtlich nicht werde verfühnen lassen / sondern das eine sonderbahre grosse Sorgfalt / und herzhliche Betrübniß / sampt einem inbrünstigem Gebet / Seuffzen und Ruffen des Herzens bey der Beichte seyn müsse.

§. 7. IV. Man will insgemein darvor halten / das es nicht rathsam sey / die Beklagten zur Beichte und Absolution anzumahnen / und zu disponiren / ehe und bevor sie bey der weltlichen Obrigkeit ihre Sache richtig gemacht / und das Urtheil ergangen sey / wie Delr. lib. 6. cap. 1. sect. 3. der Meynung ist / und es auch insgemein also gehalten wird. V. Doch aber ist es gut (wie ich kurz zuvor gesagt) das die Beklagten durch Besuchung und heiliges

higes Gespräch der Priester zur Buße/ Reu und ernster Bekehrung zu Gott/ so bald immer möglich/disponiret werden mögen/dann ich weiß/das dieses nicht allein zur Sacramentlichen Beicht/ sondern auch zur eufferlichen Bekantnuß ihrer Missethaten dienen und sie hierdurch viel sicherlicher und glücklicher/ als durch die Folter/ zur Bekantnuß werden angeführet werden. Zumahlen aber muß bey der Sacramentlichen Beichte herzhliche Reu und Leid über die Sünde seyn/ sintemahl die Beicht an sich nichts nütze ist/ wann sie nicht aus einem geängstigten/ zerschlagenem Herzen herrühret/ dann dasselbige muß gleichsam die Mutter seyn/ ohne welche die Beichte nicht seyn kan. Drum sage ich abermahls/das ein Beichtvater mehr dahin sehen und Fleiß anwenden müsse/ das die Gefangenen eine rechtschaffene Reue/ und zerknirschten Geist haben/ als das sie plözlich zu Bekantnuß ihrer Sünden angetrieben werden/ dann was hilffts. ob einer gleich seine Sünde bekennet/wann er keine Reu und Leid darüber hat? hat einer aber Reu und Leid über seine Sünde/ so ist kein Zweifel/ er wird auch so fern er des Lasters schuldig ist/ dasselbige bekennen und an den Tag thun.

§. 8. VI. Ob wohl Delrius lehret/ das einem Richter erlaubt sey/ durch auff Schrauben gefetzte Reden/ oder andere listige Fünde die Beklagten oder Gefangenen zur Bekantnuß der Wahrheit zu verleyten/ und wie Delrio hierin etlicher massen Beyfall geben möchte/ so gebe ich doch keinesweges zu/ das die Geistlichen solcher oder dergleichen Mittel sich gebrauchen sollen. Ursache ist diese/ damit nicht dem Priesterlichen Ampt und Ordnung dardurch ein Fleck oder Flecken anwachsen möge/ wo für der weltliche Richter so bald keine Gefahr hat. Ich weiß wohl/das sichs zugetragen das als ein Pfarrherr einem Gefangenen verschraubter Weise Linderung der Straffe versprochen/ ihm aber selbige nicht geleistet worden/ der arme Sünder dadurch demassen in seinem Gemüthe verwirret worden/das er mit grosser Mühe schwerlich dahin zu bewegen gewesen/ das er noch endlich zur Reue und Buße gebracht worden. Soll sich demnach ein Beichtvater wohl versehen/ das er ein rechter getreuer Nachfolger Christi bey diesem Handel sey/ damit nicht jemand sich zu beklagen habe/ das er von demjeniaen sey hinterführet und betrogen worden/ welchen er vor Gottes Diener und Boten erkennen hätte.

§. 9. VII. Vor allen Dingen sollen die Geistliche sich hüten/das sie nicht (wie ich höre. das etliche gethan haben sollen) den Richtern manier und Weise an Hand geben/ wie sie die arme Sünder peinigen sollen/ es wäre dann/das sie Geistliche die Richtere zu den gelindern Mitteln vermahnen wolten/ sintemahl jenes den Schergen und Henckern/ nicht aber den Priestern

zu stehen. VIII. So gebühret ihnen auch nicht / wie Delrius an vorangereg-
tem Orte recht erinnert / daß sie der Folter offenbarlich beywohnen / und sol-
che anschauen / dann dadurch würden sie in Gefahr der irregularitet gera-
then / und andern ein Vergernuß geben / unterdessen sehe ich nicht / was es scha-
den solle / daß die Geistliche etwan an einem heimlichen Orte sich verbergen /
und etwan durch einen Riß zu schauen und laustern mögen / so fern es niemand
weiß / und also kein Vergernuß giebt / und das kan ihnen darzu dienen / daß sie
mit ihren eigenen Augen sehen und ermessen mögen / wie ein rauer gefährlicher
Handel es mit der Folter sey: Und halte ichs darvor / daß dieses auch die
Reynung sey des Concilii Antiodorensis cap. 33. darinnen es verbeut / daß
kein Priester b. ym Trepalio / da die Gefangene gefoltert werden / sich finden
lassen solle / nemlich er solle sich nicht öffentlich darbey sehen lassen.

§. 10. IX. So soll auch ein Beichtiger insgemein nicht aus der
acht lassen / mit auff / mercken / wie richtig die gerichtliche Proceß angestellt
und geführt werden / und das darum / damit sie beydes mit den Gefangenen
bey der Beicht desto vorsichtiger umgehen / beydes auch die Richter / da es die
Noth erforderen solte / ihres Ampts erinnern können / inmassen ohnlängsthin
ein geistlicher Inspector oder Visitator / einige seiner unterhabenden / welche
bey dieser Sachen bey die Gefangene abgeschickt worden / durch ein kleines
eingewickeltes Briefflein erinnert / deren einer dann mir denselben Brieff zei-
gete. Dies hat mir mißfallen / welches ich in Neulichkeit an einem Beich-
tiger gesehen / daß da er bey eine gefangene Weibs-Person geschickt wurde / er
alsobald mit dem ersten Zutritt sie also anredete; Es wäre einmahl von den
Herren Richtern geschlossen / daß sie sterbensolte / derowegen möchte sie sich
kurz bedencken / und ihr Ampt thun ꝛc. war aber das nicht ein artiger Streich /
ihm einen guten Zutritt bey der Gefangenen oder bey derselben sich anmuthig
zu machen? Ich halte es darvor / daß es einem Geistlichen nicht wohl anste-
he / ein Todes-Bot bey jemanden zu seyn / und ist auch dieses das Mittel nicht /
(es sey dann bey denen so ganz desperat / böß und unbuffertig seyn / also daß
anders nichts helfen will) die arme Sünder mit Gott zu versöhnen: Ein-
temahl ichs erfahren habe / daß wo nicht alle / doch viele / ob sie schon sonst tapf-
fere herzhafte Männer gewesen / wann man ihnen die Botschafft brachte /
daß sie sterben solten / dermassen erschrocken seyn / daß sie gleichsam von sich
selbst kommen / und sich zu einem solchen hohen Wercke der Buße / und Versöh-
nung mit Gott / übel haben schicken und bereiten können / sollen demnach die
Priester andere Leuthe solche traurige Zeitung bringen lassen / sie aber sollen
den Gefangenen solche Sachen vorbringen / dardurch sie getröstet werden
mögen.

§. 11. XI. Derowegen dann ein Beichtiger sich dahin möglichstes Feiffes bearbeiten soll/das er ihm die Gemüther der Gefangenen auff's feste verbinde/welches er damit thun kan/wann er sich freundlich gegen sie stellet/ihnen sagt/das er nicht als ein Richter zu ihnen komme/sondern als ein Vater/welcher sie durch den Geist des Sohnes Gottes trösten wolle/da soll er ihnen fein erklären/was unter dem Ampt und Vorhaben eines Priesters/und eines weltlichen Richters vor ein Unterscheid sey: Und das demnach die Gefangene sich für ihm nicht fürchten/sondern fein kühnlich heraus sagen sollen/was sie Anliegens in ihrem Herzen haben/sie sollen ihm nur festiglich vertrauen/sich keiner Falschheit im geringsten befahren/er wolle ihnen mit der That beweisen/das er es so gut mit ihnen meyne/als ein liebster Vater/mit seinem Kinde immer thun könne. Darbey soll er ihnen vorhalten/das ihm ihr Unfall von Herzen leyd sey/nicht anders/als wann es seine eigene Sache wäre/mit der Versicherung/das wann er ihnen einiger massen helfen könnte/sie nicht zweiffeln solten/das er auch sein eigen Blut daran wenden wolte/und sey ihm leyd/das er nicht eben so wohl ihrem Leibe/als ihrer Seelen rathen und helfen könne/doch wolle er allezeit bey dieser das beste thun/sie nicht verlassen/sondern es gehe auch/wie es wolle/bis ans Ende/und den letzten Bluts Tropffen bey ihnen verharren/ihnen Herz und Muth einsprechen/darmit sie nicht gar darnieder liegen/oder durch allzu grosse Traurigkeit verderben sollen/sondern er wolle sich also erzeigen/das sie nicht klagen mögen/das es ihnen an einigem Trost ermangelt habe. Durch diese und dergleichen Reden wird er den Gefangenen das Herz abgewinnen/also das sie sich dardurch gleichsam als durch ein liebes Band/werden leiten und führen lassen/wohin man sie haben will/gestalt ich solches zum öfftern erfahren habe.

§. 12. XII. Er solle sie auch durch Handtreue/ja (wann es noth wäre) mit einem leiblichen Eyde versichern/das was sie in oder ausserhalb der Beichte mit ihm/als einer Geistlichen Person/reden werde/er darvon nicht ein einiges Wortlein/das ihnen zum Nachtheil gereichen möchte/und sie nicht gerne nachgesagt haben wolten/den weltlichen Richtern offenbahren wolle. XIII. Es kan auch nicht schaden/das der Beichtiger sich gegen die Gefangenen dahin erkläre/das alles/was er mit ihnen handle/solches ihnen/wann sie schon zehemahl schuldig wären/nichts schaden/noch auch wann sie unschuldig wären/ihnen vorthellen könnte/sintemahl sie mit den Gerichts Personen/diskals das geringste nicht zu thun noch zu reden hätten/das auch diese bey ihnen den Geistlichen in diesem Fall keinen Glauben geben/sondern ihr eigen Recht und Ordnung hätten/welchem sie nachgiengen: Sie Geistliche wä-

ren allein zu dem Ende da/ daß sie die arme Sünder zu Gott bekehren / und also wann ja der Leib zerstöret werden müste / dennoch der Geist und die Seel erhalten / und an den Orth der Außgewählten Heiligen gebracht werden möchten / welchen der Sohn Gottes den bußfertigen Sündern / von seinem Vater einmahl erkaufft und verheissen hätte / und deswegen auch die grösssten Sünder / einen freyen Zugang hätten / denselbigen zu gewinnen / und solchen einzunehmen. Wann nun solcher Gestalt der Beichtiger den Gefangenen dasselbige festiglich wird eingeblidlet haben / daß sie ihnen so viel den Leib belangt / weder schaden noch helfen können / wird so wohl denen vorgebauet / welche weil sie meynen / daß der Beichtiger ihnen helfen könne / sich vor unschuldig ausgeben / als auch denen / welche damit sie von ihnen nicht verrathen / und also von neuen zur Folterbanck geführet werden möchten / lieber schuldig seyn wollen.

§. 13. XIV. Müssen demnach die Beichtväter sicherlich wissen und glauben / daß deren Gefangenen sehr viele gefunden werden / welche auch im Sacrament der Beicht sich schuldig geben / da sie doch in Wahrheit unschuldig seyn / inmassen ich und viele andere geistliche Männer dasselbige offenbahrlich erlernt haben / und daß daher / weil etliche Priester so ungestümig mit den armen Gefangenen umgehen / daß sie ihrer sonst nicht loß werden können (darvon droben in der 19. Frage schon gesagt ist) oder damit sie nicht von neuen gefoltert werden mögen. Denn etliche einfältige arme Menschen haltens darvor / daß die Priester schuldig seyn / alles was sie einigerley Weise von den Gefangenen hören oder erfahren / den Richtern oder Commissarien anzuzeigen / und eben von deswegen nehme man dieselben darzu / daß sie alles auff's genaueste ausfischen und an Tag bringen mögen. Und bey dieser Meynung stehen etliche Gefangene so feste / daß man sie schwerlich davon abbringen kan /; umahln weil die Hencker sie dessen auch überreden / in dem dieselbe sorgen / daß wann sonst die Gefangenen ihre Aussage gegen dem Priester wiederruffen würden / ihnen derselbe Braten entgehen möchte. Und dieses ist ein Elend / welches wohl zu erbarmen / und die Unwissenheit der jungen Priester mit heissen Thränen zu beweinen ist. Und zwar was mich anlangt / will ich diejenige / welche solcher Gestalt im Sacrament der Beichte die Unwahrheit sagen / nicht verdammen / sondern habe schon droben gesagt / daß dieselbige wegen ihrer Einfalt und verwirrang ihres Verstandes wohl zu entschuldigen seyn.

§. 14. Dieses aber / daß solche arme Leuthe / auch diejenige / so sie vor ihre Mittgefallen des Lasters mit Unwahrheit angeben / nicht widerruffen dürfen / und dannenhero mit desto hefftigerm Stachel und Schmerzen ihres Gewissens (dessen Ursache sie zwar in Geheim halten müssen / gleichwohl aber die Zeichen durch die eyfferige Reu und Leid gnugsam zu verstehen geben

ben / davon fahren / dahero es dann kömmt / daß so wohl sie weil sie so eine hergliche Reue und ernste Bekehrung erweisen / als auch die / welche sich unschuldiger Weise besagt haben / vor schuldig gehalten werden / und also unser liebes Teutschland gewislich davor hält / daß es mit Hexen und Zauberern überschwemmet sey / das ist / ein jämmerlicher verderbter Handel / also daß ich nicht weiß / wie solches genugsam beklagt werden könne. Fürchten sich nun ihrer viele / daß die Priester dasjenige / was sie ihnen im Sacrament der Beichte offenbahret / nachsagen / wie vielmehr werden denn derer seyn / die sich vor die Geistlichen dessen befahren / daß was dieselbige ausserhalb der Beichte mit ihnen handeln und erfahren möchten / ausbreiten würden. Darum weiß ich / daß etliche auch verständige Leuthe / als sie der Zauberey halben kätschlich angegeben / und gefänglich eingezogen wurden / so wohl wegen dieser Gefahr / also auch / weil sie wusten / daß es sie doch nicht helfen würde / noch auch einigen Trost bey den Predigern zu hoffen hätten / aus Verhärtung und Zorn sich selbst zu verantworten nicht gewürdiget / insonderheit / weil sie sahen / daß sie der Ungestümigkeit der Priester / ander Gestalt nicht entgehen könnten / deßwegen sie sich ausserhalb der Beicht / vor jedermann schuldig aus gegeben / und förders zu allem ja gesagt / was man sie gefragt / damit also die Tragoedie zu Ende kommen möchte.

§. 15. Dierweil nun diese einfältige ungeschickte Priester und Geistliche dieses also hin und wieder austreuet / und wie weit dieses erschreckliche Laster eingerissen wäre / mit grossen Worten erhoben / so hat anders nichts erfolgen können / als daß manniglich in dieser Meynung / daß nemlich in Teutschland so viel Zauberer und Hexen gefunden würden / bestärcket worden / und darff bald kein Verständiger daran zweiffeln ; es wolte mir zu lang fallen / die Exempel deren Priester / welche so schändlich betrogen worden / und sich und andere mit solchem nichtswürdigen Vorgeben verführet haben. Stehet aber das den Geistlichen und Apostolischen Männern zu / welche so lang mit den Gefangenen umgangen / und dieses noch nicht gemercket und in acht genommen haben / sondern vermeynen / daß sie schon alles wohl verstehen / wann nur die Beklagten in und ausserhalb der Beichte sich vor schuldig geben / **W**it gebe es sey wahr oder nicht wahr? wo bleibt da die Evangelische Schlangen Klugheit? wo ist der Geschmack der Heiligen / sinzemaß man auch etlicher Unschuld schmecken möchte / wann schon sonst nichts zur Hand wäre? wo bleibt der Spruch des Apostels / der geistliche Mensch richtet alles. 1. Cor. 2. 15. haben denn die Gaben des H. Geistes in der Kirchen nunmehr auffgehöret? Wehe demnach den Beichtigern / welche in diese gefährliche Händel sich einmischen / und nicht zuvor alles gar wohl bedencken und überlegen / und **W**it Tag und Nacht mit vielen Seufften anruffen / daß er ihnen den Geist des Raths und Verstandes mittheilen wolle!

Die Beichtiger mögen dies wohl in acht nehmen / und mit den Gefangenen anders nicht als in der Person Christi umgehen / und sie so weit bringen / daß sie sich auff sie gewiß verlassen mögen / alsdann werden sie mit der Zeit noch elwunderbare Dinge erfahren / daß sie jetzt noch nicht wissen. Es sind viele Priester gewesen / die mir darvor gedancket / daß ich ihnen die Augen solcher Gestalt in vielen Dingen auffgethan / daß sie vorhin / weiß nicht durch was Antrieb einer weit andern Meynung waren.

§. 16. XV. Es soll aber ein Priester nicht allein die Gefangenen dessen verichert machen / daß alles bey ihm verschwiegen gehalten werden solle / sondern er soll auch dasselbige in der That und Wahrheit also erweisen: Also daß auch dasjenige / was aussere der Beichte zwischen ihnen vorgehete / in Geheim bleiben möge / welches dann auch obbesagter Visitator in ermeldten seinem Sendschreiben seine Geistliche erinnert / und zwar dasselbige gar wohl und weißlich. Ursachen seyn diese 1. Dann sonst haben etliche unvorsichtige Priester eben darum / daß sie den Gefangenen vermeyneten zu helfen / verursacht und zu wegen gebracht / daß sie von neuen seyn gefoltert worden. 2. So haben auch die Priester auff widrigen Fall / weil sie durch ihre Schwächhaftigkeit / oder erwan andere Zeichen das peinliche Urtheil zum Tode kräftig befördern thun / sich der Irregularitet zubefahren / dann man findet Richter / wie ich selbst erfahren / und Delrius auch in acht genommen hat / die damit umgehen / daß sie von den Beichtigern erwan ein Zeichen heraus locken / damit die Beklagte beständig / das ist / schuldig überwiesen werden mögen / und wann sie dieses also von den unvorsichtigen Priestern heraus gelocket (wiewohl dessen auslockens nunmehr nicht vonnöthen ist / da die ungeschickte Priester selbst das Maul nicht halten / sondern ohnerfordert heraus plagen) so machen sie ihnen zumahl keine weiter Bedenckungs-Gedanken / sondern eylen mit den armen Menschen zur Verdammung und zur Execution zu. Auff welche Weise ich ohnlängsthin einen Richter rühmen hörte / daß er noch keinen verdammet / oder hinrichten hätte lassen / darüber er nicht zuvor vom Beichtvater verstanden hätte / dz er schuldig wäre / dadurch er daß genugsam zuverstehen gegeben / daß die Priester tieff mit im Spiel wären / dz die arme Sünder verdammet würden. Jener Priester mein guter u. bekannter Freund gefället mir besser / welcher als ihm die Richter zum öfftern gefragt / ob auch diese oder jene beständig bliebe / ihnen zu antworten gepflegt: Ob diese oder jene beständig bleibe oder nicht / ob sie bekenne oder nicht / ob sie schuldig sey / od' nicht / daß weiß ich nicht / u. daruin bekümmere ich mich auch nicht / dann ob sie so / oder so sey / das gehet mich nicht an / sondern da mag der Richter mit zusehen / hier auf aber habe ich zusehen / daß sie sey auch wie sie wolle / schuldig oder unschuldig / gut oder böß / ich sie zum Himmel führe / welches ich auch durch Gottes Hülffe

zu thun verhoffe / was hab ich mich um das übrige zu bekümmern / und mich in frembde Dändel einzumischen: Es mag sich aber einer hier vorsehen / daß er diese Antwort gar glimpfflich vorbringe / sonst solte er leichtlich die Richter in den Harnisch jagen. 3. Es ist auch Sorge darbey / daß nicht bißweilen das Siegel des Sacraments eröffnet werde / od er es doch das Ansehen habe / als ob dasselbige eröffnet würde / darvor doch die Priester sich vor allen Dingen hüten sollen / dann der gemeine Mann verstehet nicht / was in- oder ausserhalb der Beichte gesagt sey.

§. 17. Muß mich also über die Weißheit desjenigen Geistlichen / so zum gemeinen Beichtvater der Gefangenen ohnlängsthin an einen Ort verordnet worden / verwundern / welcher sich nicht gescheuet / öffentlich von der Cangel auszuruffen / es solte nur der Magistrat ihm kein Bedencken machen / in der Hexen-Sache frey / kühn und kecklich fortzufahren / dann er wüste es vor eine gewisse Warheit / daß an demselben Orth noch keine hingerichtet wäre / die nicht des Lasters wäre schuldig gewesen. Ich möchte wohl gerne wissen / woher er dieses eigentlich gewußt hat? Vielleicht dab / dieweil sie am öffentlichen Hals-Vericht verdammet gewesen / aber das wuste ja das ganze Volck eben so wohl / als er / so hat er dann ein mehrers sagen / und seine Rede mit einer grössern Gewißheit bewehren wollen / woher aber solte er solche Gewißheit bekommen haben? aus dem Sacrament der Beichte / oder ausser derselben / hat er sie aus der Beichte genommen / wo bleibt denn das Siegel dieses heiligen Sacraments / hat er aber diese Gewißheit ausserhalb der Beichte erlernt / warum hat er denn dasselbige nicht darbey gesagt / und also dem Argwohn vorgebauet / daß nicht der gemeine Mann meynen möchte / daß weit er dieses so herzhafft und betheurlich heraus gesagt / er dasselbige anders als auff eine gemeine Weise erlernt und erfahren hätte. Ich habe mir aber sagen lassen / daß sich das Volck über diese Reden ermeldetes Beichtvaters nicht wenig geärgert / sintemahln allein der heilige Nahme desselben vieler Gedancken einen Anstoß gegeben / und sie mercklich in den Harnisch getrieben: doch verwundere ich mich nicht so sehr über diesen Beichtiger / als über seine Obere und Vorgesetzte / welche solche Leuthe / davon ihnen doch bewust ist / oder ja bewust seyn soll / daß sie dem Handel nicht gewachsen seyn / noch denselben verstehen / ausschicken. Es ist mir auch nach der Hand von seinen Zuhörern gesagt worden / daß dieser Geistliche eines so dummen und ungeschickten Ingenii gewesen sey / daß er im Studiren nicht habe fortkommen können / sondern dasselbe habe verlassen müssen. Welcher gestalt nun ein solcher Priester mit den armen Gefangenen in Geheim Umgang seyn möge / welcher sich solcher Gestalt selbst öffentlich im Schimpff gesetzt / hat der Leser selbst zu bedencken.

§. 18. Aber wann wir solche Leuthe bey dem Hexen Wesen nicht

Gebrauchten/welche durch ihre strenge Ungestümigkeit die Beklagten zwin-
gen und drungen / daß sie (damit sie der Marter dermahleins abkommen
möchten) dasjenige/was diese/ es sey recht oder unrecht/wollen/bekennen müs-
sen/wer würde dann seyn/ der die Teutsche Fürsten/Herren und Obrigkeiten
überreden sollte / daß so viel Zauberer und Hexen in Teutschland wären? ich
habe mich am nähern mahl gegen einen Richter erboten / daß kein Weib so
unschuldig seyn sollte / welche ich nicht/ob sie schon alle Folter und Marter der
Peiniger oder Henckersknechte ausgestanden / dannoch auff diese Weise
durch ungestümes unauffhörliches Anhalten / Fragen und Nöthigen dahin
bringen wolte / daß sie sich schuldig geben sollte / wann ichs nur thun wolte /
Gott aber soll mich davor bewahren. Aber diese und dergleichen Leuthe ha-
ben Gehör und Folge bey Fürsten und Herren / ohnerachtet / daß ein guter
Mann sagte / es solte ihm ohnschwer fallen/ darzuthun / daß an demselben
Orth/da mehrgesagter Priester vorgegeben / daß keinem Menschen Unrecht ge-
schehen wäre / unterschiedliche unschuldig umkommen wären? damit es aber
darzu nicht komme / sondern die Unschuld vertückt und unterdrückt bleibe / ist
dieses gut davor/ daß sich dessen niemand unterstehen darff / weil er besor-
gen muß/ daß man ihn sonst auch vor verdächtig halten/oder in der Obrigkeit
Ungnade fallen möchte/und dieses ist das artigste Kunststücklein/unter allen/die
man in dieser Sache erdencken möchte. Dann auff die Weise ist männli-
chen die Hand geschlossen / daß er in dieser dunckelen gefährlichen Sache /
sich allerdings enthalten muß/ darinnen einiger massen die Feder anzusetzen /

§. 16. XVI. Hier fällt nun die Frage vor / was ein Beichtvater
thun soll / wann er (wie nach des Tanners Meynung wohl geschehen kan) aus
der Beichte oder sonst erfähret/daß ein Gefangener unschuldig sey? oder ob
er es anzeigen soll oder nicht? hierbey ist zu bedencken / das solches ohne Ge-
fahr der Eröffnung des Sacramentlichen Siegels schwerlich geschehen kön-
ne/ indem wann er andere auch Beichte hören / und von denselben stillschwei-
gend andeuten würde/ daß dieselbige schuldig wären/ wann es aber auffer-
halb dieser Gefahr geschehen könnte/ indem er vielleicht niemanden mehr von
dergleichen Leuthen Beichte höret/und er dann auch vermeynet/daß er mit sei-
ner Anzeige bey dem Richter etwas ausrichten/ nicht aber Ursache geben werde/
daß die Gefangenen von neuen mit der Folter hergenommen werden/ oder ei-
ne andere Ungelegenheit darauß entstehe / indem es ein groß Vergerniß bey dem
Volck erwecken möchte / so sehe ich nicht/ warum es ihm nicht allein erlaubet
seyn solle / sondern halte auch davor daß er schuldig sey / sich des Unschuldigen
anzunehmen/ und denselben zu retten / dann diß gibt die Christliche Liebe /
und lehret die Göttliche Schrift / Proverb. 24. 11. Errette die/so man
töden will und entzeuch dich nicht von denen so man würgen will.

§. 20. Es soll sich aber ein Beichtiger hüten / daß es bey andern Gefangenen nicht auskomme / daß er vor die unschuldig. Beklagten intercediret habe / damit sie nicht dannhero Ursache nehmen / fälschlich zu beichten. Ebener massen soll er sich hüten / daß er weder vor / oder nach dem Tode der hingerichteten nichts wieder die Richter thue oder sage / dadurch sie in einen bösen Ruff gesetzt / oder der offene Gerichts-Lauff verunruhiget werden / möchte / sondern was er unterdessen thun will / solches soll er nicht anders in die Ohren hängen / sondern ihnen selbst in Geheim sagen / und sie ihres Amts erinnern / sintemahl ihnen dasselbige gebühret nach der Lehr des Apostels Pauli 1. Corinth. 6. vers. 3. wisset ihr nicht / daß wir über die Engel richten werden / wie vielmehr über die weltliche Güter.

§. 21. XVII. Nichtweniger wird gefragt / was zu thun sey / wann einer aus Marter der Folter andere unschuldige denunciiret und besagt hätte? und diß ist eine schwere und verwirrete Frage / doch ist diß die Antwort: Es sey eine grobe Sünde / oder keine grobe Sünde / daß einer durch Pein der Marter einen unschuldigen mit ins Laster ziehet / so istts ein mahl gewiß / daß er dasselbige so best und beständig / als er kan / zu widerrufen schuldig sey / weil aber die Richter anff diejenige Revocation und Widerrufung / so die arme Sünder nach angehörtem End-Urtheil thun / nichts passen (wie recht oder unrecht / mögen sie verantworten (vide infra quæst. 40.) so ist derjenige / welcher andere unschuldig angegeben / schuldig / solche Anzeige zeitlich / und vor dem End-Urtheil zu widerrufen / und das ist die gemeine Meynung der Rechts Gelehrten / ob er auch schon fürchten müste / daß er deswegen von neuen gefoltert werden solte: Sintemahl weil sein Nächster durch seine falsche Besagung unschuldiger weise in gleiche Noth eingestochten werden könnte / ist er schuldig sich desselbigen mehr als sein selbst (der da schuldig ist) anzunehmen.

§. 22. Wie wann aber Titius aus Furcht der ferneren Schmerzen dahin nicht zu bewegen / daß er der unschuldigst abesagten halben einen Widerruf thäte? Antwort. I. Wann Titius sagen würde / daß sein Widerruf / welchen er nach angehörttem Urtheil kurz vor seinem Tode / da er sich der Tortur nicht mehr zu befürchten / von dem ganken Umstand thäte / die Wahrheit wäre / und billig gelten solte (wie dann die Gelehrten viel hierauff geben) so solte es von Rechtswegen dabey verbleiben / wollen aber die Richter darauff nicht passen / und darauff die besagte aus dem Register austhun / so haben sie und nicht der Titius dasselbige zu verantworten. II. Würde aber Titius seinen Widerruf zeitlich im Gefängniß vor seinem Beichtvater und einem Zeugen schriftlich oder mündlich thun / und dieselbe nach der Hand / da der Gefangene sich keiner Folter mehr zu befürchten hat / stracks vor oder nach
des

des Ticii Tode bezeugen und bestätigen / daß er solchen Wiederruff mit beständigem Gemütthe vor Gottes Angesicht / und in ihrem Anwesen gethan hätte / warum solte derselbige Wiederruff nicht vor gültig gehalten / und er Ticius ohnerachtet / daß die Richter dieselbige nicht gelten lassen wollen / vor entschuldiget / sie Richter aber vor ungerechte Todtschläger geachtet werden? III. Wann man aber weiß / daß Ticius, er mache es / wie er wolle / dennoch mit seinem Wiederruff beym Richter nichts ausrichten / noch diejenige / so er besagt solches Wiederruffs gebessert seyn werden / was soll er dann thun / soll er bey Zeiten wiederruffen / und denselben Wiederruff mit der Folter bekräftigen / wie es der gemeine Schläge also erfordert? das ist vergebens / dann er weiß daß er die Schmerzen nicht wieder ausstehen kan / wie er sie dann auch vorhin nicht hat ausstehen können / sondern er wird sich durch den Schmerzen überwinden lassen / und also die vormahlige Wiederruffung von neuen wiederruffen / und die Besagte um so viel mehr vor schuldig gehalten werden.

§. 23. Ist derowegen der nechste Weg / daß Ticius diesen Fehler beue / denselben Gott befehle / und wiederruffe auff's beste als er am sichersten kan / wie ich gesagt habe. Wollen die Richter darauff nichts achten / mögen sie sehen / wie es ihnen darüber ergehen wird. Dieses aber ist zu erbarmen / daß nach dem sehr viele / aus Furcht der neuen Marter / diejenige / welche sie unschuldig besagt haben / nicht wiederruffen dürfen / die Richter daraus die feste argument und Anzeige nehmen / daß diese und jene warhafftig schuldig seyn müssen / weil so viel buffertige arme Sünder auff sie gestorben seyn: Und wer wolte nicht / wann er solche Reden höret / darvor halten / daß ein grosses darhinder stecke? da doch / wie wenig darhinter sey / aus dem was bereits gesagt ist / und förders gesagt werden solle / leichtlich zuvernehmen stehet.

§. 24. XIX. Es wird auch den Beichtiger nichts schaden / wann sie dieses ganze Büchlein offermahls / und nicht obenhin lesen / und demselben in der Furcht Gottes mit Fleiß nachdencken werden. Ich sage es und beheure es bey meinem Eyde / daß ich noch keine einzige zum Feuer begleiten helfen / die ich sagen könnte / wann ich alles reifflich erwogen habe / daß sie des Lasters in Warheit schuldig gewesen wäre. Und eben dasselbige haben mir noch zween andere vornehme Theologen auch gesagt / ohnerachtet / daß ich allen möglichen Fleiß angewendet habe / daß ich die Warheit ergründen möchte / wie droben quazt. 11. §. 2. p. 85. gesagt.

§. 25. Ich will allhier etwas sagen / und wolte daß es hören möchte / wer nur Ohren hat zu hören / insonderheit die Kays. Maj. Fürsten und Herren / und ihre Räthe: Man tichte mit Fleiß daß einanders überaus schrecklichen /

liches / greuliches und abscheuliches Laster / wordurch dem gemeinen Mann Schaden geschehen könnte / und darvon man vorhin in Teutschland nichts gewußt / auch noch nicht weiß / zu finden wäre / man lasse das Geschrey darvon auskommen / man setze Inquisitoren oder Commissarien darüber an / man lasse sie auff die Maas und Weise procediren, wie sie bey den Hexen - Processen pflegen zc. wann es nicht auff diese Weise darzu kommen wird / daß derjenigen / so sich zu diesem Laster bekennen / in kurzer Zeit so viel wird werden / als jehund Hexen und Zauberer seyn sollen / so will ich mich Ihr. Käyfl. Majest. selbst darstellen / und sollen sie mich lebendig ins Feuer werffen lassen. Und in Wahrheit / wann ich selbst jemand anders auch den unverständigsten / aus dem gemeinen Pöbel also reden hörte / müste ich sorgen / daß er nicht ohne grosse gewisse Ursache also redete / und muste derowegen ein wenig in mich gehen / und den Sachen besser nachdencken / was dieses auff ihm habe und was wohl einen vernünftigen Menschen / der nur nicht gar unsinnig oder verstöret wäre / zu so beherztem standhaftigem Erbiethen bewegen möchte?

Die Ein und dreyßigste Frage

Ob sichs gezieme / daß man die Gefangenen / ehe man sie torquieren lässe / durch den Hencker bescheren lasse?

Innhalt.

Das Haar abscheren an den geheimen Orten der Weiber ist 1. unbillig 2. gefährlich s. 1. 3. Die Hencker treiben damit ihren Kitzel / an ist 4. schamhaftes Weibes - Personen unerschütterlich s. 2. 5. ist nicht nur vergeblich / sondern auch teuflisch / s. 3. 6. von den unzüchtigen Hencker - Knechten erdacht und 7. der alten teutschen Keuschheit zuwider s. 4.

§. 1.

Wenn ich dann zur Beantwortung dieser Frage schreite / bitte ich den Ehrliebenden Leser / daß er mirs verzeihen wolle / daß ich vor seinen züchtigen Ohren dasjenige sagē muß / welches man an etlichen Orten ungeschweuet in der That verrichtet / den daselbste pflegt der garstige Hencker diejenige Weibs - Person / welche jehunder gefoltert werden soll / etwas beyseit zuführen / und ihr nicht allein auff dem Kopffe und unter den Armen / sondern auch an dem Orth / da sie ein Weib von heist / das Haar abzuscheren / oder mit einer Fackel oder Stroh abzusengen. Ursache soll diese

seyn/ damit sie nicht etwan in den Haaren etwas verborgen habe / damit sie sich auf der Folter feste mache/ antworte ich demnach/ daß sich dasselbe keinesweges gezieme. Ursache: I. Dieweil es ein schändlich/ wüst- und unflätiges Ding ist/ dessen die Christliche und Evangelische Reinigkeit nicht gedencken sollte.

§. 2. II. Weil Gefahr darbey ist/ daß man hierdurch denen Henckern/ als welche bisweilen unflätige unzüchtige Gesellen seyn/ zu sündigen Ursache geben möchte. III. So ist eine Sache/ bey welcher die garstige Hencker/ durch ihr Fühlen und Greiffen / ihren unflätigen Kizel treiben können/ dieweiln einer/ der von diesen Sachen geschrieben / so unverschämt gewesen / daß er diese Frage auff die Bahn bringen dörfte: Ob auch wohl die Weiber solche Kunststücklein / damit sie sich feste machen wolten/ etwan tieffer/ als in den Haaren verstecket haben möchten? heist aber das nicht / den unzüchtigen garstigen Gesellen Gelegenheit an die Hand geben/ ihren Muthwillen desto kühnlicher auszuüben? IV. Dieweil es ein über beschwerliches und verhaftes Ding hiermit ist/ bevorab bey dem schambhaften Weibs- Volck/ welche oftmahls lieber sterben/ als vor einem solchen leichtfertigen verleumdeten Hencker/ sich entblößen lassen sollte.

§. 3. V. Weil es ein lauter vergeblich Ding damit ist / sintemahl man nicht allein andere gottselige Mittel hat / die Festigkeit bey den Heren zu vertreiben/ sondern dieweil man auch bey denselben dergleichen Sachen / so man bey ihnen sucht / noch nie gefunden hat. Verwundere mich demnach/ daß man diß dennoch nicht erkennen will / sondern damit einen Weg wie den andern forsfähret/ ja so weit / daß man auch (darüber mir die Haar zu Berge stehen / wann ich daran gedencke) die Priester damit nicht verschonet/ sondern derselben etliche und zwar unter geistlicher Fürsten Obrigkeit/ des Henckers Scherel unterworffen hat. (O des armen Teuffels/ der sich mit so kleiner Liecht- Flamme und Rauch verjagen läßt/ das doch ein Kind ausblasen könnte? vielleicht thuts eben das Liecht nicht / sondern ein starcker Teuffel/ den die Hencker bey sich haben. Und wie/ wann er intrwendig im Bauch säße/ dahin scheren/ Liecht/ Flamme und Dampff nicht kömt/ O des abergläubischen schändlichen Wercks? und wie soll ichs nennen? Göttlich ist nicht/ Englisch ist nicht/ Christlich ist nicht/ Jüdisch/ Heydnisch/ Türckisch ist nicht; Viehisch ist nicht / dann nur/ daß die Hencker in alle Löcher riechen/ wie die Hunde/ und andern nach gucken wie die Affen; So ist gewiß Teufflich/ ja Teufflich und nicht Menschlich ist: Es ist eine überaus grosse und schändliche Zauberey. Anthon Prætor, in seinem gründlichen Bericht von Zauberey/ Cap. 11. fol. miki 122. in fin.)

§. 4. VI. An andern Ort und Enden/da man diesen Brauch nicht hat/werde desto weniger Scheiterhauffen und Flamen nicht gesehen/ und ist die Folter daseibst ohne diesen schändlichen unflätigen Vortrab eben so kräftig. Also daß ichs dafür halte/ daß die unzüchtigst/garstige Henckers-Buben/ nicht aber ehrliebende Richter dieses Stücklein erdacht haben. Dann solten diese eines solchen Bescherens oder Sengens einiger Massen nöthig achten/ so solten sie dennoch dasselbige zum wenigsten durch Mann an Manns-Personen/ und hinwieder an Weibern durch ihres gleichen verrichten lassen/wie man darvon ein Exempel hat bey in Damh. Prax. Crimin. c. 37. VII. Aber daß sich auch dieses nicht gezieme/mag hieraus kräftig erzwungen werden/dierweil durch dergleichen unzüchtige Handel das alte Lob der Teutschen/ als welche vor andern den Nahmen und Ruff der Keuschheit gehabt/ verlohren wird/ welche Ursach allein die Scribenten des Mallei, als welche vorzeiten vor Inquisitoren gegen die Kezer vom Pabst in Teuschland geschickt worden/ dahin vermogt/ daß sie sich dieser Zubereitung in Teuschland enthalten/da sie sich doch deren/ wie sie selbst schreiben in andern Königreichen gebraucht haben. Schämen solten wir Teutschen uns/ daß wir die Schambafftigkeit und Zucht/welche vorhin gleichsam unser eigen gewesen/ und deren diese ausländische gestrenge Inquisitores nicht zu wider handeln dörfen/ nunmehr den heillosen unzüchtigen Henckern zum Schauspiel machen. Es wollen die Herren Richter nur wohl in acht nehmen/ wohin diß gemeynet sey. Ich habe mir sagen lassen/ daß ein Hencker bey dieser Occasion mit einer zu förders Unzucht getrieben/ und nachgehend derselben die Haar mit einer Sackeln abgesenget haben solle.

Die zwey und dreyßigste Frage.

Aus was Ursachen und Anzeigungen man zur peinlichen Frage schreiten könne.

Innhalt.

Was Indicia seyn und wie mancherley dieselben §. 1. Zur gefänglichen Haft werden groffe und starke/ zur Verdammung aber die allergrößten und stärcksten Indicia erfordert/welche mit dem Farin. süglicher Beweisstücker zu nennen §. 2. Zur Tortur werden solche Indicia erfordert/ die einen Beweißthum sehr nahe kommen §. 3. in ihrer Art vollkommen und von zween glaubhafften Männern erwiesen.

§. 1.

Bor allen Dingen muß man sich wohl vorsehen/dann weil es mit der Tortur so ein gefährliches Ding ist/ daß man darzu nicht schreite/

B b. 2

man

man habe dan zuorderst sehr starcke und dringende Indicia und Anzeigungen/ welche den Beklagten gleichsam gar darnieder drucken. Ein Indicum oder Anzeigung aber heissen die Rechtsgelehrten alles dasjenige / daraus man abnehmen und mutmassen kan/ daß der Beklagte diß oder jenes Laster begangen habe/ und seyn dieselbe dreyerley Art/nemlich magna, majora, maxima, das ist: **Groß oder starck/ grösser und stärker/ und sehr groß oder sehr starck**: Wollen nun besehen was Anzeigungen darzu/ daß man einen in Haft nehmen/ item darzu daß man zur Tortur / und endlich zur Verdammung schreiten könne / erfordert werden.

§. 2. I. Diejenige Indicia von derentwegen ein Richter einen zur Haft ziehen lassen könne/ müsse von der ersten Art **groß und starck** seyn/ sitemahl um geringer Ursachen Willen/ jemanden in große Ungelegenheit zu setzen/ ist der Billigkeit und Christlichen Liebe zu wieder / aus welchem zu schliessen/ daß je mehr oder höher sich jemand etwan seiner Person/ Ampts und Stands halben/ die Verhaftung oder Gefängnuß zu Gemüthe ziehen möchte/ je stärckere Indicia man haben müsse/ ehe daß man ihn zur Haft bringen lasse/ aber in diesem Puncten wird fast allenthalben höchlich geirret. II. Zur Verdammung gehören die allergrössste und stärckeste Indicia, welche so klar seyn/ als der helle Mittag/ und gegen den Beklagten einen solchen Beweis erzwingen / daß er gleichsam stillschweigen und selbst gewonnen geben muß: Und darff man alsdann keiner peinlichen Frage/ soll auch solche nicht gebrauchen. Clar. libr. 5. quæst. 64. num 5. Farin. quæst. 37. num. 35. und dergleichen Indicia heist man mehr und billiger einen statlichen Beweis thum/ als eine Anzeigung/ wie beyin Farin. an getmeltem Orte zu sehen/ da er doch unter den Indiciis, welche an sich Sonnen klar und klärer seyn/ und unter den Probationibus oder Berweissungen/ einen allzu subtilen vergebllichen Unterscheid machet.

§. 3. III. Zur Tortur aber seyn die erste Art der Indicien, welche man **groß und starck** heist/ nicht genugsam/ sitemahl es mit der Folter ein weit anders und beschwerlicheres Ding ist/ als mit der Verhaftung/ doch hat man eben der letzten Art nicht vonnöthen/ sondern werden darzu die zweyte Art Anzeigungen/ so man die grössere und stärckere nennet/ erfordert/ und die müssen starck und klar/ und bey nahe gänzlich gewiß seyn/ also daß ein jeder weder verständiger demselben viel zutrauen könnte/ und dieses ist also ein gemeiner Wahn und Meynung der Rechtsgelehrten/ und dergleichen Anzeigungen heist man insgemein einen halb völliigen Beweis thum/ solten billiger heissen ein bey naher Beweis thum/ welche also beschaffen seyn/ daß sie zwar den Beklagten noch nicht allerdings überweisen oder überwinden

den/ gleichwol aber einem völligen Beweissthum gar nahe treten / gleichsam als wann der Mond ein gut Theil ober die Helffte an seinem Liecht zugenommen / und man also der That zum Beklagten bey nahe versichert ist. Wie Lessius c. 29. dub. 17. n. 151. zeuget/ un nichts ermangele/ als des Beklagten eigene Geständnuß/ und lauten die Worte in l. 1. §. 1. & ibi Mynf. ff. de quæst. also: Solcher gestalt und alsdann soll man die Knechte / über die Thaten ihrer Herren peinlich fragen/ wann dieselbige ihre Herren verdächtig/ und mit andern Anzeigungen also belästiget seyn / daß man nurend der Knechte eigene Aussage vonnöthen erachte. Diese auch auff diese Meynung den Farin. quæst. 37. num. 3. andere mehr Rechts-Gründe oder Scribenten anzuziehen/ ist meine Gewonheit nicht/ damit ich dem Leser nicht verdrießlich sey.

§. 4. Doch habe ich dieses allhier noch anregen wollen/ daß diese Indicia nicht allein (wie gesagt) also beschaffen seyn müssen/ daß sie einen verständigen klugen Mann bey nahe versichert machen/ sondern es müssen auch dieselbe in ihrer Art vollkommenlich und schließlich durch zweien glaubhafte Männer erwiesen seyn. Nach Inhalt gloss. ordin. in l. fin. in verb. vel indicia. C. famil. ercisc. welcher Meynung dann auch Bart Bald. Salic. und andere mehr Beyfall geben/ und der Farin. den/ selben Folge leistet quæst. 37. n. 7. also daß dieser Meynung allenthalben eingefolgt wird / und dieselbe so wohl in den Gerichten/ als auch in den Schulen canonisiret/ wie Brun. à sole in seinem peinl. Bedencken n. 111. aus den Alciat. conf. 461. n. 1. es nennet. Und erinern Mascard. de prob. concl. 462. n. 18. & Far. an angezogenen Orte recht wohl/ daß es also seyn müste: Und wirts der Leser aus dem/ was ich bey der 37. Frage sagen werde/ mit mehrern vernehmen können.

Die drey und dreyßigste Frage.

Wessen Dmpt ist's dann nun zu erkennen/ oder den Ausschlag zu geben/ welche Anzeigungen in specie vor einen bey nahen Beweis zu halten seyn?

Inhalt.

Was vor Indicia zur Folter gehören/ muß nicht der Richter Wählr §. 1. sondern dem Erkenntnis ganzer Juristen Facultaten anheim geschicket werden. Ein muß darwieder wird beantwortet §. 2. Ein kalt sinniger Inquisitor bekennet/ daß wieder die Hexen nicht recht verfahren würde §. 3. Die über den unbilligen Herou-Proceß Klage führen/ werden der Zauberrey verdächtig gemacht §. 4. durch dem jetzt florirenden Hexen-Proceß können alle Leute zu Zauberern gemacht werden. Der Köpfer wird angefohet Einschen zu haben §. 6.

Derweil es nicht möglich ist / einen durchgehenden Schluß oder Regel zu geben / darbey man sehen könne / welche Indicia eben also beschaffen seyn / daß man daraus einen Beklagten auff die Folter spannen könne / so haltens etliche darvor / daß dasselbe der Willkühr und der Discretion des Richters heimzustellen sey / und der Meynung ist Brunus in seinem Tractat. de indic. & tort. part. 2. quæst. 3. aber den Mynsingerum ad L. 1. ff. de quæst. bedünckt / daß es ein gefährlich Ding sey / eine so wichtige Sache in des Richters Willkühr zu stellen / und dasselbige nicht unbilllich / sintemahlen bekannt ist / wie ein Theil Richter beschaffen seyn: Besiehe den Tannerum tom. 2. disput. 4. de justit. quæst. 5. da er der Länge nach artig ausführet / wie gefährlich es sey bey diesen Sachen / des Richters Willkühr viel heimzustellen.

§. 2. Halte ichs demnach darvor / daß man den löblichen Gebrauch etlicher Richter folgen solle / welche ehe sie zur Tortur schreiten / die indicia, ein und anderer Juristen Facultet überschicken / und sich belernen lassen / ob dieselbige der Erheblichkeit seyn / daß einer deswegen gefoltert werden könne / und diß ist der sicherste Weg / sintemahlen bey dieser gefährlichen Sache / man nicht zu behutsam gehen kan. Und ob einer sagen wolte / daß solcher Gestalt der Proceß allzu viel Mühe nehmen / und große Kosten gebehren würde / und eine lange Zeit darauff gehen würde / Unkraut auszurotten / wann man über eine jedwedere Tortur zu fordern die hohen Schulen ersuchen / und deren Bedencken darüber einholen sollte. So gebe ich zur Antwort: Erstlich / daß nicht eben nöthig sey / über eine jede Tortur in particulari dergleichen Rechts-Belehrungen einzuhohlen / sintemahlen die indicia offtermahls gleich und einerley seyn / also daß / wann man in einem Fall eine Rechts-Belehrung vor sich hat / man dieselbe in vielen dergleichen Fällen gebrauchen kan. Und wann schon fürs andere viel Zeit auff den Proceß gehen sollte / was ist daran gelegen / wann man nurend um so viel desto sicherer darbey fähret / ists dann ein größerer Schaden / Zeit zu verlieren / als sich und andere in Gefahr stürzen? Christi Meynung war (wie droben angezeigt) daß man zu Verschonung des Weisens sich des Aussethens des Unkrauts gar enthalten / geschweige / daß man gemacht darbey verfahren sollte. Und was will man doch allhier von Mühe und Kosten sagen / wo sollte man dieselbige lieber und billicher anwenden / als zu Rettung Leibes / Lebens und guten Nahmens der Unschuldigen? oder aber soll man so blind hinein rauschen / zugreifen / brennen und braten / es geschehe gleich mit oder ohne Gefahr / wie diese Leute wollen? Ich vermeynte / daß es Christ-
lichen

lichen Richter zu fröhlich zu erfreuen/wann viele unschuldig erfunden würden / geschweige daß sie dahio arbeiten / und zu dem Ende / die grausamste Marter an Hand nehmen solten/damit ja niemand/oder doch sehr wenige ihre Unschuld retten und an den Tag bringen möchten. Gott weiß/ob diß nicht heisse unterm Schein der Gerechtigkeit die ganze Welt ausrotten.

§. 3. Ich habe ohnlängsthin von einem Inquireto, welcher doch der hitzigsten keiner war / sondern vor einen / der diesem Werck zu kaltsinnig wäre / gehalten wurde/ in Discurs diese Worte gehört: Er müste bekennen/ man solte wol etwas langsamer und behutsamer bey diesem Wesen umgehen/ die Sache wohl überlegen / erwegen und berathschlagen/ man solte auch billich den Beklagten Zeit genung geben / sich zu defendiren, und ihre Unschuld auszuführen / und dergleichen. Aber solcher gestalt würde man mit dem Werck nicht fortkommen / darum müste mans machen / wie es jeko der gemeine Schlag gebe/ man müste so engherkig nicht darbey seyn &c. Dieses sagte der/ welcher vor kaltherkig bey diesem Handel gehalten wird / was werden dann die hitzige Köpffe wol darzu sagen? war eben so viel gesagt / als wann er gesprochen hätte: Daß wann die Inquiretores thäten / was sie vor rechtswegen thun solten/so hätten sie nichts zu brennen. Damit sie nun zu brennen hätten/ so müsten sie sich vorsehen / damit sie nicht thäten/ was sie thun solten/gemahnet mich/als wann man sagen wolte / wann die Leute die Augen aufthäten/ so könnten sie sehen/damit sie nun aber nicht sehen/ so müssen sie sich hüten/ daß sie die Augen nicht aufthun. Eine ehrliche Sache.

§. 4. Dessen jedoch ohnerachtet/haben nicht allein die Inquiretores oder Commissarii, sondern auch die hohe Obrigkeit hierbey ein ruhig Gewissen / und hören diese und dergleichen Discurse von ihren Beampten ohngeschueet und mit Lust an / und dörfen sich noch wohl geistliche Leute darbey finden lassen / die solche Proesse rühmen / und den grossen Herren das Lob sprechen/ daß sie so eyfferig seyn/das Vaterland von diesem Unkraut zu sauberen. Ist nun jemand/der dasselbige klaget/und anreget/daß man die Sache zu förders wohl bedencken/ und vernünfftig ohne jemandes Nachtheil damit verfahren müsse/ vielleicht möchte es nicht so viel Zauberer geben / als man meynete/ so weist man ihn ab/ und hält ihn vor verdächtig/und der werth sey/ daß man ihn auff die Folter spanne. Mein Herz möchte mir brechen / wann ich daran gedencke / und wann ich die ungerechte Inquiretores nennen höre/ welche (wie droben quazt. 9. §. 8. gesagt worden) sich nicht geschueet/den gottsfürchtigen frommen Mann Tannerum der Folter würdig zuachten/dieweil er von der Materie der Zauberey einen trefflichen verständigen Tractat geschrieben/ das muß ihnen ein Indicium zur Folter seyn / und damit

Damit approbiren sie obgesagte Discurs, als wolten sie sagen: Man solte zwar solche fürnehme Leute / so leichtlich nicht auff die Folter erkennen / aber thäten wirs nicht / sondern wolten zu förderst die Hohen Schulen zu Rath fragen/ so lönte man nicht mit ihnen fortkommen. Und solcher gestalt seyn sie entschuldigt/ und mögen thun/ was sie gelüftet.

§. 5. Und wann ich möchte ein Inquisitor seyn / und wolte auff alle Obrigkeit in gang Teutschland auf alle Prälaten / Canonicken und Priester inquiriren, ich wolte leichtlich etwas auff sie ertichten / wolten sie sich verthätigen/ so wolte ichs nicht hören / sondern sie auff die Tortur spannen / sie rechtschaffen hernehmen lassen/was gilts/ sie solten endlich bekennen / alsdann wolte ich auch sagen: Sehet ihr nun/ wo die Zauberer sitzen? wer solte das wol hinter den Leuten gesucht haben/ wie nimmt diß Ubel so sehr die überhand. Und wer solte mich hierüber straffen/ daß ich den Proceß nicht recht führete? Dann dem würde ich antworten: Wann ichs so nicht gemacht hätte / so wäre ich nicht fortkommen/ und hätte niemanden zu verbrennen bekommen / damit ich aber fortkommen und brönnen möchte/ habe ich meines Gefallens procediren können.

§. 6. Ich weiß in Warheit nicht/ in was böse Zeiten wir gerathen/ sehe auch nicht/ wer dem lieben Teu schlande hierinnen helfen könne/ als der grosse Kayser / denselben mögen die bedrängten antauffen/ und um Schut und Schirm anruffen/ ich vertraue festiglich/ daß Ihr. Maj. keinen Hülflos lassen werde: Wann Ihr. Maj. das Register oder Protocolla der Indicien verlesen möchten / auf welche etliche Inquisitoren zur peinlichen Frage gangen seyn/ würden sie befinden/ daß dieselbe nicht allein zum Theil nichtswürdig und lächerlich / zudem nicht der Gebühr erwiesen / sondern auch von dem Beklagten genungsam wiederlegt wären / so zweiffelt mir keinesweges / daß sie sich darüber entsetzen und diesen Processen und Inquisitoren ein Gebiß und Kemme anlegen würden. Doch wer kan wissen/ was die Beklagten auff die gegen sie vorbrachte Indicia geantwortet/ oder welcher gestalt sie dieselbige wiederlegt und abgelehnet haben / nachdem dasselbige nicht auffgeschrieben wird? wie droben bey der 18. Frage angezogen / und eben darum wollen diese Herren Richter so ungerne daran/ daß man die Sachen auff die Universitäten verschicken solle/ fürtemahln sie sich befürchten/ daß ihnen ihr Unfleiß / und daß viele Beklagten sich satfam verantwortet hätten / verwiesen/ und vor Augen gestellet werden möchte.

Die vier und dreißigste Frage.

Ob das böse Gerüchte allein und vor sich ohne andern klaren und starcken Beweißthum eine Anzeige zur Tortur gebähre?

Innhalt.

Ein blosses Gerüchte ist kein Indicium zur Tortur 1.) weil es sich verhält/ als ein Ankläger 2.) zur Inquisition nur Gelegenheit giebt/ und 3.) sehr betrüglich ist §. 1. Das böse Gerüchte kan bey der Zauberey gar keinen Effect haben und warum? §. 2. entsetzt aus alten Weiber- Geschwäh und Verleumdungen. Nachlässigkeit der Obrigkeit wird angemercket §. 3. Das Gerüchte muß vor Gerichte durch zwey unverwerfliche Zeugen erwiesen werden §. 4. hierwieder wird in allen Processen gehandelt und von bewehrten Scribenten sehr darüber geklaget §. 5. auch von den Richtern selbst zugestanden §. 6. Die Begierde der Richter zum Hexen- Proceß machet die nichtigen Indicia kräftig §. 7. Weil nun die Indicia bey den Hexen- Proceß 1.) un- tüchtig 2.) unzuänglich 3.) auf das gemeine Geschrey sich gründen/ so solget 4.) daß die Leute unrechtmäßig hingerichtet werden §. 8. Erster Einwurf/ daß neben dem Geschrey noch andere Indicia vor handen/ wird beantwortet §. 9. Anderer Einwurf Binsfeldii, das Geschrey dürfe nicht allemahl von ehrlichen Leuten entstehen/ wird beantwortet §. 10. Dritter Einwurf/ die Richter müssen die gemeine Praxis folgen/ wird widerloget §. 11. Fürsten müssen wegen dieser und andern unbilligen Puncten den Beleidigten Satisfaction thun / und könn'n sich durch die Richter nicht entschuldigen §. 12. Als welche darzu gesetht/ daß Fürsten und Herren von nöthigen Sachen durch sie Wissenschaft haben können §. 13. Pflicht der Geschlichen gegen die Fürsten. Consequentia ex haecenus dictis §. 14.

§. 1.

AEin: Und dieser Meynung ist auch der Jul. Clar. libr. 5. quaest. 2 1. n. 1. neben andern Doctoren/ deren er daselbst einen Hauffen anziehet/ so wir unserm Gebrauch nach/ nicht anziehen mögen. Ursachen dieser Antwort seyn diese nachfolgende: 1. Diß ist ein gemeiner Spruch so wohl bey den Theologen/ als auch den Rechtsgelehrten/ daß das böse Gerüchte oder Geschrey über einen Menschen/ in peinlichen Sachen keinen Beweiß erstattet/ sondern sich bloßlich verhalte/ als ein Ankläger. Gleich wie nun niemand wegen einer blossen Anklage/ wann der Ankläger deroselben nicht einigen Schein und Beweißthum beybrinat torquirit werden mag/ also auch nicht wegen des bösen Geschreyes. 11. Das Geschrey gibt allein dem Richter einen andern Weg an die Hand/ die Wahrheit zu erkündigen/ benantlich die Inquisition, daß er über den Beschreyten Erforschung einnehmen

Ec

solley

solle / ergo so ist die Wahrheit oder der Beweißthum selbst nicht / Lefs. de Just. & jur. c. 29. dub. 17. n. 156. III. Das Geschrey ist ein solch Indicium, welches vom Laster selbst sehr weit abgefondert / darzu sehr betrieglich ist / wie es die tägliche Erfahrung bezeugt / sagt Clar. an angezogenem Orte / Farin. quæst. 47. neben andern / so sie daselbst allegiren. Es sollen aber (sagt Farin. an isigem Orte) die Indicia deswegen man gegen einen zur Tortur schreiten will / nicht allein glaublich / starck / dringend / und beweislich / sondern auch klar und wahrhaftig seyn: Ja sie sollen also beschaffen seyn / daß sie die Sache fast ungezweifelt / und gleichsam als gewiß machen / wie droben quæst. 32. gesagt.

§. 2. Vors andere Antwort ich: Daß das böse Gerüchte / so gar kein satifames indicium zur Tortur sey / daß sie auch zu diesen unsern Zeiten / in puncto des Lasters der Zauberey nicht bestehe / ob sie schon noch andere Anzeigungen um und bey sich habe / es sey dann / daß dieselbige vor sich allein also beschaffen / daß sie zur Tortur kräftig seyn mögen / sntemahln das heutige Geschrey vor sich nichts zur Sachen thut. Und ob zwar diese unsere Meinung zu wieder ist aller heutigen Richtern und Obrigkeiten üblichem Sinn / Praxi, so bleiben wir dennoch darbey / und bestärckt uns eben diese widrige Praxis in dieser unserer Meynung / daß wir darvor halten / daß sehr vielen Unrecht geschehe / Ursachen dessen seyn die folgende: Diweil zu diesen unsern Zeiten di böse Gerüchte oder gemeine Geschrey über diesen oder jenem / gemeinlich aus Gezänck / Schwäh / und Lasterung / Ehr / Abschneidung / falschem Argwohn / leichtfertigem Urtheil und Splitter / Nichten / Zaubereischen und Aberglaubi / schen Warsagern / Mißgunst kindischem Geschwäh und bösen Wercken / und dergleichen seinen Ursprung nimbt / welche dann durch loß und leichtfertig Gewäsch / weil darbey kein Einsehens oder Bestraffung vorgehet / in kurzem durch und durch ausgestreuet wird / giebt demnach die rechte regulirte Vernunft / daß darauff nichts zu passen sey / weil es einen bösen Grund hat.

§. 3. Ich verwundere mich offtinahls / wann ich bedencke / in was bösen Zeiten wir gerathen seyn: Ist doch der Verleumdungen und des Schändens allenthalb voll? wiederfähret uns etwas wiederwärtiges / so muß gestrackt diese oder jene uns bzaubert haben / da laufft man zu den Warsagern / und werden solcher Gestalt die arme Ehr / und Lieblichste Persohnen in bösen Verdacht gezogen / da gehet man zu diesem oder jenem ins geheim / und spargiret dasselbige hin und wieder aus / und ist hiermit um so viel desto schädlicher und schelmischer / je heimlicher und sicherer dieses zu gehet / in dem die Obrigkeit zu dem allein gleichsam schlaffet / und es alles obngeahndet hingehelasset / wann nun diß heimliche Gewäsch / endlich alle Häuser und eine ganze
Stadt

Stadt durchschlichen/ von einem zum andern geflogen / und nunmehr starck worden/ alsdann brichts heraus / und wird ein offenbahres/ aber doch untaugliches verlastertes Geschrey daraus. Aber dieses achtet die Obrigkeit noch nichts/ daß sie dannhero Ursach nehmen solte/ sich zu erkundigen/ woher doch dieses giftige Geschwäs seinen Ursprung nehmen möchte / sondern ist vielmehr her / und rüset sich auff diß verlasterte Geschrey gegen dieselbigen / welche damit getroffen werden/ die müssen gefangen und gefoltert werden/ ja sie müssen schuldig seyn/ es gehe wie es wolle/ in Warheit eine erbärmliche ungerechte Sache / man solte billig zuorderst über die giftige Zungen inquiren , und selbige den leichtfertigen schmähsüchtigen Ehren . Schändern ausreißen/ und an den Pranger nageln lassen : Und wann deren Exempel will nicht sagen hundert (wie es wohl billig wäre) sondern allein fünf oder sechs statuiret würden/ alsdann könte man hernacher auff das gemeine Geschrey etwas geben/ und daraus einen bösen Urgwohn schöpfen / und könte man/ wann einige andere Indicia mit unterlieffen darauff procediren.

§. 4. II. Soll das gemeine Geschrey etwas Krafft haben / und ein Eräftiges Indiciam seyn/ so erfordert es so wohl die recht regulirte Vernunft/ als es auch eine allgemeine Meynung der Doctoren ist (deren ich wohl dreißig/ vierzig/ ja funffzig und mehr anzeigen könte) daß solches Geschrey vor Gerichte rechtmäßig und auffs wenigste durch zween Zeugen solcher Gestalt erwiesen sey/ welche da 1. in etwas Wissenschaft haben und verstehen / was ein gemein Geschrey sey und heisse / 2. Eydlich aussagen/ daß sie es von dem meistentheil der Leute desselbigen Orths also gehört / 3. daß es aus einem guten Grunde/ aus der und der Ursache/ und von ehrlichen Leuten seinen Ursprung genommen / 4. daß es nicht etwan aus Gezänck oder Reissen/ oder dergleichen leichtfertigen Dingen erwachsen sey. Andere mehre Beschaffenheiten/ so zu einem gemeinen Geschrey gehören/ lasse ich an seinen Ort gestellet seyn/ un mag man davö dem Delrio lib. 5. sect. 3. lesen. Besiehe du/ so dir gefället den Clar. und Farin. welche diese materiam weitleufftig tractiren, und diese proposition oder Vorsatz muß also insgemein gelten/ darauff ich dann folgender massen argumentire und schlicse.

§. 5. Dieweil zu diesen heutigen Zeiten das gemeine Geschrey solcher Gestalt als vorstehet/ bey den Hexen . Processen nicht erwiesen wird/ daß darum auch das Geschrey an sich zum Beweißthum so viel als nichts thue/ daß aber das Geschrey vorherührter massen nicht bewiesen werde/ solches beweise ich aus diesen beyden Gründen/ Erstlich zwar aus den gerichtlichen Handlungen/ und dann zweytens/ aus der Richter selbst eigenem Maule. 1. Daß erste belangend/ so möchte ich wohl wünschen/ daß Fürsten und Herren / alle

ihrer Inquisitoren Richter und Commissarien acta und Protocolla vor sich bringen und durch blettern liessen/ so würden sie befinden/ daß bey so viel hingerichteten Personen das gemeine Geschrey/ wie obsteht/ kaum in einem einzigen Fall erwiesen sey. Delr. sagt in seinem tractat. lib. 5. sect. 3. und ziehet etliche vornehme Rechtsgelehrten an/ welche auch zu ihrer Zeit darüber geklagt haben/ daß sie ihr lebtag nicht gelesen noch gefundt hätten/ daß das gemeine Geschrey jemals rechtlicher Gebühr nach wäre erwiesen worden/ seine Worte lauten also: daß ein gemeines Geschrey rechtmäßig und eigentlich erwiesen werde/ ist zwar an sich sehr nöthig/ geschicht aber selten/ so gar daß Grammaticus ein vornehmer Rath zu Neapolis geschrieben/ daß er niemahls einigen Proceß gelesen/ darinnen er gefunden/ daß das gemeine Geschrey rechtlicher Gebühr nach wäre bewiesen gewesen. Inmassen dann auch Jul. Clar. Vulpell. und andere vortreffliche Rechtsgelehrte/ so wohl Richter als Advocati dasselbige bejahet haben/ so weit Delrius.

§. 6. II. Wann man nun dasselbige heutiges Tages etlichen Richtern vorhält und sie erinnert/ daß sie die fama auff solche Weise/ wie es die Rechten und die Doctores erfordern/ nicht erwiesen haben/ und daß sie deren keinen guten Grund haben: Ja daß auch die Beklagten erweisen können und wollen/ daß solch Geschrey/ entweder aus liederlichen Worten/ Gezänck oder leichtfertigen Schwärz der Kinder/ so sie nicht geachtet haben/ oder dergleichen Ursachen ihren Ursprung genommen habe/ so muß man dargegen dieses hören: also gebe es vor diesemahl der gemeine Schlag/ dann solten sie die fama so genau examiniren, so würden sie nimmermehr mit dem Proceß fort kommen: Woraus ich folgender massen argumentire. Solte man daß gemeine Geschrey zu diesen Zeiten nach Weise und Maß der Rechten beweisen müssen/ so würden die Richter (wie sie selbst sagen) mit dem Heyen Wesen nicht fort kommen/ nun fahren sie aber gleichwohl tapffer fort/ so get demnach/ daß sie nicht rechtlich verfahren. Verrathen sich also mit ihrem eigenen Munde/ in dem sie auffs Geschrey gehen/ welches an sich nichtig ist/ auff ein indicium, welches noch nicht erwiesen/ ist dem/ was Droben zu Ende der 32. quæstion gesagt zu wieder.

§. 7. Was seyn aber das für Processus? wo bleiben die heilige Gesetze der Peinlichen Gerichten? wiewohl stimmt dieses mit der gefunden Vernunft überein/ da man auff Anzeigungen so noch nicht erwiesen/ und noch darzu an sich unkräftig seyn/ procediret? sie wollen dann also schließen: Daß dieweil sie mit dem Heyen Proceß fort müssen/ derowegen das indicium so vorhin nichtig und untüchtig war/ nunmehr neue Krafft und Safft erlanget hätte

hätte/ und nunmehr genugsam erwiesen wäre/ was vorhin nicht erwiesen war. Aber dieser Schluß taugt ganz und gar nicht/ sonst ern ist ganz ungeschickt und lächerlich/wiewohl es nicht lachens/ sondern weinens werth ist/nach dem es uns Blut und Leben so vieler Menschen zu thun ist. Solte es demnach vielmehr also heißen: Das gemeine Geschrey/wans nicht mit seinen Umständen rechtmäßig erwiesen wird/ so ist's an sich kein tüchtiges Indicium, ist's nun schon/das wir gegen die Hexen procediren sollen und müssen/so wollen wir dennoch dasselbige auff kein unerwiesenes Indicium anfangen. Nicht aber also: Wir sollen und müssen gegen die Hexen fortfahren/ ergo so muß das Geschrey/ obs wohl sonst an sich untüchtig und unkräftig ist/ tüchtig und kräftig werden/ und drum können wir darauff wohl fort kommen. Aber lieber/wo kömmt doch diese neue Krafft so geschwinde her? siehe was in gleichen Fall drunten quazt. 49. ich weiter schreiben werde.

§. 8. So es nun erstlich wahr ist/wie es dann ist/das derjenige welcher auff eine untüchtige Anzeige gefoltert worden/ oder schon auff der Folter bekant/dasselbige auch nach der Hand ratificiret und genehm gehalten/ ihm dennoch dadurch nichts schaden können/wie nach dem Bald. Marsil. Menoch. und vielen anderen Farin. quazt. 47. n. 10. & quazt. 31. n. 110. lehret. So es vors andere war ist/ das ein Richter sehr hoch und schwerlich sündiget/ welcher einen Beklagten ohne genugsame/ oder auff untüchtige Indicia torquieren lästet/ und das er/wann er darauff fortens zur Verdammung schreitet/ ein Mörder wird/ und dem Beleidigten Erstattung zuthun schuldig ist/wie Lef. c. 29. dub. 18. lehret. So es vors dritte wahr ist/ (wie Delr. libr 5. sect. 3. sagt) das man bey dem Hexen Wesen oder Proceß/ gemeinlich auff die famam oder das gemeine Geschrey gehet/so mögen Richter und Schöpffen und da dieselbige ihr Ampt der Gebühr nicht thun/Fürsten und Herren selbst/ welche solche anordnen/und darauf dringen und treiben/das sie damit fortfahren sollen/ wohl zu sehen/ wie sie es in ihrem Gewissen vor Gott vertheidigen werden. Ich habe wenigens nicht thun können/als dieses zu erinnern/ dann solches erfordert das Ampt der Christlichen Li be/dann derjenige/ welcher da muthmasset und befahret/ das sein Nächster in Gefahr gerathen möchte/ und ihn nicht dafür warnet/ derselbe ist nicht sein Freund/ sondern sein Feind. Ich bekenne es gerne/ich möchte wohl vielleicht ein Ding befahren/daran nichts ist ich gebe es auch gerne zu/das ich irren könne/in dem ich aber eins oder anders befahre/ und selbst noch nicht weiß/das ich irre/ gleichwohl hoffe/das meine Erinnerung und Warnung einigen Nutzen schaffen möchte/ so kan ich nicht still darzu schweigen.

§. 9. Es möchte aber allhier jemand sagen / unsere Richter gehen nicht auff das blossе Geschrey / sondern haben jederzeit andere mehre Indicia zur Hand ic. Aber dem antworte ich / daß wann solche andere indicia also beschaffen seyn / daß sie vor sich selbst zur Tortur genugsam seyn / so laß ich dasselbige gerne gelten / wie droben angezeigt / ist das aber nicht / sondern erfordern noch / daß sie durchs Geschrey einen Zusatz bekommen / so thun die Richter Unrecht / daß sie solcher gestalt procediren. sintemahln (wie gesagt) das heu- tige Geschrey ein schwaches / ungültiges und nichtiges Indiciu gebühret / und rechtlicher Gebühr nicht erwiesen wird / was nun aber an sich null und nichtig ist / dasselbige kan ja auch einem andern Dinge keine Krafft geben.

§. 10. Abermahls möchte jemand vorwerffen und sagen : Ohne istts zwar nicht / daß in etlichen Sachen (sagt Binsfeld. Pag. 619.) nach Erwegung der Person / der Natur selbst und der Umständen das böse Geschrey kein sattsames Indiciu gebühret / es sey dann / daß darbey erwiesen werde / daß solches Geschrey von ehrlichen Leuten oder Männern seinen Ursprung habe ; aber (sagt Binsfeld. ferner) wans um Sachen zu thun ist / die an sich schändlich und ehrlos seyn / so sol man das Geschrey nicht verachten / obs gleich von schändlichen Personen seinen Ursprung genommen. Zum Exempel / wann die Frag wäre um ein Ding / das im Zuren- Hause vorgegangen sein solte / in solchem und dergleichem Fall istts genung / daß das Gerüchte von den Zuren und Zuren- Wirthen herrühret / nicht aber von Doctoren / oder andern ehrlichen Personen ic. also schreibt Binsfeld aus dem Claro, Salicedo. Bart. Amad. und anderen. Antwort dieses thut zu unserm Fall nichts / dann diß ist meine Meynung / daß dergleichen Geschrey / dannenhero man bey heutigen Zeiten zu procediren pflegt / nicht recht erwiesen werde / woher es entsprossen sey. Laß es nun seyn / daß dasselbige von guten oder bösen Leuten entsprossen sey / so solte dennoch dasselbige durch tüchtige Zeugen erwiesen und darbeneben Ursachen und Mutmassung woher solches rühren möchte / vorbracht und zu fordere dieses gerichtlich dargethan seyn / daß solch Geschrey aus keiner Zänckerey / Lästung oder dergleichen leichtfertigen Händeln (die Austräger desselbigen möchten auch ehrlich oder unehrlich seyn) hergerühret / und bleibts demnach darbey / daß wann man auff iziger Zeit Geschwäs oder Geschrey procediren will / der Proceß / weil er auff ein unerwiesenes Fundament oder Indiciu gesetzt wird / an sich selbst von rechts wegen null und nichtig sey.

§. 11. Wiederumb möchte jemand sagen / daß die Richter in diesem Fall nicht eben allein auff die blossе Theologos oder Schrift- Gelehrten / noch auff daß disputiren, so in Schulen gebräuchlich ist / ihr absehen hätten / son

sondern sich nach der heutigen praxi und gewöhnlichen Lauff richteten/ und vornemlich darauff sehen/ was Delrius bey dieser materie in einem und andern Puncten darvor hielte. Antwort: Man muß nicht sehen nach folgender praxi der Juristen / sondern ihrer Lehre / der Vernunft und den Rechten/ so in der Vernunft gegründet s. yn. Daß aber ihrer viele sich hin und wieder auch bey ihren Herrschafften rühmen und selbige überreden/ daß sie dem Delrio folgen / die Herrschafften auch ihnen desto mehr vertrauen / da sie doch daffelbige zu mahlen nicht thun / indem sie wenig und so viel als nichts achten/ ob/ und welcher gestalt das gemeine Geschrey bewiesen werde/ welches doch der Delrius ausdrücklich und mit klaren Worten erfordert/ so erfolgt ja nothwendig / daß sie ganz ungerechte Leute seyn / und daß sie ihre Herrschafften schändlich betriegen. und deswegen hefftig gestrafft werden solten.

§. 12. Und wäre dem nächst zu fragen/ob nicht Fürsten und Herren/ oder Richter und Inquisitoren, oder sie beyde schuldig wären / wegen solcher Processen welche sie wegen dieses und anderer mehrer Puncten (die ich wann mir die Acta communiciret werden möchten/wohl zeigen wolte) nicht justificiren können/ den beleidigten Satisfaktion und Erstattung zu thun. Ohne ist zwar nicht / daß Fürsten und Herren sagen möchten / sie wären von ihren Leuten hintergangen/ ich zweiffel aber sehr/ob sie als Hirten der Völcker (wie der Homerus sie nennet) sich haben können oder sollen betriegen lassen / da doch dieser Betrug/ihren untergebenen Schafen/ die sich von ihnen führen und weyden lassen/ ohnerborgen ist/ sie mögen wohl bedencken / daß je grösser und höher eine Obrigkeit ist/je mehr und höher ihnen die Sorge vor ihre Unterthanen angelegen seyn soll/ und je schwerer Rechen schafft sie darvon werden zu geben haben müssen.

§. 13. Und ob sie sagen wolten / daß sie selbst nicht eben auff alles acht geben könten/ sondern derentwegen ihre Beaupten und Rätthe angeordnet / und denen die Sorge anbefohlen hätten/ welchen sie auch vertrauen und folgen müsten: So gebe ich zur Antwort: Daß Fürsten und Herren eben darum ihre Rätthe und Beaupten haben / damit sie in denenjenigen Dingen / so ihnen zu wissen gebühret / nicht unwissend wären / sondern daß ihre Sorge vor das Vaterland/ und wie sie ihre Sorge Unterthanen weißlich und wohl regieren solten/ vermehret werde. Da sie nur die Instrument und Mittel zur Hand haben/ die Kunst und Wissenschaft / welcher gestalt sie ihren Unterthanen wohl und weißlich vorstehen solten/ zu lehren und zu vermehren/ und dennoch nicht wissen/ was sie billich wissen solten / indem sie dis peintliche Geschäfte nicht also anstellen / halten und führen lassen / wie sich gebühret / so können sie sich desto weniger verantworten/ oder entschuldigen / als welche je
besser

besser Gelegenheit sie gehabt / vorsichtiglich zu handeln / je weniger sie dasselbig in acht genommen haben. Und diß sey denen gesagt / welche in ihrem Ampt und Ort sich unfleissig erzeigen / wer aber dieselbige seyn / das weiß ich nicht.

§. 14. Es gebühret den Geistlichen nicht allein insgemein andere Leute / sondern auch Fürsten und Herren anzubellen / und sie aus dem Schlauff aufzuwecken / wann sich etwan des Nachts eine Gefahr erhebt / unterdessen seyn und bleiben diese Propositiones und Grund-Cäse an sich wahr und unwiedertreiblich. 1. Daß nöthig sey / daß das böse Geschrey rechtlicher massen erwiesen werde. 2. Daß in Teutschland hin und wieder auff das Indicium fama, oder auff das gemeine Geschrey procediret wird. 3. Daß sehr selten und kaum ein einziger Proceß gefunden werde / in welchem das böse Geschrey der Gebühr erwiesen wäre. 4. Daß / wann solcher Beweis geschehen solte / die Richter mit dem Heyenwerck nicht würden fortkommen können. 5. Daß niemand so kühn sey / welcher solche Proceß straffen oder schelten dörfte / sondern daß männiglich dieselbige vor recht und gut / und dieselbige / welche daran vor Zauberer und Heyen erkläret seyn / auch darvor halten müssen und daß derjenige / so darwider zu thun sich wolte gelüsten lassen / das Maul heftlich verbrennen / und sich selbst verdächtig machen würde. Was ist aber nun hier zu thun / und was wird endlich daraus entstehen? das wolle der günstige Leser nur wohl in acht nehmen und denken.

Die fünffund dreißigste Frage.

Ob auch eine Obrigkeit schuldig sey / zu dieser Zeit von sich selbst und ohnersucht gegen die Laster-Mäuler und Calumnianten zu procediren, und solche zu straffen?

Innhalt.

Die Obrigkeit soll von sich selbst das Schmähen und lästern bestraffen und dadurch dem falschen Gerüchte steuern. 1. 1.) weil dasselbe allzu sehr überhand genommen und in vielen bösen Gelegenheiten giebt. 2. 2.) Weil die Obrigkeit von selbst wieder die Zauberey inquiriret. 3.) Das gemeine Geschrey vor eine Anzeige zur Inquisition und Folter hält / welches aber von den Laster-Mäulern entstehet. 4.) Weil sie alle gefährliche Dinge bey den Heyen Proceß abschaffen soll und 5.) kein ander Mittel diesen Ubel abzuhelffen. 4. Pfaffen und Mönche können wegen ihres blinden Unverständes und eigenen Aberglaubens den Pöbel nicht bestraffen. 5. Der selben Euffer wieder die Zauberer stifftet Unfug. 6. 6.) Weil viele Weiber theils aus arnuth / theils aus andern Ursachen die ihnen zugefügte indicieansicht rächen können. 7. 7.) Weil

Weil auch durch den Proceß die Calumnien nicht abgelehnet werden können s. 2
Unglückseligkeit der Leute / so die Verleumdungen der Zauberer gerichtlich rächen
wollen s. 9.

§. 1.

Was jemahls Noth gethan / daß die hohe Obrigkeiten / Fürsten und
Herren auff das Laster des Schmähen und Schändens von
Ampts wegen / auch ohne jemandes Ersuchen zu inquiriren / und
solches wol und tapffer zu straffen / so ist zu diesen unsern Zeiten / und
bevorab bey diesem Laster (da nichts gemeiners ist / als daß einer de andern / oder
eine die andere Zauberer und Hexen schelten / und sie dadurch mit ungütlichem
Verdacht beladen) ja hoch vonnöthen / daß die Obrigkeit sich auff machen /
diesem Ubel wehren und steuren / und also die famam publicam, das ist / das
allgemeine Gerüchte / welches nichts anders ist / als die gemeine offenbare Luft
von solcher Schänderey / als einem pestilensischem Giffte / ihren Unterthanen
zum besten reinigen und säubern / und das umb nachfolgender Ursachen Wil-
len.

§. 2. I. Dieweil das Schmähen und Lästern allzusehr überhand ge-
nommen / und die Christliche Liebe nunmehr fast allerdinge erloschen ist / und
von männlichen ohne Scheu getrennet und verleget wird. Ich habe etliche
Leute gehört / die da gesagt haben : Daß dieweil in diesen Landen das Schän-
den und Schmähen männlichen so ungestraft hingienge / uñ man aber gleich-
wohl auff die Famam, oder das gemeine Geschrey procedirete, sie lieber in
Türckey wohnen wolten / wann sie nur bey ihrem Christlichem Glauben möch-
ten gelassen werden. Welches mich noch von ihnen sehr befrembdet / und ha-
be ihnen zu verstehen gegeben / daß mit solchen Reden der Obrigkeit zu nahe
gegriffen würde / sie aber blieben bey ihrem Propos. Hieraus muß ich nicht
vorbey gehen / was sich kurz verrückter Zeit mit einem Stadt - Rentmeister
zutragen / der war beschuldiget / daß er in seinem Ampt untreulich verfahren
wäre / würde derowegen vom Magistrat vorgefordert und deswegen zur Re-
de gestellet / was geschicht / dieser zeucht sich dasselbige vor einen solchem
Schimpf zu / daß er von Hause ziehet / verleumdet seine Lands-Leute hin und wi-
der / daß es ein Hauffen Zauberer seyn / und bringts auch durch Hülfers - Hülffe
beym Fürsten dahin / daß er zum Inquisitoren oder Commissarien über die-
selbige verordnet wird. Wie wolte sich einer heute zu Tage besser rächen kön-
nen.

§. 3. II. Dieweil der Magistratus über das Laster der Zauberer /
von sich selbst ohne Anklag der beleidigten Parthey inquirirer, so ist sie auch
schuldig auff die giftige Mäuler und Lästerey / welche alles üßß / was sie

nur auff einen erdencke/ können/ ungeschueet heraus speyen/ und dadurch dieselbe böshafter Weise ins Geschrey und Verdacht setzen/ ebener Massen von sich selbst zu inquiriren. III. Dieweil die Obrigkeiten die Famam oder das gemeine Geschrey so hoch achtet/ daß sie darauß nicht allein die Inquisition an die Hand nehmen/ sondern auch zur Verhaffung/ und wie ich offtermahls gesehen/ gar zur Peinlichen Frage fortschreiten/ (wie wohl sie mit dem Munde fürgeben/ daß solches sich nicht geziehme) so sollen sie auch daran seyn/ daß sie die giftige Zungen/ welche ihren Giff/ ihr Gedicht und Lügen/ vor ein gemein Geschrey ausgeben und verkauffen/ aus dem Wege räumen/ oder müßens ja gestehen/ daß ihre Processen auff nichtsals ein Hauffen ertichteter Lügen gegründet seyn.

§. 4. IV. Dieweil es einer Obrigkeit Ampt ist/ bey dem Heren Process alles dasjenige auf die Seite zu schaffen/ was dieselbe gefährlich oder besorglich machen möchte/ wie schon droben ausgeführet/ wo fern aber nun dem vielfältigen schänden und lästern nicht gesteuert wird/ kan dieser Process ohne Gefahr der Unschuldigen nicht geführet werden/ gebühret demnach der Obrigkeit/ solches Ubel von Ampts wegen zu straffen. V. Wosern ein Obrigkeit diesen Schlangen-Giff der Lasterhaften Mäuler nicht mit Ernst vorbeiget/ und denen eine Kiemme einleget/ so ist kein ander Mittel/ daß solchem Ubel gesteuert werden möchte. Es hätte zwar noch ein Mittel hierzu vorhanden seyn können/ wann nemlich die Prædicanten und Geistlichen das Schwert des Geistes/ welches ist das Wort Gottes/ gegendiese Lastermäuler zuckten und weidlich gebrauchten: Aber es ist nunmehr so weit kommen/ daß wann man diß Ubel ausrotten wolte/ würde es dahin kommen/ daß Gott dasjenige/ was er vor Zeiten bey dem Propheten Ezech c. 9. v. 6. gesagt/ wiederholen würde/ und sagen: **Zahet aber an/ an meinen Heiligtum** zc. dann in Wahrheit/ es befinden sich etliche Geistliche und Mönche/ da sie andere hierin straffen solten/ je so ungeschueet im Maule seyn als andere/ und denenselben wohl darinnen vorgehen.

§. 5. Es thut mir in meinem Herzen wehe/ wann ich hören muß/ daß etliche Geistliche Personen in dem/ und dadurch/ daß sie alles/ was solcher Gestalt vom unverständigen Pöbel gegeben wird/ vor ein Evangelium annehmen/ und ohne weiteres nachsinnen/ von sich sagen/ solcher Gestalt bey ihren Lands-Leuten/ als auch bey den Frembden ihren Unverstand mercklich zu Tage thun/ in dem sie/ was nur Ubel/ auff einigerley Weise geschicht solches so bald der Zauberey zu schreiben: Und diese seyn die ersten die da ruffen und schreyen: **Es es sey kein Zweifel/ daß solches von den Heren herkomme/ daß dasselbige Geschmeiß habe allzu weit um sich gefressen: Und solcher Gestalt vermehren sie den bösen Verdacht/ da sie doch vielmehr diejenige seyn solten/**
so die

so diesem Ubel steuerten/ und denselben dämpfeten. Folgendts damit man sie nicht vor unwissend halten möchte/ seyn sie geschwind mit ihren exorcismis und Beschwerden daher/ weyhen die Häuser/ hencken den Leuten heilige Argenev wieder den Teuffel oder Hexen an Hals/ und weiß ich in Warheit nicht/ ob nicht bißweilen viel aberglauben damit unterlaufft/ diß aber weiß ich wol und habe es auch neulich erfahren/ daß sie bißweilen solche Dinge geben und gebrauchen/ davon die Kirche insgemein nicht gewust/ darbey geben sie dann hin und wieder in den Häusern vor/ wie groß die Bosheit/ und der Anhang der Zauberer oder Hexen sey/ und mangelt's ihnen darbey an Fabeln und erdhitetem Geschwätz nicht. Trägt sich denn zu/ daß es etwan mit dem Zufall ein natürliches Ding gewesen/ und derselbige auch natürlicher Weise wieder verschwindet/ so müssen dennoch ihre Beschwerden und angebencte Sachen gethan haben/ darüber verwundert sich alsdann der gemeine Mann und Pöbel/ verständige aber/ welche an dieser Geistlichen Schwätzhaftigkeit und Wiber-Gewätz ein Mißfallen haben/ lachen dessen.

§. 6. Wie soll oder kan man sich nun zu solchen Leuten versehen/ daß die andere straffen solten/welche vor anderen der Bestrafung selbst wohl würdig wären: dannenhero mir neulicher Zeit gesagt worden/ daß ein Prädicant/ (wie dan deren einfältiger Tropffen unter ihnen gefunden werden) in dem er so weitläufftig und Borwitzig heraus gestrichen/ wie es so ein gefährlich Ding mit der Zauberey wäre/ wie heimlich es um sich fresse/ und daß dadurch den Leuten auff vielerley Weise geschadet würde/ er mit solchen seinen Gedanken und Mährlein die ganze Stadt dermassen erfüllet/ daß keiner dem andern getrauet/ sondern ihnen alles unter einander verdächtig worden/ zu ihrer aller grosser Bestürzung und Trennung Menschlicher Liebe und Gemeinschafft.

§. 7. Findet man viel arme/ unansehnliche und berachtete Weiblein/ welche/wann sie an ihren Ehren angegriffen werden/dasselbige entweder aus Armuth/ oder Einfalt/ oder Unachtsamkeit lieber auff sich erlösen lassen müssen/ als das sie deswegen Proceß und Rechtfertigungen vornehmen könten. Zu dem wann etwan unachtsame unverständige Kinder eine ausmachen und eine Heze schelten/ wer wolte sich damit ans Recht geben/ dann da würden sich ihre Eltern darein mengen/ jederwan würde sagen/ das müste man denselben als Kindern verzeihen und zu gut halten/ immittelst bleibt hiervon ein Flecken und Kleck übrig/ welcher mit solchen Kindern endlich zum gemeinen Geschrey aufwächst: Gebühret demnach der Obrigkeit/ daß sie demselben von Ampts wegen vorbeuere/ und da sollen sie besondere Abschiade machen/ und ein sehr scharffe Straffe auff solche Laster-Männer se-

ler setzen / demnechst auff dieselbige durch heimliche unbekante Aufseher inquiriren, und welche darinnen ertapt werden / solche alsbald zur verordneten Straffe herziehen lassen.

§. 8. VII. Seyn schon etliche / die sich ihrer Ehre und guten Nahmen höher und mehr angelegen seyn lassen / und derowegen / wann sie etwan gescholten werden / deswegen einen Proceß wider den Thäter anstellen / so ist doch nicht möglich / daß sie sich solcher gestalt entschuldigen könnten. Dann gesetzt / daß er den Proceß zu recht hält / so kommt er dannoch durch die Rechtfertigung vielmehr unter die Leute / als wann ers stillschweigend verbissen hätte / daher kommts dann / daß / da er das geringste thun oder lassen solte / welches ihm zum ungunen gedeutet werden möchte / so ist stracks ein jeder her / und macht ihm die Gedancken / daß / ob er zwar am Recht die Sache erhalten und fromm erkennet worden / dennoch etwas darhinder seyn müsse / daß er also gescholten und ausgetragen worden. (*Calumniare audacter semper aliquid haret.*) Allwege klebt etwas an / und ist unmöglich / daß solche Lasterungen aus dem Herzen und dem Gedächtniß der Menschen so gar solte auswurzeln können / daß sie nicht auff einen jeden / auch den geringsten Verdacht / wieder hervor müsse / und müssen solchen bösen Schändhalsen auch die mit herhalten und vor beschreyt gehalten werden / deren die Inquisitoren und Commisariarien sich bißweilen zur Inquisition über die beschreyte gebrauchen / dann daß jemand gelästert / geschändet oder geschmähet sey / das entfällt niemanden so leichtlich / daß aber der geschmähete loß gesprochen und für fromm erkennet worden / dessen vergift ein jeder bald / oder man gibt auch wohl dem Richter Schuld / daß er aus Gunst oder um Beschencke willen das Urtheil also gefället habe. Dergleichen Exempel fallen täglich für.

§. 9. Und hierzu kommt nun dieses / daß da eine oder andere immitelst wehrender Rechtfertigung gefänglich angenommen und torquirt wird / und also andere besagen soll und muß / so bekennen sie auff diejenige / welche solcher gestalt ins Beschrey kommen seyn : Ist demnach eine armselige Zeit / darinn wir gerathen / dann schweigstu still / so dich jemand einen Zauberer oder Hexe heist / so machstu dich ebe dardurch schuldig / daß du nicht widersprochen / und dich gerochen hast / legstu dich dargegen auff / und wilt die Sache mit Recht ausführen / so kommstu allen Menschen desto weiter und tieffer unter die Zähne / wills demnach eine hohe Nothdurfft seyn / daß die Obrigkeiten auch ohnersucht und vor sich selbst durch starck verpoente Decreten und Edicten von Schmähungen und leichtfertigen Urtheilen der Unterthanen / ebe und bevor sie geschehen / vorbeue / damit nicht / wann (wie bißhero geschehen) dasselbige

bige einem jeden ungestraft ablaufft/ es dahin gerathe/ daß niemand seine Unschuld beschützen oder verthätigen könne.

Die sechs und dreyßigste Frage.

Nicht das gemeine Geschrey/ wanns rechtlicher Gebühr erwiesen wird/ in den exceptis oder ausgenommenen und solchen Lastern/ welche übel zu beweisen stehen/ vor sich eine gnugsame Anzeige zur Tortur sey.

Innhalt.

Das Geschrey soll zur Tortur zulänglich seyn und könne der Richter/in großen und heimlichen Lastern eher zur Folter schreiten §. 1. In heimlichen Lastern sollen verwerfliche Zeugen und geringe Indicia eben so viel gelten als andere §. 2. Niedrige Meynung des Auctoris §. 3. Wird erwiesen ex L. 1. π de quæst. §. 4. und bekräftiget aus dem Dekrio und andern Doctoribus §. 5. Uebereinstimmung mit der Vernehmung/ weil die Tortur ein gefährlich Ding so wohl in kleinen als geringen/ so wohl in öffentlichen als heimlichen Lastern §. 6. In grossen verborgenen und schwer beweislichen Lastern wird grosser Beweis erfordert/ welchen das Geschrey nicht praktizieren kan §. 7. Ist auch in criminibus exceptis & occultis betrüglich §. 8.

§. 1.

Aes haltens zwar viele Rechtsgelehrte und Richter darvor/ dann der Clarus, als er §. fin. quæst. 1. n. 1. verf. cæterum nach der allgemeinen Lehre verneinet/ daß das gemeine Geschrey vor sich ein genugsames Indicium zur Folterung wäre/ setzet er diesen Abfall hinnach: Es könnte auch wohl eine That so gar heimlich und verborgen seyn/ daß das Geschrey vor sich allein zur Tortur genugsam wäre/ wie ich dann bisweilen gesehen/ daß es also gehalten worden. Diesem Claro folgt der Farin. quæst. 17. n. 11. und Menoch. de præsumpt. lib. 1. quæst. 89. n. 34. wie in gleichen der Binsfeld. de confess. malef. pag. 288: da er sagt/ daß ein Richter in sehr groben und heimlichen Lastern eher zur Tortur schreiten könne und solle/ als in andern/ sintemahl was in geheim und verborgen begangen wird/ dasselbige desto schwerlicher erwiesen werden mag/ und sagt darbey/ daß hieraus dieser Juristische Spruch erwachsen: Daß in verborgenen heimlichen Sachen/ wegen der Schwerheit des Beweisses/ ein Richter auff Vermuthung (die doch sonst nicht factsam seyn würden) gehen könne/ und schleust endlich in gegenwärtiger Materie; Wer will dann zweiffeln/ daß dieses und anderer Ursachen hal-

ben/ ein Richter in Heren/ Sachen auff geringere und leichtere Anzeigungen zur Tortur kommen möge/ sintemahl dasselbige das verborrenste ist/ unter allen andern Lastern?

§. 2. Und thut hierzu auch etwas/ daß/ ob zwar insgemein keiner zum Zeugen zugelassen werden soll/ der da eines bösen Leumuths sey/ dennoch dergleichen Zeugen in Fälle da man sonst die Wahrheit nicht erfahren kan/ nicht zurück oder abgewiesen werden. Über das scheinets daß Marfil. l. 1. de quæst. Menoch. de arbitr. judic. libr. 1. quæst. 87. in fin. num. 9. Montic regul. Crimin. 10. n. 36. Mascard. de probat. conclus. 1385. & seqq. auch der Meynung seyn/ daß man in den gar groben Lastern den Beklagten foltern lassen könne/ ob schon die Indicia nicht eben so starck seyn/ als sich sonst gehöret/ sintemahl man in solchen. Fällen ans Recht eben so gar nicht gebunden ist/ daß man nicht bisweilen von den ordentlichen Solennitaten ein wenig abtreten möchte/ dann da muß man bisweilen aus der Unordnung eine Ordnung machen 2c. Und solcher Gestalt pflegen diese Leute darvon zu discurren, aber laßt uns das Werck ein wenig besser examiniren:

§. 3. Gebe ich demnach diese Antwort: Daß/ es sey auch ein Laster so grob und groß/ so ausgenommen/ so heimlich und verborgen als es immer wolle/ danoch weder die Fama oder das gemeine Geschrey von sich alleine/ weder einige andere leichtere Indicia, welche da nicht bey nahe einen ganzen Beweissthum/ oder gleichsam als Beweissthum erstatten/ zur Tortur sufficient oder genugsam seyn/ und trete ich demnach von allen denjenigen ab / welche das Widerspiel behaupten wollen / und lasse mir auch dem vom Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch/ als welcher der recht regulirten Vernunft nicht ähnlich ist/ nicht gelten/ und das um nachfolgenden Ursachen willen.

§. 4. l. In L. 1. ff. de quæst. haben wir diese Worte: Alsdann/ und eher nicht/ soll man zur Tortur schreiten/ wann der Beklagte mit andern Anzeigungen und Gründen gleichsam bereits völlig überwiesen/ oder dem Beweissthum ganz nahe geführet ist/ und es allein daran liegt/ daß es allein an der Bekantniß ermangele 2c. Da machet der Lex keinen Unterscheid unter den Lastern/ wo aber das Gesetz keinen Unterscheid macht / da gebühret uns auch keinen unnötigen Unterscheid zu erdichten: Sintemahl/ wann die Indicia/ so man gegen einen Beklagten hat/ nicht also beschaffen seyn/ daß sie zum wenigsten eine bey nahe vollkommene Beweisung erstatten/ so kan man nicht sagen/ daß ein völliger Beweissthum beygeföhret worden sey/ dann solches erfordert eine Beynäherung/ gleich wie man nicht sagen kan/ daß der Monat bey nahe seine Vollkommen-

Kommenheit erreicht habe / wann er erst ein wenig hornigt worden / sondern alsdann wann er auff's wenigste die Helffte überschritten hat. II. Ermeldter Lex will haben / daß es mit dem Beklagten so nahe zum Beweisthum kommen / daß nichts mehr als seine Bekantniß vonnöthen sey: Ist nun aber der Beweis / der vor der Tortur hergehen soll / nicht bey nahe völlig oder vollkommlich / so muß es ja noch an mehr ermangeln / als an des Beklagten selbstiger Geständniß und Bekantniß / sintemahl ja dasjenige noch mangelt / was an dem bey nahe völligem Beweis noch zu wenig ist / Ergo &c. und das Recht ist an sich selbst klar / was wollen sie dann weiter?

§. 5. III. Und das / was die Rechten also statuiren / ist auch vieler Doctorer Meynung / welche ich meiner Gewohnheit nach mit stillschweigen übergehe / damit ich nicht die Blätter mit unnöthigen Sachen erfülle / unter welchen dann auch ist der Delr. lib. 5. sect. 3. da er also schreibt: Diejenige Rechtsgelehrten / welche darvor halten / daß man entweder wegen Unachtsamkeit der Person des Beklagten / oder wegen Heimlichkeit des Lasters / da man übel den Beweis haben können / auff das bloße Geschrey / welches einer in dergleichen Art verbrochens wider sich hat / zur Folter mit ihm gelangen könne / die seyn allzu streng und grausam / und ihre Argumenta seyn den Rechten nicht allerdings gemäß / thut derwegen Farin. recht daß er sie hierum straffe / und halte ichs demnach nicht darvor / daß / wann bey dem Hexen. Wesen ein Richter solche Grausamkeit gebrauchen wolte / sich würde entschuldigen können &c.

§. IV. Mit den Rechten und Doctoribus kommt auch die Vernunft überein / sintemahln weils es mit der Tortur ein über die masse nicht allein beschwer. sondern auch gefährliches Ding ist / so solte man ja zu derselben ohne nothdringende Ursachen und Anzeigungen nicht gelangen / nun seyn aber diejenige Indicia / welche weniger als einen bey nahen völligen Beweis erzwingen / keine hochdringende Anzeigungen / Ergo &c. V. So wird ja auch diese jetzt vorgebrachte Ursache / warum man ohne bey nahe völligen Beweis die Folter nicht zur Hand nehmen solle. benantlich die Beschwer. und Gefährlichkeit der Folter dadurch nicht kleiner noch geringer / ob schon ein Laster größer oder grenlicher ist als andere / oder obs verborgener und deswegen übler zu beweisen sey als andere / sintemahln in denselben Lastern die Tortur eben so beschwer. und gefährlich ist / als auch in den anderen / folget demnach / daß man in andern zur Tortur nicht kommen könne. es sey dann ein bey nah vollkommener Beweisthum gegen den Beklagten vorhanden. Sintemahln (wie die Philosophi sagen) gleiche Ursachen der Dingen / gleiche Wirkungen

gen mit sich zu bringen pflegen. Woraus erfolgt/ daß / wann man anderer gestalt procediren wolte/ solches der Vernunft entgegen lauffen würde / und daß demnach obige Doctores sich vergebens auff diese Meynung gründen / als ob man in criminibus exceptis die Rechten wohl in etwas überschreiten möge. Dann ob ich dieses nachgeben wolte / daß man etwas über die Rechten treten möchte (welches doch wie gesagt die Unwarheit ist) so folgt darum noch nicht/ daß man so gar auch dasjenige / was die Vernunft selbst an die Hand gibt/ überschreiten könnte.

§. 7. VI. So fehlets auch so weit an dem / daß man in grossen verborgenen und schwer-beweislichen Lastern mit schlechterem und weniger Beweis/ als in andern sich begnügen lassen könne/ daß vielmehr nach dem Gesetz der recht regulirten Vernunft/ welches auff nächst-berührter Ursache der Beschwer- und Gefährlichkeit der Tortur sich gründet / in diesem Fall grösser und stärker Beweis thum/ als sonst erfordert wird; inmassen solches aus nächst-folgender Frage/ da ich diese Materie / wann ich erst ein wenig Athem geschöpft/ weitläufftiger erkündigen will / zu vernehmen stehen wird. VII. Und ist schlecht zu hören/ daß die Fama, da sie in andern Lastern/ so ein hochdringend Indicium oder einen bey nahe völligen Beweis thum nicht erstattet / dennoch in den Exceptis und Oculis einen solchen Beweis erstatten/ und also eine solche Krafft/ so sie vorhin nicht gehabt über kömen solte. Sintemahl die Fama oder das allgemeine Gerüchte/ seine Krafft und Würckungen etwan zu beweisen / nicht von dem Dinge/ darüber sie ausgehet / entlehnet / sondern von sich selbst und aus seiner eigenen Natur hernimmt / wie ein jedweder Jurist / der nur vorhin in der Philosophia studiret hat / leichtlich verstehen kan. Weis nun diese Natur der Famæ in den ausgenommenen und verborgenen Lastern sich nicht endet/ so kan sie auch in denselben dasjenige nicht erstatten/ was sie in den andern nicht vermocht hat.

§. 8. VIII. Wirstu fragen warum das blossе Geschrey vor sich allein in andern Lastern keinen bey nahe vollkommenen Beweis erstatten möge/ so werden Julius Clarus und andere dir antworten: Dieweil das Geschrey ein solch Indicium ist/ welches nicht allein von der That selbst abgefondert / sondern auch an sich betrüglich ist. Nun möchte ich gerne wissen/ ob dann das Geschrey in den Criminibus exceptis & oculis / nicht eben so wohl ein abgefondert und betriegliches Indicium sey? dann ist und wirds in fast kundbaren Lastern / dennoch vor ein abgefondert Indicium gehalten/ so wirds je in allewege und vielmehr in denen verborgenen Lastern vor ein abgefondert Indicium gehalten werden müssen / sintemahl solche verborgene Laster von der Menschen Sinnen desto schwerlicher begriffen werden können/

Können/da doch die fama aus anders nichts/als was einer gesehen/gehöret ic. haben will/ seinen Anfang und Ursprung nimt/ ist auch das gemeine Geschrey bey den gemeinen Lastern dennoch offtmahls betrüglich/warum sollte es in den Exceptis in den groben und verborgenen Lastern/ nicht dergleichen seyn? dan ich halte es dafür/ daß wir leichtlicher in demjenigen/was schwer zu ergründen ist/ als in dem/was etwas mehr offenbahr ist/ betrogen und hinterführet werden können. Hat also des Binsfeldii, Clari und anderer Meynung keinen Grund/ wie nächstfolgend mit mehrern.

Die Sieben und dreyßigste Frage.

Ob durchgehens wahr sey/ daß derjenige Beweis thum / der in und bey andern gemeinen Lastern nicht vor genungsam gehalten wird/in denen ausgenommenen/ verborgenen / und schwer erweislichen Lastern/ einen völligen Beweis erstatte.

Innhalt.

Fernerer Erweiß/daß denunciatio sagarum/Geschrey u. ander schlechter Beweis in ausgenommenen/ verborgenen und schwer-erweislichen Lastern nicht genung sey/ & weil gegenseitige Meynung keinen Grund hat, und der Vernunft zuwider ist. §. 1. Weil bey der Zauberrey wege der Tortur grössere Besahr ist/als bey andern Lastern. §. 2. Und ein verborgenes und schwer zu erweisendes Laster desto kräftigere indicia erfordert §. 3. Einwurff/ daß in verborgenen Lastern die Muthmassungen eben so viel vermüden/was in andern die kräftigsten indicia, wird beantwortet. §. 4. und mit einem Exempel erläutert. §. 5. ist wider die Christliche Liebe und natürliche Billigkeit. §. 6. Einwurff wider diß vorhergehende Argument wird beantwortet. §. 7. laufft wider die Regeln der Dialectica de testimonio §. 8. und wird die Unzulänglichkeit durch ein Exempel von einem Diebe und Heye dargethan §. 9. Antwort auff das Argumentum ab auctoritate desumptum. §. 10.

§. 1.

Ein. Und ob zwar diese meine Antwort/ dem ich nächst voriger quaxtion aus dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch/ wie ingleichen das Lessius dafür hält / daß in Sachen/ da man sonst keinen Beweis haben kan / auch wohl ein unehrlicher beschreyter Zeuge zugelassen / und abgehöret werden möge / zuwider ist / wie denn auch sehr viele Richter heutiges Tages beym Hexen-Proceß es also halten / daß weil selbiges Laster eins von den Exceptis ist / und im verborgenen getrieben wird / sie sich an geringeren Beweis thum / benentlich an den Besagungen der Hexen / am blossen Geschrey / und dergleichen begnügen lassen/ so ist doch diese unsere Antwort an sich ganz wahr und richtig/

und solches aus nachfolgenden Ursachen. 1. Dieweil die widrige Meynung ganz und gar keinen Grund hat: Dann laß seyn/ daß ein oder ander Laster heimlich und verborgen sey/was folgt daraus? Habe ich doch kurz zuvor dargethan/ daß es der recht regulirten Vernunft selbst gemäß sey / daß man zur Tortur nicht komme/ man habe dann sehr hochdringende und zwin- gende indicia, was nun der Vernunft gemäß ist / daß muß in den ausge- nommenen Lastern/so wohl als in andern statt haben/zumahlen da die andere beylauffende Umstände gleich sind/ wie dann allhier geschieht / sitemahln e- bendieselbige Ursache/welche bey andern Lastern dieses an die Hand gibt/daß man ohne hochdringende indicia die Folter nicht vornehmen solle/nehmlich die Beschwer- und Gefährlichkeit derselben/bey dem Laster der Zauberey eben so wohl statt hat/ und kan derowegen ein Richter ohne rechtmäßige und gleich- sam völlige indicia, gegen niemanden mit der Tortur verfahren / wie Fa- rin. quæst. 3. §. 88. neben andern benentlich dem Carrer. Gabr. Sarey. Montic. Mascard. Alber. Jadoc. Rul. Parid. de Put. recht und wohl ange- merckt.

§. 2. II. So mache ich diesen Schluß und sage: Daß man von deswe- gen bey andern gemeinen Lastern / auf geringe Anzeig- und Muthmassungen zur Tortur nicht gelangen könne/dieweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist/ und man sich besorgen muß / daß etwan ein unschuldiger dardurch um sein Leben kommen möchte. Nun ist aber die Sorge bey den exceptis Criminibus und in specie beym Hexen Laster / nicht nur je so groß/ sondern auch viel grösser/ als bey den andern/ wie bey nächst obiger Frage zu sehen ist/ folgt demnach/daß man ebe bey diesem Laster nicht geringere/sondern stärkere indicia zur Tortur haben müsse. Und diß hat wohl in acht genommen Hip- pol. Rimin. Conf. 88. n. 43. vol. 1. und noch weitläufftiger Confil. 361. In. 32. vol. 3. da er also sagt: Je grösser und greulich-er ein Laster ist / je grösser und stärker sollen auch die Indicia seyn/sitemahln allhier eine grössere Gefahr zu besorgen stehet. cap. ubi periculum de elect. in 6. und mit diesen stimmt auch überein der Farin an angezogenem Orte n. 8. ob er wohl bald hernach aufbehält/ wann nicht das Laster an sich verborgen und schwer zu erweisen wäre / aber dessen ohngeachtet bleibe ich bey meiner Mey- nung und beweise dieselbe ferner also.

§. 3. III. Laß seyn/daß ein Laster verborgen und schwer zu erwei- sen sey / kan ich mir dann derent wegen (wie Binsfeld wi Maus schlechten An- zeigungen und Muthmassungen vernünftig einbilden / daß Sempronius ein solch Laster gethan habe/also daß nichts mehr nöthig sey/als allein seine eigene Bekantniß? das folgt gar nicht. IV. Ja das gerade Widerspiel folgt vielmehr daraus / denn ist ein verborgen und verdunkeltes Laster/so muß ich nicht

nicht wenigere / sondern desto mehr Schein und Licht haben / daß ichs erfinden könne. Ist's schwer zu beweisen / so muß ich nicht geringere / sondern stärckere Gründe zum Beweis thum haben / auf daß ichs wo nicht ganz / doch bey nahe vollkommentlich auff einen bringe. Dann ich weiß nicht / wie ich das ver stehen oder begreifen solle / daß man sagt: ein Ding sey schwer zu beweisen / und man könne es doch leichter beweisen. So man dann in gemeinen Lastern / so nicht allzuschwer zu erweisen seyn / die blossen Muthmassungen zurück wirfft / so muß mans vielmehr in solchen Lastern thun / welche schwerlich zu beweisen seyn.

§. 4. Allhier möchte einer sagen: Ja dieweil dann in andern Lastern / welche nicht so schwer zu beweisen fallen / stärckere argumenta, Gründe und Anzeigungen haben kan / so wirfft man die Muthmassungen billig zurück / weil man aber in diesem und dergleichen schwer erweislichen Lastern solche stärcke argumenta nicht haben kan / muß man sich mit Muthmassungen behelffen / und daß nach anleitungen Menschlicher Sinnen / welche wann sie ein mehrers nicht haben können / mit einem geringen vor lieb nehmen. Antwort: Ich gestehe es / daß derjenige / der ein mehrers nicht haben kan / mit einem geringen sich contentiren könne. Es folgt aber darum nicht / daß er an einem so wohl / als am andern sein völliges Genügen habe / und mit einem eben so viel / als mit dem andern aufrichten könne: Dann wann einem ein grösseres mangelt / so nimmt darum das kleine nicht eben die valor des Grösseren an / daß es an sich zu einem grösseren würde / welches ich mit einem Exempel erklären will.

§. 5. Ein Wandersmann der in einem Walde verwundet wird / und davon (weil ihm etwan das Geblüte entgangen) ermattet und durstig ist / muß / wann er keinen Wein haben kan / mit Wasser vor lieb nehmen / damit er seinen Durst lösche und sich labe / so wohl er kan / er würde sich aber weit irren / wann er meynen wolte / daß ihm das Wasser zu heylung seiner Wunden eben so nütz und dienlich seyn solte / als der Wein. Auf gleiche Weise würde einer weit irren / wenn einer meynen wolte / daß weil man in einem heimlichen verborgenen Laster keinen starcken Beweis haben kan / die geringere indicia eben die Krafft / als stärckere haben / und eben dasselbige aufrichten und erstatten sollten. Unterdessen heisse ich niemanden / daß er die Muthmassungen gar verwerffen solle / sondern man soll ihrer gebrauchen / aber nicht anders / als Muthmassungen / damit man weiter nachforschen / fragen / und erkündigen könne / nicht daß man derentwegen jem and foltern / oder verdammen solle / denn eine Muthmassung ist und bleibt eine Muthmassung / und verändert von deswegen ihre Natur nicht / wird auch deswegen zu keinem völligen Beweis / weil man mit einem excepten / heimlichen und verborgenen Laster zu thun hat.

§. 6. V. Die wiedrige Meynung streitet auch ausdrücklich mit der Christlichen Liebe/ und mit der natürlichen Billigkeit: Dann (wie mich bedünckt) so wolten sie so viel sagen: Die Zauberey ist ein über die Masse schweres/ abscheuliches/ schrecklich- und schädliches Laster darüber nichts ärgeres und schrecklicheres erdacht werden möchte/ über das/ so ist über die Masse verborgen/ und sehr schwer über jemanden zu beweisen; darum so dürfen wir darbey desto weniger Grund und desto geringere indicia, daß wir Christen von unsern Neben-Christen/ ein so grosses Laster unvernünftig mutmassen/ und derenthalben ihn/ als einen bey nahe völlig überwiesenen und überwundenen Sünder zu der grausamen Marter und Folter hinreissen zc. Ich aber müste vielmehr aus der Evangelischen dialectica also schliessen: Eben von dem wegen/ dieweil die Zauberey so ein grausames und verborgenes Laster ist/ muß man dessen desto mehr Grund haben/ ehe man weiter procedire.

§. 7. Wolte einer sagen: Nein/ daß ist unsere Meynung nicht/ sondern unsere Meynung ist diese: dieweil die Zauberey so ein schweres und hochschädliches Laster ist/ Ergo wann man dem wegen gegen einen oder den andern etwas auch den geringste Schein hat/ so hat man Ursache genug/ daß man zu Rettung des allgemeinen Bestens/ demselben grossen Ubel begegne. Antwort: Ich bin nicht in Abrede/ daß man dem gemeinen Nutzen helfen solle/ sondern sage vielmehr/ daß so bald man dieses Lasters halben den geringsten Schein oder Verdacht haben kan/ man schuldig sey/ sich des gemeinen Bestens anzunehmen/ iedoch dasselbige nicht auff eine iede Weise/ wie einen gelüsten möchte/ es geschehe mit Recht oder Unrecht/ mit oder wieder die Vernunft. Dem gemeinen Nutzen soll u. muß man helfen/ doch also/ daß niemand wider die Vernunft handele/ noch auch den natürl. Rechten oder der Christlichen Liebe zuwider thue/ oder selbige verlege/ welches aber ohne allen Zweifel geschehen würde/ wann aus so liederlichen Ursachen/ Anzeigungen u. Gründen seinen lieben Christen ein so grosses Unglück/ darauff seine Ehre und Leben stehet/ als die Tortur ist üben/ Halß führen/ und der Vernunft zuwider/ je grösser das Laster ist/ du dennoch aus desto geringeren Grund wieder ihn procediren/ und dir einbilden woltest/ daß je heimlicher und verborgener es ist/ je leichtlicher du so weit darhinter kommen wärest/ daß du zur Tortur schreiten könntest.

§. 8. VI. Die Gegentheilige Meynung kröset die dialecticam, oder die Kunst das wahre von der Unwahrheit zu entscheiden/ über einen Hauffen/ welches ich also bewähre. Die Wiedertheile sagen also: Daß die Bejahung oder Anzeige eines Missethätters über einen andern/ oder auch das Zeugniß eines der keines guten Gerüchts ist/ nicht genugsam sey den Auge zeigten dem wegen mit peinlicher Frage zubelegen/ doch wanns einen von den

dann

ausgenommenen oder solchen Lastern sey / so schwerlich zu beweisen stehen / dann sey ein solch Zeugniß ohne Befagung zur peinlichen Frage starck genug: Ich aber sage/das dieses der dialecticæ ganz und gar zu wieder sey / dann dieses ist ja aus der Dialectica bekant/das ein Zeugniß ein solch Argument sey/welches seine Wirkung/Macht und Krafft nehme und bekomme aus der Auctoritat und Würde desjenigen/welcher das Zeugniß gibt/also und der Gestalt/das je glaub- oder unglaubhafter der Zeuge gehalten wird/ je mehr oder weniger sein Zeugniß gelten kan. Dann nicht von deswegen soll oder kan man ein Ding vor mehr oder weniger bewiesen achten/ dieweiles um ein grösser oder kleiner/ um ein Except oder nicht Except, um ein heimliches oder nicht heimliches Laster zu thun ist/ sondern je glaub- oder unglaubhafter der Mann ist/welcher über ein Ding Zeugniß gibt/ dann dieses ist dialectisch ge-redt / das die Krafft und Nachdruck des Zeugnißes nicht aus dem/ was gesagt ist / sondern aus der Person des Zeugens hersprieße / dann daher hats seinen Nahmen/das mans ab auctoritate nennet. So nun diesem also/ so kan ich nochmahls nicht sehen/wie man ohne Abbruch der Dialectica sagen könne/das je geringer die Glaubhaftigkeit des Sagers sey/ je grösser und mehr man darauff geben solle/wie solches aus der wiedertheiligen Meynung folgen würde/ sintemahl deren nach folgen müste/das man der Anzeige und Befagung einer beschreyten Hexin mehr glauben solte/ als einem unbeschreytem Diebe.

§. 9. Zum Exempel: I. Ein beschreyter Dieb beschuldiget oder besagt den Titium da her auch ein Dieb sey/ Ergo so wird Titius vor einen Dieb gehalten/ und kan als ein beynabe vollüberwiesener Dieb mit Peinlicher Frage angegriffen werden. II. Exempel. Eine beschreyte Zauberin besagt die Titiam, das sie auch eine Zauberin sey/ ergo so halte man die Titiam vor eine Zauberin/ und mag man gegen sie/ als eine beynabe vollüberwiesene Hexin/ zur Tortur schreiten. Beym ersten Exempel sagen die Segentheile/das diß Argument oder Anzeige zu geringe darzu sey/das derentwegen Titius torquirit werden solte: Beym zweyten Exempel ruft jederman/das diese Anzeige starck genug sey/die Titiam deswegen zu foltern. Nun wolte ich gerne wissen woher eben ein einzig Argument eine zwiefache Krafft habe/ und bey dem zweyten Exempel kräftiger sey/ als bey dem ersten. Die Dialectica will/das eine solche Anzeige oder Zeugniß seine Krafft und Stärke von der Würde des Sagers nehme/ nun dencke ihm doch der vernünfftige Leser ein wenig nach/ bey welchem Sager unter diesen beyden die größte Glaubhaftigkeit vernünfftig vermutbet werden möchte/beym Diebe oder bey der Hexin? und warum bey dieser mehr als bey jenem? welcher unter ihnen beyden möchte wohl das meiste Saltz (so sie anders Saltz fressen) mit dem Lügen-Vater dem Teuffel verzehret aus

aus haben? welcher solte wohl den größten Verdacht des Betrugs und der Un-
 „ warheit auf ihm haben/ ob derjenige / welcher auff eine gemeine Weise geir-
 „ ret und gefündiget / oder aber die / welche Gott und Menschen alle Treu
 und Glauben auffgesagt/ welche des Teuffels Leibenggen so viel Jahr her ge-
 wesen/ dessen Sitten und Urth wohl gefasset / und bey solchem ihren Meister
 die Lügen- und Trügen-Kunst meisterlich hat studiren können? Würste dem-
 nach folgen / daß das Argument, so von der Würde des Sagers herrühret/
 destomehr Krafft und Wirkung habe/ je unglaubhafter derselbige gehalten
 wird/ welches der Vernunft zuwieder ist.

§. 10. Und ob ich gleich nachgeben wolte/ daß das Argumentum
 ab auctoritate seine Krafft und Wirkung nicht eben bloßlich und allein
 von der Glaubhaftigkeit des Sagers / sondern zum Theil auch von dem
 Dinge / darum es zu thun ist/ hernehme/ indem wir keine Ursache haben könn-
 en/ ein Ding eher zu glauben/ als daß andere. Als zum Exempel/ ich kan und
 will eher glauben/ daß der Gajus eine ganze Henne gefessen/ als daß er ein ganz
 Rind gefressen haben solte/ so würde dennoch dasselbige meine Meynung un-
 so vielmehr bestärcken. Dann also ist's insgemein beschaffen/ daß wann man vor
 einem sagt/ daß er eine gemeine Ubelthat begange/ wir solches eher glauben/ als
 wann man ihm ein ungeheures gross und erschrockliches Laster nachsagen
 würde. Bleibts demnach darbey/ daß diese Meynung falsch und irrig sey/ wel-
 che da will/ daß man in den ausgenommenen/heimlichen und verborgenen La-
 ster auff geringere indicia gehen könne/ als bey andern gemeinen Lastern/
 so gar/ daß ich vielmehr davor halte/ daß man darinnen desto stärckere und
 gewissere Gründe und Anzeigungen haben müsse.

Die Acht und dreyßigste Frage.

Hat dann diese Meynung und Spruch der
Rechtsgelehrten/ indem sie sagen/ daß man in denen ver-
borgenen / und schwer, erweislichen Lastern leichter / als
sonsten zur Tortur gelangen möge / ganz und zumahl
keine Statt?

Innhalt.

Ein Richter soll sich bemühen den Beschuldigten mehr durch Beweißthum als durch die
 Folter zu überführen §. 1. und nicht zur Tortur schreiten/ wenn noch Hoffnung
 zum Beweißthum vorhanden/ wo nicht/ so ist's vergönnet §. 2. Woher der gemei-
 ne Trrthum entstanden §. 3. die Hexen-Richter sollen Wissenschaft von dergleis-
 chen Trrthüchern haben §. 4.

§. 1.

Dieser Spruch ist an sich recht und wahr / wann er allein recht verstanden und gedeutet wird. Dann ich gebe zu / daß man in solchen Lastern leichtlicher und fertiger zur Tortur schreiten könne / so ferne man anders darzu gelangen mag / das ist / so ferne man einen beynahen völligen Beweis des Lasters wider jemanden hat / dann ohne solchen Beweis die Tortur an die Hand zu nehmen / ist der Vernunft selbst zuwider. Und damit der Leser dasselbige desto besser verstehe / will ichs etwas weitläufftiger herholen. Gesezt man habe zween Gefangene / den Titium, welcher eines solchen Lasters beschuldigt wäre / das an sich und von Natur sehr verborgen / und schwer zu erweisen sey / und beneden den Sempronium, welcher ein solches Laster begangen haben solle / das da scheint / daß es unschwer vollständig über ihm bewiesen werden könne. Nun laß sehen / daß man gegen sie beyde die Tortur zur Hand nehmen könne / iedoch mit dem Unterscheide / daß man geschwinder mit dem Titio, als mit dem Sempronio fortgehen möge. Dieses nun erkläre ich also: Die gemeine Lehre der Rechtsgelehrten ist diese / wie Clarus l. 5. §. pen. quzst. 64. num. 5. bezeuget: Daß ein Richter ehe / dann er die Tortur vornehme / sich zuvörderst wohl und fleißig erkundigen solle / ob er etwan auf eine andere Weise / als durch die Folter zum vollständigen Beweis gelangen / und dadurch also den Beklagten überzeugen möge; dnn so er das thun kan / so soll er sich der Tortur enthalten. Dann die weil die Tortur ein solch Mittel ist / durch welche / wann man keinen vollständigen / sondern allein einen beynahen oder halbvölligen Beweis hat / des Beklagten Bekänthiß heraus locken / und also den Mangel des Beweises erstatten muß / und es ohne das mit der Tortur ein scheußliches und gefährliches Ding ist. So ist in allerwege billig / daß so man in andere Wege zum vollständigen Beweis thum gelangen mag / man viel eher mit beyden Händen denselben ergreifen / als mit Gefahr die Folter vornehmen und gebrauchen solle.

§. 2. Über das gebühret sich / daß zu verhütung solcher Gefahr ein Richter allen Beweis thum wohl / und mit gutem zeitigem Nachdenken examine / und nicht so geschwinde / sondern mit etwas Verzögerung verfare / ehe dann er es mit dem Beklagten zur Tortur kommen läßt / und das vornehmlich alsdann / wann man es mit gemeinen Lastern zu thun / und also Hoffnung hat / daß mit der Zeit der vollständige Beweis zur Hand stoffen möchte. Ist aber ein Laster also beschaffen / daß es so gar verborgen und heimlich ist / daß man sehr schwerlich dessen Beweis thum zu wege bringen kan; alsdann kan freylich ein Richter / (so ferne gleichwohl die indicia u. Anzeigen stark sind

und genungsam seyn/dann diß muß allezeit nothwendig fürher gehen) ohne längeren Verzug/ und so viel leichter und fertiger/ als sonst/die Tortur an die Hand nehmen/ weils in solchen Fällen keine Hoffnung ist/ daß man anderer Gestalt zum völligen Beweißthum gelangen möchte/ um welcher Ursache willen/ ein Richter in andern Lastern desto langsamer gehen/ und des Beweißthums in etwas erwarten muß.

§. 3. Nachdem nun solchem also/ und man man auff diese Weise/ wie gesagt / in denen verborgenen heimliche und schwer-beweislichen Lastern (doch das genungsame indicia vorher gehen) leichtsamer und mit wenigen Bedencken/als sonst zur Tortur greiffen mag / so haben dannenhero etliche Rechtsgelehrten Ursache zu ihrem Irrthum genommen / und dieses also gedeutet: Als ob man in solchen verborgenen Lastern auff geringere indicia und ohne einen beynahel vollkommenen Beweißthum die Tortur gebrauchen möchte. Woraus zu vernehmen/ daß dieser Irrthum/ aus dem Unrecht und ungleichen Verstande des an sich warhafften Spruchs herrühre. Und muß ich mich in Warheit verwundern/ daß unter so vielen Gelehrten dasselbige noch niemand angemercket habe: Woher dann ferner dieses kommen ist/ daß man in den Heyn-Sachen offermahls aus geringschägigen Ursachen/ und da es an dem beynahel vollkommenen Beweiß noch weit ermangelt/die Tortur an die Hand genommen hat / indem jetliche ungeschickte Richter geruffen! Ey das ist ein verborgen Laster / da mag man wohl etwas hinein plumpen.

§. 4. Zu wünschen wäre es aber / daß diejenige/welche aus einem rechtschaffenen und guten Eysser die Obrigkeiten dahin anwegeln und reizen/ daß sie auff das Laster inquiriren lassen/ auch eine solche Wissenschaft und Geschicklichkeit mit hinzu brächten daß sie solchen und dergleichen Irrthum nicht allein selbst verstehen / sondern auch denselben ihren Obrigkeiten zu Gemütze führen / und also ihrer allerseits Gewissen entladen und befreyen möchten. Obrigkeiten mögen nochmahls wohl zu sehen/ was sie zu thun haben/ denn es seyn nicht alle gute Köche/ welche nur lange Messer tragen/ es seyn auch diejenige/ welche die Obrigkeiten bey diesem Wesen gebrauchen / nicht alle der Geschicklichkeit / wie man wohl gemeynet/ und solte man billig in dieser schweren Sache sich sehr wohl vorsehen und behutsam gehen.

Die Neun und dreyßigste Frage.

**Ob auch eine/welche auf der Folter nichts be-
fennet hat / condemniret und verdammet
werden möge ?**

Innhalt.

Niemand kan verdammet werden/ er sey denn entweder durch eigenes Geständniß oder andern
genugsamen Beweissthum des Lasters überführet §. 1. Ein unschuldiges Weib
wird fünfmal gefoltert und ohne einiges Geständniß verbrennet §. 2. Dieses
unbillige Beginnen wird verwiesen §. 3. 4. Einwurff die Folter sey bey vorge-
dachter Person nicht zu Ergründung/ sondern zu Bestärkung der Wahrheit vorge-
nommen/ wird beantwortet §. 5. Alle Indicia und Beweis werden durch die Fol-
ter abgelehnet §. 6. Die Richter müssen lieber bey der Sachen Ungewißheit jehen
schuldige loß lassen/ als einen unschuldigen verdammen §. 7. Ein Prediger zwin-
get von einer zum öfftern gefolterten Person ein Bekändniß heraus §. 8. Und
rühmet sich also elner unanständigen That/ die ihm aber verwiesen wird §. 9. 10.

§. 1.

Nebst hier setze ich dieses vorher / daß man keinen verdammen könne
oder solle/ man sey dann dessen gewiß/ daß er das Laster / dessen er
bezüchtiget wird/ in Wahrheit schuldig sey/ dann man muß keinen
unschuldigen verdammen/nun wird aber ein jedweder so lange vor
unschuldig gehalten / bis er des Lasters überwiesen werde. Solcher Beweis
aber wird auff zweyerley Mannier erfunden / entweder daß der Beklagte
rechtlicher massen gefragt wird/ und das Laster selbst bekennet/ oder daß er mit
mehr als Sonnen-Flaren umständigen Beweissthum überführet wird / und ist
nicht nöthig / daß er zugleich rechtlich überwiesen werde / und noch darüber
selbst seine Bekändniß thue/sondern deren eines ist zur Verdammung genung-
sam. (P. Halsger. Ordnung art. 69. qui sibi ipsi videtur contradice: e. si
conferatur art. 16. Sed responderi potest, hunc articulum de crimine non
probato, sed notorio, illum a. de crimine probato loqui Vigel. ad Consil.
Carol. cap. 4. quæst. 1. except. 7.)

§. 2. Dieses also vorgefetzt/ gebe ich zur Antwort: Daß diejenigen/
welche auff der Tortur nicht bekennet haben / mit Recht und Billigkeit nicht
verdammet werden können/ aber dieses streitet mit der heutigen Praxi, wel-
che die Richter in den Hexen-Sachen gebrauchen/ wie ich solches an etlichen
Orten gesehen / und darüber geseuffet habe. Dann ohnlängsthin führte
man eine zum Scheiterhauffen zu / welche drey vier- ja fünfmal gefoltert

war / sie sagte öffentlich und ohne Scheu / daß sie unschuldig wäre / wie sie dann dasselbige auch auff der Folter und biß ins Feuer hinein gethan und wiederhohlet: Und als sie solches auch einem Notario angezeigt und selbigen darüber requiriret / gieng sie zum Feuer hinein. Und dergleichen ist an andern Orien mehr geschehen / und zwar unter andern vor kurzer Zeit an einem Priester / darvon vielleicht anderswo mehr geredet werden möchte / ich will mich aber mit Exempeln nicht auffhalten / sondern sage / daß es ein unrechtmäß ges Ding sey / solcher gestalt zu verfahren / und das um nachfolgender Ursachen willen.

§. 3. I. Diereit man niemand verdammen soll / man sey dann der Thut gegen ihn versichert / nun könnte man aber dessen auff nächstgesagte Person nicht versichert seyn / Ergo sollte man sie nicht verdammet haben. Daß man aber des Lasters gegen sie nicht gewiß gewesen / solches erweise ich also: Sollte man dessen vergewissert seyn / so hätte es entweder aus ihrer eigenen Bekantnuß / oder aus einem rechtmäßigen vollständigem Beweis zu Tage kommen müssen / deren aber keines gegen sie vorhanden / daß sie aber selbst nicht bekennet / das geben ihre Entschuldigungsreden / so sie biß in die Flammen führete / genungsam an den Tag / so war sie auch nicht überwiesen / sintemahl wann sie rechtmäßig überwiesen gewesen wäre / so hätte man sie nicht gefoltert / weil sie aber gefoltert worden / so mußte sie nicht in andere Wege überwiesen seyn / den (wie droben und beyrn Farin. quazt. 38. n. 4. zu sehen) die Folter zu dem Ende erfunden ist und gebraucht wird / daß sie / was an den Beweis thum manquiret / ergänze. Nun ist diese drey oder viermahl gefoltert worden / Ergo muß auch drey oder viermahl nöthig gewesen seyn / den Beweis thum durch die Folter zu ersetzen. So dann der Beweis thum noch einiges Entsatzes bedürfftig war / so mußte er noch nicht vollkommen seyn / war nun aber der Beweis thum nicht völlig / so konte auch die Beklagte dadurch nicht überführet werden / folgt demnach / daß man des Lastes über sie noch nicht gewiß und versichert gewesen / und man sie demnach nicht hätte verdammen sollen.

§. 4. II. So möchte ich vom Richter gerne wissen / aus was Ursachen oder zu was Ende er vorherührte Person torquiret habe? obs darum geschehen / daß sie damit gestrafft würde / oder aber darum / daß er hinter die Wahrheit kommen möchte / keine Straffe kans seyn / dann das wäre dem Richter zu wider / und ein unerhörtes Ding / zudem / warum wolte man sie straffen / da man noch nicht wuste / sondern sie eben darum fragte / ob sie was böses begangen? bleibts derowegen darbey / daß sie zu dem Ende sey torquires worden / damit man die Wahrheit erfahren möchte. Ist nun aber dem also / so wüste

wüßte man ja die Wahrheit noch nicht/und weil sie nichts bekant hat/hat man hernacher eben so wenig wissen können/wie hat man dann in so zweiffelhaffter unerwiesener Sache die Beklagte zu einer so grausamen Todes-Straffe verdammen können? III. Abermahls frage ich diesen Richter / ob dieser Beklagten Bekantnuß darzu/das sie verdammet werden möchte/nöthig oder nicht nöthig gewesen? ist sie nöthig gewesen/warum hat man sie dann ohne dieselbe verdammet? ist sie aber nicht nöthig gewesen / so wäre es ja eine grosse Grausamkeit einen Menschen / welcher/ er bekennete oder bekennete nicht/dannoch zum Tode zu verdammen / und zu förderst mit so grosser Pein und Schmerzen zu beladen/ vielleicht darum/ das sie die arme Sünderin welcher nur ein Tod bestimmet und bescheret war/ dennoch nicht eines Tods sterben möchte.

§. 5. Möchte einer sagen: Der Richter hat diese Person / nicht zu Ergründung/ sondern zu Bestärkung der Wahrheit torquieren lassen / damit die Sache desto gewisser und beständiger würde? Antwort: Daran hat er übel und sehr ungeschickt gehandelt/ sintemahl die Rechten von einem solchen Ende oder Zweck der Folter / das man nemlich dieselbe zu Bestärkung der Wahrheit gebrauchen solte/ zumahlen nichts melden / sondern die Rechtsgelehrten so wohl / als auch die Theologen haltens insgemein dafür/ das die Tortur darum und zu dem Ende erfunden sey / damit / wann sonst kein ander Mittel sey/ die Wahrheit zu erkündigen/ man sich deren darzu gebrauchen möchte/ thut demnach derjenige gar übel/ welcher in einer so verhassten gefährlichen Sache/ von dem gemeinen Schluß absetzt / und ein neu Recht einführet; und man sage/was man wolle / so gehets doch mit vorigem seinen Weg hinaus. Denn es ist entweder dieser Bestärkung oder Bekräftigung der Wahrheit zur Verdammung vonnöthen gewesen oder nicht? ist deren vonnöthen gewesen / warum hat man dann ohne dieselbe die Person verdammet/ ist ihr aber nicht vonnöthen gewesen / worzu dienete dann diese Grausamkeit? und war das nicht eine Tod-Sünde / seinem Neben-Menschen unnöthiger Weise solchen greulichen Schmerzen anzuthun? drum sagt recht und wohl der Comes. var. resol. tom. 3. cap. 13. de Tortur. reor. n. 20. Boer decif. 36. Graver. conf. 178. n. 10. und andere mehr neben dem Farin. quäst. 40. n. 4. das ein solcher Richter ein Varr sey / und deswegen nicht allein von der weltlichen Obrigkeit bestraft werden könne/ sondern es auch in seinem Gewissen schwerlich werde zu verantworten haben / welcher einen überwiesenen oder überwundenen Beklagten torquieren läßt. Navarr. c. 18. dub. 17. n. 59. Less. c. 29. dub. 17. n. 152. Covarr. practic. quäst. c. 23. conclus. 1.

§. 6. IV. Der gemeine Wahn und Meynung der Rechtsgelehrten ist dieser/das alle Indicia, Anzeige und Beweifungen / ob schon dieselbige vollständig wären / durch die Tortur purgiret und zernichtet werden / dero gestalt / das ein Beklagter / ob er schon sonst überwiesen und überwunden ist / wann er darüber gefoltert wird / und so wohl in / als nach der Folter / nichts bekennet / loßgesprochen werden soll und muß. Farin. Delr. libr. 5. Sect. 9. weil nun viel angeregte Person gefoltert worden / und nichts bekant hat / so hat sie sich purgiret / hat sie sich nun purgiret / mit was Recht hat man sie dann verdammet / zumahlen dieweil sie bey ihrer Ungeständigkeit bis in ihren Tod beständig verblieben. Sinte mahlen die letzte Reden des Menschen / so er kurz vor seinem Ende aussagt / nicht ein geringes auff ihnen haben / wie kurz hernach gesagt werden soll.

§. 7. Dann obs zwar wahr seyn kan / das etwan einige / welche aller Marter und Pein ohnerachtet / auff der Tortur und hernach bis in den Tod auff ihr / in Leugnen bestehet / schuldig seyn möchte / so sage ich dennoch / das eine solche Person nicht habe verdammet werden können / so wohl wegen dessen / so vorhin gesagt ist / als auch dieweil einem Richter gebühret / den sichersten Weg zu gehen / und viel lieber zehen Schuldige loß zu geben / als sich in Gefahr zu stecken / das ein einziger Unschuldiger ums Leben gebracht werden möchte. Ob aber wohl jedermänniglich dieses also für wahr hält / und dasselbige auch mit Worten vorgiebt / so wird man doch deren kaum einen finden / die das jenige in der That erweisen / was sie wohl wissen / das sie von rechts wegen zu thun schuldig seyn. Und in Wahrheit ich kan mich nicht genungsam verwundern / wie doch einer der auff den Nahmen Christi getauft ist / eine solche unmenschliche That / wie diese vorerzehlte ist / entschuldigen wolle? wann er anders ein ewiges Leben glaubet / und weiß / das er vor einem solchen Richter werde erscheinen und Rechenschaft geben müssen / welcher auch von einem einzigen unnützen Worte Rechnung erfordern wird. Vielmehr aber verwundere ich mich / das die Geistlichen so blind und darbey so still und sicher seyn / und sich vor Gottes Zorn so wenig scheuen.

§. 8. Dann als neulicher Zeit eine andere gefängliche Person / weder durch Marter / noch auch durch das unzeitige ungestümme Fragen / Seylen und Seyten eines ungeschickten Priesters (Gott verzeihe mirs das ich also von diesen Reden reden muß) dahin zu bewegen gewesen / das sie bekennet hätte / ist sie eben der Ursachen halben lebendig zum Feuer verdammet worden. Als nun dis Schlacht-Opffer (dann so mag man sie wohl nennen / weil sie die Indicia durch die Tortur darnieder gelegt und auch nicht überwiesen gewesen) bey dem Scheiterhauffen stunde / hat dieser verdrißlicher Priester nicht auffgehört /

höret/ sondern sie so wohl durch Bedröhung grösserer und langwieriger Peinigung/ als auch mit Bertröstung der Gnade/ so weit getrieben / daß sie endlich diese wenige Worte heraus gestossen. **Ly** so bin ich dann schuldig. Auff welches er ihr mit eben so viel Worten zugesprochen: **Ly** so absolvire ich dich auch. Laufft darauff stracks zum Richter mit Bitte/ weil sie endlich noch bekennet habe/ ihr die Straffe zu lindern/ derselbige aber hat sich darüber erzürnet und gesprochen/ weil sie dasselbige so lang zurücke gehalten hätte/ so bliebe es nun bey dem Urtheil/ und ist sie also lebendig ins Feuer geworffen und verbrennet worden.

§ 9. Es ist nicht auszusprechen/ was dieser Priester hiervon allenthalben und bey männlichen/ darbey er kommen/ vor ein Wesen gemacht / indem er es nicht genugsam herausstreichen können/wie so gar nicht auf das Leugnen deren/die der Zauberey halben eingezogen würden/zu geben sey/sintemahl er von dieser Person noch schwerlich in den letzten Punct ihres Lebens dasjenige heraus gebracht/ welches mit so grosser und vielfältiger Marter nicht hätte von ihr heraus gebracht werden können. Es thut sich aber die Ungeschicklichkeit dieses Priesters in unterschiedlichen Stücken hervor / welche wann er nur etwas Hirns im Hut gehabt hätte/ er leichtlich mit Händen hätte greiffen können. Erstlich war ja dieses ein verkehrter Handel/ daß er diese Person/ welche nach ausgestandenem Recht unschuldig seyn konte / kurzumb hat schuldig haben wollen. II. Zu dem konte dieser Priester sie/die Gefangene Person/anders nicht/als vor unschuldig halten/dieweil sie nicht überzeuget war/ dieweil sie auch die wieder sich geübte Indicia, durch die Tortur abgelehnet/ und über das ihm im Sacrament der Beichte nichts bekennen wollen/ was hatte er sie dann weiter zu fragen? III. Wuste aber der Priester/ daß diese Person des Lasters schuldig war/ und daß sie ihm in der Beichte lüge/ so solte er ihr dasselbige in der Beichte wohl fürgehalten haben / wäre sie alsdann bey dem Leugnen blieben/ so solte er ihr doch/wann sie Buße gethan/ geglaubt/ und sie ferner zu frieden gelassen haben. Was ist nun nöthig eigensinnige neue Meynungen hervor zu suchen last uns vielmehr der Theologie/wie dieselbige durch die ganze Welt offenbahret ist/ nachfolgen.

§. 10. IV. Und wann schon die Beklagte / als sie jetzt ins Feuer geworffen werden sollen/ diese wenigen Worte heraus gestossen / und sich damit schuldig gegeben/ so kan doch ein jeglicher aus den Umständen und der Rede selbst leichtlich abnehmen/ daß nicht die Wahrheit/sondern die Hoffnung Gnade zu erhalten/so dann die unauffhörliche Ungefügigkeit des Priesters/ ihr diese Worte heraus getrieben/ hat er sich also dessen wenig zu rühmen/ und keine Ursache/hiervon so ein groß Geschrey zu machen. V. Und wann er schon

Darvor gehalten/ daß diese der Beklagten Reden an sich wahr gewesen / so hat er dennoch besorglich ihrer Seelen nicht wohl vorgestanden / daß er dieser erhärteren/und ohne Zweifel dem bösen Feinde auf eine sanderbahre Weise verknüpfften Person dieses zugetrauet/ daß sie sich in so einer geringen Zeit/ und gleichsam in einem Augenblick/ von Herzen zu Gott bekehret hatt e/ und daß demnach ihm anders nichts gebühren wolte / als sie stracks mit eben so viel Worten zu absolviren und nurend um Linderung der Straffe anzuhalten und zu bitten/ da es ihm besser angestanden hätte/ um Aufschub der Execution anzuhalten / damit sie sich zum Tode erst recht vorbereiten / und (sinremahln sie keiner des Priesters Meynung nach eine besondere grosse Sünde seyn müste) sich desto besser mit Gott versöhnen / und sich mit dem H. Sacrament versehen lassen möchte. Und hatte der Richter ihr solchen Aufzug oder Aufschub/ zum wenigsten einen Tag/ nicht abschlagen können/ solte er es aber abgeschlagen haben / so wäre es des Priesters Ampt/ daß er inständiger darumb anhalten und bitten / ja als eine Geistliche Person / dem Richter den Zorn und die Straffe des Allmächtigen Gottes drohen und verkündigen/ und vom ganzen Umstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/ und so wollen Fürsten und Herren sie haben/ und solche werden von ihren Oberen zu diesem Handel abgefertiget/ ist das nicht eine feine Sache?

Die Vierzigste Frage.

Ob die Wiederruffung des Lasters / welches einer vorhin bekant hat / so vor der Execution auff dem Justis = Plaze geschicht / auch etwas auff sich habe?

Innhalt.

Die Wiederruffung hat nach einiger Doctorum Meynung keine Krafft §. 1. solche Meynung wird vor falsch befunden/ und Delrius widerleget §. 2. Die Richter trauen der Heyren Bekantnis auf andere Personen/ aber ihren Wiederruffe wollen sie nicht trauen §. 3. Peinl. Hals = Gerichts = Ordnung befiehlt auff die Wiederruffung acht zu haben. Tanners Erklärung wird darüber angeführet §. 4. Erster Einwurff/ die jetzt sterbende arme Sünder wären nicht bey sich selbst und also ihren Wiederruff nicht viel zutrauen wird widerleget §. 5. Anderer Einwurff/ der Wiederruff geschehe auf künftiges Anhalten der Angegebenen und zusehen des Prediger / wird beantwortet §. 6. Böser Gebrauch/ dasjenige/ was bey der Tortur ausgesaget wird/ aus zu plaudern/ wird bestrafft §. 7. Ungefüme Prediger seyn nicht so wohl auff die Rettung der Unschuldigen/ als deren Hinrichtung bedacht §. 8. Dritter Einwurff/ die Bekantnis

nis geschehe mit gewissen Solennitäten und in Gerichte / aber der Wiederruff nicht / wird beantwortet §. 9. Der gethane Wiederruff erfordert eine genaue Untersuchung der Indictorum, aber die Richter kehren sich wenig daran / lassen sich auch in dem Hexen-Proceß nicht einreden §. 10. Vierter Einwurff / der Wiederruff vermöge nicht die vorige Denunciation zu schanden zu machen / weil des Fein gnugsames Indictum zur Folter / wird beantwortet und Binsfelds eigenes Geständnis angeführt §. 11. Fünfter Einwurff / von freiwilliger Ratification der Urgericht nach der Folter wird beantwortet. Die vor dem Gerichten ihre Urgericht leugnen / werden aufs neue gefoltert §. 12. ob sie gleich ihre auf der Folter gethane Aussage genehm halten wollen §. 13. Boshafftes Unterehmen eines Inquisitoris wieder die Hexen und unverantwortliches Nachsehen eines Gerichtlichen wird angemercket u. d. bestrafet §. 14. Fürsten und andere Hohe Obrigkeiten können sich hierbey mit ihrer Unwissenheit nicht entschuldigen §. 15. 16. Boshafftige Richter wissen unspulig / hingerichtete Personen auch nach dem Tode schuldig zu machen §. 17.

§. I.

Die gemeine Praxis hält es also / daß wann einer oder eine / über sich oder andere ein Laster ausgesaget und bekennet / und darbey beständig blieben / solche hernacher nicht wiederruffen können / und obs schon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Krafft oder Wirkung. Und diese Meynung wollen solche Richter aus dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. Sect. 16. beweisen / welche doch mit ihnen nicht allerdings einig seyn / wie gesagt werden soll. Antworte ich demnach: Daß wann diese Wiederruffung von solchen Leuten geschieht / die sich rechtschaffen bekehret und wahre Buße gethan haben (welches dann ein verständiger Beichtvater leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes / sondern ein großes auf sich habe / und billig viel Nachdenckens erzeuge / bevorab wann sie bekennen / daß sie andern unrecht gethan / und dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben. Ursachen seyn diese:

§. 2. I. Die Natur giebt ja selbst / daß ein jedweder / welcher nichts als den Tod vor ihm siehet / seiner Seelen Seeligkeit eingedenck sey / und deswegen des Lügens sich enthalte / wie Simanc. aus dem Chrylost. und andern / so dann aus dem Can. sancimus 1. quæst. 7. & gloss. in c. literas de Præsumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repet. anziehen. Delrius lästet dasselbige anderer Gestalt nicht gelten / es sey dann das der arme Sünder eines unerschrockenen standhaftigen Gemüths ist / und sagt darbey / daß nicht alle Sterbenden / bevorab die Zauberer und Hexen / heilig seyn / welchen ich zur Antwort gebe: Daß nicht alle Sterbende eines erschrockenen Gemüths / auch nicht alle nicht heilig / oder Zauberer seyn / dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an denjenigen / welche solcher Gestalt wiederruffen / zu zweiffeln / und dem Sachen etwas besser nachzudencken habe / ob sie eben alle Zauberer seyn? Dar

um muß man den Schluß nicht also machen: Es seyn Zauberer / darum ist auff ihre Wiederruffung nichts zu geben ic. Sondern also: Sie wieder ruffen eben zu der Zeit / da sie wissen / daß sie alsbald vor den Richterstuhl Gottes sollen gestellet werden / und ist ja nicht zu hoffen / daß alsdann einer seiner Seeligkeit nicht eingedenck seyn solte. Hat man demnach Ursache zu zweiffeln / ob sie auch Zauberer seyn / oder nicht.

§. 3. II. So man dasjenige nicht viel achten soll / was die arme Sünder kurz vor ihrem Ende aussagen / warum nehmen dann die Richter und andere / welche auff die Befagung der Hexen so viel bauen und trauen / den Grund desselbigen eben daher / daß nemlich sie / die arme Sünder / auf solche ihre Bekantnuß und Befagung gestorben seyn. Sehen sie also selbst diesen Grund und haltens dafür / daß nicht zu vermuthen sey / daß jemand einige Lügen mit sich ins Grab nehmen wolle: Dann sonsten wolte ich sie mit ihrem eigenen Schwerdt schlagen und sagen: Es seyn nicht alle / welche den Todt jest vor sich sehen / stracks heilige Leute / vornemlich die Zauberer und Hexen / ergo so thut auch nicht viel zur Sache / ob sie schon ihre Befagungen mit dem Tode bekräftiget und besiegelt haben. Siehet man also hieraus / daß wann die arme Sünder etwan mit ihrem Tode bestärcken oder bestätigen / welches den Richtern gefällt / solches von grossen werth sey / wird aber etwas bestätigt / das ihnen nicht gefällt / so hats nicht den geringsten Nachdruck. In Wahrheit eine schöne Maxima hinter sich!

§. 4. III. Dieweil es die Veinliche Hals- Gerichts- Ordnung Caroli Quinti, welche allenthalben im Reich auff- und angenommen worden / diffals mit uns hält / in dem sie art. 91. nachfolgende Verordnung thut. Wird der Beklagte auff den endlichen Gerichts- Tag die Mißthat leugnen / die er doch vormahls ordentlicher beständiger Weise bekant / der Richter auch aus solchem Bekantnis / in Erfahrung allerhand Umstände so viel befunden hätte / daß solch Leugnen von dem Beklagten allein zur Verhinderung des Rechts wird für genommen / so soll der Richter die zween verordnete Schöpffen / so mit ihm solch verlesene Urgicht und Bekantnuß gehört haben / auff ihren Eyd fragen / ob sie die verlesene Urgicht gehört haben / und so sie ja darzu sagen / so soll der Richter in allewege bey den Rechtsverständigen / oder sonst an Ort und Enden / als hernachmahls angezeigt / Raths pflügen ic. Aus welchen Worten Tannerus disput. de Justit. dub. 4. n. 98. folgender massen recht und wohl schließt: Wann in Krafft dieser Hals- Gerichts- Ordnung auch in den Fällen / da der Beklagte seine Bekantnuß nurend allein zu Ver-

hin

hinderung des Rechts hinderzieheth und leugnet/sichs demnach gebühret/die Sache wohl zu erwegen/und bey den Rechtsgelehrten und verständigen Raths zu leben/wie vielmehr will dann dasselbige alsdann vonnöthen und demnach die Wiederruffung nicht allerdings zu verrathen seyn/wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht/welcher durch Reue und Busse sich mit Gott versöhnet hat/und man also vermuthen kan/das solche nicht gefährlicher Weise/sondern aus einem guten Herzen herrühre.

S. 5. Nunmehr wollen wir die Argumenta der Wider-Parthey/damit sie beweisen wollen/das die Wiederruffung der Ubelthäter/welche kurz vor ihrem Tode geschicht/von keiner Würde sey/besehen und beantworteten. Erster Einwurff. Erstlich sagen sie/Es geschehe selten/das die arme Sünder/da sie jetzt sterben sollen/so wohl bey ihnen selbst/oder des Verstandes seyn/wie sie zuvor gewesen/als sie nach ausgestandener Folter ihre Urgicht und Bekantnuß ratificiret und bejahet haben/und das ziehen die Richter vor sich an aus dem Delr. lib. 5. Sect. 5. Antwort. Es trage sich aber auch oftmahls zu/das die arme Sünder/wann sie jetzt den Tod für sich sehen/besser bey sich selbst seyn/als vor hin/und zwar vornehmlich in dem/das sie die Wahrheit sagen/und die Lügen meiden/dann dasselbige darff keines weitläufftigen Discurs oder grossen Nachsinnens: Doch dem sey/wie ihm wolle/so geben dennoch die Wiedertheile hiermit zuverstehen/das wann einige arme Sünder vor dem Tode nicht bestürzt/sondern muthig und beherzt seyn/alsdann auch ihre Wiederruffung hoch zu achten sey/und das ist/was ich wolte/ich fürchte aber das ich hiermit nicht viel gewinnen werde/sintemahl die Gegentheile allhier repliciren und sagen werden/das die armen Sünder eben dardurch/das sie ihre Bekantnuß wiederruffen/genugsam zu Tage thun/das sie bestürzt und furchtsam seyn/und solcher Gestalt muß ein jedweder welcher wiederrufft/bestürztes Gemüths/und also die Wiederruffung nichts werth seyn: Doch meyne ich nicht das sie so streng/urtheilen werden.

S. 6. II. Einwurff. Die arme Sünder/wann sie jetzt sterben sollen/werden bisweilen von denenjenigen/welche sie als Mitgesellen angegeben/bisweilen auch von ihren Beichtvätern hart angeredet und erinnert/das sie ihrer Seelen Seeligkeit bedencken/und niemand Unrecht thun sollen/und dadurch werden sie als dann bestürzt und bekümmert zc. Ergo. Delr. uti. sup. Ist zwar eines Schlags mit dem vorigen/doch gestehe ich ihnen den Inhalt des Arguments nicht/dann erstlich/woher solten diejenige/welche von denen die jehunder hingerichtet werden sollen/besagt seyn/dasselbige erfahren und wissen/und deswegen von ihnen zur Rede gestellet werden können? da doch solche Urgichten nirgends als in den Acten, welche annoch in geheim gehalten werden/

zu befinden seyn. Woher sollen sie es dann wissen? und gesetzt/das einer oder ander vielleicht aus Erieb seines Gewissens besorgen möchte/das er besagt wäre/was würde es zu gegenheiligem intent thun/sintemahl dieselbe sich in Wahrheit hüten/und vorsehen würden/das sie den armen Sündern/da sie jetzt sterben sollen/weit aus den Augen und den Gedancken bleiben möchten/damit nicht etwan der Richter einen Argwohn daraus schöpffen/oder auch der arme Sünder selbst/sich ihrer von neuen wieder entsinnen/oder auch wohl/wann er deren etwan vorhin vergessen wäre/damit er sein Gewissen stillete/jetzt sie allererst anzeigen und besagen möchte.

§. 7. Aber vielleicht hat Deltrius auff den heutigen / zwar allzu gemeinen/ aber sehr bösen Gebrauch gesehen (welchen doch noch keine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieser ist / das diejenige / welche bey der Tortur gebraucht werden/ und darbey seyn/das Maul nicht halten können / sondern so bald sie heim oder bey andere Leute kommen/stracks alles nach schwäzen/und ist demnach kein Wunder/das die Besagungen heraus brechen / und auch vor die Besagten kommen; aber dieses thut doch auch nichts zur Sache / und folgt dannenhero nicht / das die arme Sünder vor ihrem Tode von den Besagten importuniret oder angefochten würden/sintemahl je nach ergangenem Urtheil kein Mensch bey die arme Sünder gelassen wird / als der Priester und der Büttel/wann nun diese beyde nicht selbst besagt / oder von den Besagten zugerichtet sind/die arme Sünder zum Wiederruffe zu ermahnen/ so habe dieselbe sich keines molestirens zu befahren.

§. 8. Das man aber an der Bege Seiten vorgibt / das die arme Sünder durch Einsprechen dererjenigen/ so sie an ihrer Seelen Seeligkeit erinnern/heftig pflegten bekümmert zu werden / solches ist mehr vor als wieder mich. Dann bekümmern sie sich so heftig um ihre Seeligkeit / so werden sie dieselbe desto mehr in acht nehmen und sich hüten/das/weil sie doch sterben müssen/sie dieselbe nicht noch an ihrem letzten Ende durch Lügen verschermen und versäumen/zudem so haben die ungestrümten Beichtväter nicht die Art noch den Brauch/das sie sich eben um die Wahrheit zu entdecken viel bekümmern/oder auch den armen Sündern an die Hand geben solten / im Fall sie aus Schmerzen der Folter etwan die Unwarheit geredet / solches zu wieder ruffen/sondern denen ist es nurend darum zu thun/ und dahin gehen alle ihre Erinnerungen/das die arme Sünder/sie seyn schuldig oder nicht / sich schuldig geben / und darbey beständig bleiben. Dann diese ungeschickte Gefellen/wie droben bey der 19. Frage gewiesen / bilden ihuen dieses festiglich ein / es könne anders nicht seyn/sondern es müssen alle diejenigen/welche nicht allein gefänglich angenommen / sondern auch peinlich verklagt worden / und noch dar

darüber auff der Folter bekennet haben/ nothwendig des Lasters schuldig seyn. Siehet man also aus diesem/ daß die Wiederruffunge / so offtermahls von den armen Sündern kurz vor ihrem Tod geschiehet / von der Importunität derer/ denen es um ihrer Seelen Seeligkeit ein Ernst ist/ und sie darzu ermahnen/ nicht herrühre.

§. 9. III. Einwurff. Der Wiederruff / welcher so kurz vor dem Tode geschiehet/ hat die Solennitäten und die Zierlichkeit nicht bey sich / welche die vormahlige Bekantniß gehabt. Ergo so gehet diese jener weit vor. Zu dem geschähe die Bekantniß im Gerichte / die Wiederruffung aber auffser Gerichte/ derohalben gilt diese nicht Delr. uti. sup. Antwort: Ich sage nicht/ daß dieser Wiederruff der vormahligen Bekantniß so bald vorzuziehen / und also der arme Sünder zu absolviren wäre / dann solcher gestalt würde ein jeder vor seinem Ende wiederruffen. Sondern dieses ist meine Meynung / daß die vorige Bekantniß/ ob sie schon mit gebührliehen Solennitäten geschehen/ derentwegen nicht eben nothwendig und unumgänglich wahr seyn müsse / ja ich sage noch mehr/ daß man bey diesen Zeiten dergleichen Bekantnisse kaum wahr glauben oder halten könne/ beydes von demwegen/ dieweiln die Indicia daraus man je zu Hand zur Tortur schreitet / liederlich und untüchtig seyn / und es ohne das (wie offtmahls gesagt) mit der Tortur ein mißliches gefährlich. s Ding ist.

§. 10. Derwegen halte ichs dann dafür / daß / wann einige arme Sünder/ welche sich zum Tode und Sterben wohl fürbereitet haben/ ihre Bekantniß wiederruffen / man dasselbige nicht allerdings verachten und in dem Wind schlagē/ sondern der Sachen weiter nachdencken/ die Indicia von neuem und mit mehrerm Fleiß examiniren, und (wie die peinliche Hals- Gerichts- Ordnung will) die Rechtsgelehrten darunter Raths fragen solle / nur daß zumahlen und bevorab bey dem Hexenwerck / welches / weils ein ausgenommenes heimliches Laster ist / nicht wenigern / sondern mehr und grösseren Fleiß und Nachdencken erfordert/ wie droben quakt. s. angezeigt. Aber wo ist dieses jemahls in Teutschland geschehen ? so zu diesen Zeiten erwan ein frommer gottsfürchtiger Mann sich unterstehen solte/ den Richtern hierbey einzureden / und eins und anders zu Gemütthe zu führen / würde er gar bald hören müssen : Was gehet dich diese Sache an/ wir wissen was disfalls die Rechte mit sich bringen und zulassen/ so ihr noch nicht studiret habt &c. eben als wann es mit den Rechten so ein verborgenes Werck wäre/ daß niemand dieselbe gelesen/ als welche sich eben vor Rechtsgelehrten ausgeben. Wolte Gott daß sie alle so bald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand und rein Gewissen überkämen/ daß sie nicht irren könnten / so dürfte man dies

ser Vermahnung und Sorge nicht/ aber die Erfahrung gibts anders/ und ist gewiß/ daß man damit umgehe/ wie in unserm lieben Teutschland nicht die Wahrheit/ sondern die Scheiterhauffen/ leuchten und scheinen mögen.

§ 11. IV. Einwurf. Die Anzeige und Besagung eines sterbenden ist nach Besage der allgemeinen Praxis kein genungames Indicium, daß darauff eine andere torquiret werden möge: Weder im Todtschlag/ noch auch bey einem Richter/ ob er gleich sagt/ daß er eine falsche Sentenz gegeben/ noch in Diebstahl/ noch in einigem andern Laster/ Delr. Ergo so ist sie auch der Würcklichkeit oder des Vermögens nicht/ daß sie die Bekantniß/ so vorhin geschehen/ niederlegen oder hintertreiben solte. Antwort: Diese Lehre ist genommen ex l. 3. §. 1. ff. ad SCtum Syllan. da geschrieben stehet/ daß/ ob schon ein verwundeter kurz vor seinem Tod sagen würde/ daß dieser oder jener ihn geschlagen hätte/ man demselben darauff nicht so bald glauben könne/ es könne dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden/ welchen Textum der Bart. weitläufftig expliciret. Aber dem sey also (dann ich will dasselbige allhie nicht disputiren, man kan den Farin quæst. 46. hiervon sehen) so wird gleichwol daraus nicht erzwungen werden/ daß man derowegen auff solche Anzeige der Sterbenden gar nichts geben/ oder daß dieselbige nicht eine Vermuthung oder Indicium an die Hand geben solte/ gestalt ichs mit der P. Hals-Gerichts-Ordnung darvor halte/ welche im 25. art. verordnet/ daß eines Sterbenden Anzeige ein Indicium mache/ gestalt dann auch Binsfeld. sich darauff beziehet/ Pag. 277. da er dann auch auff den Bertrand. und andere sich berufft. Und ob zwar Binsfeld. Pag. 275. zum Schluß bekennen muß/ daß/ ob gleich eine solche Wiederruffung/ darvon wir jetzt handeln/ die vorige Bekantniß/ so viel das weltliche Recht anlanget/ nicht umstosse. So habe es dennoch vor Gott und Menschen ein sehr grosses auff ihm/ wann ein Mensch der jetzt sterben soll/ diejenige wieder entschuldiget/ die er vorhin beschuldiget oder besagt hatte. Mögen demnach Richter wohl zu sehen/ was sie zuthun haben/ dann sie ihres Thuns halben nicht allein ihren weltlichen Obrigkeiten/ sondern auch dermahleins Gott dem Allmächtigen werden Rechenschaft thun müssen: Mögen sie demnach wohl bedencken/ obs nicht besser wäre zwanzig schuldige loß lassen/ als einen unschuldigen verdammen und hinrichten.

§ 12. V. Einwurf. Es würde ja diese Person/ so nun erst vor ihrem Ende ihre Urgicht wiederruffen will/ dieselbe nicht hernacher vor der Gerichts-Banc erhobenet und bestätigt/ sondern daselbst ihr Gewissen bedacht/ und da sie die Unwarheit vorhin ausgesagt/ solches daselbst offenbaret haben/ weil sie dann solches nicht gethan/ so gilt die Wiederruffung nichts. Antwort: Die

Dieses läst sich lieberlicher sagen als thun : Dann wehe ihr/wann sie an der Gerichts-Banck würde wiederruffen haben/ das erste und nächste würde dieses gewesen seyn/ daß man sie wieder auff die Folter hingerissen hätte/ und da würde sie die vorige Lügen theuer genung haben bezahlen/ und noch zu Erledigung der Pein Lügen mit Lügen häuffen müssen. Thun demnach diejenige weißlich und wohl/ welche an der Gerichts-Banck bey ihren Lügen beharren/ und dieselbe erst alsdann wiederruffen/ wann sie jetzt dem Tode entgegen gehen/ und vor der Tortur nunmehr gesichert seyn.

§. 13. Im gegen-Fall seyn etliche viel zu schlecht/ und lauffen demnach vor der Gerichts-Banck sehr übel an/ wie ich solches noch ohnlängst in acht genommen/ dann als der Richter sie an der Gerichts-Banck zum zweyten und drittenmahl ermahnet/ daß da sie vielleicht auff der Folter in einem oder dem andern die Unwarheit geredet hätten/ sie dasselbige kühnlich heraus sagen/ und die Warheit bekennen solten/ und sie darauff bekanten/ daß sie aus Pein auff der Folter gelogen hätten/ ließ er sie stracks wieder hinführen/ und von neuem auffziehen/ allwo sie dann mit Herzeleyd erfahren mußten/ daß keine Tortur strenger und hefftiger wäre/ als welche auff die gestattete Freyheit/ die Warheit zu bekennen erfolgte. Und giltts allhier nicht/ das die arme Sünder/wann sie hören/ daß sie wieder zur Tortur hingeführet werden sollen/ diese ihre vor der Banck gethane Anzeige so bald wiederruffen/ ihre auff der Folter gethane Aussage wiederhohlen und genehm halten/es ihnen leyd seyn lassen/ daß sie wiederruffen haben/ und wolten daß solches nicht geschehen wäre/ dann das achten etliche Inquisitores und Commissarien so viel als nichts/ sondern sie müssen noch einmal an den Kläglichen Neven/ und da selbst recht wohl schwoigen/ diesem nach führet man sie wieder vor die Banck/ und als dann stehet ihr frey/ ihre Bekantnuß öffentlich/frey und ungescheuet (das ist bey diesen Leuten die Manier zu reden) heraus zu sagen/das ist ungescheuet zu bekennen/daß sie des Lasters schuldig seyn. Und da machet man dann beym gemeinen Volck so ein groß Wesen aus/ das die Bosheit und Arglistigkeit der Zauberer und Hexen nicht auszusprechen sey/ in dem sie/ ob sie schon wohl wissen/ und dessen überzeugt seyn/ daß sie des Lasters schuldig seyn/ sie sich dennoch unterstehen/ den Richter gleichsam bey der Nasen herum zu führen und der Straffe zu entgehen. Müste demnach diejenige rasend und toll seyn/ die hinführo für der Banck anders reden wolte/als wie es der Richter gerne höret.

§. 14. Wie gefält dir aber dieser Streich/ dessen sich ein bekantter Commissarius welchen ich iho nicht nennen mag/ zu gebrauchen pflegte? dieser ließ den Beklagten Tags zu vor/ehe dann sie ihr End-Urtheil anhören/und

zur Execution ausgeföhret werden solten/ ansagen/ bißweilen auch wohl durch ihren Beichtvater/ daß wann sie entweder vor der Gerichts- Banc/ oder an den Justiz- Plaz mit ihrer gethanen Bekantnuß wancken/ darüber wieder torquiret werden/ und alsdann abermahls bekennen würden/ so wolte er sie alsdann auff Leytern binden/ und lebendig ins Feuer werffen lassen/ und daß es ihm hierum kein Schertz gewesen/ und diese Betrohung nicht ohne Furcht abgangen/ solches hat der Ausgang gewiesen. Und eben dieser Mann hat sich nicht gescheuet/ den Beichtvätern zu befehlen/ daß wann etwan eine oder die andere bey dem Gerichts- oder Justiz- Plaz in der Beichte wiederruffen/ und des Lasters in Abrede seyn würden/ sie dieselbe gang und gar nicht absolviren/ sondern allerdings die Hand von ihnen abthun solten/ damit sie lebendig verbrant werden möchten/ wie sie dan auch deren Geistlichen gefunden/ die um Geld nicht allein ihre Arbeit/ sondern auch die Geistliche Hohheit dahin gegeben/ und diesem Gottlosen Menschen zugefallen/ sich zu diesem ungebührlichen Handel haben gebrauchen lassen/ und haben noch darzu den armen Sündern dieses gleichsam für eine unfehlbare Regul fürschreiben und fürhalten dürfen/ daß es unmöglich wäre/ daß sie selig werden könten/ wann sie nicht bey ihrer auff der Folter gethaner Bekantnuß und Besagungen biß in den Tod beständig blieben. Behüte Gott! was ist diß für eine Weise/ und wie wird Gott der Allmächtige dermahleins die Obrigkeiten straffen/ welche ihre Aempter nicht besser/ als mit solchen Deampnen bestellen. Dieses sind in Warheit unverantwortliche Händel und muß es doch lauter Gerechtigkeit heißen/ und werden die Obrigkeiten darzu getrieben/ und darbey als Eufferer über Gottes Ehre und die Gerechtigkeit gepriesen!

§. 15. Möchte einer sagen/ die Obrigkeiten Fürsten und Herren wissen hiervon nichts/ und derohalben sind sie wohl entschuldigt/ wann sie es aber wüsten/ so würden sie dasselbige gewißlich hart straffen. Antwort: Ich gestehe es wohl/ daß sie es nicht wissen/ und das ist eben das worüber ich Klage/ daß sie aber deswegen entschuldigt seyn/ dessen gestehe ich zumahl nicht: Dann wann sie allein wolten/ so könten sie dieses und dergleichen mehr erfahren und wissen/ warum wissen sie es dann nicht? dann daß sie es haben können wissen/ solches erweise ich also gang klärlich.

§. 16. Fürsten und Herren/ Obrigkeiten und Unterthanen alle über einen Hauffen ruffen/ daß die Zauberey ein sehr verdecktes und verborgenes Laster sey/ daß es über die massen heimlich um sich wurtzele/ und dannoch ist dieses Laster der Obrigkeit so gar nicht verborgen/ daß sie fast täglich einem unzehligen Hauffen der Menschen an den Tag und für offenes Hals- Gerichte stellen/ welche (wie sie dafür halten) mit diesem Laster behaftet seyn sollen: Da
wissen

wissen sie je tausend Laster und Bubenstücke zu zehlen/ welche die Zauberer in ihren heimlichen Gesellschaften getrieben haben sollen: So sie nun dieses erfahren und wissen können/ was an solchen verborgenen Orten/ und so gar im Finsternuß begangen worden/ warum! solten sie dann nicht wissen/ oder wissen können/ was am hellen Mittage/ bey wessend so vieler Leute geschicht. Werden sie demnach diese ihre grobe selbst-angemaste Unwissenheit/ und was darunter Übels gethan wird/ weder vor Gott noch den Menschen verantworten können. Und dieses habe ich also obenhin allhier anregen wollen/ welches man gleichwohl nicht aus der Obacht zu lassen/ und man sich auch dannhero desto weniger zu verwundern hat/ warums in Teutschland so viel Hexen giebt/ andere Richter mögens auch in acht nehmen/ und obgesagtem Inquisitori oder Commissario in angezogenem seinem Kunststück folgen/ so werden sie sich der Widerruffung vor Gerichte oder sonsten nicht zu befahren haben/ und auff solche Weise/ ist auch dieser Frage: ob auff die Wiederruffung etwas zu geben sey/ gar nicht nöthig.

§. 17. Begehren sie aber noch ein Kunststücklein ermeldetes Inquisitoris zu lernen/ damit sie dieses zuwege bringen/ daß/ da sie etwan eine haben hinrichten lassen/ welche männiglich weiß/ daß sie unschuldig gewesen/ dennoch dieser Bahn den Menschen gänglich aus den Gedancken weggeräumet werde/ so will ich sie denselben Streich auch lehren; da müssen sie es nun also anstellen/ wann andere ihunder torquairt und um ihre Complices oder Gespielen gefragt werden/ müssen sie es behändiglich also dirigiren/ daß mit der hingerichteten Person ungefähr gedacht werde/ so ist kein Zweifel/ daß die/ so in der Pein hangen/ alsdann so bald auff dieselbige fallen/ und solche von neuen vor ihre Gespielen angeben werden (weil sie ohne das insgemein diejenigen zu besagen pflegen/ welche schon gestorben seyn) wie noch gesagt werden soll. Alsdann ist's Spiel gewonnen/ dann dieses muß so bald zu Tage kommen/ da läßt man dann am öffentlichen Gerichte aus dem Protocollo verlesen/ wie viel neue Anklagen über die hingerichtete Teuffels- Braut täglich vorfallen/ da setzt man hinzu/ es sey ihr gut/ daß sie so und so umkommen sey/ da sie noch lebte/ würde sie lebendig verbrennet werden müssen. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Teutschlandt vorhanden/ deren es ein Ernst um viele und dergleichen ihrer Beampten Bubenstück und Verbrechen zu erkennen und zu straffen/ so will ich ihnen einen guten Rath geben: Sie lassen es im Wercke spühren/ daß es ihnen nicht zu wieder sey/ daß man ein ganz Register über solche Excessus, Bubenstücke/ und verübten Muthwillen/ zusammen trage/ es werden sich Leute finden/ die damit bald fertig seyn und erweisen werden/ welcher Gestalt unterm Titul der Gerechtigkeit alles verwüster werde: Ich hab vor dißmahl hierbey bewenden lassen wollen.

Die

Die Ein und vierzigste Frage.

Was soll man von denen halten und vermuthen/welche im Gefängniß todt gefunden werden.

Innhalt.

Von einer in gefänglicher Haft verstorbenen Person wird ein natürlicher Tod / nicht aber / daß ihr der Teuffel den Hals umgedrehet / präsumiret §. 1. Ursachen desselben w. r. den angefähret §. 2. Und mit einem Exempel bestätigt §. 3. Woher gegenseitiger böser Verdacht entstanden §. 4. Alle verstorbene haben manfende Hälfte/aber deswegen hat sie ihnen der Teuffel nicht zerbrochen §. 5. Demnach sollen die Richter wegen des vielen denen Todten zugesägten Unrechts die Sache tieffer einsehen. §. 6.

§. 1

Antwort: Trägt sich zu daß eine so der Zauberey beklagt / aber deswegen noch nicht überwiesen / noch bekantlich ist/ in dem Gefängniß todt gefunden wird/so soll man davor halten/daß sie eines natürlichen und ehrlichen Todes gestorben sey / es sey dann daß man das Widerspiel genungsam erweisen/ und mit kündigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl/daß es viele ungeschickte Richter in praxi anders halten/ welche so bald sie hören/daß eine im Gefängniß umkommen sey/ alsbald sagen: Der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen/ und befehlen darauff dem Hencker/daß er sie zum Galgen zuführen / und daselbst begraben muß/ wie ich solches etlichemahl selbst gesehen habe; unterdessen aber bleibt meine Antwort an sich wahr und richtig. Ursachen dessen seyn die nach folgende. I. Es ist eine gemeine Lehre/ so wohl der Theologen/ als der Rechtsgelehrten/ und dieselbe rühret aus der Vernunft selbst her/ daß ein jedweder so lange für auffrichtig und fromm gehalten werden soll/ biß man ihn eines widrigen mit guten Grund überweise: Ergo muß man vermuthen/ daß einer eines natürlichen Todes gestorben sey/ biß ein anders zu Tage komme. II. Wann jemand im Kercker todt gefunden wird/ so vermuthen die Rechte nicht wieder den Todten/ sondern wieder den Hüter und Aufseher der Gefängniße/ als ob er den Gefangenen übel gehalten habe / vid. Damhaud. prax. Crim. c. 11.

§. 2. III. So seyn in solchen Fällen allzeit Ursachen genung/ warum man eher vermuthen solle/ daß eine eines natürlichen Todes gestorben sey/ als andere. Man hat ihr auf der Folter den Leib aus einander gezogen und zerbrochen/ wovon August. libr. 19. de Divin. Dei. cap. 6. ob man sie schon nicht tödret/ so sterben ihrer dennoch viel auff der Folter/ oder nach

ange

ausgestandener Folter. (2) Mann hat sie mit Ketten und Fesseln beschweret. (3) Sie ist durch Wust/Unflat/ und Schröcken des Gefängniß geschwächet/ und ausgemattet worden. (4) Uber daß hat sie keinen Trost gehabt/ sintemahl in der Priester/ von welchem sie Trost hoffen solte/ ihr wohl beschwerlicher gewesen/ als der Hencker selbst; da demnach eine todt gefunden wird/ und keine andere genugsame Kennzeichen vorhanden seyn/ soll und muß man vermuthen/ daß sie aus nächst berührten Ursachen und Beschwernissen umkommen sey/ wir wolten dann so ungeschickt und böshafftig seyn/ daß wir nicht meynen wolten/ daß solche Beschwernissen/ wann sie zusammen kommen/ so mächtig wären/ daß sie eine einzigeschwache und gebrechliche Scherbe zerstoßen/ das ist/ aus dem vorhin zerbrochenen und zerquetschiem Leibe eines armen Weibes/ Bildes die Seele heraus treiben können.

§. 3. Allhier muß ich anzeigen/ was ich selbst vor ungefehr zweyen Jahren auff einem Fürstlichen Schlosse/ so mir nicht gebühret zu nennen/ erfahren habe; Ich saß bey dem Amptmann desselbigen Orts/ meinen sehr guten Freunde an der Taffel/ und neben uns ein Doctor der Medicin/ welcher nicht allein in seiner Kunst/ sondern auch in der Mathematic wohl erfahren war/ nun begab sichs/ weiß nicht durch was Occasion, daß wir des Hexen- Wesens halber in ein weitläufftig Gespräch kommen/ und waren in allen Stücken einig. Inmittelst gehet der Thür- Hüter hin den Gefangenen das Mittags- Brodt zu bringen/ bald kommt er zum Amptmann gelauffen/ und zeigt ihm an/ daß einer von den Gefangenen die vergangene Nacht gestorben/ und vom Satan erwürgt sey. Der Medicus und ich sahen einander an/ der Amptmann aber schüttelte den Kopff und sagte: Seyn das nicht verkehrte böshaffte Urtheile der Leute/ dieser todter Mensch ist vor kurzen Tagen dem massen gefoltert und mit Ruthen gezeißelt worden/ daß männiglich darüber bestürzt worden und gleichsam erstarret/ nun hat er gestern ganz matt und schwach gelegen/ und mit dem Tode gerungen. So ist ja der Natur gemäß/ daß er von dieser grossen Pein und greulicher Marter gestorben und umkommen sey/ und ist ja nichts ungläubliches. Dennoch aber so weiß ich/ daß solches niemand glauben wird/ sondern ein jeder wird ruffen und es für ein Evangelium ausschreyen/ der Teuffel habe ihm den Hals gebrochen.

§. 4. Ist aber das nicht ein wunderlich Ding/ wie viel seyn ihrer wohl in Teutschland im Gefängniß umkommen/ und doch deren keiner wegen ausgestandener Folter und wegen vielsältigen Elends im Gefängniß/ dann wo höret man das sagen? sondern das muß alles der Teuffel gethan haben/ der hat ihnen allen die Hälse gebrochen: Was haben sie aber dessen vor Grund? wer ist darbey gewesen? wer hat es gesehen? Ey der Schinder

oder Hencker hats gesagt. Freylich derjenige/welcher nicht will nach gesagt haben/das er sie über Gebühr torquiret habe/welche Leute ohne das gemeinlich beschreyte lose leichtfertige Gesellen sind. Dieser alleine/weil er auch allein den Körper begreiff/ giebt Zeugnis/das ihm also sey/ und auff dessen Aussage/ bestehets alles/ und ob du gleich weiter fragen wollest/ so wirstu dennoch anders keinen Grund oder Beweis haben können/ als was der Hencker darvon urtheilt/ und wundere ich mich oft höchlich/ das in andern Sachen/ kaum einiger Mensch gefunden wird/ der eine solche Auctorität und Ansehen habe/ und so beglaubt sey/ das man seinen Worten in allen Stücken traue/ und nicht noch etwas Zweifel daran setze/denoch das einige des Henckers Ansehen und Auctorität bey diesem schweren und gefährlichen Heyen-Proceß so groß ist/ das dargegen kein Zweifel hatten kan/ sondern was er darbey redet/ das muß die lautere Wahrheit/ und gleichsam vom Himmel herab geredet seyn: So weit derselbe Amptmann.

§. 5. Als mir nun dieser Discurs wohl gefiel/ und von dieser Materie gerne mehr gehöret hätte/ sprach ich zum Amptmann: Ey mein Herr/ ich bitte/ er wolle doch alsbald jemanden von diesem Tisch hinschicken/ und sich dem Todten erkundigen lassen: und wann der Hencker zur Stätte ist/ so lasse er doch diesen mit hingehen und das Werck besichtigen/damit wir doch dessen desto besseren Grund haben mögen. Dis gefiel dem Amptmann so wohl/ das er selbst mit hingienge der Inspection und Besichtigung des Körpers beyzuwohnen/ über kurz kommen sie wieder und referiren: Ja/ es ist ihm nicht anders/ der Teuffel hat ihm den Hals umgedrehet/dann der Hals ist ihm ganz zerbrochen/ darzu ganz weich und schwach/ also das der Kopff von einer Seiten zur andern schwappelt/ die andern Glieder seyn noch ganz und starck/ wie der Hencker uns dasselbige/ die wir nächst darbey stunden also/ das er uns nicht betriegen konte/ augenscheinlich gewiesen hat: Und also/ (sprach der Amptmann) hab ichs mit meinen Augen gesehen/ und bin dessen Zeuge/ also das man dem Hencker allein nicht glauben darff. Dieses bekräftigten die andere dergleichen/ und weil nunmehr hierüber kein weiter Zweifel war/ so gieng ein jeder zum Mittag-Essen. Ich schwiege eine Zeitlang stille/ und trunck unterdessen eins herum/ fragte demnach den Amptmann/ ob ich von dieser Sachen beim Trunck meine Meynung heraus sagen dörfte; der Amptmann war wohl zu frieden/ darauff sagte ich: Ich sorge lieber Herr/ das/ wann wir also fordere Philosophiren wollen/ wie wir bisher gethan/ unsern lieben Eltern/welche wir doch wissen und glauben das sie auff ihren Betten sanfft und seelig entschlaffen/der böse Feind auch die Hälse gebrochen habe. Weiß dann der Herr nicht/ das die Körper der verstorbenen/ ob sie wohl am Leibe und an
derem

deren Gliedern ganz kalt und erstarret seyn / dennoch am Haupt und Hals
welck und weich seyn / und von einer Seiten zur andern / hinter und vor sich / und
zu allen Orten wancken ? Ist der Herr so gar mit keinen Todten umgegangen /
oder hat er nicht andere mit ihnē umgehensehen / sie kleiden oder in den Sarc le-
gen helffen / daß er dieses / welches an sich so klar und gemein ist / nicht erfahren
hätte ? ist das der stattliche Beweis / daß ihm der Hals gebrochen gewesen ?
wann der Hencker und andere dieses vor einen Beweis eines zerbrochenen
Halses halten / und die Leute solches glauben (wie sie dann thun) mein / wie
viel seyn dann deren in wenig Jahren unschuldiger Weise ausgetragen und
beschreyet / daß ihnen der Teuffel den Hals zerbrochen habe : Mit diesen
Worten bin ich auffgestandē und darvon gegangen / habe aber verstanden / daß
man diesen Körper den folgenden Tag hinaus geschlept / und unter den Galgen
begraben habe.

§. 6. Hierab mögen nun Richter und alle andere / so dessen zu thun
haben / sehen und mercken / wie schändlich sie sich von den Henckern bey der
Nafen herum leyten lassen / und wie wol sie ihre Gewissen vermahren / wann
sie meynen / sie wissen schon alles / und deswegen die Sorge / Fleiß und Behut-
samkeit / so ich sage / daß sie bey diesem verwirreten Hexen Wesen zumahl nöthig
sey / auf die Seite setzen. Es lauffen in Wahrheit darbey viele Sachen vor / dar-
von die unfleißige fahrlässige Richter vor dem Richter alles Fleisches schwere
Antwort werden geben müssen. Dann 1. Dieser Mensch ist gestorben / ehe
er des Lasters rechtmässig überwiesen / oder geständig gemacht worden / es ist
auch nicht erwiesen / daß ihn der Teuffel / oder er selbst sich umgebracht hätte / de-
rowegen hat man ihm die ordentliche Begräbnis ohne Tod. Sünde nicht
verwegern können. Delr. libr. 6. sect. 9. das ist aber gleichwol geschehen. 2.
Wird ihm nicht allein die ordentliche Begräbnis der Kirchen verwegert und
abgestriekt / sondern wird ihm diese Schmach angethan / daß er von Hencker
hinaus geschlept / und unter den Galgen begraben wird. 3. So wird auch
hiermit / daß ihm der Hencker zum Todtengräber / und der Galgen zu der
Grabstätte berordnet wird / gleichsam als durch einen endlichen Spruch
männiglichen zu verstehen gegeben / daß er ein Zauberer gewesen sey. 4. Und
diese Schmach trifft seine ganze Freundschaft und die Nachkommen / wel-
ches dann denenientgen / welche eines ehrlichen Herkommens seyn / desto
schmerzlicher fällt. Diereil nun diese Stücke und ein jedes vor sich allein
also beschaffen seyn / daß ein Richter so wohl wegen welt. als geistlicher Rech-
te / solche zu verbüßen und zu erstatten schuldig ist / so ist nicht wohl zu glau-
ben / wie tieff diejenige sich verwickeln / welche so geringschätigen liederlichen In-
dicien und Gründen Glaubē zustellen / und bey diesem Handel so sicher seyn / und
können

Können sie sich mit der Unwissenheit ganz und zumal nicht entschuldigen/dann ihnen gebühret dahin zu arbeiten/und sich mit allem Fleiße zu bemühen/damit sie keine Unwissenheit in diesen Dingen hätten.

Die zwen und vierzigste Frage.

Wann kan man aber wohl mit gutem Beweisen sagen und urtheilen/das einer sich umgebracht habe/oder vom bösen Feinde umgebracht sey?

Inhalt.

Zeichen eines gewaltsamen Todes werden erzehlet S. 1. Die Prediger fällen zu erst ein unbefonnenes Urtheil von den Verstorbene Personen S. 2. Die Richter können nicht verantworten/das sie solche Leute unter den Galgen begraben lassen S. 3.

S. 1.

Antwort: Das kan man aus nachfolgenden Kennzeichen abnehmen. 1. Wann man findet/ das der Ertdöte ein Seil um dem Hals hätte. 2. Wann ihm der Kopff ganz hinter sich auff dem Rücken gedrehet wäre/ dann es nicht genug ist/ das ihm das Haupt nach einer Achsel zugewendet wäre/ welches wohl in acht zu nehmen. 3. Wann man an seinem Hals oder Kehlen einige Streiffen oder Zeichen finde/die er des vorigen Tages nicht gehabt/worbey man gleichwol die Medicos zu Rathe nehmen solte. 4. Wann der förderste Würbel oder Bürtel des Halses aus seinem gewöhnlichen Orte verrückt wäre/ also das es hinter sich heraussfer stünde (dann solches kan ohne frembde grosse Gewalt nicht geschehen) alsdann hätte man billich Ursache zu vermuthen/ das er erwürgt wäre/ und diß Maf unter den Galgen zu begraben: Es wäre dann/ das man einigen bösen Verdacht wieder den Thurhüter oder Wächter der Gefängnissen haben könnte. Finden sich aber diese oder andere dergleichen handgreiffliche Zeichen am todten Körper nicht/ so muß man das beste von ihm vermuthen: Obne istes zwar nicht/ das der Teuffel jemanden erwürgen kan/ also das man kein Zeichen kan sehen/wir aber können oder sollen nicht glauben oder wehnen/ das solches geschehen sey/ wo keine Zeichen vorhanden seyn.

S. 2. Wolte demnach Gott/das etliche Geistliche Oberen/ entweder geschicktere/und dieser Sachen besser erfahrne Priester zu diesem Hexen-Handel abfertigten/oder denen unverständigen das Maul zubünden/damit sie nicht auff so schlechten Beweis/als aus obiger Historien zu vernehmen/ so verkehrte Urtheile fälleten/ wie dann sie die Geistlichen/ wann etwan einer im Gefängniß

fängniß umkommt/ mit den ersten seyn die da ruffen/der Teuffel habe ihm den Hals gebrochen. Inmassen dann in Neulichkeit / als eine arme Weibs Person jämmerlicher Weise gefoltert worden und dessen ohnerachtet iso zum zweytenmahl hingeführet wurde/das sie von neuen gepeinigt werden solte / sie aber unter den Händen der Henckers Buben darnieder fiel und im Sterbert das Haupt auff eine Seite geleet/ der Beichtvater der allererste war / der da rieß: Der Teuffel hat der Schandvettel den Hals umgedrehet. Als er nun diese Fabel andern erzehlet/ und dieses darbey hengele / das er selbst gesehen/ das ihr der Hals ganz entzwey gewesen / hats jederman geglaubet/ und das um so viel mehr/ je weniger man sich zu Geistlichen Leuten in so schweren Sachen / entweder einer Lügen / oder auch eines unbesonnenen Urtheils versehen sollen. Ist dann nun niemand der aus diesem andere dergleichen Fehler abnehmen und erkennen will?

§. 3. Solten nun diejenige/ welche diese Sachen mit betreffen / Rede und Antwort von den Richtern fordern / aus was Ursachen und durch was Kennzeichen sie darzu angetrieben wären/das sie so viele todte Körper unterirt Nahmen/als ob sie sich selbst getödtet/oder vom bösen Feind umgebracht wären/ unter den Galgen hätten begraben lassen / und dadurch die Freundschaft und ganze Geschlechter geschändet hätten / so würden solche Richter anders nicht bestehen/als wie diejenige pflegen/ die um ein Ding zur Rede gestellet werden/daran sie niemahls gedacht haben.

Die drey und vierzigste Frage.

Von den Characteren oder Mahlzeichen der Hexen/ und ob solche ein Indicium zur Tortur oder Verdammung geben?

Innhalt.

Erklärung dieser Characteren und Mahlzeichen. Solche sucht te Hencker und Büttel mit grossen Fleiffe §. 1. Die Richter eifern mit Unverstande wieder diejenige/so solcher Thorheit nicht glauben wollen §. 2. Grosse Leute sind bisweilen leichtsinnig jedes Geschwäh und Fabeln zu glauben §. 3. Solche Zeichen können ohne halben Beweis thum an den Weibs Bildern nicht gesucht noch deren Leiber entblößet werden. Nachdenckliche Puncte werden hier den Richtern zubedencken anbehangestellet §. 4. Begeben einen Circul §. 5. Und können niemanden solches Zeichens halben verdammten §. 6.

§. 1.



Amitt mich der Leser in diesen Puncten recht verstehe/so verhält sich damit also; Es sagen etliche / das sich an den Leibern der Zauberern

H h 3

rer und Hexen einige Derter finden lassen sollen / welche weder Fühlens noch Blut in ihnen haben / dero gestalt / daß /ob man schon eine Nadel oder Pfriemen hinein stößt / es dennoch weder Schmerzen oder Blut gebe. Sie sagen auch / daß solche Derter oftmals mit einer Wase oder Flecken / gleichsam als mit einem Kennzeichen ausgemahlet seyn / und daher nennen sie es einen Character oder Bildniß / welches der Teuffel seinen Getreuen (doch nicht allen) eingedruckt oder angebrannt habe / nicht anders / als wann einer seinem Gut / Haußrath / Schaaf / Viehe oder leibeigene Knechte seine Brantzeichen aufdruckt. Vide Binsfeld. pag. 626. Remig. demonolat. libr. 1. c. 5. Delr. lib. 2. quæst. 4. & 21. Dannenhero seyn nun die Büttel oder Hencker an etlichen Orten her / ziehen die Gefangene aus / und suchen solche Zeichen mit nicht wenigerm Ruthwillen und Geilheit / als Fleiß und Dreistigkeit / sie können aber dieselbige alsdann desto eher und leichtlicher finden / je mehr ihnen selbst daran gelegen ist. Es seyn etliche Richter / welche auff diese Zeichen dermassen verpicht seyn / daß /so einer ohne dem etwas thun / und die Gefangene zu examiniren sich unterstehen wolte / sie sich hefftig darüber erzürnen würden.

§. 2. Ich kam am nähernmal darzu / daß ein Priester / ein gelehrter Mann und ein Richter von diesen Zeichen unter sich discurreten / da dann der Richter hiervon viel Dings zu Märkte brachte / der Priester aber gab ihm keinen Glauben / und sprach : Er verwunderte sich / daß verständige Leute in Besicht und Erkundigung solcher Zeichen / allein dem Hencker Glauben zustelleten / welche Rede wie sie mich nicht unbillig zu seyn dauchte / hat sie den Richter dermassen in den Harnisch geiaht daß er ganz zornig davon gelauffen / und mit Läster / Worten über die Geistliche heraus gefahren. Ich habe seiner gelacht / und nachdem ich ihm wieder geruffen / und ihn mit guten Worten wieder zu rechte gebracht / habe ich ihm folgender massen freundlich und bescheidenlich angerebet / ich muß vor diesemahl ein Argument auffgeben / weiß nicht ob mir dasselbige jemand wird auflösen / oder darauff antworten können / diereil ich sehe / daß ihr Herren Richter mit den Geistlichen und Priestern / denen ihr doch nichts zu befehlen habet / also umgehet / daß ihr euch über ein jedes Wort also erzürnet / daß ihr gleichsam aus der Haut springen möchtet / so mag Gott denselben helfen / welche ihr in den Klammern und zu eurer Gewalt und Willen habet ; wie wolten doch diejenige / welche sich so leichtlich aus ihren Sinnen jagen lassen / geschickt oder qualificirer darzu seyn / diejenige schwere Dinge / so bey dem Hexen Process vorgehen / zu erkennen oder zu unterscheiden ? ja wie solten diejenige / die mit den Gefangenen umgehen / wann sie nur hören / daß dieselbige auff ihre Unschuld sich beruffen / so bald für Zorn schwellen / dahin bedacht

bedacht seyn/ daß den unschuldigen gerathen und geholffen werden möchte?
Hierauf antworte mir einer so er kan.

§. 3. Nun laß uns wieder zu den Brand- Zeichen oder Mahlen kommen. Ich vor meine Person habe deren noch nie einige gesehen / und werde es auch biß dahin nicht glauben. Dieses sehe und erfahre ich alle Tage/ daß der Betrug unter den Menschen Kindern keine Maas noch Ende hat und daß die Leichtfertigkeit alle Dinge zu glauben / auch bey grossen Leuten dermassen gewachsen / daß man sichs schämen muß. Und weil eben diese zu groß darzu seyn / daß sie selbst alle Dinge auff's genaueste erkundigen solten / so glauben sie jedwederem Geschwäs und Fabeln/ setzen solches in ihre Bücher / und betriegen die Welt damit / unterdessen weil ich diß Ding weder glaube noch leugne oder widerspreche/ so will ich meine Meynung darvon entdecken/ biß es von klügern und gelehrtern Männern besser examiniret und gewiesen werden möge / antworte demnach auff die zum Eingang gesetzte Frage also :

§. 4. I. Es ist eine vergebliche überflüssige Frage / ob solche Mahl- Zeichen ein Indicium zur Tortur seyn? dann gesetzt/ daß es sich geziemt/ daß der Hencker eine entblößen/ und an ihrem entblößten Leibe solche Zeichen suchen solte / so müste je zum wenigsten ein halber Beweis gegen die Beklagte vorhanden seyn / weil man ohne dieselbige zur Tortur nicht gelangen kan. Eben so wenig geziemt sich dann/ daß ein Weibsbild vor einem solchen leichtfertigen Vogel entblößt werden solte / sintemahl dasselbige etlichen Frauens- Personen schmerzlicher und mehr zu wieder ist / als die Folter selbst. Hat man aber einen halb- völligen Beweißthum gegen die Beklagte / worzu ist doch dann dieser Zeichen zur Folter vonnöthen? II. Ehe daß ein Richter zu Ersuchungen dieser Brandmahlen schreite / so gebühret ihm von Gott und Gewissens wegen nachfolgende Puncte (daran sie vielleicht noch nie gedacht haben) wohl zu erwegen/ 1. Daß sie den Hencker hierbey nicht trauen/ dann selbige suchen ihren Gewinnst hierbey/ und seyn deren viele Buben/ oder auch wohl selbst Zauberer. 2. Daß sie nicht alles vor ein Teuffels- Mahl halten / wo etwan ein natürlich Zeichen oder Fleck oder Narben oder etwas unempfindliches am Menschen ist/ dann bißweilen findet man schwammigt Fleisch darin kein Fühlens ist. 3. Daß sie diese Zeichen nicht suchen lassen sollen/ in dem die Beklagte noch auff der Folter henger / damit nicht das Geblüte durch das Schrecken und Schmerzen der Tortur aus etlichen Theilen des Leibes abweiche/ oder wegen Erstarrungerhärte/ also daß es nicht fließen könne/ wie es dann die Erfahrung oft giebt/ daß ob schon eine Ader eröffnet ist/ danner das Blut stehen bleibt und nicht heraus will. 4. Daß sie die Medicos und Ärzte hierbey zu Rathe nehmen. 5. Daß jemand sey/ welcher

ther dem Hencker wohl auff die Faust sehe/ dann ich weiß/ wann er fleißig dar-
auff mercken wird/ daß er einen Betrug finden werde: Dieses lasse ihm ei-
ner nur wohl gesagt seyn. 6. Sollen sie zusehen/ daß der Hencker nicht
etwan der Beklagtin Leib unempfindlich mache/ oder das Zeichen nur oben-
hin berühre/ oder es mache/ wie neulich einer that/ welcher sich allein stellet/
als ob er steche/ und darauff rieff/ er hätte gefunden/ was er gesucht hätte/ da er
doch weniger als nichts gefunden. War derowegen kein Wunder/ daß kein
Blut heraus gieng und auch die Beklagte keinen Schmerzen fühlete. 7.
Sollen sie gute acht geben/ daß die Hencker nicht etwan betrügliche oder ver-
zauberte Pfriemen haben/ oder auch welche also gemacht seyn/ daß sie nach der
Hencker ihrem Belieben ins Fleisch gehen oder nicht/ sondern zu rück in den
Stiel gehen/ wie die Gauckler pflegen. 8. Daß nicht der Hencker die Ge-
fangene mit verzauberten Worten oder andern Künsten verhärte/ und das
Blut stille/ wie mir gesagt ist/ daß etliche Buben pflegen/ deren dann auch ei-
ner deswegen angegriffen/ und als er dasselbige bekennet hat/ hingerichtet
worden/ und wir wollen dennoch die Augen noch nicht aufstun? 9. Daß die
Richter dessen vor allen dingen sicher und gewiß seyn/ daß es Gott nimmermehr
zulassen werde/ daß durchs Satans oder der Heyen Bosheit frommen Men-
schen dergleichen Mahlzeichen angethan werden möchten/ bevorab den bösen
und Gottlosen.

§. 5. Diese Versicherung und Gewisheit aber muß einen andern
Grund haben/ als diß Argument: Wann Gott der Allmächtige das-
selbige zuließe/ so würde groß Unheil daraus entstehen/ dann solcher
Gestalt würden auch die Unschuldige vor schuldig gehalten werden ic.
Wir nicht also/ dann es geziemet Verständigen Gelehrten Leuten nicht also
zu argumentiren: Dieweil man sagt/ daß die Unschuldigen auch mit
würden gehalten müssen/ wann es Gott zuließe/ daß sie gleich den
Lerren gezeichnet würden/ darum müssen billich diejenige/ welche also
gezeichnet seyn vor schuldig gehalten werden. Denn dieses ist eben die
Frage/ und gibts demnach einen Circul- Schluß folgender massen; warum
solte man die gezeichnete vor Heyen halten und straffen? Antwort/ weil es
Gott nicht zugiebt daß die Unschuldigen also gezeichnet werden: Warum
solte es aber Gott nicht zu lassen? Antwort: Dieweil die gezeichneten
vor Heyen gehalten/ und hingerichtet werden. Wie ich drunten quast. 48.
in dergleichen weisen und zeigen will.

§. 6. III. Es sey diesem allem wie ihm wolle/ so halte ichs nicht dafür
daß ein Richter auff diese Zeichen jemanden verdammen könne/ er habe dann
die Sache vorher mit andern Gelehrten wohl berathschlaget/ und daß hier-
über

über von der Hohen Obrigkeit ein durchgehender Schluß gemacht worden. Und dieses habe ich also obenhin und vorgeifflich anregen wollen. Es hat ein Doctor Juris zu Eöln von dieser Sache etwas geschrieben / welches nach dem ichs durchlesen / mir in vielen Stücken kein Genügen gethan und hatte ich mir demnach vorgenommen den Grund desselbigen Bercks zu entdecken und dasselbige in etwas zu beschneiden / weil ich aber höre / daß solches bereits von einem andern geschehen sey / lasse ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat / forsche ihm nach / er darff darzu mehr nichts / als scharffe Augen: Der Teuffel müste wohl ein grosser Narr seyn / daß er die Seinigen also zeichnen und dadurch auff die Schlachtbank lieffern solte. Doch wie dem allen Delr. libr. 4. sect. 5. indic. 28. und Binsfeld. fol. 626. (auff welche beyde doch sonst die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses indicium ganz und gar.

Die Vier und vierzigste Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster auff die Besagungen viel zu geben sey?

Innhalt.

Wegen ein oder mehr denunciationses soll man niemand gefänglich einziehen / vielweniger mit des Folter belegen §. 1. Ubereinstimmung der Doctorum und der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung mit dieser Meynung §. 2. Lasterhafte Personen können eheliche Leuthe nicht verdächtig machen / ihrer Aussage ist kein Glaube bezumessen §. 3. Erster Einwurff / durch die Folter werde das böse Gerüchte der denuncianten weggenommen / wird beantwortet §. 4. 5. Die Folter ist kein Mittel den Lügen zu wehren §. 6. Anderer Einwurff / Die Regel / daß man beschreyeten Leuthe nicht glauben solle / sey von Menschen erfunden und allein in Käyserl. Rechten gegründet / wird beantwortet / §. 7. Zweyerley Arten berüchtigter Personen werden erzelet / und welche zum Zeugniß zu lassen / angezeigt §. 8. Zauberer und Hexen können kein Zeugniß ablegen §. 10. seyn geschworne Feinde des Menschlichen Geschlechts und also zu jenen unächtlich §. 11. nach Binsfelds eigenen Beständniß §. 12. mit vielen und grossen Lastern behaftet §. 13. Erster Einwurff / durch öfters und scharffes Torquiren würde diesen Mäng ein und Gebrechen abgeholfen / wird beantwortet §. 14. Anderer Einwurff / solche Gebrechen seyn mit der Zauberey verknüpffet / aber keine besondere Laster / wird beantwortet §. 15. 16. D. Goehaus defendiret seine Distinction von vereinigten und unvereinigten Lastern lächerlich §. 17. Der Teuffel kan durch solche nichtige Befagung die unschuldigen Leuthe zur Folter und Verurtheilung bringen §. 18. Ueberne Richter vermähnen die Prediger der Hexen Aussage nicht zu trauen §. 19. und dennoch trauen sie ihnen in dem Bekändniß auff ihre complices §. 20. Einwurff / daß man nicht auff bloße denunciationses gienge / sondern noch andere indicia erfordere / wird beantwortet §. 21. Eine solche Denunciation und das daraus erwachsende

S. 1. h. 9 sind keine genungsam: indicia, daß jemand des Lasters schuldig sey. Deant
Wortung des andern Siwurffes S. 22.

§. I.

Diese Frage tractiret Binsfeld der länge nach in seinem tracta-
tu de Confess. malef. pag. 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2.
dispat. 4. de Justit. quæst. 5. dub. 2. Ich halts in diesem Paff mit
dem Tannero, will demnach zupforders meine Meynung entde-
cken / und demnach auff des Binsfeldii argumenta antworten.
Antworte demnach auff die Frage: Ob zwar heutigem üblichem Gebrauch
und Praxi nach / die Besagungen derer / welche andere / als ihre Mitgespielen
anzeigen / in hohem Valor gehalten werd en / derogestalt / daß wann die Richter
drey oder vier Besagungen gegen eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein
mit der Hast / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren / und zwar dassel-
bige auch (nach etlicher Leute Meynung) wieder diejenige / welche sonst eines
guten Gerüchts u. Rahmens seyn / darinnen ihnen denn Binsfeld, Delrius und
andere Beyfall geben. Dessen jedoch ohngeachtet / achte ich auff solche Bes-
sagungen / wann deren schon sehr viel wären / so viel / als nichts / sintemahlts
sie wenig auff ihnen tragen / sondern es damit ein betrügliches / verführisch / und
wann man vernünftig davon urtheilen will / ein verdächtiges Ding ist / und
gestehe nicht / daß solche der Erheblichkeit seyn / daß man darauff einige Per-
son / sie sey sonst eines guten oder bösen Beschreyes / wann nicht andere stär-
ckere indicia darzu kommen / gefänglich einziehen und foltern könne / und das
um nachgesetzter Ursachen willen.

§. 2. I. Erstlich hat diese Meynung sehr viele von den fürtrefflich-
sten Doctoren auff ihrer Seiten / denn also haltens auch in den Exceptis u.
ausgenommenen Lastern (zumahlen in Fällen / da mans mit Leuthen / so sonst
eines guten Rahmens und Leumuth seyn zuthun) davor / Anchar. Alex.
And. delfern. Bart. Bertaz. Burlat. Corn. Cravett. Fel. Gomez. Gram. Marl-
Menoch. Par. Raph. Cum. Ros. à Vall. Soc. Jun. Vinc. Hondedus und an-
dere / welche Tanner. anziehet / und darauff diesen Ausschlag giebt / daß diese
Meynung nicht allein nicht neu / sondern vielmehr insgemein also angenom-
men sey. II. In der P. Halsgerichts Ordnung Car. V. welcher man im
H. Reiche nachzukommen und solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist wird
an dem Orte / da die indicia oder Anzeigungen der Zauberey namhaft ge-
macht werden / als nemlich art. 44. der Besagung zweyer oder mehrer Laster
haffien nicht gedacht / so doch hätte geschehen sollen / wann Käyserl. Majestät
selbige der Importanz gehalten hätten / daß man darauff zur Folter schreyten
möchte.

§. 3. III. Solte die widrige Meynung statt finden/ so wirts darzu kommen/ das es in uehrlicher Lasterhafter Menschen Gewalt stehen wü-
de/ die sam und den guten Nahmen ehrlicher frommer Leute ihres Gefal-
lens zu beschmizen und dieselbige in Schande und Unehre zu setzen/ welches ie
in allewege gang ungerieimt wäre/und den Unschuldigen gefährlich fallen wür-
de/wie aus nachfolgenden zu sehen. IV. Entweder diejenige/welche andere
besagen/ seyn selbst in Warheit Zauberer und Hexen/ oder seyns nicht:
Seyn sie keine Hexen/ was wollen sie denn von ihren Gespielen wissen/ de-
ren sie keine haben? Lügen sie demnach über sich und andere/ nur das sie von
der Folter kommen mögen/ seyn demnach ihre Aussagen allerdings von Un-
würden/ weil sie selbst unschuldig seyn. Seyn aber die Besagte in War-
heit Zauberer und Hexen/ so gilt doch ihre Besagung nichts/ sintemahln war-
um solte man nicht dieselbe vor Lügner und Lügenhaftig halten/ welche dem
Teuffel zum Lehrmeister gehabt? Die weil sie nun selbst nicht warhaftig seyn/
so gilt auch ihr Zeugniß nicht/ als welches sich auff ihre Warhaftigkeit grün-
den müssen. Nun hat aber die Besagung keinen andern Grund/ als die
Person des Sagers/ wie nun dieselbe ist/ so ist auch die Besagung/ inmassen
dann die Auctores Mallei, welche sonsten strenge genung seyn/ dasselbige
wohl merken/ und derowegen pag. 512. da sie den Rath gegeben/ das man
etliche aus den vornehmsten Hexen behalten solte/ damit sie entweder denen-
jenigen/ welche von andern bezaubert wären/ helfen/ oder die andere Hexen
derrathen möchten etc. stracks darauff sagen: Doch soll man ihrer Verrä-
threy allein nicht glauben/ weil der Teuffel ein Lügner ist/ es wäre
dann/ das noch andere indicia und factaneben den Zeugen mit ein stim-
meten. V. Die weil man der Aussage u. Zeugniß eines verleumbdeten/ beschrey-
eten und Lasterhaften Menschen nicht glaubet/ so soll und kan man zumahln
den Hexen/ als welche von dem wegen/ das sie Hexen seyn/ die ärgste Uebel-
thäter seyn/ nicht glauben.

§. 4. I. Einwurff: Ja sagstu/wird doch nach allgemeiner Lehre der
Rechtsgelehrten/wovon Binsfeld. de Confess. malef. pag. 264. & 266. &
Delr. libr. 5. sect. 3. zeugen/die infamia oder der Schand fleck und das böse
Geschrey der besagenden Personen durch die Tortur hinweg genommen und
ausgefragt/ sintemahln man solchen Leuthen nicht schlechtlin/ sondern als-
dann glaubt/ wann sie ihre Aussage auff der Tortur thun und erhärten/ dann
alsdenn seyn sie nicht mehr infames, und kan ihnen deswegen ihre Schande
nicht vorgeworffen werden. Damit der Leser dieses verstehe muß er wissen/
das die Richter heutiges Tages den Schlag halten/ das sie sagen: Man
solte das Zeugniß eines beschreyten mißthätigen Menschen nicht gelten las-
sen; Wann nun einer auff der Tortur des Lasters über sich selbst bekennlich

ist/ so wird er eben dadurch infamis und beschreyet / und glaubt man ihm also so viel die Besagten anlangt/ eher und anderster nicht/ biß er darüber von neuem gefolter / gefragt und also durch solche anderwertliche Folter sich gleichsam wieder ehrlich und tüchtig gemacht habe. Ob dann gleich der Beklagter seine Gesellen ohne Folter gutwillig und gerne anzeigen wolte / so hilfft doch selbiges nicht / sondern er muß von neuem auff die Necke-Banc / und das ist die heutige Praxis, wiewohl in der P. Halsgerichts-Ordnung Caroli V. von dieser Redlich-machung ich nichts gefunden habe / Vid. art. 31. §. fin.

§ 5. Zudem kan ich nicht begreifen/ auff was Weise die Tortur einen der an sich unehrlich ist/ ehrlich machen könne/ dann dasjenige dadurch und deswegen einer zum Schelmen worden / kan ja durch die Folter nicht hinweg genommen werden. Ergo eben so wenig die Schande. Zum Exempel: Die Gaja ist eine Lasterhafte besteckte Person / und daß von deswegen / die weil sie bekandt hat/ daß sie eine Hexin sey; wird sie aber nunmehr/ wenn sie gefoltert ist/ keine Hexe mehr seyn? oder wird sie nunmehr fromm seyn? Ich sage nein / und darum klebt ihr auch der Schandfleck einen weg/ wie den andern an/ dann so lange die Ursache eines Dings bleibt/ so lange bleibt dasselbige Ding selbst auch. Denn das wäre sonst eine löstliche fürtreffliche Purgation/ wann man einen jeden Schelmen durch die Tortur fromm machen/ oder alle Laster damit auswischen und zunichte machen könnte: Sorge also/ daß dieser gemeine Ausspruch der Rechtsgelehrten keinen guten Grund habe/ ich werde dessen denn erst besser berichtet. Simaricas sagt / daß die Meister des selbigen Ausspruchs auffer Recht und Vernunft reden.

§ 6. Wiltu aber diesen Ausspruch also entschuldigen/ daß du sagest / die weil man einer beschreyeten Person von deswegen über ihre Gespielen nicht glaubt / weil man sich befahren muß/ daß sie lügen möchte / als brauchet man die Folter zu dem Ende / daß sie nicht lügen solle: Weil nun die Folter verschafft / daß sie nicht lüge / so kan man auch wohl sagen / daß sie auch den Schandfleck an sich auffhebe / weil sie macht / daß man auch einen unehrlichen Menschen glaubt. Antwort: Hiermit ist dem Werck noch nicht geholffen: Denn gesetzt / daß du eine Hexe zu dem Ende torquieren lässest/ damit sie nicht lügen solle / wirstu aber dasselbige so stracks erhalten? sollte sie nicht nach der Tortur nicht eben so wohl lügen können/ als vorhin? oder wie wiltu beweisen / daß sie auff der Tortur nicht eben so wohl gelogen habe? Ja weil sie weiß/ daß du demienigen / was sie nach der Tortur sagen und vorgeben wird / Glauben zustellen werdest / wird sie desto mehr lügen: Dann sie müste wohl närrisch seyn / wann sie durch solche Gelegenheit nicht suchen sollte / viel eher ein fremdbdes/ als ihr eigen Recht zu zerstören / weil sie weiß/

weiß / daß dir eben so viel gelten wird / ob sie schuldige oder unschuldige besorget. sintemahl du dir festiglich eingebildet / daß sie nach der Tortur die Wahrheit sagen werde / scilicet. wie ihr Meister ihr solches eingeben wird.

§. 7. II. Einw. : Aus dem Binsf. p. 277. ist zu vernehmen / daß diese Regula, welche da will / daß man beschreyeten Personen über andere nicht glauben solle / von Menschen erfunden / und allein in den Käyserl. Rechten gegründet sey / wie Binsf. daselbst aus dem Corn. Phil. Franc. Phil. Petr. de Andr. Anchar. & Barbat. beweiset / folget demnach / daß solches Recht im Nothfall / damit nicht die Wahrheit zu vieler Leute Schaden und Nachtheil unterdrückt werde / von Mensch n aufgehoben und also in den excepten Lastern auch unehrliche beschreyete Personen zu Zeugen zugelassen werden können. Und dieses bringt die Vernunft mit sich / Binsfeld. Antwort: Dieses folget mit nichten / sondern die Vernunft bringet das gerade Widerspiel mit sich: Was aber die angezogene Auctores anlangt / folgen wir denselben weiter nicht / als was sie beweisen / und sagen demnach / daß obgesagte Regula, welche unehrliche beschreyete Personen vom Zeugniß abweist / nicht allein in den weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten ihren Grund habe / doch damit man dieses desto besser verstehe / so mache ich allhie einen Unterscheid / und sage / daß diejenigen / so man infames oder beschreyet heist / zweyerley Art seyn / vide Delr. libr. 5. append. 2. quæst. 17. circ. finem. Etliche / welche ihres Lasterhafftigen bösen Lebens beschreyet seyn / und von denen muß mans verstehen / wenn man sagt / es sey allein in Käys. Rechten also verordnet / daß man keine beschreyete Personen zu Zeugen zulassen solle: Andere seyn eines beschreyeten Ansehens / oder einer beschreyten verdächtigen Lügenhafftigkeit und Meynends.

§. 8. Die erste Art wird in den weltlichen Rechten vom Zeugniß abgewiesen / und kan also auch / wann es die Nothdurfft also erfordert / in den excepten oder privilegierten Lastern zum Zeugen zugelassen werden / denn es wohl seyn kan / daß einer / ob er wohl sonst mit andern Lastern behaftet ist / dennoch warhafftig sey. Die zweite Art kan man in keinerley Laster / es sey except oder nicht / verborgen oder nicht / zum Zeugniß zulassen / sintemahl dieselbige nicht bößlich allein in den Weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten verworffen und zurück gewiesen werden. Denn last uns iekunder alle welt- oder Käyserliche Rechte auff einen Ort setzen: so sehen wir dieses nicht / daß derer ienigen / welche jetzt-gesagter maßen infames seyn / ihr Ansehen / Würde und Glaubhafftigkeit geschwächt werde und schwäncket / oder muß man sich auff wenigste besorgen / daß es schwäncke / schwäncket nun das Ansehen / die Gewalt und Würdigkeit der Person / so schwän-

Wet ebenmäßig dasjenige / was darauff gegründet wird. Benanntlich das Zeugniß selbst / angesehen / daß dasselbige alle seine Kraft von der Würdigkeit des Zeugnisses entlehnet: Schwäncket nun aber dasselbige / so ist ja in allewege billig / daß man es in einer so schweren Sache / da es um des Menschen Ehr und Leben zu thun ist / auff eine Seite setze / und dasselbige weisen nicht allein die Käys. Rechte / sondern es ist auch in der Natur und Vernunft selbst gegründet.

§. 9. Denn dieses ist ie der Natur und aller Vernunft zuwider / daß du auff dessen Wort und Zeugniß etwas bauen woltest / den du weißt und kennest / daß er ein verlogener Mensch sey. Diemeil dann nun wie ein jederman das selbige bekennen muß / und es anders nicht seyn kan / kein Wort unter der Sonnen zu finden / welches der Lügen und Unwarheit halben höher und mehr beschreyet seyn möge / als oben die Zauberer und Hexen / als welche bey den Meister der Lügen dem Teuffel zur Schulen gangen / so folget in Wahrheit / daß man keine beschreyete od Lasterhafte Leute weniger / als eben Zauberer und Hexen zu Zeugen führen solle oder könne. Und wundert mich / daß der Binsfeldius solches nicht gemercket habe: Hats aber derselbige sonst grosse und verständige Mann nicht in acht genommen / was sollen dann heutiges Tages unfere Inquisitores thun?

§. 10. VI. Werden doch in den weltlichen Rechten diejenige vom Zeugniß abgewiesen / welche unachtsam und arm seyn? werden doch auch in den Geistl. Rechten cap. forum 10. sub. fin. de verb. sign. & c. 16. mulierum 33. quist. 5. die Weiber wegen ihres blöden Verstandes in Peinlichen Sachen zu Zeugen nicht zugelassen / wie im gleichem so wohl vermöge der natürlichen / als weltlichen Rechten diejenige / so nicht witzig / oder bey ihren Sinnen nicht seyn / verworffen werden. Ey wie wolte man denn darzu kommen / daß man Zauberschen und Hexen zu Zeugen führen wolte / an welchen nächstgedachte Gebrechen zugleich auff einmahl gefunden werden? seyns doch gemeinlich verachtete / schlechte / unverständige / wanckelhafte / halbsinnige Weiblein? Kan man sich derowegen auff ihr Zeugniß wenig gründen / zumahlen so weit / daß man deswegen jemand auff die Folter spannen lassen wolte / dann darzu gehöret ein starcker und fast gewisser Beweis thum / auch in den excepten Lastern / wie droben gesagt.

§. 11. VII. Es lehrens uns insgemein alle Rechtsgelehrten und Theologi, daß man in keinerley Laster / es sey so except oder privilegirt, als es immer wolle / dem Zeugniß seines Feindes (benanntlich seines Tod. Feindes) einen Glauben zustellen solle / und das rühret aus den natürlichen Rechten her / dann weil er Feind ist / so vermuthet man / daß er demjenigen / welchen er feind

feind ist/ Schaden thun / und so über ihn lügen wolle: Dessen könnte ich viel auctores anziehen / lasse es aber anstehen / damit ich nicht in einer so klaren Sache die Blätter mit unnöthigen Beweis erfülle. Nun kan aber nicht geseugnet werden / daß diejenige / welche in Wahrheit Hexen und Zauberschen seyn / geschworne abgesagte Feinde des menschlichen Geschlechts und den Unschuldigen Todtfeind seyn / welche so viel an ihnen ist / nichts liebers wolten / als daß sie andern Menschen Schaden möchten: Billig ist demnach / daß wir ihre Zeugnisse verwerffen. Tannerus hat dieses gar schön beschrieben / wann er sagt: Ist es in den natürlichen Rechten selbst gegründet / daß man einen Ankläger oder Zeugen / welchen man gewißlich weiß / oder dessen starcke rechtliche Vermuthung hat / daß er einem Feind und gehässig sey / über denjenigen den er anbringt oder über welchen er zeugen will / nicht glaube / warum solte man dann nicht wegen des Hasses und Neids / welchen vermuthlich die Hexen gegen alle unschuldige Menschen tragen / und daher sie eben den Tnahmen haben / daß sie bey den Teutschen die Unholden genandt werden / nicht so weit zurück setzen / daß wir je auff solche Besagung niemand foltern sollten?

§. 12. Was es nun gewesen seyn möge so den Binsfeld auff jene Meynung gebracht / kan ich nicht wohl sehen / denn an einem andern Ort sagt er mit klaren Worten: Daß man eines Todtfeindes Zeugniß in keinen auch in den excepten Lastern nicht zulassen solle / und bestätigt aus dem Anchor. Franc. & Barbat. daß der Pappst selbst nicht dispensiren könne / daß ein solcher Feind zum Zeugen zugelassen werde / weil die natürlichen Rechte einen solchen Zeugen verwerffen. In einem andern Orte gestehet er es nicht allein / sondern bewehrt auch / daß alle Zauberer und Hexen des Menschlichen Geschlechts ärgste abgesagte Feinde seyn / endlich an einem andern Ort will er mit Hals und Bauch betheuren / daß man dergleichen Zeugniß zulassen solle. Wie aber solches bey einander stehen könne / laß ich einen andern urtheilen.

§. 13. VIII. So ist ein gemeiner Wahn u. Meynung der Rechtsgelehrten / daß man ein Misthätiger / welcher andere besagt / mehr als einen Mangel hat / als zum Exempel: Daß er nicht allein eines bösen Leumuths / sondern auch über das ein ungeacht / leichtfertiger / oder meynendiger Gesell / oder ein Spieler und Doppler ist / daß desselbigen Besagung oder Kundspruch des werths nicht sey / daß man deswegen / auch in den excepten Lastern gegen den Besagten eine sonderbahre Inquisition anstellen / geschweige ihn zur Haft ziehen / vielweniger torquieren möge. Und ist an sich recht / dann weil diese Gebrechen

hen also beschaffen / daß ein jedweder vor sich das Zeugniß oder die Aussage darnieder legen möchte / wie vielmehr / wenn sie alle oder deren etliche zusammen kommen? wer weiß aber nicht / daß bey den Hexen / wann sie anders in Wahrheit des Lasters schuldig seyn / dieser Gebrechen viel zusammen kommen? dann erstlich seyn sie wegen ihrer Unwahrhaftigkeit bey männlichen in bösen Geschrey und Verdacht / seyn meinedig an Gott worden / indem sie von demselben abgefallen seyn verachtete / böshaffte Weiber / des Teufels Huren / Feinde des Menschlichen Geschlechts / Ketzer / Abgöttische und Heuchlerinnen / und mit allen Lastern / so man erdencken möchte / beschmeisset.

§. 14. I. Einwurf. Und ob man hierwieder sagen wolte / diesem Ubel kan man wohl zuvor kommen / wann man sie desto öfter und schärffer torquiret / dann gleich wie durch eine Tortur die Beschreibung (wie droben gesagt) also können durch mehr oder auch desto öftere .u schärffere Torturen / die übrige Mängel u. Gebrechen pürgiret .u. gebessert werden. Delr. libt. 5. append. 2. quæst. 17. Antwort: Erstlich weiß ich nicht / was es endlich vor eine Mehrgede oder Schinderey geben solte / die Foltern so oft wiederholen / oder dieselbe nach proportion und Vielheit der Hexen - Laster und Ubelthaten desto höher zu treiben / und auszudehnen. Ich erzittere darüber / wann ich daran gedencke. Bors andere sage ich nochmahls / daß ichs nicht begreifen könne / welcher massen die Tortur alle diese Laster und Gebrechen auffheben / und (wie sie sagen) aus dem was unglücklich ist / ein glücklich Ding / oder die Wahrheit machen könne. Vermuthet man von den Hexen (wie man dann vermuthet) daß sie / als der unschuldigen Menschen abgesagte Feinde / denenselben schaden und sie verderben wollen / so werden sie dasselbige eben so wohl nach der Tortur wollen / als auch zuvor / dann sie werden eben so wohl über ihre Mitgespielen torquiret werden müssen / und werden eben so wohl nach dieser Tortur die Richter ihnen völligen Glauben beymessen / Gott gebe sie nennen oder besagen die Schuldigen oder die Unschuldigen. Ja da man vor der Folter die Vermuthung gegen sie hatte / daß sie auff die Unschuldigen lügen möchten / damit sie selbige mit in die Stricke und Unglück brächten / so ist vielmehr zu besorgen / daß sie das nunmehr nach der Folter thun werden / weil sie wissen / daß man ihnen nunmehr glaubt / und es lauter Evangelium seyn werde / was sie sagen? ist das nicht eine Schande / daß wir so blind seyn / und dieses nicht verstehen wollen?

§. 15. II. Einwurf: Wann wir sagen / daß man die Besagung der missthatigen Personen alsdann gänglich verwerffen solle / wann solche Personen mehr denn ein Gebrechen haben / so ist solches also zu verstehen / so ferne

ferne solche Gebrechen also beschaffen seyn / daß sie nicht gemeiniglich bey-
 sammen unter sich verhaßtet zu seyn pflegen / wann aber solche Laster und Gebre-
 chen gemeiniglich in einem Subjecto bey einander sich zu finden pflegen / als-
 dann kan man derenthalten eine solche Besagung oder Zeugniß nicht gänz-
 lich verwerffen / sondern dieselbige wohl zu lassen. Und diese distinction hat
 D. Gøehaus Professor zu Ninteln in seinen Procel. Jurid. contr. Sagas. pag.
 99. & 100. herfür gebracht / und sagt / daß solches auch die Meynung sey der Her-
 ren Doctoren zu Friburg / daher er schleußt: Daß das Zeugniß der Hexen /
 von deswegen / daß sie unterschiedene Mängel und Gebrechen haben / wann
 dieselbe also beschaffen seyn / daß sie der Zauberrey gemeiniglich anzukleben
 pflegen / nicht verwerffen werden sollen. Antwort: Erstlich daß diese Di-
 stinctio, es habe sie gleich oder komme her / wo sie wolle / liederlich und lächer-
 lich sey: Weil sie keine Ration bey sich hat / kan man mir aber dieselbige wei-
 sen / alsdann will ich zu frieden seyn. Zum andern / daß ein Zeuge wegen bes-
 chreyten Glaubens und Warheit / wegen Feindschafft / wegen geringen ver-
 achteten Standes und Lebens / wegen seiner Lasterhaftigkeit / zum Zeugen un-
 geschickt und untüchtig wird / das alles hat entweder an sich selbst / oder nach
 Verordnung der Rechten seine absonderliche Ursache. Nun möchte ich ger-
 ne wissen / ob und welcher gestalt solche Ursachen / wann solche Laster und Ge-
 brechen ordinarie in einem Menschen sich beyammen finden / auffhören und
 verschwinden / bleiben aber die Ursachen / ey wozu nußet doch dann diese Di-
 stinction und Unterscheid?

§. 16. Ich sehe zum Exempel: Die Obrigkeit verflucht und verfolgt
 diejenige / welche mit Abgötterey / Ketzerey / Mord und Todtschlag / Sodomi-
 terey ic. ungehen / und zwar vielmehr und hefftiger denselben / welcher aller
 dieser Laster zugleich schuldig seyn möchte / soll sie dann die Zauberer und Hexen
 von deswegen nicht so sehr hassen / dieweil obgesagte greuliche Laster sich bey
 denenselben nicht nur bißweilen / sondern gemeiniglich zu finden pflegen? sol-
 te man diese nicht vielmehr hassen und verfluchen? ein jeder kan diß leichtlich
 appliciren. Ein ander Exempel: Die Rechten haben verordnet / daß der-
 jenige / der einen Todtschlag begehret / der Stadt verwiesen werden solle / in-
 gleichen derjenige / welcher mit Sodomiterey / wie auch der so mit Abgötterey
 sich vertiefft / Titius aber hat deren Laster nicht eines allein / sondern sie alle
 begangen / ist dann nicht recht und billig / daß er der Stadt verwiesen werde?
 diß wird ein jeder gerne nachgeben / unterdessen will man nicht gestehen / daß
 man eine Zaub. rische der Stadt verweisen solle / dieweil / ob schon sie auch die-
 se Laster alle mit einander begangen / solche Laster gemeiniglich bey der Zau-
 berey mit einander verhaßtet zu seyn pflegen. Ist das aber nicht eine unge-
 reimte Sache?

§. 17. Wüchte einer sagen: Es sey ihm wie ihm wolle / diese Distinction zwischen den Lastern / so ordentlich an einander haften / und denen / so nicht ordentlich beyssammen zu seyn pflegen / muß man behalten / um der Ursachen willen / welche vorerwehnter D. Gœhaus vorbringt / wann er sagt: Diese Distinction aber muß man zulassen / dann dieweil die Unholden und Hexen mit der ersten Art Laster / welche nemlich mit der Zauberey allzeit vereinbaret seyn / allzeit verhaftet seyn. Solten nun die Hexen zu Zeugen und Angeberen / über andere nicht zugelassen werden / es wäre dann / daß sie anderer Laster / und zwar deren / so allzeit bey der Zauberey gefunden werden / unschuldig wären / so würde man keinen tüchtigen Zeugen bekommen können / und wäre es also ein vergebens Ding / daß die Richter verordnet hätten / daß man in Criminibus exceptis auch misthätige und beschreyte Personen zu Zeugen gebrauchen könnte / vergebens wäre es auch / daß man die Hexen um ihre Gespielen fragete ic. Diese Ration und Ursache ist noch lächerlicher als voriges: Dann so viel will er sagen: Diese Distinction und Unterscheid / so ich gebe / muß ja freylich gelten / dann wann selbige nicht gelten sollte / so müste ich die Sache verlieren / und müste wahr seyn / was mein Gegentheil sagt / daß man nemlich den Hexen nicht glauben sollte. Eine stattliche Argumentation! was aber ermeldeter Doctor in nächsterwehnter seiner Ration von den Richter anziehet / dessen will ich drunten bey der 49. Frage gedencen. Bleibts also darbey / dieweil bey den Zauberschen und Hexen / sich alle die Laster zusammen finden / von welcher wegen so wohl vermöge natürlicher / als weltlicher Richter ein Zeuge verworffen wird / und dieweil solche Laster nicht nur selten und bisweilen / sondern gemeinlich und allwege concurriren und mit einlauffen / daß man demnach ihr Zeugniß und Aussage gänzlich und zwar dasselbige ordinarie und allzeit verworffen solle / und daß es demnach nicht allein ein vergebliches / sondern ein sehr gefährliches und schädliches Ding sey / solche feindselige / halb sinnige Weiblein / oder ander lumpicht und beschreytes Bettelgesindlein um ihre Gefellen oder Gespielen zu befragen.

§ 18. IX. Wann man auff die Besagungen so viel geben wird / wie man heutiges Tages zu geben pflegt / so hat der Teuffel / als ein abgefagter Menschen Feind / die gewünschte Gelegenheit an der Hand / die unschuldigen in Unglück und ins Verderben zu stürzen / dann solcher gestalt wirds bey ihm und bey seinem verfluchten Gesindlein stehen / diejenige welche sie gelüsten / auch die allerunschuldigsten zu besaen / sie dadurch in Verhaftung / und folgendts auff die grausame Folter Banck / welche wenig Leute ausziehen können

nen/ ihres Gefallens hinzuliefern. Dann was wolte sie daran hindern? seyn doch jeco in Teutschland alle Thurn und Stöcke voll gefangener Leute/ gesetzt nun/ daß dieselbige alle mit einander Zauberer und Hexen wären / bald spannet man sie auff die Folter/ damit sie ihre Gefellen und Gespielen besagen sollen/ und weiß der Teuffel wohl/ daß alle diejenige/ welche sie besagen werden/ eben denselben Weg werden wandern müssen/ was wird dann dieser Mord-Geist/ sintemahl er ein solcher von Anbegin gewesen/ wohl anders thun / als daran seyn/ damit diejenige besagt werden mögen/ deren Unheil und Untergang er längst gewünschet hat? solte auch wohl dieser Schadensroh selbst einen näheren oder besseren Weg haben erdencken können/ seine mörderische Anschläge in Teutschland zu Werke zu setzen?

§. 19. Ich muß bißweilen darzu lachen/ wann ich sehe/ wie einfältige Schaafs-Köpffe viele Richter bey diesem Handel seyn / angesehen / sie gemeinlich diesen Schlag halten / daß/ wann sie einen Beichtvater darzu erfordern / pflegen sie denselben nach ihren Humoren zu informiren und zu wissen ihn nicht genugsam zu verwarnen und ihm einzubleuen/ sich wohl vorzusehen/ daß er von den Hexen sich nicht betriegen lasse / dann nicht auszusprechen/ was solche vor listige / böshafftige und verschlagene Creaturen seyn / welche mit ihren Lügen und schönen Worten einen auf tausenderley Wege verführen können. Derohalben soll er sich ja wohl vorsehen/ daß er durch ihre Scheinheiligkeit nicht betrogen werde/ es sey denselben Teuffels-Kindern ein geringes/ ob sie schon im Sacrament der Beichte Lügen vorbringen/ dann ihr Meister sey ein tausend Künstler / welcher auch die verständigste und flugeste Menschen von der Welt am Narren-Seil führen und betriegen könne / und was des Dings vielmehr ist/ welches alles dahin gerichtet/ daß/ wann die arme Beklagten vielleicht ihnen den Geistlichen / ihren Beicht-ätern/ etwas vorbringen möchten / daraus man ihre Unschuld abnehmen oder zu Erfahrung deroselben gelangen könnte/ sie demselben ja keinen Glauben zustellen sollen / also seyn und bleiben die arme Menschen verlogene/ meynidige / falsche und betrogene Hexen/ denen man ganz und zumal nicht glauben solle.

§. 20. Wanns aber darzu komrat/ daß sie auff ihre Complices oder Gehülffen gefragt werden/ alsdann ändern sie solche Natur ganz und gar / da haben sie ihre vorige Kunst und Handwerck unter die Banck gestossen / und seyn aus solchen verlogenen betrogenen Hexen / so bald wahrhaffte auffrichtige beglaubte Leute worden/ bey denen man sich keines Falsches/ Betrugs oder Unwarheit zu versehen/ noch zu befahren habe/ daß sie jemanden unschuldiger Weise besagen solten. Fahret derowegen tapffer fort ihr Inquisitores, greifft nur die Besagten frisch an/ es darff keinen Zweifel/ daß sie nicht He-

yen seyn solten / spannet sie nur auff die Folter / biß sie bekennen / wollen sie nicht bekennen / so verbrennet sie lebendig / dann sie seyn ja Heyen / hats doch der Teuffel gesagt / und zwar auff der Folter. O liebes Teutschland / was machstu doch? diese einfältige Schaafs-Köpffe besorgen sich daß die Geistliche (welche die Engel richten sollen) von den Heyen betrogen werden möchten / aber daß sie selbst solten können betrogen werden / das will in ihren Kopff nicht. Sie sagen: Ey die Schandbettel lügen und betrügen / auch mitten im Sacrament der Beichte / aber auff der Folter / da reden sie die Wahrheit / da können sie nicht betriegen / ist das nicht ein verkehrter lächerlicher Handel / und dennoch will die Obrigkeit in Teutschland / unangesehen / daß sie so viele verständige Räte hat / dasselbige noch nicht mercken? Was ist's dann Wunder / daß der Teuffel Meister spielet / und seine Mord-Pfeile scheust / wohin er will?

§. 21. I. Einwurff. Ja / sprichstu / das wäre wol etwas / wann man auff bloße Besagungen gienge / dasselbige aber geschieht nicht / sondern es müssen noch andere Indicia vorhanden seyn. Antwort: Dasselbige ist nicht / sondern dieses war / daß man gemeinlich oder je sehr oftmahls auff bloße Besagung gegen die Besagte Personen procediret / welches ich durch diese kurze Schluß-Rede erweise: Man verfähret zu diesen Zeiten in den Heyen-Sachen gemeinlich auff die Besagungen und das böse Geschrey und Leumuth der Besagten / ergo auff bloße Besagungen. Der erste Satz ist an sich richtig und könnte man dessen unzählliche Exempel anziehen / muß ich demnach das andere Stück meiner Schluß-Rede erweisen / welches ich dergestalt thue: Droben in der 34. Frage habe ich dargethan / daß das gemeine Geschrey / welches man heutiges Tages also nennet / anders nichts / als ein unglaubtes falsches Geschwäze sey / und über das in Gerichte fast nimmermehr der Gebühr bewiesen / und also an sich so wohl von natürlichen als weltlichen Rechten ein nichts-gültiges unächtiges Indicium sey. Ist nun das Geschrey an sich ein nichtiges Indicium / so kans nicht anders seyn / als daß die Richter auff die bloße Besagungen procediren.

§. 22. Über das / gesetzt also / daß das Geschrey heutiges Tages etwas auff ihm habe / gesetzt auch / daß es in Gerichte gebührlich solte bewiesen werden; so frage ich dennoch die Herren Richter / ob sie dann darvor halten / daß alle diejenige / welche das böse Gerüchte / oder dergleichen Indicium wieder sich haben / des Lasters schuldig seyn? das werden sie vielleicht nicht sagen / was dann / ist dann des Teuffels und seiner Werkzeuge der Heyen Auctorität so groß / daß / wann dieselbige mit zustimmen / und diejenige / welche sie beschreyet / oder mit dergleichen Indicien beschweret wissen. besagen / der Richter

ter sich versichern könne/ daß sie des Lasters in Wahrheit schuldig seyn/ und daß er sich dessen dermassen versichern könne/ daß/ ob schon die besagte Person solche Indicia mit Recht ablehnen kan und will/ ja wann sie schon die äußerste Folter ausgestanden und überwunden/ sie dennoch nothwendig schuldig seyn müsse? Zu so hält die heutige Praxis. Schliesse ich also nochmahls/ daß es bey dem Teuffel und in seiner Gewalt stehe alle diejenige/ welche entweder in ein böses Geschrey gerathen/ oder da man sonst dergleichen untrüchtiges Indicium gegen sie haben möchte/ durch seiner Bundsgenossen Besagung in äußerste Leibes und Lebens-Gefahr zu stürzen. Daraus dann leichtlich abzunehmen/ was dieser abgefagte Menschen-Feind/ auff solche Weise vor Unglück striffen könne/ und müste er wohl ein fauler Teuffel seyn/ wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte. II. Einwurff. Wann aber diejenige/ welche solcher gestalt andere besagen/ sich zu Gott wieder bekehren/ so hat man sich dergleichen/ oder daß sie jemanden unrecht thun solten/ nicht zu befahren/ und seyn demnach ihre Besagungen nicht zu verwerffen. Antwort: Diese Bekehrung benimmt der angezogenen Gefahr nichts/ und ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig/ als den andern etwas zu geben.

Die Fünff und vierzigste Frage

Ob man nicht auff's wenigste den Besagungen der Hexen trauen und glauben solle/ weiln sie sich zu Gott bekehren und Busse thun?

Innhalt.

Ob sich gleich die Hexen bekehret/ dennoch ist ihrer Denunciation nicht zu trauen 1. weil sie nicht nach/ sondern vor der Bekehrung um ihre Complices befraget werden. Tanneri Weißheit wird gelobet S. 1. 2. weil ihre nach der Busse gethane Bekänntniß nur in so weit vor wahr gehalten wird/ als sie mit der ersten übereinstimmet S. 2. Voh- haffte Auslegung solcher nach der Folter geschehener Bekänntniß S. 3. 3. Weil ihre Bekehrung ein verstelltes Werk und nach eigenen Geständniß der Richter heuch- ley seyn kan S. 4. Des Predigers Zeugniß vonder Inquisiten wahrer Busse wird von den Richtern verworffen S. 5. Und aus vielen Ursachen vor betriegerisch gehalten S. 6. 4. Weil auch zu Gott warhafftig bekehrte betriegen können S. 7.

S. 1.

Antwort: Nein/ und das darum. I. Ursache. Dieweil die Besagungen schon zuvor/ ehe man der Bekehrung halben/ mit den armer Sündern etwas gehandelt/ vorgegangen/ geschehen und zum Pro-

Protocoll gebracht worden seyn. Dann so pflegt mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder lästet kommen/ biß daß sie ihre Sache bey dem weltlichen Richter klar gemacht haben/ was kan dann die Bekehrung / so hernach folget/ der vorigen Befragung vor Krafft geben? Wolte aber Gott/ daß man sie alsdann allererst/ wann sie sich von Herzen bekehret und mit Gott versöhnet haben / um ihre Gefellen befragete/ und sie solche nicht aus Marter der Folter/ sondern aus Trieb ihres Gewissens anzeigen möchten/ dann solcher gestalt wolte ich entweder den Befragungen etwas zutrauen/ oder man würde in Wahrheit erfahren/ daß nicht viel Zauberschen oder Hexen unter uns wären/ ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel Dings ungesagt lassen. Ich habe mich zum öftermahl über den sonderbaren Verstand und Weisheit des Schrifft-gelehrten Tanneri verwundert/ welcher unter den Mitteln/ dadurch die Zauberer ausgerottet werden möchte/ auch dieses mit anziehet/ daß man nemlich den Beklagten nicht eher um ihre Gefellen und Complices befragen solle/ biß daß sie ihr Urtheil schon angehört/ und sich zur Buße und zum seligen Sterben wohl bereitet haben / wie darvon in seiner discip. de Justit. & jur. quæst. 5. dub. 5. n. 131. zusehen. Doch was halt ich mich hierbey auff/ da ich doch weiß / daß weder die Inquisitores diß Mittel annehmen/ oder auch die Obrigkeit ihnen dasselbige befehlen werden / die Inquisitores werden von deswegen nicht acceptiren. sintemahl dadurch ihr Gewinn um so viel geringer werden/ als weniger sie Zauberer haben würden/ die Obrigkeit wirds ihnen auch nicht befehlen / dann niemand wirds ihnen an die Hand geben/ und hüten sie sich auch wohl/ daß sie dieses lesen sollten.

§. 2. II. Ursache. So ist dasselbige/ was ich gesagt habe/ daß man nemlich die Gefangene und gefoltete Sünder vor ihrer Buße und Vorbereitung zum sterben über ihre Complices zu fragen und solches ad acta zubringen pflege/ nicht allein wahr / sondern es gilt auch bey den Richtern anders nichts/ als eben diese der Beklagten vor ihrer Beichte und Bekehrung gethane Bekantnuß/ der gestalt / daß alles/ was sie hernacher/ nach dem sie ihre Sünde gebeichtet und sich zum seligen Sterben geschickt und vorbereitet haben/ ihrer anzebener Mittgesellen halben sagen und bekennen von den Richtern so ferne angenommen oder verworffen wird/ so ferne es mit ihrer vorigen Bekantnuß/ so sie vor der Beichte un-Bekehrung gethan/ überein stimmt/ oder derselben zu wieder ist. Ja eben diese vor der Beichte gethane Aussage muß der einzige Probiertestein seyn/ daran die Richter nochmahls probiren können/ ob es dem Beklagten mit ihrer Buß und Bekehrung ein Ernst gewesen oder nicht: Dann bleibt die Titia bey ihrer Bekantnuß/ so sie vorhin gethan hatte / bernacher

nacher/wann sie dem Priester gebeichtet/ und er sie darauff absolviret hat/ beständig so ist ein richtiges Kennzeichen/ daß sie sich bekehret habe; so ferne sie aber zu rück fallen und sagen würde/ daß sie durch die Tortur wäre genöthiget worden/ die Unwarheit zu reden und zu lügen/ da hat sie den Beichtvater betrogen/ und ist ihre Buße erdichtet und falsch/ oder aber sie ist wegen des vorstehenden Todes dermassen erschreckt/ daß sie nicht weiß/ was sie sagt/ unterbleibts demnach bey der erstmaligen Bekantnuß und Besagung/ und dieses ist ein rechter Meister Griff damit die Richter erhalten können/ was sie wollen.

§. 3. Sintemahl bleibt die Titia nach dem Sacrament der Buße bey ihrer Bekantnuß und Besagung/ so ist dieselbe warhafftig/ diereil sie Titia eine wahre Reu und Buße gehabt: Fället sie aber zu rück/ so hats doch nichts zu bedeuten/ weil ihre Reu und Buße falsch gewesen/ und so pfiegen solche Leute zu urtheilen/ und bedencken nicht/ daß dieser Schluß in keinem Weg bestehen könne. Dann in dem sie schliessen/ daß die Titia rechtschaffen gebeichtet und gebüßet habe/ weil sie bey ihrer erstmaligen Besagung beständig bleibt/ so verlauffen sie sich in einen unendlichen Circul/ dann (sagen sie) ihre vorige Bekantnuß und Besagung ist recht und warhafft/ diereil ihre Beichte und Buße darinnen sie dieselbige bestättiget hat/ warhafftig und ernstlich ist/ daß aber dieselbe warhafftig und Ernst sey/ schliessen sie daraus/ diereil sie ihre vorige warhafftige Besagung bestättiget habe/ beweisen sie also ihre Buße aus der Besagung/ und die Besagung beweisen sie hinwieder aus der Buße/ und mag dieses wohl recht der blinden Mauls gespielt heissen. Eben mit dem Grunde/ daß die Widersacher sagen können/ daß der Titia Beichte und Buße falsch sey/ wann sie ihre vorige Besagung widerrufft/ was aber wann sie solche Besagung nach der Hand bestättiget/ kan ich das Gegenspiel manutreniren und sagen: Daß der Titia ihre Beichte und Bekehrung falsch gewesen/ wann sie ihre vorige annoch im Stande der Unbüßfertigkeit gethane Besagung nunmehr bestättiget/ warhafftig aber habe sie sich zu Gott bekehret/ wann sie solchen erstmalige Besagung widerrufft/ dann sonst wolte dieses daraus erfolgen/ daß/ wann der beichtende und büßende Mensch dasjenige sagt/ was den Richtern gefället/ er sich alsdann rechtschaffen bekehret/ wann er aber sagt/ was demselben mißfället/ er gelogen/ und es mit seiner Buße Heuchelei gewesen seyn müsse ic. welcher kluger Mann kann doch dergleichen unnütze Fragen ohne Bewegung und Unwillen lesen? Und zwar laß sie immer hin sagen/ daß die Titia nicht recht gebüßet/ und bleibts demnach darbey/ daß solche Besagung von einer unbekehrten Zauberischen geschehen/ und deswegen als Teufelisch/ falsch und betrüglich zu verwerffen sey.

§. 4. III. Ursache. Gesezt aber auch/ daß in puncto der Besagungen des Tanneri Meynung (welcher will/ daß man mit Befragung über die Gespielen/ biß nach publicirtem Urtheil innehalten/ dieselbige auch anderster und eher nicht gelten lassen solle/ sie werden dann nach der Beichte und Busse von den Besagern ratificiret) heute zu tage in praxi nachgelebee würde/ wie doch nicht geschicht/ so sage ich dennoch einen Weg wie den andern/ daß verständige Richter solche Besagungen billig zurück weisen und verwerffen sollen/ sintemahl man dennoch nicht unbillig zu zweiffeln hat/ ob es nicht mit der Beichte und Bekehrung ein angenommenes ertichtetes Werk sey? ist es doch den Inquisitoren und Richtern nichts gemeiners/ als daß sie sagen/ daß der Teuffel seine Sklaven die Zaubersehen und Heyen jeso mehr/ als zuvor jemahls/ zu den allergrößesten und zuvor niemals erhörten Bubenstücken und Lastern zum heftigsten antreibe. Ist dem nun also: Ey was solls dann Wunder seyn/ daß er sie auch dahin treibe/ daß sie sich der Busse und Bekehrung annehmen/ obs ihnen gleich kein Ernst darmit ist? Siebts doch die tägliche Erfahrung (wie kurz zuvor gesagt) daß wann die Heyen dasjenige was sie vorhin auff der Folter bekennet und gesagt haben/ hernach er in der Beichte widerruffen/ Richter und Commissarien stracks ruffen und schreyen: Ey sie haben ihren Beichtvater betrogen/ es sey Heucheleiy mit ihrer Busse: Wordurch sie Richter genung zuverstehen geben/ daß es solchem Volcke gar gemein sey/ zu lügen und zubetrogen/ warum solte dann auch nicht ein verständiger Mann diejenige Besagungen/ so sie entweder erst nach der Busse thun/ oder was sie deren vorhin gethan/ nachmahls ratificiren und wiederholen/ vor verdächtig halten?

§. 5. So thut auch nichts zur Sache/ ob schon der Beichtvater sagen wolte/ Titia hätte ernstlich und von Herzen gebüßet/ dann obigerwehnte Richter darwieder ich diß schreibe/ gestehens ausdrücklich und ohne Scheu/ daß man in diesem Paß den Beichtvater nicht zu hören habe/ sintemahl daferne die Titia ihre auff der Folter gethane Besagung widerruffen/ und der Beichtvater ihr das Zeugniß geben würde/ daß sie sich von Herzen zu Gott bekehret hätte/ so würden dannoch die Richter sagen/ die Titia habe ihn betrogen/ der Teuffel sey ein sehr listiger tausend Künstler/ man müsse den Heuchlern nicht glauben. Dieses aber können verständige Leute mit gleichem Recht umkehren/ und wann die Titia ihre vorige Besagung ratificiret/ sagen/ daß es ein ertichtetes heuchlerisch Ding damit sey: Und wird man also nimmermehr wissen können/ ob Titia warhafftige Reu und Busse gethan habe oder nicht/ dann wer soll allhie Richter seyn/ und den Ausschlag geben? der Beichtvater? Nein/ dem werden sie die Richter es nicht zulassen; Sol-

lens dann die Richter selbst thun? ich halte es nicht darvor / daß die Kirche ihnen dasselbige gestatten werde.

§ 6. Über das seyn wichtige Ursachen / warum die Titia wird lügen und betriegen / der Teuffel auch sie darzu wird antreiben wollen / dann die Titia siehet und weiß / daß es nunmehr um sie geihan sey / hoffet aber dennoch / daß / wann sie sich stellet / als ob ihr ihre Sünde herzlich leyd wären / und sie sich darvon zu Gott bekehrete: sie dadurch Linderung der Straffe erlangen wolle / und daß sie zugleich auch die unschuldigen (dann darum ist den Hexen so wohl / als dem Teuffel selbst zu thun) mit in Gefahr bringen / und sich also weidlich rächen könne. in dem: sie unter den Schein der Buße ihre Befagungen / so sie über die Unschuldigen geihan / desto glaubhafter machen / dem Richter allen Zweifel benehmen / und die Hohe Obrigkeit in ihrem Eyffer gegen die Unschuldige desto mehr starcken und erhalten kan. Können demnach diese Menschen / Feinde sich dieser Gelegenheit nützlich gebrauchen / und wie muthwilliger Weise sie die Unschuldigen besagt haben / eben socher Gestalt können sie solcher ihrer Befagung durch ertichtete angenommene Heiligkeit ein Mantel umhängen / damits desto mehr Nachdruck auff ihm habe Und in Summa alles gehet dahin / daß der Proceß obbesagter Richter einzig und allein auff der Glaubwürdigkeit und Warheit des leidigen Teuffels beruhet / und derowegen in so weit nicht betriegen oder fehlen könne / so ferne der Teuffel / der vermöge göttliches Worts ein Meister der Lügen ist / nicht mehr lügen noch betriegen kan.

§ 7. IV. Ursache. Ja wann ich schon nachgegeben / daß einige Hexen sich von Grund ihres Herzen und vorhafftig zu Gott bekehren (wie ichs dann zugebe) so wolte ich dennoch bey dieser wichtigen und gefährlichen Sache / den Befagungen ungerne traue / dieweil der Besager eben wohl noch betriegen kan / entwed: r / weil er nicht anders darff / oder weil er es nicht besser versteht / wie in nächst folgender Frage erörtert werden soll.

Die sechs und Bierzigste Frage.

Ob man aber nicht auffß wenigste alsdann die Befagung gelten lassen müsse / wann man gewißlich weiß / daß die besagende Person sich rechtschaffen bekehret habe / und nunmehr die Warheit sagen wolle?

Inhalt.

Die Hexen / ob sie sich gleich warhafftig bekehret / bleiben aus Furcht der Folter bey ihrer ersten Auffag: S. 1. 2. werden zum öfftern durch den Teuffel und ihre Phantasey betrogen

gen S. 3. 4. Können nicht wissen / ob daß / was sie gesehen / nicht ein blosses Blend-
werck gewesen? Erinnerung hierüber an die Obrigkeit S. 5. Der Teuffel könnte
wohl der auff den Zauber / Längen gesehenen Personen Gestalt repräsentiret ha-
ben S. 6.

§. 1.

Antwort: Man möchte zwar meynen daß dieses stat haben müste/
aber wann ich die Sache recht überlege / und wann sie auch ein je-
der verständiger recht erwegen wird / so wird er sehen / daß es den-
noch den Stich nicht halten könne. Ursachen seyn diese: I. Dies
weil die Richter diejenige / welche ihre auf der Folter gethane Aussagungen her-
nacher wiederruffen / von neuen auff die Folter zu spannen pflegen und damit
die Heren sich hierinnen nicht verlauffen / so wissen ihnen die Hencker (welches
man insonderheit wohl in acht zu nehmen) solches vorhin anzusagen / und aus
ihrem sonderbahren Euffer / welchen sie zu Ausrottung dieses Lasters tragen /
wohl zu schärffen. Daher dann kommt / daß die Titia ob sie sich schon von
Herzen zu Gott bekehret / dennoch anders nicht thun kan / als daß sie bey ihrer
vorigen Befagung bis ans Ende beständig verbleibe. Folget aber dannen-
hero nicht / daß weil Titia darbey beständig bleibt / sie darum auch eben wahr
seyn müsse: Die weil auch ein recht reuender Sünder diese Schmerzen scheu-
en und aus solcher Furcht bey seiner Unwarheit bestehen kan / dann die Mensch-
liche Schwachheit ist groß.

§. 2. Ich könnte unglaublich viel Exempel anzeigen / wie viel unschul-
dige Menschen durch dergleichen durch Marter ausgepreffte Befagungen / weil
sie aus Furcht neuer Folter nicht haben können wiederruffen werden / einge-
zogen und hingerichtet worden / es kans keiner der die Folter nicht selbst versucht /
glauben noch begreifen / was dieselbige vermag / und wie sehr solche diejenige
scheuen / die sie einmahl geschmeckt haben. Daher es dann kommt / das wenig
gefunden werden / welche ihre / ob wohl falsche Befagungen / alle miteinander
beständig wiederruffen / bißweilen wiederruffen sie deren wohl etliche / damit
sie also ihr Gewissen in so weit erleichtern und doch auch die anderwertliche
Folter vermenden mögen / welches ihnen nicht angehen und gelingen würde /
wann sie nicht noch eine und andere unwiederruffen lieffen. Was aber dar-
aus / daß gleichwol eine oder zwo in der Fanken bleiben / vor Unheil entstehen
könne / solches hat der verständige Leser leichtlich abzunehmen: Dann weil
(zum Exempel gesetzt) Titia etliche wiederrufft / andere aber nicht wie-
derrufft / so schliesst die Richter daraus / daß dann diese ohnzweiffelich die
Rechtsschuldigen seyn müssen / und gehen demnach desto unbarmherziger da-
mit um. In Wahrheit / man drehe und wende diß Werck / wie man wolle / so ist
ein ges

ein gefährliches Ding darmit/welches ich nicht weitläufftiger ausführen mag/ sondern ist mir genung erwiesen zu haben / daß Titia rechtschaffene Reu und Buße gethan/ und sich ernstlich zu Gott bekehret/ und dennoch aus Furcht neuer Marter etliche Unschuldige Besagte unwiederruffen übrig gelassen habe. Was werden aber alle diese/ ich sage nicht allein von Richtern/ sondern auch von ihren Beichtvätern/ vor eine Straffe zu erwarten haben / so hierinnen nicht besser zusehen / ja die dasjenige/ was ich ihnen mit so deutlichen klaren Worten vormahle und unter Augen sage/ so wenig achten/ daß sie noch wohl die Zähne darüber zusammen beißen dürffen?

§. 3. II. Und wann auch gleich eine Hexin/ eine recht reuende Sünderin/ und man dessen zu ihr unfehlbar versichert und gewiß wäre / ja wann man auch gleich wüste/ daß sie vorsezlich keinen unschuldigen Menschen besagen wolte/ so könten dennoch ihre Besagungen falsch und irrig seyn / und das darum/ weil sie selbst oft betrogen werden. Dann es ist je wahr/ und gestehet mans an der Gegent Seiten selbst / daß die Hexen nicht jedesmahls warhafftig und Persönlich auff ihre Gesellschaften und Tänze zusammen kommen / sondern daß sie sich dasselbe öftters einbilden / dergestalt daß der Teuffel ihnen entweder selbst einen solchen blauen Dunst vormahlet / oder sie durch seine verzauberte Arzney ihre Phantasey dermassen verwirret / daß sie meinen/ sie seyn da gewesen/ haben diß oder jenes gesehen / und verrichtet / da sie in Wahrheit nimmer hingekommen / oder etwas gesehen oder verrichtet haben/ nicht anders/ als wann einer im Traum vermeynet/ dieses oder jenes gesehen zu haben/ da es doch nur ein lauter Schein und Schatten ist. Exempel dessen hat man allenthalben genung/ mag mich demnach in Anziehung der selben nicht auffhalten. Und daß dem also/ daß nemlich die Zauberer und Hexen/ zum öfttern durch ihre Phantasey betrogen/ vermeynen/ daß sie gewesen seyn/ wo sie nie hingekommen/ solches bezeuget Tannerus Theolog. tom. 1. disput. 5. quæst. 6. dub. 7.

§. 4. Ist nun dem also/ wer siehet denn noch nicht/ daß die Besagung der Hexen nothwendig falsch und irrig seyn müsse/ ob sie sich schon von Herzen zu Gott bekehret/ und auch den Vorsatz haben niemanden fälschlich zubesagen? Dann wer will dem Richter sagen/ ob die Besagende nicht auch von der Rotten seyn/welche in ihrer Phantasey bethöret und geblendet werden/ also daß sie meinen/ sie seyn gewesen/ und haben gesehen/ wo sie doch in Wahrheit nicht hingekommen/ und was sie in Wahrheit nicht gesehen haben? da sie selbst unter dem Schatten und dem Werke selbst keinen Unterscheid machen können / sondern noch darüber schweren solten/ daß sie gewesen wären/ wo sie nimmer hingekommen? hat man doch Exempel hierpon / daß etliche

vorwitzige Leute darbey gewesen und gesehen/welcher massen die Hexen/nach dem sie sich mit einer gewissen Salben angestrichen/entschlaffen/auch un-
dessen von den Zuschern bis weilen wohl abgeprügelt/an eben denselben Orte
verblieben sind/ und dennoch wann sie ausgeschlaffen/ von ihrer Ausfarth/
Reise und Besammenturfft wunderliche Schosfen erzehlet haben: Meyneten
also/ daß dem in Wahrheit also wäre/was ihnen der Teuffel nurend allein
blöflich eingebildet hatte: Und erzehlet dessen ein Exempel Baptift. Port. Nea-
pol. in seiner magia maculari edit. prima.

§. 5. Wolte einer sagen/ das wäre ja ein Wunder und nicht zu glau-
ben/ daß einer nicht einen Unterscheid solte machen können / unter dem/das in
Wahrheit geschehe/und dem / was einer sich allein einbildete / nach demnach/
ob wir zwar / indem uns traumet / meynen/ daß wir wachen / dennoch aber
wann wir wieder erwachen und zu uns selbst kommen / uns leichtlich besin-
nen können/ daß wir nur einen Traum gehabt oder gesehen haben: So ant-
worte ich demselben/ daß dieses ordentlicher Weise geschehe / daß einer/wann
er erwacht / leichtsam erkennen könne/was ein Traum gewesen sey/unterdessen
aber ist's nicht ungläublich/daß der Teuffel/als ein tausend Künstler/seine Scla-
ven/dermassen von ihren Sünden entzücken und verrücken könne/daß sie so zu sa-
gen unter weiß und schwarz/ unter Wahrheit und Lügen keinen Unterscheid zu
machen wissen/ zumahlen da er es gemeiniglich mit armen thörichten Weib-
lein zuthun hat / bey welchen er seine Bosheit und falsche Tücke desto besser
zu Wercke setzen kan. Es sey dem allem/wie ihm wolle / so will ich Fürsten
und Herrenhiermitgewarnet haben / daß sie doch eini ihre Richter und Com-
missarien examiniren und fragen / aus was Zeichen und Umständen sie des-
sen versichert worden / daß alle die Hexen / welche sie bis daher verbrennen
lassen/ und über ihre Gespielen gefragt haben / nicht von der Zahl gewesen /
welche durch bloffe Phantasey betrogen worden/ daß sie gemeynet haben / sie
wären gewesen/ wohin sie doch niemahls kommen. Dann da sie dessen nicht
zu förderst genungsam versichert gewesen/ so hätte man in einer so wichtigen
Sache auff die Befagungen nicht procediren sollen. Haben sie aber dessen
ehngeachtet darauff procediret, so haben sie wieder alle Rechte und Ver-
nunfft gehandelt/ und siehet man hieraus / wie unsere Gerichte so wohl und
heylsamlich bestellet seyn / da man von diesem Unterscheid in den Gerichts-
Protocollen so gar nichts findet / daß auch die Richter nicht einmahl daran
gedencken/ bis man sie daran erinnert/ und wann sie daran erinnert werden/
nehmen sie es noch zum übelsten auff.

§. 6. III. Gesezt noch über diß/ daß ein Richter gewißlich wüßte/ daß
die Befagende Hexin/ von derjenigen Zahl wäre / welche nich phantastischer-
fond. 28

sondern warhafftiger Weise auff den Zauber, Tánzen Leibhafftig zugegen gewesen wären/ so könnte er dennoch auff solche Besagungen nicht kühnlich fuffen/ dann so ferne er fürsichtig gehen will/ so ist nicht genung/ daß er wisse/ daß die Ticia nicht lüge/ indem sie sagt/ sie habe die Gajam auff dem Zauber-Tanz gesehen/ sondern er muß doch darneben wissen / daß diese Proba warhafftig sey: Ticia hat Gajam auff dem Zauber-Tanz gesehen/ Ergo so ist die Gaja gewißlich zu gegen da gewesen. Dann wer will ihm sagen/ ob nicht vielleicht der Teuffel die Gestalt der Gaja repräsentiret und dargestellet habe/ also daß Ticia gemeynet / Gaja wäre selbst zu gegen / da sie doch ferne darvon seyn können/ von welchem Puncte in folgender Frage weitläufftiger gehandelt werden solle.

Die sieben und vierzigste Frage.

Ob auch der Teuffel auff den Zauberschen
Gesellschaftten und Tánzen wohl einige unschuldige für
Augen stellen könne.

Innhalt.

Exempel derjenigen/ die von den Hexen entweder aus Schmerzen der Folter oder aus Bosheit oder aus verblendeten Gemüthe sind benennet worden/ als wenn sie auff den Zauber-Tánzen gewesen: S. 1. Der Teuffel kan sich in einen Engel des Lichts verstellen. Eigentheltige Meynung hat keinen Grund und muß daher besser bewiesen werden S. 2. Weil sie pro affirmativa gehalten wird S. 3.

S. 1.

Antwort: Jada halte ichs vor/ und zwar nicht allein als bloße Anschauer/ sondern auch als welche daselbst mit herum springen. Ursachen seyn diese: Dieweil man Exempel hat/ daß solches hiebei vor geschehen sey: Warum solts dann nicht noch geschehen können. Ich weiß ein Kloster da nachfolgende Geschichte sich begeben und ins Protocoll eingeschrieben worden. Es ist eine Ordens-Person desselbigen Klosters von vielen Hexen angezeigt und besagt worden/ daß er auch auff ihrem Tanze mit gewesen/ sie haben auch die Person angezeigt/ mit welcher er getankt haben solte/ und seyn sie darauff in Christlicher Reu und Busse gestorben/ da doch das ganze Convent bezeuget hat/ daß er eben auff dieselbe Zeit und Stunden/ da er auff dem Zauber-Tanze solle seyn gesehen worden/ bey ihnen in der Kirchen und auff dem Chor gewesen und sein Ampt

versehen. Haben demnach diejenige/ welche ihn besagt/ entweder gelogen/ (wie dann selbiges gemeiniglich zu geschehen pflegt) etwan aus Ungedult der Schmerzen/ wie die unschuldige pflegen/ oder auch aus Bosheit/ wie der Rechtschuldigen ihr Brauch ist/ oder da sie ja nicht gelogen haben (wie dann die Richter es dafür halten) so seyn sie vom Teuffel verblendet gewesen/ und habenden Schatten vor das Werck oder den Körper angesehen. Ich könnte allhie noch wohl andere/ auch wohl heilige Männer und grosse Fürsten nennen/ die zum Theil noch leben/ welche von vielen Heyen besagt worden/ daß sie mit auff ihren Zauber-Tänzen gewesen wären. Man hat auch noch andere Exempel/ und werden hin und wieder gelesen/ die ich/ weil sie bekandt seyn/ gerne auslassen/ da auff den Teuffels-Tänzen gewisse Personen (oder vielmehr ihre Gestalt und Bildniß) gesehen worden/ die doch nicht allein de- ro Zeit an andern Orten gewesen/ sondern auch durch darzu sonderlich-bestel- lete Zeugen observiret und bewahret gewesen/ daß sie nicht von ihnen haben kommen können.

§. 2. II. Kan sich doch der Teuffel in einen Engel des Lichts verstell- len/ wie aus der heiligen Schrifft bekandt/ und hat man darvon unterschied- liche Exempel in Vitis Patrum, warum solte er sich dann nicht in die Gestalt und Larve eines unschuldigen Menschens verummummen können. III. Die- weil die Gründe/ worauff die wiederwartige Meynung und ihre Lehrer sich beruffen/ keinen satzamen Beweis erstatten/ thut man demnach weißlicher/ daß man diese Meynung behalte und der andern nicht zu viel traue; wobey der Leser wohl mercken und in acht nehmen wolle/ daß ich/ der ich sage/ und es darbar halte/ daß der Teuffel auch bißweilen die unschuldigen auff den Zau- ber-Tänzen vor Augen stellen könne/ nicht schuldig oder gehalten sey/ dassel- bige zu beweisen/ sondern der Gegentheil ist vielmehr schuldig/ seine widrige opinion darzu thun und zu verificiren. Dann meine Meynung ist nicht aus diesem oder jenem Proposito oder Fürsaz gegen einen oder den andern etwas zu erzwingen/ sondern was ich dißfalls sage und schreibe/ dasselbige ge- schicht entweder exercitii gratia, oder aber andere zu warnen/ und ihres Ampts zu erinnern/ solte ich etwan darbey nicht allerdings feste gehen/ und es mir an Beweis ermangeln/ hat sich dennoch dannenhero niemand einigens Unrechts von mir zu befahren; Dieweil aber der Gegentheil/ auff seine Mey- nung sich dermassen steiff und feste gründet/ daß er darauff Anlaß und Ursache nimmt/ über der Menschen Leib und Leben zu erkennen/ so will ihm in allewege gebühren/ soll man anders nicht sagen/ daß er allzu liederlich procediret hät- te/ daß er solcher seiner Meynung einen rechtschaffenen Grund habe/ sinte-
mahl

mahln wann es ihm daran ermangeln solte/ so würde er es in seinem Gewissen schwerlich verantworten können.

§. 3. Zudem ist derjenige / welcher die wiedermärtige Meynung acceptiren will / nicht allein in seinem Gewissen schuldig / sondern es weist ihn auch die Dialectica oder Vernunft / Kunst dahin / zu beweisen / daß der Teuffel nicht solte einen unschuldigen auff dem Zauber = Tänze repräsentiren können : Dann ob wohl nicht ohne / daß nicht demjenigen / welcher ein Ding leugnet / sondern dem / welcher es bejahet / der Beweis obliege / dennoch und dieweil derjenige / welcher etwas zu seinem Intent oder Behelff / als ein Fundamentum darauffer etwas gründen will / anziehet / dasselbige es sey gleich eine Bejahung oder Verneinung / beweisen muß / die Gegentheile aber auff diese negativam , daß nemlich der Teuffel obiges nicht thun könne / ihr Fundament setzen / und förders ihren Proceß darauff bauen / so gebühret ihnen / daß sie solche negativam beweisen / dann in diesem Fall werden sie vor adfirmantes gehalten / oder aber thun sie gar unrecht / daß sie sich auff ein solch Fundament beruffen / welches so gar keinen Bestand oder Grund hat. Ich lasse mirs hierbey genung seyn / Ursachen beygebracht zu haben / welche diese Frage zweiffelhafft machen / und daß in der Welt viele gelehrte Leute gefunden werden / welche grosse Sorge tragen / daß der Teuffel durch Gottes Verhängniß dasjenige könne und im Wercke thue / was ich droben gesagt habe. So habe ich auch die Richter genungsam gewarnt / wollen sie dessen ungehindert fortfahren / und in dieser schweren Sache / so Leib und Leben antrifft / mit der grausamen Marter und Folter / wieder männiglich grassiren und wüten / so müssen sie disk ihr Fundament durch zu recht verständige / genungsame Argumenta bewehren / oder sie werdens nimmermehr verantworten können. Wollen demnach befehen / welcher gestalt sie diese ihre Meynung bewehren wollen.

Die acht und vierzigste Frage.

Was hat dann der Gegentheil für Argumenta oder Gründe / damit er bewehren will / daß der Teuffel auf den Zauber = Tänzen keinen unschuldigen vorstellen könne oder wolle ?

Innhalt.

Delrius beziehet sich in dieser materie auff den Binsfeld. Erstler Beweis aus dem Delrio, er habe noch nie gehört oder gelesen / daß Gott dem Teuffel verstatte / unschuldiger Leute Gestalt vorzustellen §. 1. Dreyfache Antwort darauff §. 2. Anderer Beweis / der Teuffel könne die Frommen nur zur Probe und zu ihren Nutzen versuchen / wird beantwort.

beantwortet S. 3. Dritter Beweis/Fromme und unschuldige Leute wären in ihren Gewissen versichert/ daß der Teuffel ihre Gestalt auf den Zauber-Tänzen nicht repräsentiren könne/ wird beantwortet S. 4. Binsfeld und andere Gehilfflich sollen bey ihren Possen bleiben und Sachen/die sie nicht verstehen/zu Frieden lassen S. 5. Vierter Beweis/ aus den Bekännissen der Hexen sey offenbar / daß niemahls Unschuldige/ sondern jed zeit schuldige repräsentiret wären / wird widerleget S. 6. und daß die Folter alle Menschen zu Zauberer und Hexen machen könne/ dargethan S. 7. Fünfter Beweis/ der Teuffel müste auff gleiche Art unschuldige Leute an stat der Todtschläger/ Ehebrecher und u. s. w. repräsentiren können/ wird beantwortet S. 8. Erzählungen der Gaukeleren/ so auf den Zauber-Tänzen vorgehen sollen S. 9. Wichtigkeit dieses Beweisthums wird ferner erwiesen S. 10. Sechster Beweis/ Gott würde dem Teuffel nicht zulassen / unschuldige Leute auff die Zauber-Tänze zu stellen/ wi. d. wiederleget S. 11. und der Einwurff/ daß solche Repräsentation den Unschuldigen und dem Gemeinen Wesen grossen Nachtheil und Unheil verursache/ beantwortet S. 12. auch die Unzulänglichkeit dieses Schlußes gezeigt S. 13. daß die Benennungen der gesehenen Personen auf den Zauber-Plätzen falsch seyn/ wird durch eine richtige Begebenheit dargethan S. 14. Siebender Beweis von der Auctoritat der übereinstimmenden Doctorum hergenommen/ wird beantwortet S. 15. diese und andere Besagungen werden von den Hexen durch die Folter erprieset S. 16. Auctor zweiffelt nicht allein an den Zusammenkünften/ sondern auch gar an der existence der Hexen S. 17.

§. I.

Antwort: Diese Argumenta hat der Binsfeld zusammen getragen/ worauff dann auch Delrius sich beziehet / derowegen ich grossen Zweifel trage/ ob man ihm bey dieser Materie so viel zutrauen könne/ wiewol etliche thun/ nach demmahl er Delrius uns auff desselbigen Auctoris Argumenta verweist/ bey welchem ich in gegenwärtigem Fall/ noch nichts beständiges habe finden können/ wie kurz hernach wird gewiesen werden. Will demnach des Binsfelds Argumenta nach der Keyhe setzen/ doch das erst aus dem Delrio l. 2. quæst. 12 num. 4. hernehmen. I. Grund. Es ist nicht auszusprechen/ wie lustig sich ohnlängsthin ein Geistlicher/welcher der Hexen-Beichtvater / doch aber der geschicklichsten keiner war / über den Delrium gemacht/ indem er desselbigen Buch hohlen lassen/ und daraus nachfolgende Wort heraus gelesen: Es könnte zwar der Teuffel auch in der unschuldigen Menschen Gestalt sich verummummen/ und also selbige auff den Zauber-Tänzen darstellen/ wannes Gott nicht verhinderete/ daß aber Gott dem Teuffel dasselbige jemahls gestattet haben solte/ solches habe ich noch niemahls gehört oder gelesen. und bald darauff sagte er: Lasset aber Gott dasselbige zu / so eröffnet er doch denselben Betrug des Teuffels gar bald/ und geschicht diese Zulassung

von

von Gott etwan um andere Sünden willen der Unschuldigen / oder zu ihrer desto grösserer Verdienstlichkeit / und damit ihre Gedult hernacher desto mehr gepriesen werde. Hierauff sagte vorberührter Beichtvater : Höret ihr wohl / hat der Delrius dergleichen noch nicht gehört oder gelesen / wer wolte dann glauben / daß es geschehen seyn solte ?

§. 2. Antwort I. Diß Argument beweiset alibi / und darum beweiset gar nichts : Dann daraus würde folgen / daß unzählich viele Sachen / so in Wahrheit geschehen / doch nicht geschehen wären / von deswegen daß es Delrius nicht gelesen oder gehört hätte : Hats schon Delrius nicht gehört und gelesen / so habens doch ich und neben mir noch andere viele gelesen und gehört. Zum zweyten antworte ich also : Die heutige Inquisitores und Hexen-Commissarien bringen zu diesen Zeiten / durch die strenge und grausame Folterung auch grausame vorhin unerhörte Thaten / so die Hexen begangen haben sollen / an dem Tag / und können darvon bey dem gemeinen Mann / wie im gleichem bey Fürsten und Herren ein grosses Wesen machen / wann ich mich nun nächst erwehntes Arguments gebrauchen und sagen wolte / daß alle dasselbige erdichtet und die Unwarheit wäre / sintemahl Delrius solche Thaten noch nie gelesen oder gehört hätte / so würden unsere Herren Richter sich erzürnen und sagen / daß Gott der Herr dem Teuffel zu diesen letzten und bösen Zeiten viel Dinge verhängt / so vorhin nicht geschehen. Ey wie / wann Gott der Herr unter so viel neuen vorhin unerhörten und ungelesenen Sachen dem Teuffel dieses zuließe / daß er der Frommen unschuldigen Leute Gestalt auff den Zauber-Tänzen repräsentirete. Drittens antworte ich also : Diejenige / welche besagt werden / daß sie auff den Zauber-Tänzen mit gewesen seyn / werden auch für Hexen gehalten / und hält mans für gewiß darvor / daß sie leiblich daselbst gewesen seyn / und werden derowegen so lang gefoltert / biß sie bekennen / seyn aber etliche so starck und mächtig / daß sie die Tortur ausstehen und nicht bekennen / so werden sie dennoch als obskinate halsstarrige Hexen lebendig verbrant / dann da hilfft nichts / sie müssen alle schlechthin Hexen seyn. Ey was ist dann Wunder / daß Delrius nicht gelesen oder gehört / daß jemahls ein Unschuldiger auff dem Zauber-Tänze wäre gesehen worden. Will jemand sagen / daß dem nicht also / sondern daß diejenige welche auff der Tortur nichts bekennet haben / vermöge der Rechten loß gelassen / und nicht verbrennet werden / so dienet dasselbige zu meinem propos / sintemahl ja diejenige / welche solcher Gestalt loß gelassen werden / ausser Zweifel vor unschuldig seyn erkennen worden / ist also kein unerhörtes Ding / daß auch Unschuldige auff den Teuffels-Tänzen repräsentiret worden.

§. 3. II. Grundt. Der Teuffel begehret dergleichen Vorstellungen der Unschuldigen nicht/ ergo ic. daß aber der Teuffel dessen nicht begehre/ erscheinet daher/ dieweil ihm aus der H. Schrift bekant ist/ daß Gott der Allmächtige die seinigen nicht versuchen läßt/ als allein zur Probe/ zu ihrem besten/ und zu ihrer Verdienstlichkeit. Antwort: I. Dieses Argument beweiset abermahls zu viel/ und also gar nichts: Dann mit eben denselben Worten könnte man beweisen/ daß es nicht wahr wäre/ daß der Teuffel den Job von seinem Hauptschedel an bis zu seinen Füßen aus so jämmerlich geschlagen und zugerichtet hätte/ wie imgleichen daß so viel unschuldige Martyrer durch seine Anstiftung/ so grausame Marter und den Todt selbst ausgestanden hätten. Dann warumb sollte ich nicht eben so wohl allhier sagen: Der Teuffel hat kein Verlangen zu solchen Dingen/ weil er weiß/ daß Gott die seinigen nicht betrüben oder versuchen läßt/ also weit es ihnen zur Verdienstlichkeit/ zur Probe und ihrem besten gereicht? Antwort: II. Es möchten vielleicht diejenige/ welche der Teuffel auff den Heyen/ Tänken fürstellet/ nicht alle erwehlet/ sondern ihrer etliche böse Leute und mit Todt/ Sünden behaftet/ jedoch aber gleichwol des Zauberey Lasters frey und in so weit unschuldig seyn. Gesezt nun/ daß der Teuffel wegen angeregter Ursache kein Verlangen oder Lusten darzu hätte/ die Unschuldigen auff den Zauber/ Tänken zu repräsentiren. so ist dennoch damit noch nicht erwiesen/ daß er nicht darnach streben sollte/ wie er auch die Unschuldigen mit ins Spiel bringe möchte.

§. 4. III. Grund. Diese Lehre und Meynung sagt Binsfeld, daß nemlich der Teuffel die Unschuldigen auff den Tänken nicht repräsentiren könne/ wird durch das gute Gewissen der Frommen und Unschuldigen mächtig gestärcket/ dann wo ist doch ein Frommer und unschuldiger Mensch/ der sich dessen besorgt/ daß der Teuffel seine Persohn oder Gestalt auff den Zauber/ Tänken folte vorstellen können? dann wann der Teuffel dasselbig thun könnte/ so müßten wir ja alle in Sorgen und Gefahr stehen/ daß wir solcher Gestalt mit in diß jämmerliche Spiel gezogen/ und in Leib und Lebens Gefahr gestürket werden möchten: Nun siehet oder vernimmt man aber nicht/ daß die Frommen und Unschuldigen sich darvor fürchten ergo &c. Antwort: Dieses Argument beweiset abermahls allzuviel/ und also gar nichts: Dann auff eben dieselbe Weise könnte ich beweisen/ daß die Frommen und Unschuldigen/ von den Heyen nicht könnten noch pflegten verzaubert/ und also ihr Lebttag zu untüchtigen Menschen gemacht werden: Dann welcher frommer Mensch fürchtet sich/ wann er des Morgens auffstehet/ daß er desselbiges Tages von den Heyen bezaubert werden sollte? dann wann die Heyen dasselbig thun könnten/ so müßten wir alle in Sorgen stehen/ daß wir durch ihre Teuffels/ Kunst bezaubert/

bert und unser Lebtag zu armen Leuten möchten zugerichtet werden/ nun aber findet man kaum einen frommen Menschen/der sich darvor fürchtet ergo &c.
 2. Antwort: Die Unschuldigen seyn von deswegen in diesem Fall sicher und wohlgemuth/ nicht weil sie alle es darvor halten/ daß es nicht möglich wäre/ daß der Teuffel sie auff den Tänzgen repräsentiren könnte/ oder auch wohl/ daß er dasselbige bißweilen zuthun vßlegt/ sondern weil sie es darvor halten/ daß wann gleich dasselbige geschehen solte/ daß es ihnen dennoch zu keinen Nachtheil gereichen würde/ sitemahln sie ihnen festiglich eingebildet/ daß nimmermehr solche ungeschickte und unverständige Richter werden gefunden werden/ welche auff solche Besagungen der Teuffels Kinder gehen und derselben Anklage mehr als ihrer Unschuld/ glauben solten.
 Vors dritte gebe ichs nicht zu/ daß an denen Orten/ da man so eyfferig und hitzig im Hexen Wesen procediret, und die Richter den Schlag halten/ daß sie auff dergleichen Besagungen fortfahren/ nicht auch die Unschuldigen in Sorgen und Furcht stehen solten. Ich kenne sehr viel fromme/auffrichtige/gewissenhaffte Leute/ welche sich bey solchen Hexen-Processen sehr gefürchtet/ und deswegen ihrer viele von Hauß und Hoff gezogen sind/ich kenne auch etliche fromme Leute/ welche mich und andere deswegen um Rath gefragt. Ja ich weiß Leute/welche da sie um Rath zu fragen/ und ihre allgemeine Beichte zu thun in die nächst gelegene Städte sich erhoben/ als sie wieder heim kommen/eben von deswegen/ daß man ihnen dahero Schuld gegeben/ daß sie hätten ausreissen wollen/ der Teuffel aber ihnen dasselbige nicht gestattet hätte/ des folgenden Tages angegriffen worden/ und als sie das Gegenpiel haben beweisen wollen/ man ihnen dasselbige nicht gestatten wollen. Ich weiß auch/ daß ihrer etliche nachgesonnen/ wann sie etwan unschuldiger Weise angegriffen und peinlich gefragt/ und also durch Marter gezwungen werden möchten/ sich schuldig zu geben/ wie und was sie sagen wolten/ damit man ihnen Lügen desto eher glauben/ und sie also nicht/ wann sie sich etwan in Worten verlauffen würden/ von neuen torquiret werden möchten. Ich weiß mich auch wohl zuerinnern/ was ich in diesen und dergleichen Gewissens-Fällen ihrer vielen gerathen/ wann und wie weit sie ohne Verletzung ihres Gewissens/ über sich und andere lügen könnten.

§. 5. Ist also kein Zweifel/ daß an vielen Orten viel Fromme und dieses Lasters unschuldige Leute sich höchlich besorgen/ und thut demnach dieses des Binsfeldii argument zu seinem propos so wenig/ daß es vielmehr meine Meynung bestärckt/ und ich dahero also gegen ihn schliesse: Wann Binsfeld in diesen Sachen noch so gar unerfahren ist/ daß er dasjenige noch nicht weiß/ noch vernommen hat/ was allenthalben bekant ist/ was soll man dann

ihm und seines gleichen Doctoren bey diesen Dingen trauen? warum bleiben sie nicht vielmehr in ihrer Studier-Stuben/ und schreiben (wie sie bisher sehr nützlich gethan haben) Postillen und dergleichen Geistliche Bücher? mit diesen Sachen aber solten solche grosse Männer sich ohnbehangt lassen / bis daß sie selbst mit Gefangenen umgangen / ihre Klagen und Beschwerden gehört/ und den Gestand und Unlust der Gefängnissen selbst wohl versucht hätten/ dann daselbst kan man erst recht lernen / wie man von dieser Sache discurren und urtheilen solle.

§. 6. IV. Grund. Was niemahls geschehen ist/ noch auch nach gemeinem Lauff geschicht/ daß muß man auch nicht darvor halten/ daß es geschehen könne/ zumahlen/wann dannhero böses entstehen solte. Nun hat man aber niemahls oder ja gar selten aus den Urgichten und beharreter Bekänntniß vernehmen können/ daß jemahls einige Unschuldige auff den Zauber-Tänzen gewesen seyn sollen/ vielmehr hats jederzeit die Erfahrung bezeuget/ daß allein diejenigen/ so des Zauberey-Lasters schuldig gewesen/ sich daselbst haben finden lassen. ergo &c. sagt Binsfeld. Antwort: Ich gestehe diß letzter nicht/ dann woher weiß Binsfeld. daß nie keine Unschuldigen auff den Zauber-Tänzen seyn repräsentiret. auch endlich verdammt und hingerichtet worden? woher weiß er/ daß alle diejenigen/ welche solcher Gestalt repräsentiret und angeklaget worden/ desselbigen Lasters schuldig und thätig gewesen seyn? ohne Zweifel aus ihrer eigenen Bekänntniß/ darbey sie bis in ihren Todt beständig geblieben. Aber wer hats ihm gesagt/ daß solche Bekänntnissen alle wahrhafftig und nicht durch Furcht und Gewalt der Folter heraus gerungen und gezwungen worden seyn? dieweil es nun bekant und offenbah/ daß ihrer sehr viel gefunden werden/ welche auff sich selbst lügen/ woher weiß dann Binsfeld daß eben diejenigen/ auff deren beständige Bekänntniß er sich so steiff verläst/ nicht aus der Zahl seyn/ welche gelogen haben.

§. 7. Wehe denen/ mit welchen es so weit gekommen/ daß sie einmal die Folter beschritten haben/ dann sie werden gewißlich sich deren nimmermehr entwürcken/ bis sie alles/ was man nur dencken möchte/ ausgesagt und bekennet haben / und hieher gehört / was droben §. 2. gesagt ist / welches man anhero wiederholen kan. Dannhero pflege ich offtermahls bey mir das Werck also zu überlegen und zu dencken: Daß wir nicht alle miteinander Zauberer und Hexen seyn/ solches kommt einzig und allein daher/ dieweil ans (G. Ott. Lob) die Folter noch nie berührt hat; und hat demnach jener Inquisitor, welchen ein fürnehmer Fürst zum Hexen-Handel bestellet gehabt/ die gründliche Wahrheit gesagt/ in dem er sich beym Türcken gerühmet/ daß wann er den Pappst selbst unter seine Hände bekommen solte/ er ihn also
tractie

tractiren wolte / daß er sich selbst vor einen Hexer ausgeben und bekennen müste : Und würde Binsfeld eben dasselbige / ich selbst auch / und die andern alle / ausgenommen etwan etliche wenige starcke / grobe unempfindliche Menschen eben desgleichen thun müssen / thut also diß Argument nichts zur Sache.

§. 8. V. Grund. Wann der Teuffel die Unschuldigen oder ihre Gestalt auff den Zauber - Tänken vorstellen könnte / so könnte er ebener massen anstatt der Todtschläger / Ehebrecher / Hurer und dergleichen auch wohl andere Personen / so damit nichts zuthun haben / repräsentiren / sintemahl bekant / daß er aller Menschen und insonderheit der Frommen Untergang suchet. Hieraus würde folgen / daß da einer über solches Laster beklagt werden solte / er sagen würde / er wäre daran unschuldig / hätte es nicht gethan / sondern der Teuffel hätte sich in seine Gestalt verkleidet / und diese That verrichtet / und also würden diese Laster ungestraft bleiben müssen : Und allhier sagt Binsfeld, daß keiner / welcher ihm selbst nicht wohl bewust / oder sich seine Affecten habe einnehmen lassen / diesen Knoten auflösen werde. Antwort : Daß Binsfeldius diejenige / welche unser Meynung beypflichten / so bald vor passioniret oder interessiret halten will / da hat er keine rechtschaffene Ursache zu / und weil seiner Meynung nach kein passionirter diesen Knoten soll auflösen können / so bin ich meines Theil unpassioniret / weil ich denselben auflösen kan und will : Sage derowegen / daß dieses / was er in diesem Argumento zu Marck bringt mit unserm Fall zumahl keine Gleichheit oder Gemeinschaft habe / welches ich also darthue : Der Leser mercke nur mit Fleiß darauff / so wird er es wohl verstehen. Wann ein sicherer Ort wäre / da zu gewissen bestimmten Zeiten und Stunden vielerhand Gespenste zu erscheinen / viel wunderbahres seltsames Spiel anzutreiben / und mancherley Menschliche Handel vorzustellen pflegen / und dann Sempronius den Grachum beklagen wolte / daß er zu eben derselben Zeit und Stunde / an eben demselben Orte den Grachum gesehen / daß er diesen oder jenen ermordet hätte / so hätte ein jedweder vernünftiger Richter billig zu zweiffeln / obs auch der Grachus selbst / oder nicht vielmehr in seiner Gestalt der Teuffel oder ein Gespenst gewesen seyn möchte / und thäte also Unrecht und unweislich / daß er auff solche blosser anzeige dem Gracho den Proceß machen wolte.

§. 9. Nun verhält sichs aber in gegenwärtigen Fall also : Dann die Gegentheile sagen / der Teuffel habe seine gewisse Plätze / woselbst er auff gewisse Tage und Stunde neben seinen Hexen und Teuffels - Huren zum Tanze zusammen komme / und daß er daselbst den Hexen in mancherley Form und Gestalt / dann in dieser / bald in einer anderen / dann in Mannes /

dann in Weibes/ jetzt in eines Soldaten/ bald in einer Jungfrauen/ Jungen-
 gefellens/ bißweilen in eines Bocks/ etwan in eines Löwen- Gestalt und so
 fortan erscheine/ ja daß er auch (wie die Gegentheile selbst gesehen) der ab-
 wesenden Stelle selbst erstatte/ daß zwar etliche Sachen in Wahrheit daselbst
 vorgehen/ die meisten aber nur ein Gauckelwerck und Phantasey sey/ indem sie
 ihnen einbilden/ als wann sie mit herrlicher Kost und Franck gespeiset wür-
 den/ als wann sie in Helffenbeinen Betrülen schlieffen/ da sie doch nurend
 von einem todten Naß gespeist/ mit Kammerlaugen getränckt/ und unterm
 Galgen eingeschläfft werden: Geschweige dißmahl viele andere Gaucke-
 leyen/ welche bey diesem Spiel vorgehen/ und scheinets/ daß es dem höllischen
 Gauckler und Seil-Tänzer am selbigen Ort um anders nichts zu thun sey/
 als daß er seine Bundsgenossen mit lauter Gespensken und falschen Einbil-
 dungen eine vermeynte Lust und Kurkweil machen möge. Dierweil nun
 die Widersacher diß selbst gestehen (dann was ich vor meine Person von
 diesen Zusammenkünfften halte/ solches will ich auff ein andermahl sagen) so
 hat ihm ein Richter/ wer der auch seyn möge/ wohl Gedanken zu machen und
 zu zweiffeln/ ob nicht auch der Teuffel unter so vielen Gespensken und Polter-
 wercken/ auch einiger unschuldiger Personen (bevorab die etwan damahls in
 Todt-Sünden betreten werden möchten) ihre Person und Gestalt auff den
 Zauber-Tänzen hätte repräsentiren mögen? ja er hat auch vernünfftig zu
 zweiffeln/ ob der Mensch/ welchen sie sagen daselbst gesehen zu haben/ selbst
 da gewesen/ oder ob nicht der Teuffel seine bloße Figur und Larven dargestellet
 habe.

§. 10. Und folget hieraus keinesweges/ daß/ wann einer an einem an-
 dern Ort/ da dergleichen Teuffelspiel und Gauckelwerck nicht pflegt getrie-
 ben zu werden/ betreten und gesehen wird/ daß er jemanden ermordet/ etwas
 gestohlen/ Ehebruch oder dergleichen getrieben/ man es erst in Verdacht zie-
 hen wolke/ obs etwan ein Gespenskt gewesen seyn möchte/ sintemahlen in die-
 sen beyden Stücken ein grosser Unterscheid ist. Siehet man also hieraus/
 wie gar wenig dieses des Binsfeldii Argument, so er für fast unaufflößlich
 hielt auff den Ribben habe/ und wie gar unbillig er uns vor blinde Leute aus-
 schreyet/ daß wir dasjenige nicht sehen könnten/ welches er damit erfischet zu ha-
 ben vermeynet/ ich könnte noch wohl auff eine andere Weise darauff antwort-
 ten/ aber obiges ist genung/ und damit des Binsfeldii vermeynten Argument
 aller Safft und Krafft genommen.

§. 11. VI. Grund. Gott wirds dem bösen Feinde nimmermehr zulaf-
 sen/ daß er die Unschuldigen auff die Zauber-Tänze stelle. Ergo so kans auch
 der Teuffel nicht. Antwort: Ich gestehe das fördere nicht/ und woher
 seyn

seyen die Gegentheile versichert/ daß Gott dem Teuffel solches nicht verhängen wolle/ hat er doch wohl andere viele und gröbere Stücke verhänget und zugelassen/ wie droben angezeigt/ als daß so unzählich viele unschuldige Martyrer umkommen/ so viel unschuldige Kinder ertödet/ die heilige Hostie mit Füßen getreten worden/ und was dergleichen schändliche Dinge mehr seyn/ die man nicht sagen darff. Zudem läset ja Gott dem Teuffel zu/ daß er in Spiegeln und Christallen/ in Wasser/ Del oder dergleichen Sachen denen vorwitzigen Leuten/ so den Wahrsagern nachlauffen/ ein oder andere Person/ so etwas im Hause gestohlen/ die Pferde weggeführt/ oder das Viehe bezaubert haben/ oder welchen diese oder jene zum Manne bekommen/ welcher im Haus der erste sterben solle/ und was dergleichen bekandte Narrenspöffen mehr seyn/ vorstellen thut/ da doch (wie bekandt) offtermahls viel Betrug mit unterlaufft/ und bißweilen der unschuldige getroffen wird. Ich kenne einen frommen/ gelehrten und geistlichen Mann/ schön von Person/ in demselben hatte sich eine geile unzüchtige Hexin zum hefftigsten verliebt/ als sie ihn aber auff keine Weise zu Falle bringen konte/ hat sie sich damit etwas ersättiget/ daß der Teuffel jedesmahl/ wann er mit ihr zu schaffen haben wolte/ ihr in desselbigen Manns Gestalt erschienen/ wie sie selbst ihm nach der Hand bekennet/ so sie anders dasselbige nicht auch getichtet und gelogen hat. Warum solte dann nicht der Teuffel/ da er sonst und anderswo unschuldige Personen repräsentiren kan/ dasselbige auff den Zauber-Tänken nicht thun können?

§. 12. Ja/ sagt mir am nähernmahl einer/ wann dem Teuffel dieses gestattet und verhänget werden solte/ so würde dasselbige den unschuldigen zu großem Nachtheil gereichen/ und dem gemeinen Wesen ein grosses Unheil daraus entstehen. Antwort: Ja dem sey also/ wer sagt dir unterdessen/ daß Gott dasselbige nicht verhängen werde? läset doch Gott dem Teuffel zu/ daß er die Hexen hin und wieder führe/ daß er ihnen Salben und andere Stücke zu ihrer Hexerey und Bezauberung an die Hand giebt/ und dergleichen mehr/ wie solches niemand aus den Gegentheilen leugnen kan/ gehet dann das alles ohne Schaden der frommen ab? das wäre wohl zu verwundern. Woferne derowegen die Gegentheile keinen besseren Grund ihrer Meynung haben/ so mögen sie mit diesem wohl dabeim bleiben. Zudem gestehe ich nicht/ daß eben daraus/ daß der Teuffel bißweilen auch die unschuldigen/ oder ihre Person und Figur auff die Teuffels-Tänke vorstelllet/ dem gemeinen Wesen geschadet werde. Dann ob man gleich hin und wieder sagen wolte/ daß man darauf dieselbige vor Zauberer und Hexen halten/ und sie darauff torquiren würde/ so sage ich/ daß solches vielleicht von ungeschickten und ungeschlachteten
Nicht

Richtern wohl geschehen könnte / aufrichtige verständige Richter aber werden viel behutsamer gehen.

§. 13. Zudem läffet sichs übel also discurren: Es würde aus dieser Repräsentation den unschuldigen ein grosses Nachtheil entstehen / warum? Ey man würde sie darauff vor schuldig halten / und sie deswegen mit peinlicher Frage angreifen / nicht also: Dann dieses ist eben die Braut / darum man tanzt / ob nemlich diejenige / welche der Teuffel solcher Gestalt fälschlich auff den Zauber-Tänzen repräsentiret, vor schuldig zu halten seyn? verlauffen sich also die Wiedertheile hierbey abermahls in einem Circul / indem sie nachfolgender massen argumenüren. Wann ich frage / warum soll man diejenige / welche auff den Zauber-Tänzen gesehen werden / eben vor schuldig halten? Antwort: Weil es Gott nicht zulassen wird / daß unschuldige Leute daselbst können gesehen werden / warum aber will Gott dasselbige nicht zulassen? Antwort: Darum weil daraus den unschuldigen groß Unheil entstehen / und man sie vor schuldig halten würde: Siehe / wie sein sich dieses in die Dialecticam reimet? A, quia B. & B, quia A. Und dennoch hat noch niemand diesen Zirkelsprung gemercket. Ja viele gelehrte / und darunter auch geistliche Männer gebrauchen sich dieses Zirkels / und stürzen dadurch Fürsten und Herren in Irthum / daraus sie dieselben nimmermehr wieder heraus führen / so wissen auch ihre Obern nichts darum / daß sie ihnen hierbey eine Neme anlegen möchten. Daß aber Binsfeld vermeynet / dieses sey ein sonderbares Privilegium der Kinder Gottes / daß derselbe es nicht zulasse / daß der Teuffel die unschuldigen auff seinen Tänzen repräsentiren könne / solches ist droben bey der zehenden Frage wiederlegt / da man nachsehen kan.

§. 14. Ich muß nothwendig allhier mit einrücken / was sich ohnlängst an einem fürnehmen Ort in Teutschland / da fast alles in die Asche gelegt worden / zutrugen. Es hat ein grosser Herr zween Geistliche zu seiner Tafel beruffen / Männer von sonderbarer Geschicklichkeit und Frömmigkeit / unter der Mahheit fieng der Fürst zu den einen also an zu reden: Mein Herr Pater, meynet ihr auch daß wir bisz daher recht daran gethan / indem wir auff zehen oder zwölff Besagungen deren / so diese oder jene auff den Zauber-Tänzen gesehen zu haben bekennet / dieselbige angreifen und torquieren lassen? Ich besorge sehr / daß der Teuffel als ein tausend-künstiger Bosewicht seine Bundsgeossen in viele Wege betriege / und daß es demnach mit den Besagungen / darauff man bisz hieher gegangen / ein unsicheres gefährlich es Ding sey / zumahin weil so viel fürnehme gelehrte Leute dieser Anzeige widersprechen / und uns damit das Gewissen gerührt haben / derhalben sagt mir Herr Pater was dünckt euch darbey. Hierauff fuhr der Pater so bald heraus (wie dann

dann diejenige/ welche kaum vier Schuh von Rachel Offen kommen/ in ihren Discursen sich übel moderiren können) und sagte: Ey gnädiger Herr / was ist nöthig/ daß wir uns hierbey viel Beschwerung machen / laßt uns ja nicht meynen/ daß der allmächtige Gott das zulassen werde / daß eheliche unschuldige Leute solcher gestalt solten geschändet werden / derowegen ist's unbonnöthen/ daß ein Richter/ wann er so viel Besagungen wieder jemanden hat/ sich ferner ein Gewissen machen wolte/ sondern er kan darauff sicher fortfahren/ als nun der Fürst hiergegen repliciret, und zwischen ihnen beyden die Sache beyderseits disputiret worden / der Geistliche aber auff seiner Meynung steiff und feste beharrte / endigte der Fürst diese Disputation mit nachfolgenden Worten: Es ist mir/ Herr Pater, vor euch leid/ daß ihr das Urtheil mit eurem eigenen Munde schon wider euch gefället und derowegen euch nicht zu beschweren habt / daß ich euch bey'm Kopffe nehmen und ins Gefängniß führen lasse / angesehen/ daß ihrer unter funffzehen nicht seyn/ welche alle mit einander bekant haben/ daß ihr mit ihnen auff dem Zauber-Tanze gewesen seyd/ und damit ihr nicht etwan meynet / als ob ich scherze / so will ich alsbald die Acta herbringen lassen/ da könnt ihr auch selbst in lesen / und werdet darinn finden / daß ihr von so viel Zeugen überwiesen seyd. Da stunde der gute Gesell wie Butter an der Sonnen in Hundstagen/ und konte nichts vorwenden/ weil er sich selbst zu schanden gemacht hatte / und war seine vorige Beredsamkeit plötzlich in ein stummes Stillschweigen verkehret. Und diß ist keine Fabel / sondern eine warhafftige Historia/ ich könnte wohl den Ort und die Personen nennen/ ist aber nicht nöthig. Allein dieses verwundert mich / nachdem die Schrift sagt/ und es die Gegentheile selbst gestehen/ daß der Teuffel / damit er die Seelen ins Verderben stürzen möge/ sich in einen Engel des Lichts vorstellen könne/ und (wie Paulus 2. Cor. 11. v. 14. bezeuget) im Werck sich also vorstelle/ er nicht ebener massen/ damit er dem Menschen das zeitliche Leben rauben möge/ sich in einen unschuldigen Menschen verstellen solte: Siset also auch auff diesem Argumento nicht viel / komme demnach nunmehr zum letzten.

§. 15. VII. Grund. Diese Meynung und warhaffte Lehre (sagt Binsfeld pag. 325.) daß nemlich der Teuffel der unschuldigen Menschen Person/ auff den nächtlichen Conventen nicht vorstellen könne / über dem daß unsere Zauberer und Hexen dieselbe wahr bezeugen/ wird zugleich von den Doctorebus Mall. wie in gleichen von Joquer. Spin. und Leyen besträtiget. Antwort: Ich zweiffle aber nicht/ daß meine Meynung / so sie recht an die Luft kommen wird/ vielmehr Beyfalls haben / und gewinnen werde: Doch will ich dero selben Warheit viel lieber mit guten Gründen/ als mit der Menge der Doctoren/

ren/darhün und behaupten. Daß nun Binsfeld den Anfang seines Beweises von den Hexen selbst hernimmt/ dessen sollte man ja billich lachen/ dann so viel will er sagen: Diese Meynung muß ja in allewege wahr und richtig seyn/warum? Ey halten doch die Schülerrinnen des Teuffels des Erz-Lügners dieselbige vor wahr: Ist aber das nicht ein stattlicher Beroeißthum/ indem der Teuffel ihm selbst Zeugniß gibt? Christus sagt im Evangelio Johann. 5. v. 31. so ich von mir selbst zeuge/so ist mein Zeugniß nicht wahr. Das gegentheilige Argument aber sagt also: Wann der Teuffel von sich selbst zeuget/ so ist sein Zeugniß wahr: Ey lieber wo seyn wir?

§. 16. Doch daß ich nochmahl meines Hergensendliche Meynung sage/so halte ichs gänzlich darvor/ wie ich auch vorhin angeregt/ daß die Beklagten/wann sie sagen und bekennen/ diese oder jene auff den Zauber-Tänzen gesehen zu haben/ durch Pein der Folter darzu gezwungen werden/ sintemahl ichs dafür halte/ daß der meiste Theil unschuldig sey. So sehe ich auch dieses sehr wohl/ daß/wann nun einige unschuldige mit ins Spiel gezogen werden/ daß es anders nicht gehen könne/ als daß ein grosser Hauffen derselbigen folgen müsse/ indem die unschuldigen hinwieder diejenigen/ davon sie nichts wissen/ aus Pein der Folter besagen müssen. So ist uns auch leuder um die Wahrheit nicht mehr zu thun/ sondern alle/ so wir angreifen/ müssen schlechthin schuldig und Hexen seyn/ und sich darzu bekennen/ da hilft nichts für/ das muß so seyn.

§. 17. Ob ich derowegen wohl vor diesem niemahls gezweifelt/ daß viel Zauberer und Hexen in der Welt wären/ so fange ich doch nunmehr/ da ich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergehet/ allgemächlich an zu zweifeln/ ob auch deren irgend einige seyn? Zwar was man von ihren Tänzen und Besammentünften sagt/ habe ich nicht geringen Zweifel/ob solches jemahls leiblich zugehe/ möchte wohl wünschen/ daß jemand hiervon ausführlichen Bericht thäte/ wie ich dann mit diesem meinem Büchlein dahin ziele/ daß gelehrte Männer auffgeweckt werden möchten/ den Proceß/ welcher bey diesem Laster geführt wird/ etwas reifflicher zu erwegen und zu examiniren. Dann ich sehe daß ihrer viele/ aus einer blinden unbedachten Ungestümmigkeit diß Werck urtheilen wollen/ mir gefallen diejenige Ingenia am besten/ welche nicht eben alles/ was der gemeine Mann für wahr hält/ stracks vor ein Evangelium annehmen. Es sey aber dem allen wie ihm wolle/ so mögen Fürsten und Herren sehen/ ob und wie sie es verantworten wollen/ daß sie in einer so hochwichtigen Sache/ da sie den beleydigten Theil Restitution zuthun schuldig seyn/ so unbedachtsam verfahren.

Die Neun und vierzigste Frage.

Was haben dann diejenige vor *Argumenta* und Gründe/ welche da wollen/ daß man den Besagungen der Hexen glauben und darauff gegen die Besagte mit der Tortur verfahren könne?

Innhalt.

Erstes Argument, die Richter wären schuldig die Hexen um ihre Complices zu befragen / und folglich ihrer Aussage Glauben zuzustellen / wird beantwortet S. 1. Kein Richter kan der gefolterten Aussage von den Zusammenkünften und der daselbst erschienenen Personen trauen S. 2. Anderes Argument, in criminibus exceptis könne man die Missethäter um ihre Complices befragen / ob gleich nicht in den andern / wird widerlegt S. 3. Drittes Argument, die Regula in L. fin. C. de Malef. & mathem. bleibe so lange wahr/ bis die Exception erwiesen werde / wird beantwortet S. 4. Die Missethäter können um diejenige Complices befraget werden/ welche eine böse That mit ausgeübet/ nicht aber um die/ welche sie nur in ihrer verblendeten Phantasey nach irgend wo gesehen haben wollen / S. 5. Binsfelds Einwurf/ die Hexen beglengen auf ihren Conventualis die allerabscheulichsten Laster / ist ein nichtiger Wahn und der Vernunft zu wider S. 6. Viertes Argument, die Zauberer und Hexen wären die größten Missethäter/ deren Aussage wieder ihre Gehülffen allerdings zu glauben/ wird abgelehnet S. 7. Fünftes Argument, die Zauberer/ so ihre Complices angeigten/redeten die Wahrheit/ wird beantwortet/ und das Sechste vor unzulänglich befunden S. 8. Siebendes Argument von der bisherigen Praxi der Richter kan nicht vor eine Praxis der Kirchen gehalten werden S. 9. Achtes Argument von genauer Übereinstimmung der Aussagen auf diese oder jene Person gründet sich auf betrügliche Ursachen S. 10. 11. Neuntes Argument, aus den Actis erhelle/ daß diejenige/ so von andern angezeigt worden/ des Lasters schuldig seyn/ ist auf ein ausgefoltertes Bekänntniß gegründet S. 12. Unverstand derjenigen/ so nicht wissen/ was die Folter auf sich hat / wird bestrafft S. 13. Zehendes Argument von der Schwierigkeit dieser ausgepressten Bekänntnisse beweiset gegenseitige Meynung gar nicht S. 14. Einwurf/ daß die Hexen unschuldige Leute freywillig und nicht durch die Folter gezwungen/ anzeigen würden/ wird beantwortet S. 15. 16. Wahre haffte Nachricht an die Fürsten / wie ungeschickte Richter die Leute zu Zauberer und Hexen machen / auch wie diese auff andere bekennen müssen S. 17. Elftes Argument, man könne ohne solcher Hexen Anzeige nicht hinter die Zauberer kommen / und dieselbe ausrotten/ wird beantwortet S. 18. Neuer Einwurf/ die gemeinen Hexen könnten ohne solche Denunciaciones wohl an den Tag kommen / aber nicht die vornehmen/ wird widerlegt S. 19. Und die Unzulänglichkeit des Beweises durch ein Exempel dargethan S. 20. Auch aus solchen Argument erwiesen/ daß nicht so viel Zauberer und Hexen seyn/ als sich die Leute einbilden S. 21. Jedden noch sind auf die bloße Aussagen der Hexen als des Teufels Zeugnis die meisten Leute

Leute hingerichtet worden §. 22. Die P. ediger selbst werden mit solchen Denun-
ciationibus nicht verschonet §. 23. Die Vielheit der Hexen in Teutschland rühret
aus den nichtswürdigen Indictis her §. 24. Eine gestohlene Ziege soll auff den He-
ren Conventiculis verzehret seyn §. 25.

§. 1.

Deren bringen sie zwar viele auff die Bahne/ welche aber leichtlich
über einen Hauffen fallen/ wir wollen dieselbige ordentlich nach
einander sehen/ und auch beantworten. I. Ein Richter ist schul-
dig den Zauberer oder die Hexin um ihre Gesellen zu fragen/ und
ist auch ein Zauberer oder Hexin schuldig/ dem Richter darauff zu antworten/
darum muß man ihnen ja darinnen glauben zu stellen/ dann wann man ihnen
nicht glauben sollte/ was hätte man sie denn zu fragen? Binsfeld. fol. 228.
Antwort: I. Wir/ die wir darfür halten/ daß man den Besagungen der
Zauberer nicht glauben solle/ gestehen auch dessen nicht/ daß ein Richter schul-
dig sey/ sich um dieselbe zu bekümmern/ oder auch den Beklagten darum zu fra-
gen. Und gesetzt vors andere/ daß ein Richter schuldig wäre/ den Beklagten
um seine Mitgesellen zu examiniren und zu fragen: So folget dennoch da-
her noch so bald nicht/ was die Gegentheile wollen/ daß man nemlich dem Be-
klagten auch stracks glauben solle/ wann er sagt/ er habe diese oder jene auf dem
Zauber- Tanne gesehen/ oder diß und jenes sey daselbst geschehen/ wann er
keinen andern Beweis hat. Dann darum soll er fragen/ weils geschehen kön-
te/ daß vielleicht etliche solche und dergleichen Umstände/ Wahrzeichen und
Beweis thum mit an den Tag bringen möchten/ welche da bewehren könnten/
daß dieser oder jener Besager dißmahl nicht lüge/ welches bey ihnen sonst gar
gemein ist.

§. 2. Mag demnach ein Richter den Beklageten fragen/ welches
ich ihm nicht verwehren will/ aber wofern der Besager nicht noch andere und
zwar solche Anzeig- und Beweisung hinzu thut/ welche seine Besagung be-
glaubt machen/ soll er solcher Besagung nicht trauen. Was aber die Zau-
ber- Tänze und Beyammenkunffte anbelangen thut/ soll ein Richter/ ob
schon der Besager sagen wolte/ daß er den Besagten darauff gesehen hätte/
nicht glauben/ aus Ursachen/ so droben ausgeführet seyn. Und (daß ich sol-
ches allhier nochmahl mit einführe) habe ich droben gewiesen/ daß man denen
Bekanntnissen/ welche auff der Folter geschehen/ nicht glauben solle/ sie seyn
dann von solchen Sachen und Thaten/ die kein Frommer und Unschul-
diger Mensch wissen kan. Warum besiehet man nun nicht die Protocolla/
und examiniret dieselbe/ ob nicht fast alles/ was die gefolterte bekant und ge-
sagt

sagt haben/ also beschaffen sey/ daß Unschuldige Fromme Leute dasselbige eben so wohl/ als auch Hexen und Zauberer wissen und sagen können? wie ich solches Sonnenklarlich darthun will. Warum seyn dann Fürsten und Herren so träge/ daß sie nicht gegen diese Richter/ welche des Todes billig werth seyn/ ein ernstes Einssehen thun/ weil dieselbige in dieser schweren peinlichen Sache wieder den klaren Buchstaben der peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung Art. 1. in princ. sich so leichtglaubig/ ja leichtfertig und verwegen finden lassen.

§. 3. II. Es wollens alle so wohl Schrift- als Rechts- Gelehrte/ Canonisten und Legisten/ daß ob man zwar in andern Lastern denjenigen/ welcher über sich bekant hat/ über seine Gesellen nicht fragen solle/ und da er auch gleich gefragt/ und auff jemanden bekennen würde/ daß man ihm dennoch dasselbige nicht glauben solle: Dennoch dieselbe Lehre und Meynung in denen Lastern/ welche man Excepta oder Privilegiata heist/ nicht stat hat/ sondern darbey erlaubt sey/ die Missethäter auch über andere zu fragen/ muß demnach ihre Bekantniß und Besagung gelten/ dann sonst wäre kein Unterscheid unter den Criminibus exceptis & non exceptis Binsfeld fol. 233. Antwort: Ich gestehe dessen nicht/ daß sonst unter diesen Lastern kein Unterscheid seyn sollte: Dann dieses ist ja der Unterscheid/ daß man in den excepten Lastern/ nicht eben schuldig und gehalten ist/ in allem die Ordnung zu halten/ welche man sonst in den andern Lastern zu halten/ nach Ausweisung der Rechten/ schuldig ist. Daß man aber den besagenden Hexen so gemeinlich und vor Natur Lügner seyn/ über diejenige/ welche sie besagen/ ohne andere erhebliche Umstände und Beweis glauben sollen/ solches ist nicht allein wieder die geschriebene Rechte/ sondern auch wieder die Natur selbst/ darwieder keine exception statt hat. 2. Antwort: Es seyn mehr Laster die man Excepta heist/ als eben allein die Zauberey: Kan ichs demnach geschehen lassen/ daß man in den andern excepten Lastern denen Besagungen Glauben beymesse/ aber im Zauberey- Laster kan ichs nicht gut finden/ wegen der sonderbahren Ursachen/ so ich zuvor erzehlet habe/ und welche sich bey den andern excepten Lastern nicht bald finden lassen.

§. 4. III. Man muß sich so lange an die Regul halten/ bis die Exception oder der Abfall von derselben erwiesen wird? Nun wollen aber die Rechten/ daran wir uns dann gleichsam/ als an eine Regul halten/ daß mandenen Besagungen der Hexen glauben solle. l. fin. C. de malef. & mathem. welche da verordnet/ daß man die Zauberer und Hexen torquieren solle/ damit sie ihr Mithätige sollen offenbahren/ und will derowegen derselbige Text/ daß man solchen Besagungen glauben müsse: Nun wolte es ja die größte Frechheit und Vermessenheit seyn/ vom klaren Text des Rechts/ und von der gemeinen Sentenz und Meynung abzuspringen

Binsf. fol. 23. Antwort: I. Daß man sich an die Regul bis zu Beweisung des Abfalls halten müsse/ dessen thue ich gerne Bestand/ wie im gleichen auch dem Buchstaben des Gesetzes/ und dem gemeinen Wahny/ es n. äre dann daß man von der Regul und den Text wohl abweichen möge/ wann man dessen guten Grund und vernünftige Ursachen hat/ und beweisen kan/ wie wann dann deren bey gegenwärtigem Fall zur Hand/ inmassen droben zum Überfluß erwiesen worden/ dahin ich den Leser gewiesen haben will. Zudem antworthe ich vors. and. ere/ daß die Sachen darüber man die Zauberer fragen mag/ zweyerley Art seyn: Die erste gehet auff diejenige Gesellen/ die ihnen etwan geholffen haben sollen/ wann sie irgend Menschen oder Viehe umgebracht/ oder sonst in andere Wege durch ihre Schelm- Stücke jemanden Schaden gethan haben. Die andere Art der Fragen aber gehen auff solche d. r. Beklagten und gefragten Gesellen/ welche als auch Zauberer und Hexen mit auff den Zauber- Tänzen gewesen/ und daselbst sollen seyn gesehen worden.

§. 5. So sage ich dann nun/ daß die Rechte/ welche da wollen/ daß ein Richter einen Missethäter über seine Gesellen und Gehülffen fragen könne und solle/ von der ersten Art der Fragen zuverstehen seyn/ wie ich dann auch nachgebe und gesthe/ daß solchen Fragen/ und was darauff der Beklagte vor Antwort und Bekantniß thut/ etwas Glauben beyzumessen sey/ bevorab wann sie solche Umstände darbey erzehlen/ welche einem verständigen rechtschaffenen Richter starkere Anzeigungen der Wahrheit an die Hand geben können: Wann sie nemlich nach Inhalt der Peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung Carol. V. solche Umstände darbey vorbringen. Welche kein Unschuldiger wissen oder sagen könnte. In der zweyten Art der Fragen gesthe ich nicht/ daß man auff solche Befragung etwas fundaments sehen solle/ die weil die Befagete/ ob sie schon bisweilen die Wahrheit gerne berichten wolten/ sie es doch nicht thun können/ aus Ursachen/ weil sie oftmahls selbst verblendet werden/ wie droben angezeigt:

§. 6. Möchte einer sagen: Binsfeldius will von dieser Distinction und Unterscheid nichts hören/ sondern verwirfft die selbige ganz und gar/ als welche zumahlen keinen Grund haben/ und über daß dieses nach ihr führe/ daß man solcher Gestalt hinter die Laster nicht würde kommen/ welche die Zauberer und Hexen auff ihren Zusammenkünfften und Tänzen begehen. Dann sagt er/ auff solchen ihren Tänzen gehen zwischen ihnen vor die Laster der beleidigten Majest. und dergleichen/ welche je viel gröber/ araufamer und erschrocklicher seyn/ als aller Mord und Schaden/ so sie Menschen und Viehe zufügen mögen. Dannhero argumentirt er also: Soll man den Zauberern und Hexen in dem Glauben beyzumessen/ wann sie bekennen diese oder jene Morthat/

Mordthat oder Schaden an Menschen oder Viehe begangen zu haben / so muß und soll man ihn vielmehr glauben / was sie von ihren Conventen und Tünzen aussagen und bekennen / sintemahl in daselbst viel gröbere Laster begangen werden. Antwort: Daß nicht viel daran gelegen / ob schon Binsf. diesen Unterscheid verwerffen will / sintemahl diese seine Verwerffung auff einem solchen Principio und Grund beruhet / welches den Stich nicht hält. Dann er setzt seiner angemasten Meynung diesen Grund / daß je gröffer und schwerer ein Laster sey / darüber man einen Ubelthäter frage / je mehr solle man der Befugung zutrauen / welches Fundament der Vernunft zu wieder ist / wie droben in der 37. Frage / §. 1. seqq. erwiesen / sintemahl ich daselbst aus den Rechten und der Dialectica beweiset habe / daß ein Zeugniß seine Krafft nicht aus der Grösse oder Wichtigkeit des Dinges / davon man fraget / sondern von der Würde und Glaubhaftigkeit des Zeugnisses herrühre. So habe ich auch droben rechtliche Ursachen angezeigt / warum man (ob man zwar in andern Lastern die Missethäter um ihre Gesellen und Gehülffen befragen mag) sich dennoch dessen bey dem Laster der Zauberrey / so viel ihre Convente und Tünze berühren thut / enthalten solle / wo mit dann Binsfeldius Meynung satzsam wiederleget wird.

§. 7. IV. Die Zauberer seyn Mörder / ja mehr als Mörder / des Teuffels geschworne Bunds-Genossen / schuldig des Lasters der beleidigten höchsten Majest. Kirchen-Diebe / Verräther des Vaterlandes / Keger / und was des verfluchten Dinges mehr seyn mag: Nun glaubt man aber solchen groben Missethättern wieder ihre Gehülffen und Gesellen / ergo: Binsf. fol. 235. Antwort: Es ist nicht einerley Ding / und hats auch nicht einerley Meynung mit den Zauberern und anderen Missethättern / wie ich dann schon droben unterschiedliche Ursachen angezeigt / warum / ob man wohl in andern Lastern denen Ubelthättern glauben möge / man doch dasselbige den Zauberern nicht thun könne / benentlich wegen ihrer sonderbahren Bosheit ihrer verlogener Natur / und weil man sich bey diesem Laster wegen des vielfältigen Betrugs und Verblendung des bösen Feindes vielmehr / als bey andern / befahren muß / daher dann kommt / daß man von andern Ubelthättern auff die Hexen kein Argument oder Folgerungen zwingen kan: Bemühet sich demnach Binsfeldius hierinnen vergebens wann er nicht bessere Gründe vorbringt.

§. 8. V. Denenjenigen / welche die Wahrheit sagen / denen soll und muß man ja glauben / dann sonst wäre es ja um Treu und Glauben unter den Menschen gethan / nun aber trägt sichs gemeinlich zu / daß die Gesellen / welche im Zauber-Laster ihre Mitgesellen anzeigen und besagen / die Wahrheit reden / wie solches die Erfahrung und die Protocolla beweisen / ergo: Binsfeld.

237. Antwort: Des förderen Theils dieses Arguments gestehe ich gerne/ des lehtern aber mit nichten / dann das ist eben die Frage / ob die Hexen die Wahrheit sagen/ so lang nun hierum gestritten wird / muß es zu förderst erwiesen werden: Daß aber Binsfeld sagt / daß die Wahrheit aus der täglichen Erfahrung und den Hexen Processen am Tage sey/ solches gestehe ich eben so wenig/ der Leser kan hieher wiederhohlen / was ich in nächstvorhergehender Frage §. 1. seqq. gesagt habe / so wird er sehen wie Binsden/ loß diß des Binsfelds Argument sey. VI. Diejenige Zeugen / so zwar von rechts wegen nicht hätten examiniret oder abgehöret werden sollen/ machen dennoch / wann sie gleichwol abgehöret werden / dem Wret etwas Scheins/ und zum wenigsten eine geringe Anzeig / wie die Doctores reden / vielmehr soll und muß dann derjenige Zeuge beweisen / welcher da hat sollen und können examiniret werden. Nun sollen und können aber vermöge der Rechten und gemeinen Spruch der Rechtsgelehrten die Hexen und Zauberer so über sich bekant haben/ über ihre Gefellen gefragt werden/ ergo so muß man ihnen mehr glauben. Binsfeld. fol. 239. Antwort: Dieses Argument ist gleiches Schlages mit dem ersten / da der Leser die Antwort herhohlen kan.

§. 9. VII. Die Praxis der Kirchen gibts also / daß man den Hexen wieder ihre Gefellen glauben solle/ dann also habens die Inquisitores jederzeit gehalten/ daß sie auff solche Besagungen gegen die besagten procediret haben. Binsfeld. 239. Antwort. I. Ob zwar ihrer viele diese Praxin also gehalten/ so haben sie es dennoch nicht alle gethan: Sintemahl ich droben erwiesen / daß diese meine Meynung auch vornehme gelehrte Leute auff ihrer Seiten habe. Und wann schon pro secundo, andere Doctores dieser meiner Meynung in Praxi zu wider wären/ so hätte man dennoch darinn die meinige nicht stracks zu verwerffen oder zu verdammen/ so ferne sie rechtmäßigen beständigen Grund hat/ wie sie hat/ aller massen aus dem/ was droben gesagt ist/ zu vernehmen stehet. So muß man auch vors dritte nicht meynen/ daß eben alle Praxis und Handlung der Richter/ so bald auch eine Praxis der Kirchen sey: Gleich als wann es beym Hexen Wesen um den Catho ischen Glauben zu thun wäre. So meyne ich auch nicht/ daß die Kirche alle die Praxes und Processen/ welche gemeiniglich im Schwang gehen / approbiren und gut heissen werde/ dann ihrer etliche seyn verkehrt und mangeln aller Vernunft. Dann lieber/ wie weit ist's beym Hexen Wesen mit der Wasserprobe kommen/ haben doch die peinliche Richter dieselbige fast allenthalben gebraucht / soll man dann dahero dasselbige auch eine Kirchen Praxin nennen?

nen? ist's demnach vergebens/ daß Binsfeld unter diesem herrlichen Nahmen sein Werck bescheinen will.

§. 10. VIII. Stimmen doch oft viel Hexen in ihren Besagungen über eine Person überein/ so ist dann je ein gewisses Zeichen/ daß sie nicht lügen und daß man ihnen derohalben glauben müsse. Antwort. Daß viele Hexen über eine Person in ihren Besagungen überein stimmen/ solches ist kein Wunder/ und wann eine jede aus ihnen für sich selbst nicht glaubhaft ist/ so beweisen sie/ wann sie zusammen genommen werden/ eben wenig: Daß sie aber mit einander überein kommen/ solches kan aus vielen Ursachen geschehen/ wie ich sagen will. Dann entweder seyn die besagende Personen rechtschuldige Hexen gewesen/ oder seyn unschuldig gewesen/ und haben aus Ungedult der Folter andere nennen oder besagen müssen/ dem sey nun wie ihm wolle/ so haben sie demnach auff beyderley Weise wohl überein stimmen können. Seyn sie Hexen/ so haben sie nachfolgende Mittel und Gelegenheit darzu gehabt. (1. Hat man doch Exempel/ daß sich etliche Hexen zusammen verschworen und verglichen/ daß/ wann es mit ihnen darzu kommen solte/ daß sie gefangen würden/ sie diese und jene besagen/ und was sie vor Umstände über dieselbige vorbringen wolten/ damit sie solche mit ins Seil brächten. (2. Hat nicht der Teuffel/ wie droben erwiesen/ einer unschuldigen Person Gestalt auff den Zauber-Tanze repräsentiren können? weil nun an solchen Orten viel Hexen zusammen zu kommen pflegen/ so hat ja die unschuldige von ihnen allen gesehen werden können/ und ist demnach kein Wunder/ daß dieselbige in allen Umständen der Zeit des Orts und was sonst darbey vorgangen/ haben übereinstimmen können. (3. Hat ihnen doch der böse Feind angeben/ ihnen vorsa-gen und befehlen können/ welche sie besagen/ und was sie für Umstände zu deren Bescheinigung vorbringen solte.

§. 11. Seyn sie aber unschuldig gewesen/ so ist's doch kein Wunder/ daß sie in der Aussage überein stimmen: Dann. 1. Wo ihr so viel gefoltert und gefragt werden/ was ist's dann seltsam/ daß nicht etliche auch von ungefehr/ auff eine Person überein stimmen solten? bevorab wann in einem Dorff nicht viel Leute mehr übrig seyn/ die nicht besagt und verbrannt wären. 2. Wann solche unschuldige keine andere wissen/ so nennen sie gemeinlich diejenigen/ welche vorhin deswegen im gemeinen Geschrey/ oder der Zauberer halben schon gefangen gewesen seyn. 3. So ist ja männiglich berußt/ und hat Tannerus wohl ad notam genommen/ daß Richter und seine Beysäßer das Secretum nicht halten/ wie sichs gebühret/ sondern auskommen lassen welche besagt seyn/ da nun andere angegriffen/ und auff der Folter um ihre Gesellen gefragt werden/ so meynen sie diejenige/ welche sie schon vorhin besagt

wissen. Und könnens in Wahrheit die Obrigkeiten bey Gott nicht verantworten/ daß sie hierbey nicht ein Einsehen thun und diesem Ubel steuren / wo man sich hin wendet und kehret/ so höret man in allen Städten und Dörffern/ daß diese und jene vor ein Zaubersche oder Hexin besagt sey/ und dieses gehet also noch also gemächlich / laß aber das Geschrey zunehmen und wachsen biß über ein Jahr/ was gilts solche Personen werden alsdann auff solch Geschrey angegriffen und gegen sie procediret werden. Pffuy der Schande/ ist das ein Eyffer/ der an uns Teutschen zu loben stehet? 4. Zudem seyn etliche Richter so böshafftig und mißgünstig / daß sie die Beklagten in wehrender Folter über eine und andere in specie fragen/was ist's dann groß Wunder/ daß ihrer viele diejenigen / welche man ihnen ins Maul gegeben / anklagen und besagen?

§. 12. IX. Es gebens die peinlichen Aeta und Protocolla/ daß gemeinlich alle diejenige/ welche von andern besagt worden / des Lasters schuldig gewesen/ sintermahln wann sie endlich angegriffen und gefoltert werden / sie dasselbige selbst gestanden und bekennet haben/ folgt demnach/ daß sie die Wahrheit gesagt haben und man ihnen also glauben müsse. Antwort: Daß die Besagte gemeinlich alle mit einander Zauberer und Hexen gewesen seyn solten/ solches erfolgt eben dannenhero nicht/ dieweil sie solches hernacher bekennet haben. Dann wie wenig auff einen solchen Glauben zu bauen / welcher durch die Folter herausser gepresset wird / ist genungsam am Tage / und hieroben gezeigt worden. Dann es müste ja wohl eine/ welche besagt ist / toll und thöricht seyn/ daß sie nicht bekennen wolte / sintermahln man sie doch mit der Folter so lange plagen wird/ biß sie bekennen muß/ und wann sie schon nichts bekennen wolte/ so würde man sie doch als eine obstinat halsstarrige Zaubersche lebendig verbrennen.

§. 13. In Wahrheit all diejenige/ welche daheim in guter Ruh sitzen/ und sich unterstehen dürffen/ von dieser Sachen zu schreiben/ oder auch so un- mild/stolz und grimmig darvon/ zu discurren/ die wissen und verstehens nicht / was die Folter vermöge / und habens nicht empfunden / mit was Schmerzen es pflegt herzugehen / und möchte ich wünschen (nicht zwar aus einer böshafften mißgünstigen Meynung / sondern aus rechter Christlicher Affection zu ihrem Besten und zu mehrer Versicherung ihres Gewissens) daß sie nur eine halbe viertel Stunde die Folter versuchen/ und also nurend einen geringen Vorschmack darvon vernehmen möchten / ehe dann sie sich gegen andere mit der Folter rüsten. Dann ich begehrete nicht / daß man mit ihnen so unfreundlich umgienge/ wie jener Fürst/ welcher diejenige / so er zu den peinlichen Processen als Richter verordnete/ wieder ihren Willen zu förderst eine vier-

viertel Stunde/ auff die Tortur spannen ließ / damit sie etlicher massen wü-
sten/ was dieselbige auff sich hätte/ und wie sie sich demnach gegen andere dar-
mit verhalten solten: Gedachte also dieser Fürste mit so kurzen Schmerben
eines einigen Menschens/ dieses zu wege zu bringen/ daß viele Menschen nicht
so leichtlich torquiret, und vollends gar ums Leben möchten gebracht werden:
Und vermeynete er/ daß er dem gemeinen Nutzen zum besten hieran wohl thä-
te/ der Richter auch dasselbige zu leyden schuldig wäre. Ich lasse dasselbige
an seinem Ort und auff seinem Werth und Unwerth beruben / Gott verleih
he daß wir ihn also lieben/ und durch diß zeitliche also hindurch gehen/ daß wir
das ewige nicht verlieren. Zu möchte einer sagen/ die Besagten bekennen
aber nicht allein/ daß sie Zauberischen seyn/ sondern bekennen auch eben die Um-
stände/ welche die andern über sie besagt haben. Antwort: Das ist entwe-
der nicht wahr/ oder so es etwan wahr ist/ so gehets damit zu / wie droben
bey der 28. Frage gesagt ist / dahin ich den Leser verwiesen haben
will.

§. 14. X. Damit ich dißfalls nichts dahinten lasse/ von dem was ich fin-
de/ daß die Gegentheile zu Besteißung ihrer Meynung anziehen / so muß ich
zu obgesagten des Binsfeldii argumentis noch eines/ welches der Professor zu
Rintheim Gohaus vorbringt/ hinzu setzen/ das lautet nun also: fol. 152. Es
ist bekant/ mit was grosser Mühe die Hexen dahin zu bringen seyn/
daß sie ihre Gespielen besagen/ sintemahln der Teuffel ihnen dassel-
bige so hart verbeut/ damit nicht/ wann deren so viel hingerichtet
würden/ andere diß Laster scheuen; und also sein Reich geschwächet
werden möchte. Dannenhero man desto gewisser schliessen kan/
daß solche Besagungen wahrhaftig seyn/ welche man den Hexen wie-
der ihren Willen heraus gepresset/ und dannenhero besagen sie auch
allein etliche/ welche schon vorhin todt und gestorben seyn. Antwort:
Dieses Argument beweist abermahl allzu viel und also nichts: Daß aber
dem also/ scheint daher/ daß es mehr dasjenige beweise/ was ich haben will/
und was meine Meynung/ als was er will/ dann aus solchen seinen eigenen
Worten/mache ich nachfolgende kurze Schluß-Reden. Der Teuffel siehet
sehr ungerne/ daß die Hexen seine Dienerinnen ihre rechte/warhaffte und
schuldige Mitgespielen besagen; Sehr gerne aber siehet er es/ und lachet des-
sen in seine Faust/ wann sie einige unschuldige mit ins Spiel ziehen/ ist dem-
nach zu vermuthen/ daß sie vielmehr ihrem Herren zu sonders dancknehmens-
den Gefallen/die unschuldigen/ als dem zum Verdruß/ die schuldigen besagen.
Der Teuffel verbeut seinen Aufwärterinnen/ ja (wie dieser Professor an
einem andern Orte schreibt) bindt ihnen auff den Tänzgen beym Eyde ein/ daß
sie

sie sich unter einander nicht besagen sollen; daß sie aber die unschuldigen besagen sollen solches hat er ihnen niemahls verboten/ weniger ihnen solches zu unterlassen/ bey dem Eyde eingebunden; warum solten dann diese hochverpflichtete Teuffels-Dienerinnen diejenige/ so er ihnen verboten hat/ eher benennen/ als welche er ihnen nicht verboten hat? Solten die Hexen die rechtschuldige Gespielen nennen/ so würde dadurch des Teuffels Reich vermindert werden/ dessen sie sich nicht zu befürchten/ wann sie andere besagen/ warum solten sie jene lieber nennen/ als diese/ das wolte sich nicht schicken/ wann ihr Reich solcher Gestalt mit sich selbst uncins werden solte. Wann die Hexen sich unter einander besagen und verrathen solten/ so würden die übrigen bestürzt werden/ wann sie sehen/ daß es solcher Gestalt über sie austauften wolte: Wann sie aber die frommen besagen/ so werden die andere Hexen desto beherzter/ weiln sie sehen/ daß es nicht um sie/ sondern um die unschuldigen zu thun ist: Solts dann wohl ein Wunder seyn/ daß sie viel eher und lieber die frommen/ als die rechtschuldigen besagen wolten? Siehet man also daß dieses Argument allzu viel beweise/ und vor mich stehe.

§. 15. Und ob der Gegentheil repliciren wolte/ daß ich die Krafft dieses Arguments verkehrte und mißbrauchte/ sintemahln dasselbige dahin gieng: Daß/ dieweil (wie ich selbst gestünde) die Zauberer und Hexen/ wann sie die unschuldigen besagen/ dasjenige thun/ was der Teuffel gerne siehet/ wordurch ihr Reich nicht zerstöret noch verkleinert/ und wordurch die übrige Hexen desto muthiger werden/ und sie selbst sich der Folter überheben/ so müste folgen/ daß sie solche unschuldige freywillig und gerne ansagten/ dasselbige aber geschieht nicht/ sondern man muß die Besagung mit grosser Mühe und Schmerzen von ihnen zwingen/ Ergo so müssen sie ja nicht unschuldig/ sondern schuldig seyn; oder (daß ichs kürzer mache) wann die Hexen die unschuldigen besagten/ so wären sie darzu willig und fertig: Nun seyn sie aber zu der Besagung nicht fertig/ Ergo so seyn die Besagten nicht unschuldig. Und dieser Syllogismus oder Schluß/ Rede ist in seiner Figur und Form richtig. Antwort: Aufs erste Stück dieses Syllogismi: Ich bekenne es/ daß die Hexen andere unschuldige gerne und willig ohne Folter bekennen und besagen würden/ wann dasselbige geschehen könnte/ und wanns bey ihnen stünde/ sonst nicht; nun kans aber nicht geschehen/ daß sie gutwillig bekennen/ oder jemanden besagen/ sondern das muß alles gezwungener Weise geschehen/ und durch die Tortur heraus gekeltet werden/ und hats in diesem Fall mit der Besagung der schuldigen und unschuldigen allerdings eine Gleichheit/ dann beyde müssen gezwungen geschehen. Dann dieses lassen ihnen die Criminalisten nicht einpredigen/ daß/ wann eine über sich selbst gutwillig bekennet hat/ und ohne

Ihre Folter ihre Gefellen oder Gehülften anzeigen wolte / solche Anzeige oder Befragung angenommen werden / oder etwas gelten solle / sondern sie muß darüber / und zu dem einzigen Ende torquirt werden / damit sie auch solcher gestalt ihre vorige Unredlichkeit und Schandfleck auslösche / und also Glauben merite , wie dr. oben bey der 45. Frage gedacht werden. Ist demnach vergeblich / daß die Rechtsgelehrten dieses Argument vor sich anziehen wollen. Und ist wohl eine herrliche Sache / mit dieser ihrer Philosophie / indem sie haben wollen / daß alle Befragungen der Mitgesellen / durch die Tortur heraus gebracht werde / und also gezwungen seyn solle / und wollen dennoch eben daher / daß sie nicht freywillig / sondern gezwungen ist / ihr Argument nehmen. In Wahrheit ich verstehe diese Manier zu argumentiren nicht / der Leser wolle ihm nachdenken / und wann er recht verstehen wird / wohin dieses von mir gemeynet sey / so wird er sich darüber verwundern.

§. 16. Vors. zweyte antworthe ich auff's zweyte Stück dieser Schluß-Rede also : Entweder diejenige / welche andere besagen sollen / seyn wahrhaffte und würckliche Zauberer oder Hexen / oder sind in Wahrheit keine Hexen / sondern haben aus Zwang der Folter den Nahmen also über sich genommen / und sich darzu bekennet. Sind es wahrhaffte Hexen so gesteh des aksumpti, oder zweyten Stück / der aduerso vorgewendten Schluß-Rede nicht / dann dieselben werden aus vorangezogenen Ursachen die Unschuldigen freywillig gerne und hurtig besagen / ist aber wahr / daß sie ungerne einige besagen und daß sie darzu anders nicht / als mit grosser Mühe / und durch grosse Schmerzen gebracht werden können / so schliesse ich vielmehr daraus daß sie keine rechte Hexen seyn / sondern den blossen Nahmen führen / und kan ich solcher Gestalt das Gegentheilige Argument folgendermassen wieder ihn selbst gebrauchen : Wann die recht-schuldige Hexen jemanden besagen sollen / so werden sie auff's wenigste willfährig und fertig seyn / die unschuldige zu besagen / wie der Gegentheil selbst nachgiebt / nun seyn aber fast keine welche gutwillig auff andere bekennen / dessen der Gegentheil auch nicht in Abrede seyn wird / ergo seyn dieselbig / welche hin und her andere besagen / keine rechte oder wahre Hexen. Und dieser Schluß folgt aus seinen Præmissis so richtig als etwas. Und hieraus folgt die solution und Antwort auff das / was droben §. 14. im gegentheiligen 10. Grunde angezogen wird / daß nemlich die Hexen allein etliche verstorbene zu besagen pflegen.

§. 17. Alhier bitte und erinnere ich Fürsten und Herren / daß sie wohl in acht nehmen wollen / was ich in dieser wichtigen Sache sagen will / dann es verhält sich damit in Wahrheit also : Viele ungeschickte unwissende und unachtsame / bißweilen auch geizige und böshafftige Richter / greiffen die

arme Leute aus liederlichen nichtswürdigen Ursachen an / und lassen dieselbe torquieren, also macht die Marter und Pein der Folter solche Leute zu Zauberern und Hexen / die sie sonst und in Wahrheit nicht seyn / weil sie aber dessen ohngeachtet Hexen seyn sollen / so sollen und müssen sie auch ihre Meisterin / Gespielen und Schüler anzeigen und besagen / die sie in Wahrheit nicht haben. Weil sie aber dasselbige mit gutem Gewissen nicht thun können / so halten sie so lange / als sie können / können sie endlich die Marter nicht länger ausstehen / so besagen sie solche Leute / welche den Richtern desto glaubhafter vorkommen / und welchen sie mit ihrer Befugung am wenigsten Schaden können / benantlich / die so schon verstorben / und vor Hexen hingerichtet seyn. Ist der Richter damit noch nicht erlätiget / so nennen sie alsdann noch einige / die noch im Leben seyn / und war anfangs diejenigen / so sie des Lasters halben berüchtiget / oder welche sie wissen / daß sie von andern schon vorhin besagt / oder in Verhaftung gewesen seyn ic. Und wann es sich anders verhält / oder ich dieses wieder die Wahrheit / oder wieder mein Gewissen rede / so gebe Gott / daß ich keines guten Todes sterbe. Ich weiß was ich sage / und woher ichs wisse / solches will ich an jenem grossen Gerichts - Tage Gottes denjenigen Ober - Richtern und Obrigkeiten / die dieses hätten wissen sollen / und weil sie es aber nicht wissen / oder da sie es wissen in den Wind schlagen (deswegen sie dann von vielen unschuldigen Menschen / und auch von mir selbst an selbige Gerichts - Stelle citiret werden) unter Augen stellen.

§. 18. XI. Wann man den Befugungen nicht glauben oder trauen will / wie wird man dann ein Mittel finden / hinter die Zauberer zu kommen / und dieselbe aus zutilgen? solcher Gestalt würde das Unkraut zumahln überhand nehmen / ist demnach nöthig / daß man dieses Mittel zur Hand behalte: Dieses ist ein Argument der heutigen Richter und aller derjenigen / bey welchen ich sage / daß die Befugungen nichts gelten solten. Diweil aber Binsfeld und andere sonsten Gelehrte und geschickte Männer viel darauff halten / so will ich ihnen weisen / wie so wenig sie selbst verstehen / was sie argumentiren. Dann: Erstlich gestehe ich nicht / sondern sage nein darzu / daß aussere denen Befugungen keine andere Mittel seyn solten / die Zauberer oder Hexen zu erkennen / dann man hat andere Indicia, welche zur Inquisition zur Nachforsch - und Folterung genungsam seyn können / der Tannerus und Delrius erzehlen deren etliche / welche mich verdriesset aus zuschreiben / wem daran gelegen ist / der mag selbst nachschlagen und lesen. vide Delrium libr. 5. sect. 3.

α 4

§. 19. Ja möchte einer sagen/ob zwar zum offtermahl Indicia zur Hand kommen/dadurch die gemeine Hexen zu Tage gebracht werden/ so fehlet doch dasselbige bey denen/so die fürnehmsten und Meister im Spiele seyn/dann (sagt Binsfeld.) wann und wo hat man gesehen/das die Obersten unter den Zauberern etwan die Besemen in die Höhe erhaben/einen Regen zu wege zu bringen/oder das solche unter anderer Leute Stall-Schwellen gelegt/ oder das sie etwan gemeinen Leuten gedrohet hätten/das man daher Indicia gegen sie nehmen könnte/wie man wohl deren bey dem gemeinen und geringen Bauers Volck haben kan. Auf welchen Worten er dann gar steiff bestehet / und damit erhärten will/das man denen Besagungen stat geben müsse/zum wenigsten zu dem Ende/das man dardurch hinter die Hexen Meister und Obristen komme/weil darzu kein ander Mittel obhanden sey. Antwort: Gesest also/das kein ander Mittel wäre hinter die Hexen und ihre Meister zu kommen / was wäre es dann mehr? solte man sich derowegen solcher ungeschickter ungeräimter und gefährlicher Mittel gebrauchen/ als die Besagungen seyn/wie droben angezeigt? Ich mache diese kurze Schluß-Rede allhier: Entweder die Gegentheile haben gewisse und gute Mittel und Wege/die Zauberer und Hexen zu entdecken/ oder haben sie nicht/ haben sie solche Mittel und Wege/so laß man sie deren gebrauchen/ haben sie aber dieselbe nicht/ so lassen sie es bleiben/ und lassen bedeckt/was sie nicht auffdecken können. Dann wer zwinget sie das Unkraut auszugethen/ so sie nicht können/was quälen sie sich doch mit vergebener Mühe/ und warum lassen sie es nicht vielmehr bey dem Evangelischen Gebote/ und lassen Weizen und Unkraut mit einander bis zur Erndte auffwachsen? solte wohl der himmlische Hauß-Vater/ dieses nicht in acht genommen haben/ als er diß Gebot und Befehl seinen Dienern gab/ oder sind wir etwan weiser und verständiger als der Sohn Gottes?

§. 20. Drittens/ verwundert mich/was doch diß vor ein Beweiß seyn solle/wann sie sagen; es ist kein ander Weg die Hexen in Erfahrung zu bringen/ ergo so muß dieser durch die Besagungen gut seyn/ gleichsam als wann ein Priester/wann er celebriren wolte/wann er keinen Wein/ sondern Eßig finde/ sagen wolte/ es ist hier keine andere Materia zu celebriren. ergo so ist diese gut. Sprichstu: Das heist den Hexen das Wort geredt: Antwort: Dergleichen Reden habe ich vorhin wohl mehr gehört/ habes aber niemahls hochgeachtet/ es ist aber meine Meynung nicht/ mit Poffen reissen mich zu behengen/ sondern aus dem Fundament zu reden/ ich will aber in diesem Punct den Tannerum vor mich antworten lassen/welcher also schreibet: Dieses heist nicht den Hexen das Wort thun/ sondern die Unschuldigen gegen die

gen die Hexen/ welche denselben bößhafter Weise nachstehen verthä-
rigen: Damit nicht den Hexen/ weil sie ausserhalb Gerichts/ ohne
Gefahr Leibs und Lebens/ Saab und Nahrung/ den Unschuldigen
nicht beykommen/ dieselbige umbringen und tödten dürfen/ wie sie
wohl gerne wolten/ am Gericht durch Annehmung ihrer Besagung/
Thür und Thoren eröffnet werden/ und es ihnen ohne alle Gefahr
sey/ die Unschuldigen anzuspffen/ sie in Leib und Lebens Gefahr/ und
um alle daß ihrige zu bringen.

§. 21. Doch was habe ich d hfalls mit Gegentheilen viel zu streiten /
laß ihr Argumenta wahr seyn/ da sie sagen/ daß/ so man den Besagungen
nicht glauben sollte/ kein Mittel übrig oder vorhanden sey/ dardurch die Hexen
zu Tage bracht und ausgerottet werden möchten. Ich will ihnen dasselbige
nach geben/ ist aber demselben also/ so dienet mir dasselbige zu meinem Intenc
und Meynung/ Krafft deren ich darvor halte/ daß der Zauberer und Hexen
so viel nicht seyn/ wie ihnen viele einbilden/ dann diesen Puncten pflege ich
folgender massen bey mir selbst zu überlegen. I. Jederman rufft/ es sey
allenthalben voller Hexen/ wann ich nun frage/ woher sie solches wissen/woher
sie dahinter kommen seyn? so antworten sie/ es sey kein ander Mittel dar-
hinter zu kommen/ oder sie in Erfahrung zu bringen/ als durch die Besagun-
gen. Nun habe ich kurz zuvor gewiesen/ daß es mit den Besagungen in
sehr betriegliches Ding sey. Ist derenthalben von deswegen allenthalben
voll Hexen/ dieweil man zu Erkundigung derselben das allerbetrüglichste
Mittel von der Welt gebraucht hat/ wo sie dasselbige nicht gebrauchen (sagen
sie) so hätten sie kein anders/ was soll einer eben hiezu sagen? II. Daß es
allenthalben voll Zauberer und Hexen sey/ das ist so gewiß und unzweiffel aff-
tig/ daß/ wer daran zweiffeln wolte/ eine grosse Mißgunst und Verdacht
auff sich laden/ er darüber ausgelacht/ und ihm geringe Audienz würde ge-
stattet werden/ und daß ichs kurz sage: Es ist nichts gewissers: Alhier fra-
ge ich abermahls/woher entstehet aber eine so grosse Gewißheit? Antwort?
aus dem eigenen Zeu. niß der Hexen/ aus der beglaubten Auctorität des
Zeuffels/ ey wie so stattlich/ sollte dasselbige nicht ein unfehlbare unbetrüglche
Gewißheit erzwingen? da doch nach aller Theologen und Dialecticarum
einheitlichem Schluß und nach Anleitung der Vernunft selbst aus einem be-
trüglchen Grunde/ zu den ewigen Tagen keine unfehlbare und ganz sichere Ge-
wißheit genommen werden kan.

§. 22. III. Was quälen sich doch die Gegentheile unter einander?
Ihrer etliche ruffen und schreuen sie haben viel starcke/ wichtige und grosse
Indicia und Anzeigungen/ daß die Gaja eine Zaubersche sey: Binsfeld. und
andere

andere ruffen dargegen/ sie haben keine andere Indicia, als die Besagungen/ wann sie die nicht hätten/ so müßten sie den Proceß auffgeben. IV. Ich verstehe/ daß am nähernmahle/ d. h. Inquisitores gesagt/ sie folgten der gemeinen Praxi. Darum könnte es ihnen nicht fehlen/ andere ob sie wohl dasselbige mit Worten nicht sagen so thun sie es doch im Wercke/ und darum seyn sie dan frey und sicher/ nicht anders/ als wann sie nicht sündigen könnten. So hält's auch der gemeine Mann darfür/ daß es unmöglich sey/ daß an öffentlichen Peinlichen Hals- Gerichte jemand Unrecht geschehen könne/ sondern was daselbst vorgehe/ daß müßte nothwendig recht seyn. Lieber wo kommt nun dieses alles her? Antwort/ dieweil die Richter auff des Teuffels Zeugniß ihr Fundament setzen/ und wann sie das nicht hätten/ so könnten sie nicht fortkommen/ sagt Binsfeld. V. Ich halte es darfür/ daß dieses eine über- grosse Lasterung sey/ und daß dem redlichen Teutschen Nahmen kein grösserer Schimpff angeleget werden könne/ als zu sagen/ daß unsere Obrigkeit bishe- ro zum allerschärffesten gegen die Hexen verfahren sey/ aber anderster gegen dieselbe nicht habe verfahren können/ wann sie sich nicht des Teuffels Zeug- niß und Kundschaft beholffen/ und darauff gefusset hätte. Der Leser wolle dieses erwegen. VI. Viel schändlicher aber ist dieses den redlichen Teutschen nach/ zu sagen/ dieweil solch Teuffelisches Zeugniß bey ihnen so viel vermocht/ daß sie dieselbige auch gegen geistliche Personen/ zum höchsten Schimpff der Catholischen Religion bey den Ketzern/ haben gelten und Platz finden lassen; Und zwar dasselbige auch unter geistlichen Fürsten.

§. 23. VII. Alhier fällt mir dieser Zweifel ein/ ob auch/ wann sich etwan zutragen würde/ daß ein Catholischer Priester auff dergleichen Teuffels- Zeugniß und Besagungen der Zauberer halben beklagt/ ein/ zwey/ drey oder viermal auff's aller schärffeste gefoltert werden solte/ und er doch die- selbige standhafftig überwunden/ und also dadurch alle Indicia ablehnet/ den- noch lebendig zum Feuer verdammet/ und von deswegen/ daß er sich solchen starcken Beweis widersetzte/ mit gutem Titul ein obstinater, halsstarriger und unbüssender Mensch geheissen werden könnte? Ja wann er schon in der Stunde seines vorstehenden Todes von seinem Priester und Beichtiger vor einen recht-reuenden erkennet werden/ und er vor dem hochwürdigen Sacra- ment des Altars seine Unschuld bezeugen thäte? wann er an den allgegen- wärtigen Gott/ und künftigen Richter alles Fleisches aus seinem Wort und Evangelio appelliren, und denselben zum Zeugen seiner Unschuld/ und daß er die greuliche sonst unleidliche Marter und Pein von deswegen bishe- ro ausgestanden hätte/ damit dem Priesterlichen Nahmen keine Unehre durch ihn angeleget werden möchte/ anrufen würde? Ja wann er vor der Gerichts-

Banck/da er jetzt sein Urtheil anhören soll/ die Protestation seiner Unschuld wiederhohlete/ und die Richter treulich warnete/ daß sie sich an Gottes Priester zum höchsten Schimpff der Religion nicht vergreifen solten/ welcher des Lasters weder überzeuget noch bekäntlich wäre: wie/ wann er eben das selbige an dem Executions-Platz vorm gansen Umstande wiederhohlete/ und dasselbige mit einer solchen Andacht/ und mit einem solchen Nachdruck und Bewegung der Gemüther/ daß jedermänniglich/ ja die Reker selbst/ so darbey seyn möchten/ sich des Weinens nicht enthalten könnten: Ob dessen allein/ jedoch ohnerachtet/ oberwehnte starcke Beweißthümer die Besagunge ihren richtigen Lauff/ Krafft und Wirkung behalten solten? ja wann er/indem er die Zauberey durchaus nicht gestanden/ aus übermächter Pein/etwan andere Laster bekennet hätte/ von derentwegen/ ohnerachtet daß er derenthalben noch niemahls beklagt gewesen/ wenigens rechtlich er massen überwiesen worden/ verdammt werden solte oder könnte? In Wahrheit/ die Zeiten seyn nunmehr also beschaffen/ daß man wohl zu bedencen hat/ wessen man sich/ da sich ein solcher Fall zutragen solte/zu verhalten haben möchte.

S. 24. Bleibts demnach darbey/ daß ichs vor ein schlechtes und lächerliches Ding halte/ daß wir Deutschen uns einbild:n/ daßes bey uns so viel Zauberer und Hexen gebe/ da wir solcher Gestalt procediren, zumahlen da es bey vielen Richtern so weit kommen/ daß sie aus vielen Besagungen nicht allein zur Hafft und Tortur/ sondern zur Verdammung und Tode selbstn fortfahren dürfen/ da sie die Auctores, welche der Delrio lib. 5. cap. 5. anziehet/ (welche da wollen/ daß viele Besagungen einen völligen Beweißthum ersetzen sollen) folgen. Ja ich lasse mir sagen/ daß einige Richter erfunden seyn/ welche auff die Aussage und Zeugniß derer vom Teuffel besessener Menschen/ die angegebenen haben gefänglich annehmen und torquieren wollen. Und solten auch wohl immermehr so schlechte und nichtswürdige Beweißthümer vorkommen/ denen wir nicht glauben/ oder welche wir zurück weisen würden? Und wo wirds endlich mit uns hinkommen? Ist dieses nicht eine augenscheinliche Straffe? Und was soll ich sagen/ daß man auch unverständige Bettel-Kinder in dieser Sache zu Zeugen führen darff/ welche entweder von böshafften/ mißgünstigen Leuten darzu erkauft oder bestellet seyn/ oder (wie man dann junge unverständige Leute leichtlich etwas überreden kan) beym Examine mit verwirreten gefänglichen Fragen hintergangen/ oder sie mit Essen und Trincken dahin angeführet und verleitet werden/ daß sie sich überreden lassen/ als ob sie verführet wären/ und demnach was und wie man sie fraget/ sie also antworten/ und grosse Wunder zu erzehlen wissen/ so sie auff den Hexen-Tänzen gesehen haben wollen/ was sich daselbst zugetragen habe/

habe/ und wer und welche daselbst gewesen seyn / und dergleichen ; Kommen aber endlich die geistliche und verständige Leute darzu und setzen sie deswegen zur Rede/ so wissen sie von nichts/ und wiederruffen alles.

§. 25. Daher kam/ daß/ als ohnlängsthin (welches ich vor die lange Weile mit einrücke) eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hatten) mußte sie auff dem Zauber-Tanze von dieser und jener (weiß nicht ob sie ischon hingerichtet waren/ oder hingerichtet werden sollten) verzehret worden seyn. Dergleichen Exempel könnte ich noch sehr viele anziehen/ die ich aber/ weil ich zum Ende eile / auff eine Seite setze/ vielleicht gibt sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen. Dieses mögen grosse Fürsten/ Herern und Obrigkeiten wohl wissen / daß sie bey diesem Handel von ihren Inquisitoren, Commissarien, Dichtern und Beambten wunderbahrer/ erbärmlicher, Weise hinters Licht geführet werden.

Die Funffzigste Frage.

Ob ein Richter dieser Meynungen einer / der meintigen / welche auff die Besagungen nichts giebt / oder der Wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch hält / sicherlich beypflichten könne ?

Inhalt.

Ursachen/ warum ein Richter der Gegenseitigen Meynung nicht beypflichten könne / werden angeführet §. 1. Binsfelds Sorge von Ausrottung der Hexen ist unnütze auch gefährlich §. 2. Einwurf/ daß des Auctoris Meynung zwar gültig/ aber dem Gemeinen besten nicht zuträglich sey/ wird wiederleget §. 3. fernerer Einwurf/ derjenige Richter/ welcher der Bösen schonet/ und den Frommen schadet/ sey ein rechter Wüterich/ wird abgelehnet §. 4. Derjenige ist nicht gleich schuldig/ welchen ein böses Weib vor schuldig angelebet §. 5.

§. 1.

Antwort : Ein Richter kan sich auff die Wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen/ noch derselben folgen/ aus nachgesetzten Ursachen. 1. In zweifelhaften Sachen / soll man den sichern Weg halten. Und ob diese Regull in andern Fällen und Sachen/ nicht eben vor ein Gebot/ sondern nur vor einen Rath gehalten wird/ so hat sie dennoch aber in solchen Fällen / da dem Nächsten einiges Unrecht entstehen/

oder zu besorgen seyn möchte / die Krafft und den Nachdruck eines Befehls / wie die Casisten lehren/und droben bey der 3. Frage mit mehrern ist angeregt. II. Ich habe droben mit starcken Gründen dargethan und bewiesen / daß die Gegentheilige Meynung keinen Grund habe / wird derowegen nöthig seyn/ daß der Richter derselben einen besseren und stärkeren Grund setze und meine Argumenta wiederlege / oder aber wird der meinigen folgen müssen. III. Dieweil so wohl die Geist- als weltliche Rechte wollen / daß man in zweiffelichen Fällen der Beklagten Parthey günstiger und geneigter seyn solle/ als dem Ankläger. C. Cum sunt. 11. de Reg. jur. in 6. L. favorabiliores. 125. ff. eod. IV. Dieweil ein Richter schuldig ist/ diejenige Erklärung zuegreiffen/ und zu folgen/ welche am sichersten ist/per text. & ibi gloss. in C. ad audientiam, &c. significasti 18. extr. de homicid.

§. 2. Und ob Binsfeldius hiergegen sagen und schreyen wolte / daß man solcher Gestalt der Heyen nimmermehr würde loß werden/so gebe ich darauff zur Antwort : daß seine Sorge unnütze sey / sintemahln aus dem/ was hieroben der Länge nach gesagt und ausgeführt/genungsam abzunehmen und zu schließen ist/daß wann man auff die Besagungen gehen will/ das Wieder- spiel zubesorgen/ und viel eher der Weizen/ als das Unkraut in Gefahr würde gesetzt werden: Dann wer soll heissen das Unkraut aus einer Gemeinde oder Stadt ausreuten / wann man darzu solche gefährliche Mittel und Wege an die Hand nimt/ bey denen auch der aller unschuldigste Mensch nicht sicher seyn kan? Alle Inquisitores ruffen und schreyen / daß das Zauberey-Laster das verborgenste unter allen Lastern sey : Nun möchte ich gerne wissen / woher es dann so gar verborgen seyn solle/ da man doch allenthalben so leichtlich dahinter kommt? der gestalt/ daß kein Laster unter der Sonnen seyn mag/ desentwegen so viel Missethäter oder behafftete (wie sie meynen) an den Tag gebracht worden und noch täglich ans Licht gestellet werden?

§. 3. Möchte jemand vors zweyte sagen/ ja deine Meynung ist zwar die mittelste und gütigste/ so viel den Beklagten und Besagten anlangt / aber die andere ist mit dem gemeinen Nutzen daran/ und prüfet das gemeine beste/ sintemahln dieser Gestalt die Preinliche Gerichte befördert und der Weg zur Execution um so viel leichter gemacht wird/ Goehaus. Proceß Contr. sag. fol. 151. Antwort : Ich sage aber/ daß meine Meynung nicht allein gelinder und milder/ sondern auch so wohl dem Besagten/ als dem Besager und dem gemeinen besten nütlicher und erspriesslicher sey : Dann sie erretten den Besagten aus der vorstehenden Gefahr/ kömmt des Besagers Bosheit und Begierde Schaden zu thun zuvor/ und hindert dieselbe/ un wird auch dadurch die Verwüstung einer Stadt und Gemeinder/ ja eines ganzen Landes verhütet/ in dem es besser

es besser ist/ daß etliche wenige schuldige gedu det und gelitten / als daß viele unschuldige Menschen / in Leib und Lebens Gefahr gesetzt werden solten. Zu dem ist die Ursache/ welche zu Bestätigung der andern und Gegentheiligen Meynung vorgebracht wird/ daß nemlich solcher Gestalt die Peinliche Gerichte befördert würden zc. der Erheblichkeit nicht/ daß sie erzwingen sollte / daß gegentheilige Meynung dem gemeinen Nutzen ersprieß / oder vortrüglicher seyn sollte / vielmehr aber ist sie demselben schädlich. Dann daß man um so leichtfertige Indicia, benantlich auff das Zeugniß der verlogenen Teuffels- Huren der Hexen / peinliche Gerichte anstellen und darbey die hochbeschwer- und bedenkliche Executiones befördern und facilitiren will / das ist so schädlich / wie schädlich diejenige gefährliche Consequentien und Ungelegenheiten seyn/ die aus dergleichen Processen / wann sie so liederlich geführt werden / entstehen können / wie droben quzst. s. gewiesen ist.

§. 4. Möchte zum drittenmahl jemand sagen: Derjenige Richter/ welcher der bösen verschonet / der schadet den frommen / dann das seyn recht wüteriche Richter/ welche/ damit sie eines verschonen / zulassen / daß so viele Menschen getödtet werden. Gehaus fol. 173. Antwort: Dem ist zwar also/ aber es thut nichts zur Sache: Dann daß ist einmal gewiß / daß derjenige Richter welcher anderster nicht/ als auff die betrügliche Besagungen der Rechtsschuldigen Hexen gehen will / vielmehr der Bösen verschonen/ und den Unschuldigen und Frommen zweifachen Schaden zufügen wird: Zu dem seyn das rechte Wüteriche/ welche damit sie in einen bösen und schuldigen zum Tode bringen/ sich wenig bekümmern/ ob nicht auch viel Fromme mit unterlauffen möchten.

§. 5. Über das schonet man nicht nur eines/wann man der Besagten verschonet/ sondern deren vielen/ und das billig und recht / sintemahln sie vorn wegen solcher Besagung allein noch soverdächtig nicht seyn / daß man sie eben vor schuldig halten müste; wiltu sie aber dannenhero vor schuldig halten/ und daß man ihrer derowegen nicht schonen sollte/ so ist dasselbige eben die Braut darum wir tanken und die Frage darüber zwischen uns gestritten wird. Dann hierum ist die Frage/ ob derjenige stracks vor böß und schuldig zu halten / welchen ein böß und verlogene Weib als böß und schuldig angegeben und besaget hat? Woraus dann zu vernehmen/mit was unzeitigem Eyffer der Binsfeld. behaftet gewesen/ da er in Tract. de conf. malef. membr. 2. conclus. 6. verfl. 7. pag. mihi 264. & seqq die Obrigkeit so hefftig schilt / daß sie in administration der Justiz so schlafferig seyn / und doch furz darauff v. 8. gestehet;

Daß kein ander Weg gegen diß Laster zu procediren vorhanden sey / als die Teuffelische Befagungen.

Die Ein und funffzigste Frage.

Nun sage mir die Summa und kurtzen Inhalt des Processus im Zauberey=Laster / wie derselbige zu dieser Zeit gemeintlich geführet wird?

Innhalt.

Von Aberglauben / Mißgunst / Lästern und Schmähen entsethet in Teutschland alle Zauberey §. 1. Und folglich die unvernünftige Inquisition §. 2. Die Inquisitores, so vor gottselige Eyserer zur Gerechtigkeit ausgegeben werden / kriegen von jeder außgesteuerten Hexen ein gewisses Salarium, und trauen dem lägenhaftesten Geschrey §. 3. Bosshafte Fallstricke der Hexen Richter bey diesen Prozesse werden erzehlet §. 4. Verstatt den Gefangenen keine Defension noch eigene Verantwortung §. 5. Lassen vor der Tortur die Zauberey=Mahle suchen und die Haare abnehmen §. 6. Bubenstücke der Hencker und Richter bey der Folter werden angemordtet §. 7. Die Gefolterten werden nach ausgestandener Tortur nicht loß gelassen / sondern durch ungestüme Geistliche zum Bekänntniß gezwungen §. 8. Von denselben exorcisiret, in ein ander Gefängniß gelegt / von neuen torquiret und hinc Bekänntniß hingerichtet §. 9. Diejenigen aber / so bekennen / müssen auch andere anzeigen. Der Schade solches gottlosen Beginnens wird erwiesen §. 10. 11. Das bloße Schelten kan die Leute zu Zauberey / und der bisherige Proceß alle Welt zu Hexen machen §. 12. Die Zauberey kan durch das Feuer nicht ausgetilget werden. Endliche Warnung an die Obrigkeit §. 13.

§. 1.

Als will ich thun / du must aber zum Eingange mercken / daß bey uns Teutschen / und insonderheit (dessen man sich billich schämen solte) bey den Catholischen der Aberglaube die Mißgunst / Lästern / Affterreden / Schänden / Schmähen / und hinterlistiges Ohrenblasen / unglücklich tieff eingerurzelt sey / welches weder von der Obrigkeit nach Gebühr gestrafft / noch von der Canzel der Nothdurfft nach wiederlegt / und die Leute darvor gewarnt und abgemahnet werden / und eben daher entsethet der erste Verdacht der Zauberey / daher kommts / daß alle Straffe Gottes / so er in seinem H. Wort den ungehorsamen gedrohet / von Zauberey und Hexen geschehen seyn sollen / da muß weder Gott oder die Natur

Natur etwas mehr gelten / sondern die Hexen müßens alles gethan haben.

§. 2. Dahero erfolgt dann / daß jederman mit Unvernunft rufft und schreyt / die Obrigkeit soll auff die Zauberer und Hexen inquiren (nemlich deren sie mit ihren Zungen so viel gemacht haben.) Hierauff befehlet die Hohe Obrigkeit ihren Richtern und Rätthen / daß sie gegen diese beschreyte Lasterhafte Personen procediren sollen. Dieselbige wissen nun nicht / wo und an wem sie anheben sollen / weil es ihnen an Anzeigungen und Beweisthum ermangelt / und ihnen gleichwohl ihr Gewissen sagt / daß man hierinnen nicht unbedachtsam verfahren solle. Inmittelst kommt der zweyte und dritte Befehl von der Obrigkeit / daß sie fortfahren sollen / und darff sich Herr omnes vernehmen lassen / es müste nicht klar mit den Beambten seyn / daß sie nicht fort wolten / und dessen dürffen auch wohl die Obrigkeit hierinnen in etwas widerstreben / und nicht stracks zum Wercke greiffen / das würde bey uns Deutschen sehr übel gedeutet werden / angesehen / daß fast männiglich und auch die Geistlichen alles vor recht und gut halten / was dem Fürsten und der Herrschafft gefället / da sie die Geistlichen doch nicht wissen / von was Leuten Fürsten und Herren (ob sie sonst wohl von Natur sehr gut seyn) oft angereizet werden. Also gehet dann der Herrschafft Wille vor und macht man den Anfang des Wercks auf gerathe wohl.

§. 3. Ziehet aber der Magistrat diese Sache / als ein schwer und gefährlich Werck weiter in Bedencken / so schickt die Obrigkeit einen Inquisitorem oder Commissarium; ob dann gleich derselbige aus Unverstand oder erhittem Gemüthe / den Sachen etwas zu viel thut / so muß dennoch dasselbige nicht unrecht gethan heißen / sondern dem gibt man den Nahmen eines gottseeligen Eufferers zu der Gerechtigkeit / und derselbe gerechte Euffer wird durch die Hoffnung des guten Genießes oder Salarii so viel mehr entzündet und unterhalten / sonderlich wann der Commissarius bedürfftig ist / und ihm auff jedes Haupt eine gewisse Summa von Thalern pro Salario zugeleget wird / und ihm außser dem noch freysethet von den Bauern ein und andere Steuer zu fordern. Trägt sich dann zu / daß etwan ein besessener oder wahnwitziger Mensch von einer armen Gaja ein verdächtig Wort geredt / oder das heutige allzu gemeine lügenhafte Gespräch auff sie fället / so ist der Anfang gemacht / und muß dieselbe herhalten.

§. 4. Damit es aber nicht scheine / als ob man auff diß bloße Geschrey und ohne andere Indicia also procedire / so ist alsbald ein unfehlbar Indi-

Indicium vorhanden/ und daß aus diesem Fallstrick: Entweder Gaja hat ein böses leichtfertiges/ oder ein frommes gottseeliges Leben geführt: Ist jenes so ist ein groß Indicium, dann wer böse ist kan leicht böser und je länger je weiter verführet werden: Ist dieses/ also ist kein geringer Indicium, dann sagen sie/ so pflegen sich die Heyen zu schmücken/ und wollen allezeit gerne vor die Frömsten gehalten seyn. Da ist dann der Befehl/ daß man mit der Gaja zu Loch solle/ und ist stracks wieder ein neues Indicium: Uebermahls per dilemma: Entweder die Gaja gibt durch die Unlaf/ Wort oder Werck zu verstehen / daß sie sich fürchte/ oder gebähret und erzeigt sich unerschrocken / spüret man dann einige Furcht oder Schrecken bey ihr/ (dann wer wolte sich nicht entsetzen/ der da weiß/ wie jämmerlich sie dero Orts gemartert werden?) so ist abermahl ein Indicium, dann (sagen sie) das böse Gewissen macht sie bang. Fürchtet sie sich nicht/ sondern trauet ihrer Unschuld/ so ist wieder zum ein Indicium, dann (geben sie vor) das pflegen die Heyen zu thun/ daß sie die unschuldigen seyn wollen / und der Teuffel macht sie so muthig. Damit es aber an mehren Indicien nicht mangle/ so hat der Inquisitor oder Commissarius seine Jagd-Hunde zur Hand / oftmahls gottlose leichtfertige beschreyete Leute / die müssen dann auff der armen Gajz gankes Leben/ Handel und Wandel inquiriren, da es dann nicht wohl seyn kan / daß man nicht etwas finden solte/ welches argwohnische Leute nicht auff's ärgeste auslegen und auff Zauberere deuten möchten. Seyn dann auch vielleicht etliche / so der Gajz vorhin nicht viel gutes gegönnet haben / die thun sich alsdann herfür/ bringen quid pro quo und rufft jederman: Die Gaja hat gleichwol schwere Indicia gegen sich. Darum so muß die Gaja auff die Folter-Banck (woferne sie anders nicht desselbigen Tages/ da sie gefänglich angenommen/ auch so bald ist gefoltert worden.)

§. 5. Denn bey diesem Proesse wird keinem Menschen ein Advocatus oder auch einige defension, wie auffrichtig sie auch immer seyn möchten / gestattet/ dann da ruffen sie / diß sey ein Crimen exceptum, ein solch Laster/ das dem gerichtlichen Proceß nicht unterworffen sey / ja da einer sich darinn als Advocatus wolte gebrauchen lassen/ oder der Herrschafft einreden/ und erinnern/ daß sie vorsichtig verfahren wolte/ der ist schon im Verdacht des Lasters/ und muß ein Patron und Schutz-Herr der Heyen heißen: Also daß aller Mund verstummen/ und alle Schreib- Federn stumpff seyn / daß man weder reden noch schreiben darff. Insgemein haben gleichwohl die Inquisitores den Brauch/ damit ihnen nicht nachgesaget werde / als ob sie der Gajz ihre defension nicht zugelassen hätten/ daß sie dieselbige vorstellen / und sich über die indicia examiniren. (soll mans anders examiniren heißen)

Ob dann gleich die Gaja die gegen sie vorhandene indicia samt und sonders genungsam ablehnet/ so passet man doch darauff nichts/ ja man schreibt auch wohl nicht einst an/ sondern die indicia bleiben nichts destoweniger auff ihren Valor, und muß die obstinata Gaja wieder zu Loch/ und sich besser bedencken/ denn weil sie sich wohl verantwortet/ so ist ein neu indicium. Dann wann die se keine Heze wäre / (sagen sie) so könnte sie so beredt nicht seyn.

§. 6. Wann sie sich nun über Nacht also bedacht hat/ stellet man sie des folgenden Morgens wieder für/ und da sie bey ihrer gestrigen Antwort bleibet/ so liesset man ihr das decretum Torturæ für/ nicht anders als ob sie gestern nichts geantwortet/ noch die indicia im geringsten widerleget hätte/ Ehe sie aber gefoltert wird/ führet sie der Hencker auff eine Seite/ und besiehet sie allenthalben an ihrem blossen Leib/ ob sie sich etwan durch Zaubersche Kunst unempfindlich gemacht hätte/ damit ja nichts verborgen bleibe/ schneiden und fengen sie ihr die Haar allenthalben/ und auch an dem Orte/ dem man vor züchtigen Ohren nicht nennen darff/ ab/ und belucktet alles auff's genaueste/ haben doch bißher dergleichen noch wenig gefunden. Und zwar/ warum solten sie solches den Weibern nicht thun? da sie doch der geistlichen Priester hierinne nicht schonen/ und zwar der geistlichen Bischöffe und Prälaten Inquisitores, seyn in diesem Fall die besten Meister/ und achtet man die Päbstliche Bullam Cænz, so Päbstl. H. gegen die ausgelassen/ welche ohne ihrer H. Special-Befehl gegen die Geistlichen procediren/ vor Bliß ohne Donner/ schläge/ und damit ja fromme Fürsten und Herren dasselbige nicht erfahren/ und also dergleichen Process einem Zaum anwerffen/ wissen Inquisitores dasselbige fein zu verheelen.

§. 7. Wann nun die Gaja also gefänget und enthäret ist/ so wird sie gefoltert/ daß sie die Wahrheit sage/ das ist/ sich schlecht vor eine Zaubersche bekennen soll/ sie mag anders sagen/ was sie wolle/ so ist es nicht wahr/ und kan nicht wahr seyn. Man foltert sie aber erst auff die schlechteste Manier/ welches du also verstehen must/ daß ob sie gleich zum schärfsten torquirt wird/ so heist doch die schlechteste Arth in respect und Erwegung deren/ die nachfolgen sollen/ bekennet nun die Gaja auff solche Manier/ so gebe sie vor sie habe gutwillig und ohne Folter bekennet. Wie kan denn ein Fürst oder Herr vorüber/ daß er diejenige Person/ nicht vor eine Herin halten sollte/ die so gutwillig u ohne Tortur bekennet hat/ daß sie eine sey? Und macht man sich demnach keine fernere Gedancken oder Beschwörung/ sondern man führet sie zum Tode/ wie man doch würde gethan haben/ wenn sie schon nichts bekennet hätte/ sintemahl wenn der Anfang des folterns gemacht ist/ so ist das Spiel gewonnen/ si muß bekennen/ sie muß sterben. Sie bekenne nun oder bekenne

nicht/ so gilt gleich/ bekennet sie / so ist die Sache klar/ und wird sie getödtet/ dann wiederruffen/ gilt hier nichts/ bekennet sie nicht/ so torquiret man sie zum zweyten/dritten und vierdten mahl/ denn bey diesem Proceß gilt / was nur dem Commissario beliebt/ da hat man in diesen exceptio Crimine nicht zu sehen/ wie lang/ wie scharff/ wie oftmahlig die Folter gebraucht werde/ hier meynet niemand / daß man et was verbrechen könnte / darvon man hiernächst Rechnung geben müsse. Verwendet nun etwan die Gaja in der Folter vor Schmerzen die Augen oder starret mit offenen Augen / so seyns neue Indicia, dann verwendet si. dieselbigen / so sprechen sie / sehet/ wie schauet sie sich nach ihren Bihlen um? starret sie dann / so hat sie ihn ersehen/ wird sie denn härter gefoltert und will doch nicht bekennen / verstellet ihre Geberden wegen der grossen Marter oder kömt gar in eine Ohnmacht/ so ruffen sie / die lachet/ und schläfft auff der Folter/ die hat etwas gebraucht / daß sie nicht schwachen kan/ die soll man lebendig verbrennen/ wie denn ohnlängsthin etlichen widerfahren. Und da saget männiglich und auch die Geistliche und Beichtväter / die habe keine Reu gehabt/ habe sich nicht bekehren/ noch ihren Buhlern verlassen/ sondern demselben Glauben halten wollen. Begiebt sich denn daß eine oder die andere auff der Folter stirbt/ so sagt man / der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen. Derobalben so ist dann Meister Hans Knüppfauff her/ schlept das Raß hinaus/ und begräbt es unter den Galgen.

§. 8. Kömt aber die Gaja auff der Folter davon/ und ist etwan der Richter so nachdencklich/ daß er sie ohne neue indicia nicht weiter torquiren/ auch nicht unbekennet hinrichten lassen darff/ so läst man sie dennoch nicht loß/ sondern legt sie in ein härter Gefängniß/ da sie denn wohl ein ganz Jahr liegen und gleichsam einbeissen muß/ biß sie mürbe werde. Denn hie gilt kein Purgirens durch die ausgestandene Tortur/ wie zwar die Rechte wollen/ sondern sie muß des Lasters einem Weg/ wie dem andern schuldig bleiben/ denn daß wäre den Inquisitorn eine Schande/ daß sie eine Person / so sie einmahl zur Haft gebracht hätten/ loß lassen solten. Welchen sie einmahl ins Gefängniß gebracht/ der muß schuldig seyn/ es geschehe mit Rechte od' Unrecht. Inmittelst schickt man ungestüme Priester zu den Gefangenen/ welche ihr oft verdrüßlicher seyn/ als der Hencker selbst / die plagen denn das arme Mensch/ so lange und viel / biß sie bekennen muß/ Gott gebe sie sey eine Heve/ oder nicht/ ruffen und schreyen/ daß wann sie nicht bekennen werde/ so könne sie nicht heilig oder der H. Sacramenten theilhaftig werden. Und darum hüsen sich die Herrn Inquisitores mit allem Fleiß/ daß sie keinen solchen Priester bey diesen Sachen und Proceß gebrauchen/ die etwas sit sam seyn/ Bestand im Herken/ und Zähne im Munde haben/ wie imgleichen damit ja niemand

mand bey das Gefängniß komme / der denen Gefangenen guten Rath mittheile / oder dem Fürsten von dem Handel unterrichte / denn ihnen ist vor nichts mehr bange / als daß etwan ihre Unschuld auff eine oder andere Weise zu Tage kommen möchte.

§. 9. Mitler weile nun die Gaja also im Stancloch sitzt / und von denen / die sie trösten solten / gequället wird / so haben hurtige geschwinde Richter schöne Griesse und Fundament / wie sie auff sie neue indicia zu wege bringen / und womit sie sie dermassen ins Gesicht überweisen (versteh hinter sich) daß sie auch durch der Juristen Faculteten responsum lebendig verbrennet zu werden / schuldig erkennen muß. Etliche lassen die Gajam beschweren und bannen / setzen sie demnach in ein ander Gefängniß / und lassen sie also noch einst torquieren / ob man auff solch exorcisiren und veränderung des Orts den stummen Teuffel (wie sie meynen) von ihr bringen möchte / bekennet sie alsdann noch nicht / so muß sie lebendig verbrennet werden. Nun möchte ich (weiß Gott) gerne wissen / weiln so wohl die / so nicht bekennet / als auch welche bekennet / Hexen seyn und sterben müssen / wie doch ein Mensch / er sey so unschuldig / als er immer solle / sich allhier retten könne oder wolle? O du elende Gaja? worauff hastu doch gehofft? warum hastu nicht / so bald du das Gefängniß betreten / gesagt / du wärest des Lasters schuldig. O du thörigtes Weib? warum wiltu so offte sterben / da du anfangs mit einem Tode hättest bezahlen können? folge meinen Rath / und sage stracks zu / du seyst eine Hexe und stirb / dann vergebens hoffest du loß zu werden / denn solches läßt der Cyfer der Gerechtigkeit bey uns Teutschen nicht zu.

§. 10. So nun eine aus Unleid samkeit der Marter / fälschlich über sich bekennet / so gehet das Elende erst an / sintemahl hie ist insgemein / kein Mittel sich loß zu wirken / sondern die Gaja muß andere / ob sie schon von ihnen nichts böses weiß / anzeigen / und offtmahls die welche ihnen von den Inquiritoren oder Schergen in den Mund gegeben werden / oder davon sie wissen / daß sie vorhin ein böße Geschrey haben / oder vorhin besagt / oder in Gefängniß gewesen und dessen wiederum erlassen seyn / werden denn diese auch gefoltert / so müssen sie wieder andere besagen / und die aber andere / und ist also hier kein Ende oder Aufhören. Und komts auff solche Manier so weit / daß die Richter entweder den Proceß fallen lassen / und ihre Kunst begeben / oder aber die Jhrige / ja sich selbst / und alle Leute verbrennen müssen / denn da fehlets nicht / die falsche Besagungen werden sie endlich alle mit einander treffen / und werden sie auch / wanns nur zum foltern mit ihnen komts / alle schuldig machen. Da kommen dann deren viel mit ins Spiel / die anfangs so hart geruffen und getrieben / daß man brennen und brühen solte / und haben die gute Herren im An-

sang sich nicht besinnen können/ daß die Reihē auch an sie kommen würde/ und die haben denn ihren gerechten Lohn von Gott / weil sie uns mit ihren giftigen Zungen so viel Zauberer gemacht und so viel unschuldige Menschen dem Feuer hingegeben haben. Doch thun sich nunmehr etliche verständigere und Gelehrtere hervor/ die gleichsam aus dem tiefen Schlaffe erwachend ihre Augen auffthun/ den Sachen besser nachdenken und nicht so unbesonnen ins tausende hinein toben.

§. 11. Und ob wohl die Richter und Commissarij insgemein leugnen/ daß sie nicht auff die blossē Besagungen gehen / so ist doch nichts darmit/ und ist droben im Tractat erwiesen/ daß sie darmit nur ihren Fürsten und Herren einen blauen Dunst für die Nase machen dann die Lämader das böse Gerüchte/ so sie gemeinlich bey die Besagung ziehen/ ist allezeit unkräftig und nichtig/ weil dieselbe nimmermehr zu recht erwiesen wird/ und verwundert mich/ daß es noch von keinem Richter in acht genommen worden daß dasjenige was viele von den Zauberschen Zeichen plaudern / gemeinlich ein Betrug der Hencker sey. Unterdessen aber und immittelst/ daß die Hezen Proceße noch mit Ernste fortgetrieben / und diejenige welche gefoltert werden / aus Unleidsamkeit der Pein/ auff andere/ und diese wieder auf andere bekennen müssen/ da kömte stracks aus / daß diese oder jene besagt seyn / (denn so heimlich pflegens die zu halten/ die bey der Folter adhibiret und gebraucht werden) und daß nicht ohne ihren Vortheil / denn daraus können sie stracks indicia ergreifen. Und das abermahl durch diese zweyfache Fallthür: dann diejenige / welche es vernehmen / daß sie besagt seyn / (wie es dann stracks ein offen Gerüchte wird) die nehmen entweder die Flucht zur Hand / oder halten Fuß bey dem mahle und warten des Zhrigen; Fliehen sie/ so hat sie ihr böse Gewissen fortgetrieben / bleiben sie aber/ so hält sie der Teuffel / daß sie nicht können weg kommen. Gehet aber einer zu den Inquisitoren und fragt/ obs wahr sey / daß er beschwört sey/ damit er sich beyzeiten mit seiner rechtmäßigen Defension verantworten möge. so ist abermahl ein indicium/ denn er weiß sich nicht sicher / und fürchtet sich für seinem eigenen Schatten. Er mache es nun/ wie er wolle/ so hat er eine Klette davon/ und läßt er dieses also stille hingehen/ so ist über ein Jahr ein gemein Geschrey / welches alt und stark genung ist/ wann nur etliche Besagungen dazu kommen/ daß man ihn beschwoegen zur Folter erkenne/ da doch diß Geschrey erst aus der neuilichen Besagung entsprossen ist.

§. 12. Auffeben die Manier aehets denen/ welche etwan von einem leichtfertigen Buben/ oder einer leichtfertigen Plezen vor einen Zauberer oder
Zau

Zauberſche geſcholten werden/ dann entweder er verthätiget ſich mit Rechte/ oder läßt anſtehen/verthätiget er ſich nicht/ ſo iſt er des Laſters ſchuldig/ ſonſt würde er nicht ſtil ſchweigen: Verthätiget er ſich mit Rechte/ ſo kömmt die Sache je länger/ je mehr und weiter aus/ und kühlet ſich hier einer/ dort ein ander damit/ und trägtts alſo weiter fort / biß es endlich allenthalben auskommen/ und das iſt denn ein böße Ge: üchre/ daß nimmermehr wieder ausgetilget werden kan. Und was iſt denn leichters / als daß diejenige / welche hierzwiſchen torquiret/ und auff ihre complicos gefragt werden/ eben dieſe anzeigen? Folget demnach ſchließlich dieſes (welches man bißig mit rother Dinten anzeichnen ſolle/) daß wenn dieſer Proceß bey jehiger Zeit fortgetrieben werden ſolte/ kein Menſch was Geſchlechts/ Vermögens/ Stands/ Amts und Würderr es immer ſeyn möge / von dieſem Laſter oder Verdacht deſſelben ſicher ſeyn und bleiben würde/ wenn er nur ſo viel Feinds hat/ der ihn in der Zauberey bezühtigen oder ihn davor ſchelten dürffte; Wannhero ich/ ich wende mich auch/ wohin ich immer wolle/ einen armſeeligen Zuſtand um mich her ſehe/ wann dieſem Weſen nicht in andere Wege / ſolte vorgebauet werden? Ich hab droben geſagt/ und ſage es nochmahls mit einem Worte/ daß dieſes Ubet oder Laſter der Zauberey mit Feuer nicht/ ſondern auff eine andere Weiße ohne Blutvergießen ganz kräftig ausgetilget werden könne. Aber wer iſt/ der ſolches zu wiſſen begehret? Ob ich zwar willens geſeſen / ein mehrers hiervon zu ſchreiben/ und die Summa oder Aufzug aus dem Grunde auszuführen/ ſo kan ichs vor Herzeleid nicht thun/ vielleicht möchten ſich andere finden/ welche aus Liebe des Vaterlandes ſolche Mühe auff ſich nehmen. Dieſes will ich endlich alle und jede Gelehrte / Gottsfürhtige / verſtändige und billigmäßige Urtheiler und Richter (denn nach den andern frage ich nicht viel) um des Jünſten Gerichts willen gebeten haben / daß ſie dieſes/ was in dieſem Tractat geſchrieben iſt / mit ſonderbahren Fleiße leſen/ und aber leſen und wohl erwegen wollen. In Warheit alle Obrigkeiten/ Fürſten und Herren / ſtehen in groſſer Gefahr ihrer Seligkeit/ wofern ſie nicht ſehr fleißige Auffſicht bey dieſem Handel anwenden; Sie wollen ſich auch nicht verwundern/ wann ich hierinnen bißweilen etwas hitzig geſeſen / und mich bißweilen der Kühnheit gebraucht/ ſie zu warnen: denn es gebühret mir nicht unter derjenigen Zahl gefunden zu werden/ welche der Prophet verdriff/ daß ſie ſtumme Hunde ſeyn / ſo nicht bellen können. Sie mögen nun wohl acht haben auff ſich und ihre Heerde / welche Gott der allmächtige vermahlens von ihrer Hand wieder fordern wird.

Folget der Anhang.

Die zwey und Funffzigste Frage.

Was vermögen denn die Foltern und Befah-
gungen?

Inhalt.

Daß die Folter alles von dem Menschen erpressen könne/wird durch das Exempel der ersten Christen/so Nero wegen entstandener Feuers-Brunst zu Rom grausamlich foltern lassen/erwiesen S. 1. und des Taciti Worte von solcher greulichen That angeführet S. 2. Neronis Proceß wider die ersten Christen kommt mit dem Proceß wider die Hexen aufs genaueste überein. Die Hingerichteten werden Märtyrer genennet. S. 3. Neronis Zweck der Folter war die Leute der That schuldig zu machen und hinzurichten/eben dieses vermögen auch die heutigen Torturen S. 4.

S. 1.

Antwort: Beynahe alle Dinge / also daß auch ohnlängsthin einer aus Scherz gesagt: Die Tortur wäre allmächtig. Und hat man warlich deren Exempel viel / welche auff der Tortur die größte Unwarheit über sich bekennet haben und von dem wegen hingerichtet seyn / daß sie Leute solten ungebracht haben/welche hernach lebendig befunden worden und dergleichen. Aber ich habe mich in diesem Büchlein vorgesehen/ daß ich keine Exempel mit einführete / theils daß ich damit nicht die Blätter füllte / welches einjedweder thun kan/theils damit nicht jemand meynen möchte / daß solches sich etwan langsam und nicht täglich zutrüge : Doch will ich gleichwohl ein einiges Exempel hinzu setzen/welches eine sehr grosse Menge dererjenigen / so durch die Folter über sich gelogen haben/in sich begreiffet und wundert mich / daß man dasselbige biß anhero nicht besser angemercket hat. Es ist vor Zeiten zu Rom unterm Kayser Nerone eine erschrockliche Feuersbrunst entstanden/obs ohngefahr / oder aus Geheiß des Kayfers geschehen/wird bey denen Historien schreibern gezweiffelt/ man kan darvon lesen bey Tacito, Sueton, Dion, Sulpic. Baronio und andern: Es hats derozeit das gemeine Gerüchte gegeben / daß der Kayser an solcher Feuersbrunst Schuld haben solte / aber derselbe hat solche gar bald auff die Christen geworffen. Als nun sie die Christen noch derozeit bey dem gemeinen Mann im Geschrey waren/ als wann sie gottlose böse Buben/ und zu allem Schelmstrücken abgerichtet wären/ hat er deren etliche angreifen und foltern lassen/welche dann aus Ungedult der Schmerzen nicht allein

allein über sich selbst bekennet/ sondern auch andere viele für ihre Gehülffern besaget haben/ und daß sie nicht allein diß Feuer mit gesamter Hand angelegt/ sondern auch sich mit einander verbunden hätten/ allen Menschen Schaden zu thun. Dahero sind sie denn als Mordbrenner und abgesagte Feinde der Menschen auff viele und mancherley Weise hingerichtet worden/ indem ihrer etliche in wilde Thier-Häute eingewickelt / und den Hunden zu zerreißen vorgeworffen / etliche gekreuziget / andere verbrennet worden / und die Heyden sich solche brennenden Leichnamen des Nachts über/ und an stat d' Fackeln gebraucht haben/ indem solche Körper an Pfäle lebendig angebunden / mit Pech und Harze angestrichen/ auff die Schauplätze auffgestellt und hernacher gegen die Nacht angezündet worden/ da sie denn an stat der Fackeln einen Schein und Licht von sich gegeben haben: Wohin dann auch der Juvenalis gesehen / da er Satyr. 1. also sagt: *Pone Tigellinum, caeda lucebis in illa, qua stantes ardent qui fixo gutture fumant.* Ist ein Fluch oder Verwünschung / darinn der Poet einen hinter des Tigellini Hoff zu Rom weist / oder wünschet/ da diese obbesagte Feuersbrunst erst auffgegangen/ und dahero auch die Christen daselbst Hauffenweise verbrennet worden.

§. 2. Die Worte des Taciti, eines bewehrten glaubhafften Scribentens libr. 15. sect. 6. fol. mihi 374. lauten also: *Damit nun Nero der Kayser daß Getümmel/ so dieser Feuersbrunst halben gegen ihn entstanden war duhren und stillen möchte/ hat er etliche beym gemeinen Manne verhassete/ Christen genant / beyin Bopffe nehmen/ und auff allergrünlichste martern und foltern lassen / 26. & paulo post: Hat man demnach vors erste diejenige/ welche über sich bekennet haben/ hergenommen und gestrafft / nach der Hand aber auff derselben Befagung eine grosse Menge/ nicht eben von deswegen daß sie so viel des angelegten Brands/ als dessen überwiesen worden / daß sie den Menschen unhold und gehässig (vielleicht werden die Hexen dannenhero noch Unholden genennet) wären/ und hat man den armen Sündern/ noch über das allerhand Schmach angelegt / etliche in wilde Thier-Häute verkleidet/ und den Hunden zum besten gegeben / andere ans Creutz auffgehende 27. wie kurz zuvor angezeigt.*

§. 3. Bey welchem Exempel der günstige Leser nachfolgende Punkte in acht nehmen wolle. 1. Des Neronis Proceß gegen die grosse Menge / hat diese indicia und Beweifungen vor sich. Erstlich zwar die samantliche in die Christen einen sehr bösen Ruff und Nahmen hatten. Zum andern / ihre eygene auff der Folter gethane Bekänntnis. Zum dritten / die Befagungen/ durch diese drey indicia seyn diese unschuldige Menschen da-

mals

malts überzeuget worden/daß sie nicht allein den Brand zu Rom angestreckt hätten/ sondern daß sie aller Menschen Feinde wären. 2. So hat Gott verstatet und zugelassen/ daß nicht allein etliche wenige / sondern eine sehr große Menge solcher Gestalt überwunden und umgebracht worden. 3. Alle diejenigen/ welche solcher Gestalt umkommen/ verehret die Kirche als Märtyrer und wird ihr Gedächtniß jährlich den 23. Junii gefeyret/ da denn das Römische Martyr-Buch unter andern diese Worte von ihnen erzehlet: Diese alle waren der Aposteln Jünger/ die Erstlinge von den Märtyrern/ welche die Römische Kirche / als ein fruchtbarer Acker der Märtyrer / schon vor der Apostel Tode/ zu Gott voran geschickt. 4. Und an dieser Martyr Ehre hat sie nichts gehindert / ob sie schon aus Unleidsamkeit der grausamen Schmerzen sich und andere unschuldiger Weise ums Leben gebracht/ denn gemeldetes Martyrbuch nennet sie alle Märtyrer/ und daß niemand meyne/ als wann Tacitus, und das Martyr-Buch nicht von eben demselbigen/ sondern etwan von andern Personen redeten oder Meldung thäten/ so lese er selbst das Martyr-Buch/ so wird er des Taciti eigene Worte darinnen finden/ er kan auch / so es ihm gefällt/ die Zeit-Register Baronii im Jahr 66. und den Sulpitium Sever. Histor. libr. 2. hiervon besehen. 5. So ist demnach auch bey dem Märtyrern und zwar der Aposteln Jüngern / auch bey dem erstmaligen rechtschaffenem Eyffer und Begierde zum Christenthum / eine solche Beständigkeit nicht gefunden worden / welche der Folter und den Befagungen/ hätte widerstehen mögen.

§. 4. Dieses war damahls des Neronis einziger Zweck mit der Folter/ daß nemlich diejenige/ welche gefoltert würden/ sich schuldig geben solten/ ich weiß nicht anders / als daß die Folter noch heutiges Tages zu keinem andern Ende gebraucht werde/ dann was sollte sie sonst? Hieher mag man wiederhohlen/ was droben hin und wieder gesagt ist / sollte man aber etwas anders darunter suchen/ so hätte ich mich dessen zu erfreuen. Laß seyn/ daß unsere heutige Richter ein anders mit der Tortur vor hätten/ als d. Kayser Nero, laß auch seyn/ daß sie mehr und stärckere Indicia darzu erforderten / so bleibt dennoch dieses einen Weg wie den andern / daß die Krafft und Wirkung der Folter heute zu Tage eben dasselbige vermöge/ was sie auch zu Neronis Zeiten vermocht hat: Gleich wie nun dero Zeit die Pein/ Marter und die Befagungen es dahin haben bringen können / daß auch die allerunschuldigsten sich haben schuldig geben müssen/ so können sie es auch noch wohl / und wann zu diesen heutigen Zeiten alle diejenigen in Warheit schuldig seyn/ welche als schuldig besagt werden/ so müsten jene / welche als schuldig angegeben und besagt würden/ ebener maßen des Lasters in Warheit schuldig gewesen seyn

seyn. Ausser allen Zweifel seyn des Neronis Richter und Ambleute mit ihm nicht allerdings einig gewesen / dessen jedoch ohnerachtet / seyn sie von denselben / als überwiesene Missethäter / verdammt worden. Kein Zweifel ist / daß / wann Nero, nachdem er durch die Tortur und die Befagungen eine so übergrosse Menge so heiliger Leute zu Missethättern gemacht / angefangener maßen fortgefahren wäre / er deren selbst kein Ende würde gefunden haben; Sintemahln gleichergestalt wie deren schon viel überwunden worden / hätten ebenermassen die übrige auch überwunden werden können / und dieses ist eben auch zu unseren Zeiten die Ursache an denen Orten / da man auff die Befagungen gehet / daß man dem Wesen kein Ende finden kan.

§. 5. Einwurff. Der Baronius hält aber dafür / daß der Tacitus in angezogenem Exempel dieses gelogen / daß etliche Christen die Folter sich dahin solten haben zwingen lassen / daß sie über sich selbst und über andere gelogen / und sich mit Unwahrheit schuldig gemacht haben solten. Antwort: Andere aber / welche ein wenig besser wissen / was die Folter nach sich führet / haltens dafür / daß der Tacitus hierinnen nicht gelogen. Und in Wahrheit / die weil Käyser Nero mit der Tortur gerichtlich gegen die Christen procediret, und Gerichtlichen Spruch und Urtheil gegen sie ergehen lassen so ist nicht glaublich / daß wann sie nicht bekant / sondern geleugnet hätten / er solcher gestalt gegen sie würde gewüret haben / dann solcher Gestalt würde er den Verdacht und das Gerüchte / welches der entstandenen Feuersbrunst halben gegen ihn unterm Volck war / nicht gestillet / sondern vielmehr erregt und vermehret haben. So ist nun aus dem Tacito wohl abzunehmen / daß er den Christen ja so wohl und gewogener gewesen / als dem Neroni, sintemahln er genungsam zu verstehen giebt / daß die Christen an demselben Handel unschuldig / Nero aber der Ursacher desselbigen gewesen.

§. 6. Zu dem darff Baronius sich so hoch nicht verwundern / daß diese heilige Männer die grausame Marter nicht überstehen können / sondern dieselbe sich anfangs überwinden lassen / und ob sie zwar hernacher Reu und Leyd darüber gehabt und ihre Bekantniß wiederruffen / solches dennoch nicht geachtet werden wollen / und sie also desto weniger nicht mit der Martyr-Krone seyn begabet worden. Sintemahln wann man auch heute zu Tage die allerheiligste Männer so man finden möchte / iezigen gemeinen Gebrauch nach / torquiren und foltern solte / würden sie gleicher massen gewonnen und sich schuldig geben müssen: Wie ich dann noch niemahls einigen Menschen / der nur einmal der Folter beygewohnt / und selbige mit Augen gesehen hat / gehöret / welcher nicht nachgegeben hätte / daß wann er solcher gestalt gepeinigt werden solte / er nicht ausdauern / sondern sich selbst

354 Von den Processen wieder die angegebene Zauberer ic.

schuldig geben müste: Aber diß alles wird sich an jenem grossen Tage vor dem Richterstuhl des Allerhöchsten viel klärer offenbaren. Der günstige Leser gehabe sich wohl/ und führe ihm die Exempel wohl zu Herzen / und habe Gott für Augen.

Register.

Der Fragen/so in diesem Tractat begriffen seyn.

1. **S** Ob auch in Wahrheit Zauberer oder Hexen seyn? pag. 57
2. **O** Ob es derselben in Teutschlandt mehr als anders wo gebe? 58
3. **W**as für ein Laster die Zauberey sey? 61
4. **O**b diß Laster unter die Excepta zu rechnen? ibid.
5. **O**b dann der Proceß in diesem Laster nach Belieben des Richters angestellet werden könne? 62
6. **O**b die Obrigkeit in Teutschlandt recht daran thue/ daß sie gegen diß Laster so hefftig inquiriren lassen? 65
7. **O**b dann kein ander Mittel obhanden/diß Laster auszurotten / als dergleichen proceduren. 64
8. **W**ie vorsichtig man bey diesem Laster verfahren solle? 66
9. **O**b auch Fürsten und Herren der Sachen sich selbst an zu nehmen/oder ob sie solche bloßlich ihren Råthen und Officianten mit gutem Gewissen heim geben können? 72
10. **O**bs glaublich/daß bißweilen auch Unschuldige dieses Lasters halben herhalten müssen? 82
11. **O**b deren auch wohl etliche dieses Lasters halben hingerichtet seyn? 84
12. **O**b man dann mit dem Hexen-Proceß inhalten solle/ da man weiß/ daß viel Unschuldige mit unter lauffen? 89
13. **A**uch alsdann wann ohne des Richters Verschulden der Unschuldige mit herhalten muß 91
14. **O**bs gut sey/Fürsten und Herren zum Hexen-Proceß an zu treiben? 95
15. **W**as es für Leuthe seyn/welche die Obrigkeiten darzu antreiben? 98
16. **W**ie man ohne Gefahr der Frommen den Hexen-Proceß führen könne? 102
17. **O**b man auch den Beklagten bey diesem Laster ihre Defension und Defensores zu zulassen? 110
18. **W**as aus obigem allem für Corollaria und Zusätze zunehmen? 115
19. **O**b man diejenige / welche dieses Lasters halben eingezogen werden/ stracks vor Zauberer halten solle? 121

20. Was von der Tortur oder Folter zu halten / und ob auch wohl dem Unschuldigen dadurch zu kurtz geschehen könne? 127
21. Ob die Gefangene wegen dieses Lasters mehr/als sonst zu torquieren? 144
22. Was die Ursache sey/ daß die Richter diejenige/ die sich dieses Lasters wegen mit der Tortur purgiret haben/ doch nicht loß lassen? 149
23. Unter was Schein etliche Richter die Tortur ohne neue Indicia repetiren? 153
24. Wie man aber neue Indicia finden solle? 155
25. Ob die verzauberte Verschwiegenheit ein neues Indicium zur Tortur gebähre? 158
26. Aus was für Zeichen die Richter vermuthen/ daß eine sich zum Schweigen verzaubert habe 162
27. Ob die peinliche Frage ein dienliches Mittel sey/ die Wahrheit zu erkundigen? 166
28. Was haben dann diejenige vor Gründe/ welche der Peinlichen Frage so grosse Krafft zu schreiben? 169
29. Ob man dann die Folter wegen der grossen Gefahr ganz abschaffen solle? 176
30. Wie sich die Richter da er gegen die Gefangenen zu verhalten? 178
31. Ob sichs gezeime/ die Gefangenen durch den Hencker bescheren zu lassen? 193
32. Wie die Indicia zur Folter beschaffen seyn sollen? 195
33. Wer über die genungsam / oder Ungenungsamkeit der Indicien zu erkennen habe? 197
34. Ob daß böse Gerüchte für sich allein ein genungames Indicium zur Folter sey? 201
35. Ob auch die Obrigkeit schuldig sey zu dieser Zeit ex officio und für sich selbst gegen die Lastermäuler zu procediren? 108
36. Ob nicht das gemeine Geschrey/ wans recht bewiesen wird/ in diesem und dergleichen Lastern/ ein genungames Indicium zur Folter sey? 213
37. Ob der Beweis/ welcher in andern Lastern ungenungsam/ in diesem und dergleichen excepten Lastern genungsam sey? 217
38. Ob dann der gemeine Spruch/ welcher sagt/ daß man in den excepten Lastern / eher und leichter als in anderen zur Folter schreyten könne/ ganz keine stat mehr habe? 223
39. Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet/ dennoch verdammet werden könne? 252

40. Ob die Wiederruffung der Bekänntniß auff dem Justitz-Platz etwas gelte? 230
41. Was von denen/so im Gefängniß todt gefunden werden/ zu vermuthen? 240
42. Aus was vor Indicien man schliessen könne/das einer sich selbst umgebracht habe/ oder vom bösen Feinde ermordet sey? 244
43. Von den Characteren oder Mahlzeichen der Hexen? 245
44. Ob/ und was auff die Besagungen in diesem Lasten zu geben? 249
45. Ob man nicht den Besagungen der reuenden armen Sünder trauen solle? 301
46. Zum wenigsten alsdann/wann man weiß das die Besagende sich wahrhaftig bekehret habe? 305
47. Ob der Teuffel auch wohl einige unschuldige auff den Zauber- Tänzen präsentiren könne? 309
48. Aus was Gründen man solches mehr glauben solle? 311
49. Grund deren/so auff die Besagungen so viel geben? 323
50. Welcher Meynung der Richter in diesem Fall wegen der Besagungen/ beyfallen könne: 339
51. Kurzer Inhalt dieses Buchs? 342
52. Anhang des Buchs von Exempel deren/ so unschuldiger Weise auff der Solter sich schuldig gegeben haben. 350

